BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler. sc. 1779.

~~Mod. p. 588. b.~~

Mod: 588. b

Medico forense 3.

D. Christoph Gottlieb Büttners

vollständige

Anweisung,

wie

durch anzustellende Besichtigungen

ein verübter Kindermord

auszumitteln sey,

mit

beigefügten eigenen Obductions-Zeugnissen.

Zum

Nutzen neu angehender Aerzte und Wundärzte

aufs neue herausgegeben

und

mit Anmerkungen begleitet

von

Johann Daniel Metzger,

Königl. Preuß. Geheimenrath und Leibarzt.

Königsberg,

bei Göbbels und Unzer.

1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede
des Herausgebers.

Echtes Verdienst gewährt bleibenden Ruhm. Diese Wahrheit bestätigt sich an dem Beispiel meines Vorgängers im Amte, des verewigten **Büttner**, welcher noch immer mit Recht unter die besten gerichtlichen Aerzte der neuern Zeiten gerechnet wird; welcher noch immer sein Ansehen in den Gerichtshöfen behauptet; dessen gerichtlich medicinische Schriften noch immer gesucht und mit Nutzen gelesen werden.

Die öftere Nachfrage nach **Büttners** Schriften, besonders nach seiner Abhandlung **über den Kindermord**, wovon aber

die Exemplare allmählig seltner werden, hat die Göbbels- und Unzer'sche Verlagshandlung, als Besitzerin des ehemaligen Hartung'schen Verlags, veranlaßt, auf eine neue Ausgabe dieses schätzbaren Buchs zu denken und mich über dieses Vorhaben zu Rathe zu ziehen; dem ich meinen Beifall nicht versagen konnte. Die Herrn Verleger wünschten indessen, daß diese neue Ausgabe nicht ganz in der alten Form und Gestalt, sondern etwas modernisirt und für die neuern Zeiten brauchbar erscheinen möchte; sie trugen mir daher auf, dafür zu sorgen, daß diese Ausgabe auch mit den neuern Bereicherungen der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft ausgestattet werden möchte.

Büttner hat bekanntlich um die Lehre von der Lungenprobe, die er zu einem höhern Grad der Zuverlässigkeit erhoben hat, viele Verdienste. Ich will sie hier nicht einzeln anführen, da uns die Abhandlung selbst das Andenken daran erneuern wird. Die Neuern haben seine Verbesserungen dankbar ange-

nom-

nommen und haben sie erweitert, und davon wird an gehörigen Orten die Rede seyn.

Diese Abhandlung vom Kindermorde aber, dessen Begriff **Büttner** sehr weit ausdehnt, schränkt sich nicht blos auf die Materie von der Lungenprobe ein, sondern sie verbreitet sich über mehrere andere damit verwandte Materien, und dieß wird uns denn auch veranlassen, in unsern Anmerkungen dem Verf. nachzufolgen.

Wie schon der Titel aussagt, so besteht das **Büttner**sche Werk aus zwei Theilen, nämlich aus der Abhandlung selbst und einer Sammlung von acht und achtzig Obductions-Zeugnissen. Um nun nicht mit fremden Gut nach Willkür zu schalten, so habe ich den Text der Abhandlung ganz unverändert gelassen, und nur einem jeden Paragraph, wo ich es für nöthig fand, eine Note untergesetzt, die sich auf die darin abgehandelte Materie bezieht. Die Obductions-Zeugnisse aber habe ich aus guten

Grün-

Gründen ins Kurze gezogen, von einem jeden nur den Inhalt dargestellt, und meine Anmerkungen hinzugefügt. So gründlich **Büttner** seine Visa reperta auszuarbeiten beflissen war, so sind sie doch als Muster der Präcision und einer gebildeten Schreibart nicht zu empfehlen; daher ich glaube, das Buch durch die Verkürzung dieser Zeugnisse brauchbarer gemacht zu haben.

Büttners Biographie, in welcher seine Verdienste um die gerichtliche Arzeneiwissenschaft gewürdiget sind, hat **Pyl** in seinem **neuen Magazin f. d. ger. Arzeneiw.** (B. II. St. 3. p. 157.) eingerückt, und ein Verzeichniß seiner Schriften beigefügt.

Ostermesse 1804.

Metzger.

Vor

Vorrede des Verfassers.

Geneigter Leser!

Wenn ich Anno 1769. einen aufrichtigen Unterricht für neuangehende Aerzte und Wundärzte, wie sie vor, in und nach den legalen Besichtigungen todter Körper sich zu verhalten und die Besichtigungsscheine, nach beigefügter Betrachtung von der Tödlichkeit der Wunden, einzurichten haben, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch versprochen habe, bei fortdaurender Gesundheit und nöthigen Gemüths- und Leibeskräften, einen dergleichen Unterricht bei vorfallenden Besichtigungen theils lebendig, theils todt geborner, theils auf mancherlei Art und Weise, durch gewaltige Hand gottloser Mütter, ermordeter, theils aus andern natürlichen Ursachen gestorbener Kinder, denen

neu-

neuangehenden Aerzten und Wundärzten aufrichtig mitzutheilen, weil Gott mich gewürdiget und gnädigst erhalten, daß ich von 1733 bis hieher das Samländische Physicat, als festgesetzter Physicus, habe verwalten, die erforderlichen Reisen unternehmen und dieses Amt, noch bis auf den heutigen Tag, unter göttlichem Beistande, neben der zugleich habenden ordinären Lehrerstelle bei der hiesigen Königl. Universität, ungehindert fortsetzen können; so verbindet mich nicht allein das schon gethane Versprechen, sondern auch die Menschenliebe gegen diejenigen, welche zu eben dem Amte, in welchem ich noch stehe, berufen werden sollen, und besonders die Dankbarkeit gegen Gott, der mir bei diesem öffentlich geführten Amt so viel Gnade erzeiget und huldreichst beigestanden hat, daß die bei wirklich geschehenem oder nur vermuthetem Kindermord von mir ertheilten Besichtigungsscheine, von Ober- und Untergerichten jederzeit gut aufgenommen und gebilligt worden, so daß ich, ohne allen Ruhm zu melden, desfalls nie einigen Verdruß,

druß, noch Erinnerungen und Vorwürfe einer begangenen Nachlässigkeit, vielweniger Verweise von den hochverordneten Judiciis, wegen meiner gehaltenen Besichtigungen und der darüber abgefaßten Zeugnisse, habe erfahren dürfen, auch eine gründliche Anleitung in solchen anzustellenden Untersuchungen, den neuangehenden Aerzten und Wundärzten zu eröffnen, wodurch sie ihrem Amte ein Genüge thun, ihr Gewissen befreien und dadurch ebenfalls sich Gunst und Beifall erwerben, folglich ihren Zustand glücklich machen können.

Obgleich es nicht an Vorschriften und Anleitungen, die Infanticidia oder den Kindermord zu untersuchen, fehlet, indem von einigen theils schon längst verstorbenen, theils noch lebenden Gelehrten und in der gerichtlichen Arzeneigelahrtheit sehr geübten Männern *), gründlichen Unterricht ertheilet

*) D. Joan. Bohnii, Prof. Lipsiensis Liber, de officio Medici chinici nimirum ac forensis, Lipsiae, 1704. in 4to.

Mich.

let und in lateinischer Sprache bekannt gemacht worden, wie bei solchen Vorfällen Aerzte

Mich. Alberti, Reg. Maj. Borussiae Consiliar. aulic. et Prof. Ordin. Systema Juris prudentiae medicae, Halae, 1725. in 4to.

Christ. Ehrenfr. Eschenbach, medicina legalis, Rostochii, 1746. in 8vo.

Jo. Ern. Hebenstreit, in Universit. Lipsiensi Prof. publ. Facult. med. Anthropologia forensis, Lipsiae, 1751. in 8vo.

Herm. Frider. Teichmeyeri, Prof. ordin. institutiones medicinae legalis vel forensis, Jenae, 1762. in 4to.

D. Christ. Gottl. Ludwig, Prof. ord. med. in Acad. Lipsiensi institutiones medicinae forensis, Lipsiae, 1765. in 8vo.

Joh. Frid. Faselii, Phil. et Med. Prof. ordin. Elementa medicinae forensis praelectionibus accommodata a Christ. Rickmann Med. Doct. edita, Jenae, 1767. in 4to.

Gottl. Henr. Kannegiesseri, D. et Prof. Med. Primar. institutiones medicinae legalis, Halae Magdeb. 1768. in 8vo.

Opuscula Medica Jo. Georg. Roederer, collecta aucta et recusa Goetingae Mens. April. 1763. inprimis observat. ejus medicas Suffocatis Satura, 1754. et 1755.

Clau-

Aerzte und Wundärzte sich zu verhalten, alles nöthige zu beobachten, und alsdann, den befundenen Umständen nach, die Besichtigungsscheine mit aller Vorsicht und Ueberlegung abzufassen haben: so hoffe ich dem Publico sowohl, als besonders denen, welchen es daran gelegen ist, einen Gefallen zu erzeigen, gegenwärtige Abhandlung nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache ans Licht zu stellen, und die von mir auf allerlei Art und Weise gehabte Vorfälle und abgefaßte Gutachten, so wie ich sie den Judiciis zu geben verbunden gewesen bin, auch aufrichtigst vor Augen zu legen, weil viele Aerzte und Wundärzte nicht Gelegenheit haben, der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft sich gänzlich zu widmen, dieselbe wegen fehlender Vorfälle auszuüben, und darin die nöthige Erfahrung zu erlangen außer Stand gesetzet werden.

Dieser letzte Satz könnte manchem anstößig seyn und zu schließen Gelegenheit geben, daß

CLAUDERI, Praxis Medico-legalis, oder 25 auserlesene Casus Medico-forenses, 1736. in 4to.

daß ein im öffentlichen Physicat stehender Arzt es wol gern sehen und viele Unglücksfälle theils von homicidiis, theils infanticidiis zu untersuchen wünschen möge, um darin eine gründliche Erfahrung und Ueberzeugung einiger noch in Zweifel stehenden Sachen zu erlangen; so antworte ich hierauf, daß ein dergleichen denkender Arzt wider die Religion, göttliche und weltliche Gesetze, ja wider sein eigenes Gewissen handeln würde, wenn er öftere Mordthaten sowol an großen erwachsenen Leuten, als auch an zarten Kindern, zu untersuchen wünschen sollte, um zu einer mehrern Gewißheit zu kommen und viele Zweifel aus dem Wege räumen zu können. O nein! ein die Gottesfurcht liebender und gewissenhafter Arzt wird ein solches nicht thun, weil zuerst Todschläge und Kindermord dem Lande und dem Orte, wo solche widergesetzliche Laster und Bosheiten ausgeübt werden, keinen Segen, vielmehr Fluch bringen, wenn besonders die Uebelthäter flüchtig geworden sind und dieselben nach den gött- und weltlichen Gesetzen nicht haben bestraft

straft werden können. Zweitens aber besonders der Kindermord die allerwichtigste Uebelthat ist, die gewiß alle Aufmerksamkeit, Nachdenken und Ueberlegung im Untersuchen erfordert, welches für einen gewissenhaften Arzt, nicht eine Lust, sondern gewiß eine große Last und Beschwerde ist, weil er durch sein Zeugniß die Unschuld vertheidigen, die ausgeübte Bosheit aber entdecken und dem Richter also gewissen Grund anzeigen soll, nach den am Kinde befundenen Umständen, entweder die Schuldige, Kraft der gött- und weltlichen Rechte, gehörig und nachdrücklich zu bestrafen, oder die unschuldig befundene loszulassen und auf freien Fuß zu stellen. Drittens wird ein religiöser Arzt solche unglückliche Fälle von Kindermord nicht wünschen, weil er bei derselben vorzunehmenden legalen Untersuchung die größeste Mühe anwenden muß, die auf allerlei Art vorgenommenen und ausgeübten Gattungen von Kindermord aufs genaueste zu entdecken, zu erklären und weder zu Liebe noch zu Leide, hierin zu verfahren, damit er nicht gewissen-

los handeln und desfalls einen üblen Namen sich machen möge.

Obgleich nun dieses von einem rechtschaffenen und redlichen Arzt und festgesetzten Physicus nicht vermuthet werden kann, daß er einen Gefallen am öffentlichen Kindermorde haben oder demselben, um seine Wissenschaft dadurch fester zu machen und zu vermehren, wünschen sollte: so geschieht es doch leider mehr wie zu viel, daß gottlose Mütter wider ihre durch Hurerei empfangenen und bis zur Zeit der Geburt getragenen Kinder wüthen, dieselben vorsätzlich und boshaft umbringen, ihnen das Leben nehmen und dadurch sowol dem geordneten Physicus saure Arbeit und scharfes Nachdenken, in Entwickelung der befundenen Umstände des Körperchens, als auch dem Gericht und den Richtern mühsame Untersuchungen verursachen, besonders wenn Inquisitin nicht gutwillig und frei gestehen will, wie sie mit dem neugebornen Kinde umgegangen ist, folglich große Weitläufigkeiten machen, ja wol gar

alles

alles zuerst gestandene, aus Liebe zu ihrem Leben und aus Furcht vor Todesstrafe, gänzlich läugnen und widerrufen, daß die Richter genöthigt werden, den Criminal-Proceß wieder von neuem anzufangen, dergleichen Vorfall sub No. 36. sub A. ein geneigter Leser finden wird, weil Inquisitin als ein junges und verschmitztes Weibstück, von 17 oder 18 Jahren, im ersteren mit ihr gehaltenen Criminal-Proceß alles zugestanden hatte, nach erhaltenem Königl. confirmirten Urtheil aber, daß selbige mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden sollte, gänzlich alles, was sie zuvor gestanden, revocirte, um ihr Leben zu retten, daher ich solche über 53 Artikel vernehmen und abermals mein zweites Gutachten No. 36. sub B. geben müssen, welches sowohl, als das erstere von allen Membris E. Königl. Ober-Collegii Medici in Berlin völlig approbirt, nur von einem Membro desselben nicht angenommen, sondern dawider Zweifel gemacht worden sind, die aber mit Stillschweigen zu übergehen die Bescheidenheit erfordert.

Weil ich nun in den acht und dreißig verflossenen Jahren viele von ihren Müttern unglücklich gemachte und ihres Lebens beraubte Kinder, meiner Pflicht gemäß, zu obduciren gehabt habe, so theile ich die darüber ausgefertigten Besichtigungsscheine hierbei mit, ohne davon einigen Ruhm erhalten zu wollen, sondern nur zu zeigen, wie ich aus wahrer Aufrichtigkeit der neuangehenden Aerzte und Wundärzte künftiges Glück zu befördern bereit und willig sey, dabei ich mich allen denen, die diese Schrift durchzulesen würdigen werden, zum besten Andenken empfehle und mit wahrer Hochachtung unterzeichne

E. geneigten Lesers

Königsberg,
den 30. März, 1771.

treu ergebener Diener
C. G. Büttner,
Med. Doct. et Prof. Ordin. Phys. Samb.

§. 1.

Warum vom Kindermorde eine besondere Lehre in der gerichtlichen Arzneigelahrtheit sey.

Es scheint fast überflüssig zu seyn, von den Verletzungen, die jungen Kindern beigebracht werden, eine besondere Lehre in der gerichtlichen Arzneigelahrtheit, unter dem Titel: vom Kindermorde, de Infanticidio, abzuhandeln, weil neugeborne und nachdem aufwachsende Kinder doch mit den großen Menschen alles gemein haben, nur wegen ihres zarten, schwächlichen und annoch unvollkommnen Körperchens von letztern unterschieden sind. Da aber die den theils noch nicht gebornen, theils in der Geburt steckenden, theils schon gebornen Kindern zugefügten Verletzungen von besonderer Art sind; so können dieselben wohl nicht mit den Verletzungen großer Körper vermischt werden, sondern erfordern billig eine ganz genauere Untersuchung der Verletzungsursachen, die, leider! solchen zarten Kindern beigebracht worden. Zu dem Ende ist in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von allen

hierin hocherfahrnen und hochgelahrten Männern ein besonderes Kapitel vom Kindermorde *), de

*) Man verbindet mit dem Worte Kindermord nicht überall einerlei Begriff. Im strengern Sinne versteht man darunter die Handlung einer unverheiratheten Weibsperson, welche nach einer verheimlichten Schwangerschaft ihr Kind als Zeugen ihrer Schande gewaltthätig aus dem Wege zu räumen sucht. Es ist ein wichtiger Gegenstand für Staatsmänner, durch zweckmäßige Vorkehrungen der Frequenz dieses Verbrechens entgegen zu arbeiten; und die Sache der Gerechtigkeitspflege ist es, diese gesetzwidrige Handlung an den Schuldigen zu ahnden. Um aber das Verbrechen ganz außer Zweifel zu setzen, nimmt die Justiz die gerichtliche Arzneiwissenschaft zu Hülfe und in so fern ist die Materie vom Kindermorde auch ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, doch mehr *indirecte* als *directe*; indem es den gerichtlichen Arzt nichts angeht, ob das neugeborne Kind wirklich von der Mutter ermordet ist, sondern nur, an welcher Todesart es gestorben seyn möchte. Unser Verf. hat indessen geglaubt, sein Augenmerk auf den Kindermord selbst und zwar in einem ausgedehnten Sinne richten zu müssen, indem er jeden Fall eines, auch nicht neugebornen Todes verblichenen Kindes, z. B. die im Bett erstickten schon ältern Kinder, so wie auch den vorsätzlichen Abortus, unter der Ru-

de Infanticidio, vorgetragen, indem diese Lehre die allerwichtigste Betrachtung und Untersuchung zum Augenmerk hat, folglich das allermühsamste Geschäft für einen geordneten Kreis-Physikus und Wundarzt kann genannt werden, weil beide alle Aufmerksamkeit, alles Nachdenken und Ueberlegen anwenden müssen, wenn sie nicht ihr Gewissen verletzen, einen üblen Namen sich machen und einer unangenehmen Verantwortung aussetzen wollen.

§. 2.

Kindermord auf eine grobe Art verübt.

Der **Kindermord** wird demnach von gottlosen Müttern theils auf eine **grobe**, theils auf eine **feine Art** verrichtet und ausgeübt. Die grobe Rubrik vom Kindermorde begreift. Wir wollen ihn hierüber nicht tadeln, da er daher Gelegenheit nimmt, uns mit der Fülle seiner Erfahrung über so mancherlei Gegenstände bekannt zu machen; so wie wir auch nicht mit ihm darüber rechten wollen, daß er sich so oft der Ausdrücke gottlose Mütter, tückische Mütter, boshafter Weise u. s. w. bedient, deren sich der gerichtliche Arzt um so mehr zu enthalten Ursache hat, da das Verbrechen des Kindermordes oft mit sehr entschuldigenden Umständen begleitet ist.

grobe und gleich in die Augen fallende Art des Kindermordes bestehet darin:

1) Wenn lebendig gebornen Kindern der Hals mit den daran liegenden Theilen, als der Luftröhre, dem Magenschlund und den zur Seite laufenden Puls- und innern Drosselblutadern, nebst den Muskeln zerschnitten worden sind, daß davon eine starke Verblutung und gänzliche Aufhebung des Luftholens erfolgen muß; wie die unlängst von mir gehaltene Besichtigung sub No. 87. deutlich zeiget.

2) Wenn die Hirnschädelknochen zum Theil stark eingedrückt, zum Theil in etliche Stücke zerbrochen sind, wodurch das ganze Gehirn mit den Puls- und Blutadern beschädigt, eine starke Blutaustretung, gänzliche Unterbrechung des umlaufenden Bluts, eine schleunige Erschlaffung der aus dem verlängerten Mark gehenden Nerven und hieraus ein plötzlicher Tod verursacht worden ist.

3) Wenn neugebornen Kindern der Hals entweder mit einem Bande zugeschnürt, oder auch die Luftröhre mit den Fingern bedrückt und zusammen gepreßt, hieraus aber eine Erstickung schleunig befördert worden ist.

4) Wenn mit einem scharfen Instrument, als einem Messer, dem Kinde hier und da Schnitte

 oder

oder Stiche in den Kopf, den Hals, in die Brust und den Unterleib beigebracht worden ist, davon eine Verblutung entstehen muß.

5) Wenn demselben harte Contusionen, oder blutrünstige Stellen, und Extravasationen, oder Blutaustretungen unter der Haut, durch Schlagen, Stoßen, Treten und Quetschen zugefügt, davon zwar nicht die Knochen zerbrochen sind, jedoch in den weichen Theilen eine Quetschung der Muskeln, Blutgefäße und Nerven, hieraus also eine plötzliche Stockung des Bluts und schleunige Aufhebung des Umlaufs entstehen müssen.

6) Wenn die Nabelschnur lebendig zur Welt gekommenen Kindern dicht am Leibe abgeschnitten oder abgerissen worden ist, daß davon eine gänzliche Verblutung des Kindes erfolgt.

7) Wenn jung gebornen Kindern Arme und Beine zerbrochen und aus ihren Gelenken oder Articulationen gebracht werden; ja

8) Der Kopf aus dem ersten Halswirbelbein gedrehet, und dadurch eine heftige Pressung der Muskeln und Gefäße, besonders aber des Rückenmarkes, tödtliche Quetschung hervorgebracht wird.

9) Wenn verstockte und boshafte Mütter lebendig geborne Kinder gleich ins Wasser werfen, lebendig begraben oder auch wohl gar verbrennen.

10) Wenn durch Zusammendrückung der Brust das Kind erstickt wird.

Alle diese erwähnten grausamen Arten des Todes fallen zwar den zur Besichtigung geordneten Physikern und Chirurgen sogleich in die Augen; allein sie verdienen dennoch eine genaue Untersuchung, Beschreibung aller verletzten Theile und eine gründliche Beurtheilung der in viso reperto bemerkten Umstände, damit der Richter einen wahren Grund und die dem Kinde angebrachte Gewalt erkennen und seine Kriminal-Untersuchung darnach einrichten könne.

§. 3.

Kindermord auf eine feine Art verrichtet.

Zur zweiten Art, junge Kinder muthwilliger Weise um das Leben zu bringen, welche nicht sogleich ins Gesicht fällt, rechnet man

1) Wenn selbige durch den Stich einer Nadel, entweder in der sogenannten Fontanell oder Blättchen, oder hinten im Genick, oder auch in den Schläfen ertödtet werden, davon keine große offenbare äußere Verletzungszeichen zurück bleiben *), jedoch ein solches Kind, wegen

*) In ein Nasenloch durch das Siebbein in das Hirn, in den Rachen, in den After können ebenfalls tödliche spitzige Instrumente eingebracht

gen der erfolgenden epileptischen und convulsivischen Zufälle, schlechterdings sterben muß.

2) Wenn tückische Mütter nicht durch Zuschnürung und Zusammenpressung des Halses und der Luftröhre, sondern nur durch Auflegung eines Tuches oder Erde auf Nase und Mund, oder Umwendung des Gesichts auf Kissen und andere weiche Sachen, oder durch Einwickelung in dicke Tücher, Röcke, Kleider und Einschließung in enge Kästchen, in welchen sie weder Luft einziehen, noch ihre Nahrung durch Reichung der Brüste erhalten können, ihnen die Luft berauben, daß davon sowohl die Respiration aufhört, als besonders Convulsionen erregt und derselben schleuniges Ende befördert wird.

3) Wenn, außer dieser letztern Verletzung, den lebendig gebornen Kindern der obere Theil der Luftröhre im Munde mit Erde, Mist, Moos und andern Sachen, ohne die am Munde befindlichen weichen Theile zu pressen, zu drücken und zu quetschen, verstopft, die Lippen gelinde an einander gebracht, abgewaschen und gereinigt werden, daß äußerlich nicht so leicht blaue Contusionsstellen zum Vorschein kommen,

bracht werden, die äußerlich nur geringe Spuren einer Gewaltthätigkeit hinterlassen. S. mein System der ger. Arzneik. §. 362.

men, jedoch dadurch eine wirkliche Erstickung den armen Kindern zugefügt worden ist.

4) Wenn lebendig geborne Kinder sogleich nach der Geburt der kalten Luft ausgesetzt und nicht gehörig gereinigt, gewindelt und gewärmt werden, daß sie plötzlich erfrieren müssen, folglich man keine von Blut entleerte, vielmehr damit ganz angefüllte Gefäße und gänzliche Stockung des Bluts in der Haut und innern Theilen, ohne einige angebrachte harte Hautverletzungen, findet, also letztere nicht behauptet werden können, indessen die Kinder zwar auf eine feine, doch muthwillige Weise ums Leben gebracht worden sind.

§. 4.

Verbundene Todesarten beim Kindermorde.

Außer diesen erwähnten Arten des Todes bei jung gebornen Kindern, findet man nicht eine, sondern zwei bis drei zuweilen verbundene Ursachen, die das zarte Kind schleunig getödtet haben, dergleichen ich unterschiedene bei den gehaltenen Besichtigungen so vieler Kinder bemerkt; als: Contusionen am Kopf, mit einer Verblutung; harte Contusion über den Stirn- und Wirbelbeinen, mit einer Zusammendrückung des Hinter-Hauptbeines und dabei erlittenen Kälte; Bruch des rechten Wirbelbeines mit großer Blutaustretung, auch Erstickung verbunden; Com-

pression des Kopfs, mit gänzlicher Verblutung; Erstickung und Verblutung; Verblutung mit Zudrückung der Luftröhre; Erstickung von eingestopftem Mist im Halse und einem Bruch der untern Kinnlade; Verblutung aus der unverbundenen Nabelschnur und durchgeschnittenen Hals-, Puls- und Blutadern; Erstickung mit Erkältung verbunden.

Wer ersiehet nun nicht hieraus, wie schwer es den Obducenten gemacht wird, diese auf grobe, feine und vermischte Art verübte Todesfälle junger lebendig geborner Kinder gründlich ausfündig zu machen und richtige Beweise, ex viso reperto, dem Richter vor Augen zu legen? daß, obgleich ganz heimliche und gering scheinende Umstände an todten Körperchen sich gezeigt haben, dennoch dieselben von den verboßten Müttern muthwillig getödtet worden sind.

§. 5.

Was vor Betrachtung des Kindermordes in Acht zu nehmen ist.

Damit nun neuangehende Aerzte und Wundärzte ihre Untersuchungen bei vorgefallenem Kindermorde desto sicherer und gründlicher vorzunehmen im Stande seyn mögen; so werde ich, denselben zum Besten, eine von den berühmtesten Medicis forensibus in lateinischer Sprache vorgeschriebene Eintheilung der reifen und unreifen Kin-

Kinder, nebst den nöthigen Zeichen, hiermit bekannt machen, welches bei Untersuchung theils todt, theils lebendig geborner, theils auf allerlei Art zu Tode gekommener Kinder zu wissen erfordert wird, weil solches in den Besichtigungsscheinen besonders angeführt werden muß, um einen gründlichen Bericht davon den Gerichten geben zu können.

Von Eintheilung der Geburt.

§. 6.

Was unter dem Worte Partus verstanden werde.

Das Wort Geburt, oder Partus, wird in zwiefachem Verstande genommen. Einmal wird unter dem Worte Partus diejenige Handlung oder Verrichtung, durch welche das Kind, vermöge der hierzu nöthigen Geburtswehen oder Schmerzen, zur Welt von der Mutter gebracht wird, verstanden; zweitens aber bedeutet es auch das neugeborne Kind selbst.

§. 7.

Eintheilung der Geburt. Was die ordentliche und was die außerordentliche Geburt sey.

Wird das Wort Partus, oder Geburt, im erstern Verstande genommen; so ist aus der

Heb=

Hebammenkunst bekannt, daß die Geburt entweder ordentlich oder außerordentlich geschieht. Die ordentliche Geburt wird genannt, wenn das Kind durch die ordentlichen Geburtswege, nämlich aus der Gebärmutter durch den Muttermund, (den die Alten vordem den innern Muttermund genannt haben,) und die Mutterscheide, zu gehöriger Zeit excludirt wird. Die außerordentliche Geburt aber nennt man, wenn das Kind in der höchsten Noth steckt und durch die ordentlichen Geburtswege nicht ausgeführt werden, oder die Mutter während der Geburt schleunig stirbt und das Kind nicht zur Welt bringen kann, nach geöffnetem Unterleibe aus der Gebärmutter ausgeschnitten werden muß, und Partus Caesareus, der Kaiserschnitt heißt.

§. 8.

Was die natürliche und was die künstliche Geburt sey.

Die ordentliche Geburt wird wieder in die natürliche und künstliche getheilt. Die natürliche Geburt bestehet darin, wenn das Kind von selbst, ohne viele Beihülfe der Hebammen oder der Accoucheurs zur Welt kommt. Die künstliche Geburt hingegen erfordert nicht allein geschickte Hände einer Hebamme, oder des Accoucheurs, oder die nöthigen Handgriffe, ein übel liegendes Kind zu wenden, sondern auch wol gar Instrumente, als Haken, Zangen und Messer zu appliciren, vermöge welcher todte und im Mutterleibe wirk-

wirklich gestorbene Kinder zuweilen ganz, zuweilen nur stückweise herausgezogen werden müssen *).

§. 9.

Was bei den gebornen Kindern in Acht zu nehmen ist.

Wenn das Wort Partus, die Geburt, im andern Sinne genommen, und darunter das Kind selbst verstanden wird; so hat man theils auf die Zeit, in welcher das Kind geboren wird, theils auf die äußere Bildung, theils auf dessen Leben, theils auf die Anzahl, ob eins oder mehrere vorhanden und geboren werden, zu sehen.

§. 10.

Eintheilung der Kinder.

Was die Zeit anlangt, in welcher ein Kind geboren wird, so ist in Acht zu nehmen, daß solches sowohl ein reifes oder vollkommnes, Partus maturus vel perfectus, als auch ein unreifes

*) Die Eintheilung der Geburten ist nicht bei allen Schriftstellern der Geburtshülfe eine und eben dieselbe. Auch ließe sich gegen die von unserm Verf. vorgetragene eines und das andere mit Grund erinnern. Wir können sie aber für unsern Endzweck als brauchbar annehmen und verweisen übrigens die Leser an Stein, Osiander, Siebold, Froriep u. a. m.

reifes oder unvollkommnes Kind, Partus immaturus vel imperfectus, seyn kann.

§. 11.

Was ein reifes Kind sey.

Ein reifes oder vollkommnes Kind wird dasjenige genannt, welches im Mutterleibe seine ordentliche Zeit, nämlich 280 bis 282 Tage, oder nach anderer Gelehrten Meinung, 36, 38 bis 40 Wochen ausdauert und darin seinen Wachsthum erhält, folglich nach allen seinen Theilen eine einem solchen Kinde von solchem Alter zukommende Festigkeit der fleischigen, nervigen und knochigen Theile besitzt; ich sage, eine einem neugebornen Kinde zukommende Festigkeit, welche freilich von der Beschaffenheit eines großen Menschen sehr unterschieden ist, und gegen letztern ein unvollkommnes Körperchen, wegen fehlender Größe, Stärke, Länge, Dicke, sowohl in Absicht der Knochen, als der fleischigen Theile genannt wird; jedoch besitzt ein in der Gebärmutter völlig ausgearbeitetes und ausgewachsenes Kind, nach seiner Art und habenden Alter, theils feste harte, theils feste weiche Theile, die unter dem Namen einer Vollkommenheit oder Reife begriffen werden *). Weil es nun seine ordentliche Zeit im Mut-

*) Wir können füglich das Wesen der Reife eines Kindes darin setzen, daß seine Respirations- und

Mutterleibe geblieben, die unser Heiland als der Allervollkommenste unter den Menschen auszuhalten beliebt hat *), so heißt es auch ein zeitiges Kind; und da es mit seinen äußern Gliedmaßen, als den Armen und Beinen, nach seiner Art und habenden Kraft, Bewegungen zu machen vermögend ist, hat man ihm den Namen eines gliedmäßigen Kindes beigelegt.

§. 12.

Was ein unreifes Kind sey.

Wenn ein Kind aber vor dem neunten Monath geboren worden ist, wird ein solches ein unrei-

und Digestions-Organe die nöthige Vollkommenheit erlangt haben, um außer dem Uterus ihre Functionen sogleich mit Fertigkeit anfangen und fortsetzen zu können. Zu mehrern andern Functionen reift das Kind erst nach der Geburt.

*) Wo sind wohl die Nachrichten hierüber enthalten? Blieben die Kinder in den bis jetzt angenommenen 4000 Jahren vor Christi Geburt nicht eben so lange im *Utero materno* als nach diesem? Stand es in des Heilandes Willkür, nachdem seine Menschwerdung einmal beschlossen war, so lange in seiner Mutter Schooß zu bleiben, als es ihm beliebte? Uebrigens sind die Meinungen hierüber nicht einmal einstimmig (s. mein System der ger. Arzneiw. §. 285. Not. c)). Aber wozu das alles? *Sacra non miscenda profanis.*

unreifes Kind, oder Partus immaturus, genannt, weil es zum Theil nicht die ordentliche Zeit im Mutterleibe geblieben, deßfalls auch ein unzeitiges Kind heißt, theils auch wirklich an allen Theilen des Leibes noch nicht die Festigkeit der Knochen und fleischigen Theile besitzt, auch nicht die Bewegungen mit den Armen und Beinen zu machen vermögend ist, als ein völlig reif gebornes Kind es thun kann, daher es auch mit dem Namen eines nichtgliedmäßigen Kindes belegt wird *).

§. 13.

Eintheilung eines unreifen Kindes. Was ein Abortus und was ein frühzeitiges Kind sey.

Man hat zu den unreifen Kindern gerechnet

1) Einen Mißfall, oder Abortum, oder unzeitiges Kind.

2) Ein frühzeitiges Kind, Partus praematurus, oder praecox.

Einen Abortum, oder unzeitiges Kind, nennt man dasjenige, welches vor dem siebenten Monath entweder todt oder lebendig geboren wird. Die Erfahrung lehrt uns, daß also im ersten,

*) Was ein unreifes Kind sey, erhellet aus der Definition der Reife (Not. *) §. 11. S. 13.). Das Wort gliedmäßig oder ungliedmäßig ist nicht adäquat, und wird auch wenig mehr gebraucht.

ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Monath Kinder abgehen, die alle unter dem Namen eines Abortus begriffen sind.

Ein frühzeitiges Kind, Partus praematurus vel praecox, aber ist dasjenige, welches zwischen dem siebenten und vor Ende des neunten Monaths geboren worden ist.

§. 14.

Was eine Mißgeburt sey.

Die Bildung oder Konformation eines Kindes anlangend, so kann dieselbe bei einem gebornen Kinde von der ordentlichen natürlichen öfters abgehen, und alsdann heißt es eine ungestalte Geburt, Partus monstrosus, oder eine Mißgeburt, Monstrum.

§. 15.

Eintheilung der Mißgeburt.

Eine Mißgeburt, Monstrum, ist in eine vollkommene, und unvollkommene Mißgeburt getheilt. Die vollkommene heißt, wenn solche gänzlich von der menschlichen natürlichen Bildung abgeht, z. E. einen Hund, Schwein oder anderes Thier vorstellt. Eine unvollkommene Mißgeburt aber ist diejenige, in welcher die Bildung nur in einigen Theilen fehlerhaft bemerkt wird.

§. 16.

§. 16.

Eintheilung einer unvollkommenen Mißgeburt.

Eine unvollkommene Mißgeburt ist vom sel. Hrn. Dr. Faselius entweder in eine eigentliche Mißgeburt, Monstrum stricte dictum, und in ein Ostentum, oder Portentum, oder Prodigium getheilt. Die eigentliche Mißgeburt nennt er diejenige, in welcher der Kopf von der ordentlichen Bildung abgehet; ein Ostentum aber beschreibt er, wo die Bildung anderer Theile fehlerhaft gefunden wird. Ein Monstrum stricte dictum theilt er in Monstrum acephalum stricte dictum, eine Mißgeburt ohne Kopf, und in ein Monstrum acephalum improprie tale, wenn dieselbe ein viehisches Gesicht besitzt. Eine mehrere Beschreibung von den Mißgeburten findet man in des Herm. Frider. Teichmeyeri Medicina legali, wo er auch von den Ursachen einer entstehenden Mißgeburt erwähnt, pag. 89 — 98. *).

§. 17.

*) Ich verweise wegen der Lehre von den Mißgeburten auf mein System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft §. 260 und ff., wo ich diese Materie auf die für die gerichtliche Arzneiwissenschaft zweckmäßigste Art vorzutragen mich bemüht habe.

§. 17.

Eintheilung eines Ostenti oder Portenti. Was ein Zwitter sey. Eintheilung der Zwitter. Was ein männlicher Zwitter, und was ein weiblicher Zwitter sey.

Eine Mißgeburt, die unter dem Namen eines Ostenti, Portenti oder Prodigii begriffen wird, theilt erwähnter Faselius in Portentum stricte dictum und Hermaphroditum. Das erstere wird von ihm verstanden, wenn dasselbe eine fehlerhafte Bildung an den Füßen, Händen und dergleichen, auch zuweilen mehr Finger und Zehen hat. Hermaphroditus, ein Zwitter, ist dasjenige, in welchem die Geburtstheile eine fehlerhafte Bildung haben, und beiderlei Geschlechts Geburtstheile besitzen, welcher abermals von ihm in einen vollkommenen und unvollkommenen Zwitter abgetheilt wird. Den unvollkommenen Zwitter theilt er wieder in Androgynum und Androgynam. Was ein Hermaphroditus Masculus, sive Androgynus, und Hermaphroditus Foemina, oder Androgyna sey, hat Herr Prof. Teichmeyer in seiner Medicina legali, Cap. 14. pag. 100 — 112. weitläufig beschrieben, und darin die Ursache und woran man einen Zwitter erkennen kann, angezeigt; daher, weil dieses mein Vornehmen nicht ist, hier von den Zwittern weitläufiger zu handeln, weise ich den geneigten Leser zum erwähnten Autor; doch

will

will ich aus demselben eine kurze Beschreibung mittheilen *).

Ein Hermaphroditus Masculus, oder Androgynus, männlicher Zwitter, ist derjenige, welcher die ordentlichen männlichen Geburtstheile besitzt, allein in der Gesäßnaht oder Peninaeo eine Spalte hat, die eine weibliche Vulvam vorstellt, doch nicht offen, und weder zum Eingang des männlichen Gliedes, noch Durchgang des Urins dient.

Ein Hermaphroditus Foemina, oder Androgyna, ein weiblicher Zwitter, ist ein solcher, welcher zwar die weibliche Schaam oder Vulvam hat, allein zuweilen eine fleischige aber nicht durchbohrte Substanz am Schaamknochen,

*) Da es keine eigentliche Hermaphroditen, d. i. Geschöpfe mit vollkommenen Zeugungstheilen beider Geschlechter gibt, so paßt dieser Name nur auf diejenigen, die entweder wirklich Männer und nur zum Schein auch Weiber, oder die wirklich Weiber und nur zum Schein auch Männer sind; oder auf diejenigen, die keines von beiden sind, d. i. deren Zeugungstheile so unvollkommen, mangelhaft oder mißgestaltet sind, daß man kein Geschlecht an ihnen erkennen kann. Diese nenne ich eigentliche Zwitter, und rechne dahin die bekannte *Derrier* (s. mein System ꝛc. §. 503 u. ff. und gerichtl. med. Abhandl. B. I. p. 178 ff.).

chen, die eine männliche Ruthe, oder Penem vorstellt, zuweilen aber die sogenannte weibliche Ruthe, Clitor, in Länge eines männlichen Gliedes, aus zwei hohlichten Körpern bestehend, jedoch auch nicht offen, sondern verwachsen, nebst einer Eichel, Glande penis, Krone, Corona, und Vorhaut, Praeputio, begabet, und zu Ausübung der Wollust sehr empfindlich ist. Die sogenannten Wasserlefzen, Nymphae, pflegen bei einigen Weibsbildern sehr angeschwollen zu seyn, und weil sie an der Seite der weiblichen Ruthe liegen, stellen sie die Hoden oder Testes vor, daher diejenigen, welche die Anatomie nicht gründlich erlernt haben, gar leicht können betrogen werden.

Von Eintheilung der Frucht.

§. 18.

Eintheilung der Kinder in lebendige und todte. Was ein Partus vitalis, und was ein Partus non vitalis sey.

Wenn man das Leben eines Kindes betrachtet, so wird dasselbe in ein lebendiges und in ein todtes getheilt. Ein lebendiges Kind, Partus vivus, ist wieder in Partum vitalem et non vitalem getheilt. Ein Partus vitalis heißt ein solches Kind, welches nicht allein leben-

dig

dig zur Welt kommt, sondern auch sein Leben durch Saugen zuerst und hernach, bei mehrerem Wachsthum, durch Genuß nahrhafter Kost und Getränke fortzusetzen vermag *). Ein Partus non vitalis aber bedeutet ein solches Kind, welches zwar lebendig geboren worden ist, aber wegen Schwachheit der Theile und Unvermögen, theils die Mutterbrust zu nehmen, theils andere dienliche Sachen zu genießen, sein Leben und Wachsthum nicht behalten noch befördern kann **).

§. 19.

Die Anzahl der Kinder.

Die Anzahl der gebornen Kinder anlangend, ist aus der Erfahrung bekannt, daß zwar gemeiniglich und am meisten nur eines, allein auch öfters

*) In Jure Criminali wird ein *Partus vitalis* derjenige genannt, qui vitam habet; und in der Materie: *de Abortus procuratione*, nehmen einige an, foetum statim a tempore conceptionis vitalem esse; davon im folgenden gehandelt werden wird.

Anm. des Verf.

**) Ich verweise hier wieder auf meine Definition der Reife, aus welcher auch der Unterschied zwischen Lebensfähigkeit und Nichtfähigkeit hergeleitet werden kann.

öfters Zwillinge, Gemelli, selten drei, trimelli, und am seltensten vier, quadrimelli, zur Welt gebracht werden; von letztern habe ich hier Anno 1733. dergleichen Beispiel erlebt, da ein armes Arbeitsweib vier lebendige Kinder gebar, von welchen das letzte die Nothtaufe bekam, die drei andern aber in der damahligen königlichen Hospitalkirche getauft wurden, doch bald nach der Taufe zwei nachstarben und das erstgeborne leben blieb.

§. 20.

Was eine späte Frucht und was davon zu halten sey.

Es gibt auch noch eine sogenannte späte Frucht oder Geburt, Partus serotinus, die nach neun oder zehn Monathen geboren wird, zu welchen Prof. Teichmeyer ein eilf- und zwölfmonathliches Kind rechnet. Es wird aber noch sehr gezweifelt, weil das Punktum der Empfängniß nicht genau bestimmt werden, und die Wegbleibung der monathlichen Reinigung sowohl, als die erste Bewegung der Frucht auch betrüglich seyn kann; daher der berühmte Hallische Prof. Alberti in seiner Jurisprudentia Medica, Cap. VII. de Partu legitimo und illegitimo, pag. 158—159. §. 19. u. 20. anrathet, wenn eine Frau über neun Monathe schwanger bleibt, und deßfalls die Aerzte ihr Gutachten ertheilen sollen, daß selbige sehr wohl alle Umstände unter-

suchen

suchen möchten, daraus sie nachher ein gründliches Gutachten machen könnten, daß, wegen der §. 20. vorgeschriebenen und befundenen Umstände, eine späte Geburt, Partus serotinus, oder verweilte Geburt, Partus retardatus, hat geschehen können *).

§. 21.

Was ein Partus legitimus und illegitimus sey.

Bei den Rechtsgelehrten ist noch eine Eintheilung in Partum legitimum et illegitimum, imgleichen in animatum et non animatum. Unter Partus legitimus in Sensu juridico wird ein solches Kind verstanden, welches aus einem ehelichen Bette erzeugt ist und daher ein eheliches Kind heißt; in Sensu medico aber eben das, was ein reifes Kind, Partus maturus, genannt wird. Partus illegitimus in Sensu juridico wird ein Kind genannt, das aus einem unehelichen Bette erzeugt worden ist, und daher den Namen eines unechten Kindes erhalten hat; im medicinischen Verstande aber hält man einen Partum illegitimum für ein unreifes Kind, das Partus immaturus benamet wird.

§. 22.

*) S. weiter unten §. 33. Nr. 6.

§. 22.

Was beim Partu legitimo in Acht zu nehmen sey. Worauf ein Arzt dabei zu sehen habe.

In Sensu juridico wird ein Partus legitimus auf zweierlei Art betrachtet:

1) Was die Geburt, oder Nativität, oder Herkommen,

2) Was die Bildung des Kindes anlangt.

In Absicht des Herkommens, heißt ein Partus legitimus, welches aus einer rechten oder erlaubten Ehe entsprossen, und deßfalls ein eheliches oder echtes Kind heißt; was die Bildung eines solchen Kindes betrifft, wird es ein zeitiges, gliedmäßiges, auch lebendiges Kind genannt; den Partum illegitimum erkennt man aus dem Gegentheil, wenn es sowohl aus einem unerlaubten Beischlaf erzeugt, als auch nicht völlige Reife besitzt. Soll ein Arzt also hiervon sein Gutachten auf Verlangen der Rechtsgelehrten geben, hat er auf beide erwähnte Stücke zu sehen, und zwar wegen seines Herkommens muß er die Zeit, in welcher das Kind geboren, und die Zeit der gehaltenen Hochzeit untersuchen, damit er vom Termino conceptionis bis ad Terminum der Geburt urtheilen könne, wie viele Monathe solches im Mutterleibe getragen worden; was die Bildung desselben Kindes betrifft, muß er nach der Länge, Größe und andern Umständen urthei-

len, ob das Kind größer und älter sey, als es von der gehaltenen Hochzeit und geschehenen Empfängniß hat seyn können. Hierbei muß ein Arzt auch untersuchen, ob das Kind ein Partus vitalis gewesen, wo es dann mit Recht ein Partus legitimus heißt; ist es non vitalis gewesen, so wird es zum Partu illegitimo gerechnet *).

§. 23.

Eintheilung in Partum animatum et non animatum wird von den neuern Aerzten nicht angenommen.

Die Eintheilung in Partum animatum et non animatum hat der gelehrte Prof. TEICHMEYER in seiner Medicina legali, p. 50. et 51. seqq. Cap. VIII. nicht angenommen, vielmehr den Ungrund davon bewiesen, weil diese Eintheilung aus Unerfahrenheit der damaligen Aerzte und von der Ungewißheit der Sätze wegen der Erzeugung des Menschen und der Verbindung der Seele mit dem Körper entstanden, welche Eintheilung nachmahls unter die Rechtsgelehrten ausgebreitet und von denselben behalten wäre.

Ein

*) Es ist allerdings nützlich, sich mit der Sprache der Juristen in dieser Materie bekannt zu machen. Indessen ist es unnöthig, sich in den Fundscheinen der juristischen Terminologie zu bedienen. Der Jurist ist auch zufrieden, wenn ihm der Arzt nur das Alter des Partus nach seinen eigenen Grundsätzen bestimmt.

Ein gleiches ist auch von dem berühmt gewesenen Doct. und Prof. Med. FASELIUS in Elementis Medicinae forensis, Sect. V. §. 44. et seq. angenommen und dargethan worden, daß die Eintheilung in Partum animatum et non animatum ungültig sey, davon ich unten ein mehreres anzeigen werde *).

§. 24.

Wozu die Eintheilung des Partus den Aerzten nütze.

Diese vorausgesetzte Arten der Eintheilung eines Partus oder Kindes ist den neuangehenden Aerzten und Wundärzten zu wissen sehr nöthig, damit sie bei Besichtigungen darauf sehen, den Unterschied derselben anzeigen, und nach befundenen Umständen ihre Schlüsse machen und das nöthige Gutachten geben können, nach welchem die Richter eine Deutlichkeit und Grund zu erlangen und ihre Beurtheilungen nachgehends, bei Verfertigung ihrer Sentenz, anzuwenden vermögend sind.

Von

*) Confer. *Car. Fr. Kaltschmied* in Dissertat. de distinct. inter foetum animatum et non animatum. *Georg. August. Langguth* in Dissertat. de foetu ab ipsa conceptione animato. *Michael Alberti* in Dissert. de Termino animationis foetus humani.

Anm. d. Verf.

Von der Reife eines Kindes.

§. 25.

Die Reife eines Kindes erfordert gewisse Kennzeichen.

Nachdem ich nun kürzlich den von allen gelehrten Medicis forensibus angenommenen Unterschied und beschriebene Eintheilung der gebornen Kinder angeführt habe, so ist besonders noch nöthig zu wissen: was für Kennzeichen eines vollkommen reifen und unreifen Kindes vorhanden seyn; daraus hernach etwas festgesetzt, angenommen und geschlossen werden kann; zumal da bei legalen Besichtigungen, wo ein Kindermord vermuthet wird, zuerst der Richter von der Reife des gebornen Kindes unterrichtet seyn will. Zu dem Ende werde ich zuerst von den Zeichen der Reife eines Kindes, ehe ich zur Betrachtung des Kindermordes schreite, handeln, und solche, wie sowohl die berühmtesten Aerzte sie beschrieben, als auch ich an so vielen von mir besichtigten Kindern befunden, deutlich mittheilen.

§. 26.

Nöthige Kennzeichen der Reife eines Kindes.

Die Reife des Kindes wird aus folgenden Kennzeichen beurtheilt:

1) Aus der Länge, die entweder dreiviertel Berliner, oder eine kleine Elle, oder einen Fuß und sechs bis neun Zoll gemeiniglich ausmacht.

2) Aus

2) Aus dem Gewicht, welches wenigstens sechs oder über sechs Pfund halten muß *).

3) Aus vollkommenen langen und harten Nägeln an Fingern und Zehen.

4) Aus genugsamen Haaren auf dem Haupt.

5) Aus dem Häutchen, oder Cuticula, über der ganzen Haut, und desselben Festigkeit und Härte, wie auch aus der weißröthlichen Farbe der Haut.

6) Aus der Beschaffenheit der Knochen und fleischigen Theile oder Muskeln, die ihre Länge und nöthige Stärke erhalten haben.

7) Aus der glatten und nicht runzeligen Haut.

8) Aus der festen und dicken Nabelschnur.

9) Aus

*) Das Gewicht ist, so wie die Länge, bei den neugebornen Kindern sehr verschieden. Ich habe einige von acht Pfunden gesehen, und von einem zuverlässig glaubwürdigen Geburtshelfer bin ich versichert worden, daß er bei einer Dame von Stande bei einer schweren Geburt ein Kind von 14 Pfund gehoben habe. Man findet bei den Schriftstellern ähnliche Fälle. Wie kommt es aber, daß der Verf. von diesem Kennzeichen der Reife in seinen Befundscheinen so wenig Gebrauch gemacht hat?

9) Aus der nöthigen Härte der Ohren und deren Läppchen.

10) Aus der gehörigen Größe des Kopfs, mit einer mäßigen Fontanell *).

§. 27.

Mehrere Zeichen der Reife eines Kindes.

Wenn diese erwähnten Zeichen bei einem zu obducirenden Kinde gefunden werden, können Obducenten sicher und fest darthun, daß dasselbe seine völlige Reife im Mutterleibe erlangt habe; sonst aber, wenn man dergleichen reife und lebendig geborne Kinder zu sehen bekommt, oder nach mehreren Umständen, welche die Reife des Kindes bestätigen, fragen soll; so sind noch folgende zu merken:

1) Wenn das Kind mit vollem Geschrei zur Welt kommt, daher gesagt wird: das Kind habe die vier Wände beschrieen.

2) Wenn es seine Gliedmaßen, als Arme und Beine, vollkommen bewegt.

3) Mit

*) Die Reife eines Kindes bleibt bisweilen zweifelhaft, und dann muß man die Beweiskraft dieser Merkmahle gegen einander abwägen. Beim männlichen Geschlecht gehört noch hierher die Gegenwart der Hoden im Scrotum. Aber auch hiervon hat unser Verf. keinen Gebrauch gemacht. (S. mein System d. ger. Arzneiw. §. 283.).

3) Mit offenen Augen um sich siehet.

4) Die Brüste der Mutter gut absaugt und die Milch ordentlich herunter schlucket.

5) Wenn es den Urin und die erste Unreinigkeit, Meconium genannt, gut von sich läßt.

6) Nicht immer im Schlaf liegt.

7) Auch die äußere Luft und Kälte einiger Maßen ertragen und leiden kann; ich sage, nur einiger Maßen; denn eine lange und große Kälte kann ein jung und reif gebornes Kind nicht ausstehen, sondern es muß davon erfrieren und sterben, welches schon eine Art des Kindermordes ist, davon unten ein mehreres wird gesagt werden *).

§. 28.

Kennzeichen eines unreif gebornen Kindes.

Wenn man nun das Gegentheil dieser erwähnten Zeichen bei einem andern gebornen Kinde findet, so schließt man mit Recht, es sey nicht reif oder zeitig; daher bemerkt man an einem unreif gebornen Kinde folgendes:

1) Wenn es nicht die gehörige Größe und Länge von einem Fuß und 6 oder 9 Zoll,

2) nicht das gewöhnliche Gewicht von 6 Pfund,

3) ein

*) S. No. 41. u. 42. der Obductionszeugnisse und meine Anmerkungen dazu.

3) ein ungestaltes und einem Alten ähnliches Gesicht,

4) eine zusammen gefallene oder geschrumpfte Haut hat, weil nur wenig oder gar kein Fett darunter enthalten ist;

5) ganz dünne Ohren, als Blätter,

6) wenige und kurze Haare auf dem Haupt,

7) einen kleinen Kopf von einigen Zollen und eine weit aus einander stehende Fontanell,

8) fast noch blutende Lefzen,

9) eine ganz dünne Cuticulam über der Haut besitzt.

10) Wenn es ein Knäbchen von 5 bis 6 Monath ist, findet man die Testiculos noch im Unterleibe und nicht im Scroto.

11) Wenn die Nägel an Fingern und Zehen ganz dünn wie Blätter, nicht lang über die Spitzen der Finger und Zehen gewachsen.

12) Wenn ein Embryo einen oder zwei Monathe alt ist, sind die Finger und Füße sehr unkenntlich und ohne Nägel.

13) Die Knochen überhaupt sind noch unvollkommen und nicht von der Festigkeit, wie bei einem völlig reifen Kinde, daher sie nicht die Länge, Dicke und Härte haben, als bei einem vollständigen Kinde; davon besonders Kerkring und Albinus in der her-

aus-

ausgegebenen Osteogenia, oder Erzeugung der Knochen, und WILH. CHRIST. HOFFMANN de Ossibus Foetus, quatenus inserviunt aetati determinandae, gehandelt haben.

14) Die Nabelschnur ist sehr dünn und schwach.

15) Die fleischigen Theile besitzen ebenfalls noch nicht die feste Structur, sondern sind weich und ganz mürbe.

16) Außer diesen angeführten Kennzeichen, wenn dergleichen unreife Kinder im fünften oder sechsten Monath lebendig geboren werden, kommt es

17) Gewiß ohne Geschrei zur Welt, kann

18) Die Augen nicht aufmachen, liegt

29) Immer im Schlaf, ist

20) Nicht vermögend zu saugen, noch die Milch hinunter zu schlucken, eben also auch

21) Die Gliedmaßen zu bewegen, daher ohne alle Kraft, folglich es nicht lange leben bleibt.

Wer hiervon ein mehreres nachzulesen beliebt, findet solches in der Dissert. Med. de Foetu perfecto pro Gradu Doctoris, vom sel. Prof. Med. JOH. GEORG. RÖDERER den 26. Mai 1750. sehr gelehrt abgehandelt; desgleichen in der Disput. inaugurali Medica de temporum in graviditate et Partu aestimatione

tione Praeside J. G. Röderer, in Alma Georgia Augusta, von Joh. Frider. Wilh. Dietz gehalten.

§. 29.

Was hierbei Obducenten zu thun haben.

Wer also diese angeführten Kennzeichen an einem von der Art beschaffenen und zu obducirenden Kinde findet, der kann auch mit Wahrheit beurtheilen, daß, wenn nach Beschaffenheit der befundenen Theile, bei einem weniger, beim andern mehr die erwähnten Kennzeichen sich äußern, das Kind entweder von zwei oder mehrern Monathen alt gewesen ist; und damit die Obducenten desto gründlicher urtheilen mögen, wird ihnen besonders das zuerst aufgenommene gerichtliche Scrutinium zu Hülfe kommen, weil in solchem doch vornehmlich die Stuprata, sowohl wegen des Stupratoris, der sie geschwängert, als auch zu welcher Zeit der unerlaubte Beischlaf verübet, wie oft derselbe, und an welchem Tage und Monath die Geburt des Kindes geschehen ist, genau befragt wird; daraus die Obducenten den Terminum Conceptionis oder die geschehene Empfängniß, und den Terminum oder die Zeit der erfolgten Geburt ersehen, folglich die Ausrechnung machen können, wie alt der excludirte Embryo oder Foetus im Mutterleibe geworden ist *).

Vom

*) Wenn nur der Schwängerer und die Geschwängerte in ihren Aussagen über diesen Punkt immer

Vom Leben der Frucht im Mutterleibe.

§. 30.

Zu welcher Zeit das Kind im Uterus zu leben anfange.

Bei dieser Gelegenheit will ich die von den berühmten Medicis forensibus aufgeworfene Frage vortragen und derselben Antwort darüber mittheilen: Zu welcher Zeit der Foetus nach geschehener Conception oder Empfängniß in der Gebärmutter zu leben anfange? Hierauf antwortet besonders der in Jena gewesene und schon verstorbene gelehrte medicinische Professor Joh. Fried. Faselius folgendes: Wenn der männliche Same oder dessen Spirituessenz in ein oder mehrere Eier oder Ovula, die im Eierstock der Mutter befindlich sind, gedrungen ist, und in denselben die darin enthaltenen Feuchtigkeiten in Bewegung gesetzt hat, daß alsdann auch gleich das Leben in der Frucht entstehe, obschon dieselbe nach der Unvollkommenheit und Schwachheit aller Theile solches noch nicht an den Tag legen könne; daher schließt erwähnter Gelehrter, daß

mer einstimmig wären; oder die Geschwängerte, wenn sie mehrmals und zu verschiedenen Zeiten des Beischlafs gepflogen, immer genau wüßte, wann sie empfangen hat. Der gerichtliche Arzt muß sich sehr oft auf die vorerwähnten Kennzeichen, mit denen er sich durch öftere Besichtigungen vertraut macht, in seinen Beurtheilungen einschränken.

daß 1) diejenigen irren, welche sich vorstellen und glauben, als wenn das Kind, bei der ersten Bewegung, die die Mutter empfindet, das Leben erhalte; 2) auch die nicht richtig urtheilen, welche den siebenten oder vierzehnten Tag, oder einen Monath von der Conception den Anfang des Lebens der Frucht festsetzen; und 3) diejenigen ohne Grund schließen, welche sagen, daß, so lange das Kind im Mutterleibe ist und nicht respirirt oder Athem holet, solches gar nicht für ein lebendiges Kind zu halten sey.

§. 31.

Was ein Foetus animatus oder beseelte Frucht, und wenn der Belebungspunkt der Frucht sey.

Aus diesem Grunde nennt er einen in der Gebärmutter enthaltenen Foetum, Foetum animatum, oder eine beseelte Frucht, weil dieselbe schon eine Seele hat; und wenn sie die Seele noch nicht erhalten hat, benennt er sie Foetum inanimatum, oder eine unbeseelte Frucht. Der Belebungspunkt, oder Terminus animationis, schreibt er, ist diejenige Zeit, in welcher der in der Gebärmutter hängende Foetus seine Seele oder sein Leben erhält. Diesen Satz beweiset er damit, weil 1) das Leben des Menschen die Gegenwart der Seele supponirt oder festsetzet, und 2) weil die Seele des künftigen Menschen schon vor der Empfängniß

in der Delineatione des Ovuli oder des künftigen Menschen sey, also nicht zur Zeit der Empfängniß oder Conception entstehen kann; hieraus schließt er, daß der Foetus von dem Augenblick der Empfängniß gleich beseelt werde, folglich die Eintheilung in eine beseelte und unbeseelte Frucht, Partum animatum et inanimatum, ganz ungegründet sey; widerlegt also diejenigen, welche die Zeit der Belebung der Frucht in der Hälfte der Schwangerschaft, in welcher die Mutter besonders die erste Bewegung der Frucht verspürt, fest setzen*).

§. 32.

Wo die Seele fest zu setzen sey.

Weil nun, fährt erwähnter Autor fort, wenn das Gehirn verletzet, die Seelenverrichtungen beschädigt werden, und so gleich leiden; desgleichen alle Nerven, die zu den Sinnen und den sogenannten Motibus voluntariis bestimmt sind, vermöge welcher die Seele in den Körper wirkt, aus dem Gehirn, und besonders aus dem Theile, den

*) Der gute Faselius war zwar ein schwacher Philosoph und wußte von dem Augenblick der Beseelung der Frucht so wenig, wie jeder andere. Inzwischen ist sein Schluß von der Richtigkeit des Unterschieds zwischen dem partus *animatus* und *non animatus* richtig und daran wollen wir uns begnügen.

den man Sensorium commune nennt, und der verlängerte Mark, oder Medulla oblongata heißt, entstehen; so schließt er: der Sitz der Seele sey in dem verlängerten Mark fest zu setzen, da vordem Cartesius glaubte, solche sey in der Glandula pineali anzutreffen *).

§. 33.

Welche Partus vitales zu nennen sind.

Noch fragt sich: Welche Partus sind, wenn man auf die Zeit der Geburt sieht, vitales zu nennen? Ich antworte hierauf:

1) Alle Partus, die zu der Klasse der Abortuum, oder Mißfall, gehören, sind nicht vitales; denn, wenn sie auch lebendig geboren werden, können sie doch ihr Leben nicht behalten, weil sie die Nahrungsmittel, welche zur Unterhaltung des Lebens nothwendig erfordert werden, nicht

*) Was, seitdem unser Verf. schrieb, von dem *Sensorium commune* und seinem Sitz im Hirn geschrieben und gesagt worden ist, das alles hier anzuführen, wäre eine sehr weitläufige Arbeit. Ich verweise daher den wißbegierigen Leser auf die bekannten Schriften über diese Materie, besonders auf die, zu welchen jetzt die Gallsche Hirn- und Schädel-Theorie den Stoff hergibt. Den gerichtlichen Arzt geht ohnehin die Frage vom Sitz der Seele nicht so ganz directe an.

nicht nehmen, vielweniger, wegen der großen Schwachheit und Zärtlichkeit der innern Eingeweide, dieselben, vermöge der Verdauung im Magen, zum ordentlichen Nahrungssaft machen und verändern, folglich ihr Leben nicht lange behalten können. Obgleich fünf- und sechsmonathliche Früchte oder Foetus von einigen pro vitalibus gehalten worden sind, so ist solches doch falsch, und ich kann dieses mit den gehabten Obductionen der Abortuum, sub No. 49. 50. 51. 53. 54. 55. 56. 58. 64. 68. 69. 72. beweisen. Man könnte hierwider einwenden, alle diese von mir besichtigten Abortus, darunter auch schon sieben- und achtmonathliche Kinder gewesen sind, sind todt zur Welt gekommen, folglich haben sie nicht lebendig bleiben können; ich antworte aber, obgleich dieselben schon todt excludirt worden sind, würden doch die von 6 und 7 Monathen, wenn sie auch lebendig geboren wären, ihr Leben nicht erhalten haben.

2) Ein siebenmonathliches Kind, welches am 182sten Tage, nach gehaltener Hochzeit, zur Welt kommt, kann zwar vitalis seyn, allein selten sein Leben durch eine Reihe von Jahren bringen. Weil HIPPOCRATES schon eine siebenmonathliche Frucht vitalem genannt, doch dabei gesagt hat: Qui septimo Mense nati sunt, supersunt quidam, licet ex multis pauci; so ist dieses Mannes Ausspruch von den

den meisten Rechtsgelehrten auch Aerzten angenommen und von erstern in den Gesetzen bestimmt *).

3) Eine achtmonathliche Frucht, Partus octimestris, kann vitalis seyn, weil sie schon mehrere Kraft und festere Theile, als eine siebenmonathliche Frucht, hat; indessen lehrt doch die Erfahrung, daß selbige, da sie noch nicht die Brüste der Mutter ordentlich saugen können, eben nicht lange zu leben pflegen; daher

*) Vorerst muß hier bemerkt werden, daß unser Verf. nicht nach Mondsmonathen, sondern nach Sonnenmonathen zählt, wiewol es bei der Bestimmung der physischen Rechtmäßigkeit einer Geburt immer besser ist, nach Mondsmonathen zu zählen, die einen gewissen Maßstab geben. Zweitens kann hier das Ansehen des Hippocrates desto weniger in Anschlag kommen, da die ihm zugeschriebenen zwei Bücher, *de septimestri* — und *de octimestri partu* zuverlässig unecht sind. Uebrigens bin ich mit dem Verf. der Meinung, daß die wirklich siebenmonathlichen Kinder äußerst selten ihr Leben hoch zu bringen pflegen. Mit den wirklich achtmonathlichen (wenn keine Täuschung dabei Statt findet), mag es wol eben dieselbe Bewandtniß haben, wenn man auch auf die von dem Pseudo-Hippocrates angeführten Gründe, wie billig, keine Rücksicht nimmt.

daher auch viele Rechtsgelehrte und Aerzte zweifeln und Bedenken tragen, ob eine solche achtmonathliche Frucht legitimus und vitalis zu nennen sey. Bei Untersuchung einer solchen Frucht kann sich auch wohl finden, daß die Mutter derselben die ordentlich geschehene Empfängniß nicht hat wissen können, also hierin leicht ein Irrthum geschehen, und die Frucht für eine achtmonathliche, die vielleicht kaum sieben Monath, oder etwas darüber gewesen seyn mag, ausgegeben werden kann.

4) Alle frühzeitige Früchte, oder Partus praecoces vel praematuri, die vor dem neunten Monath geboren werden, können vitales seyn, da ihre Zeit mehrentheils verflossen ist, die sie zwar noch im Mutterleibe hätten aushalten sollen; weil sie aber schon mehrere Kräfte als eine achtmonathliche Frucht, zu haben darthun, so können sie, wie mir aus vielen Beispielen bekannt ist, schon erzogen werden und also beim Leben bleiben *).

5) Ein

*) Die im Laufe des neunten Monaths — oder noch bestimmter, im Laufe des zehnten Mondmonaths geboren werden, können ohne Bedenken für vital gehalten werden. Ich habe mehrmals gesehen, daß erstgebärende in der 38sten Woche mit vollständigen Kindern, besonders Knaben, niederkamen.

5) Ein neunmonathliches Kind ist völlig vitalis zu nennen, weil in demselben schon so viel, als es erfordert, die Ausarbeitung aller Theile im Mutterleibe geschehen ist; daher sie auch die Kennzeichen eines völlig reifen Kindes, die §. 26. und 27. erwähnt sind, besitzen.

6) Ein zehnmonathliches Kind ist ebenfalls vitalis, obgleich hierin wol die Rechnung der Mutter unrichtig seyn kann, daß sie solches im Utero zehn Monathe getragen zu haben angibt; so kann doch auch wohl aus vielen Ursachen eine Verlängerung der Geburt geschehen, wenn die Mutter kränklich und schwindsüchtig ist, oder nicht die nöthigen Mittel zu ihrer Unterhaltung und Nahrung hat, davon die Frucht auch wenigen Wachsthum erhält, folglich letzterer langsam vor sich gehet, also einige Zeit über neun Monathe im Utero sich aufhalten muß. Starke Durchfälle oder harte Krankheiten, in welchen die Mutter wenig oder nichts genießt, verhindern den Wachsthum und das Zunehmen der Frucht gar sehr; besonders aber Gemüthskrankheiten, darunter vornehmlich die Traurigkeit und innere Betrübniß der Mutter die Kräfte, weil sie gemeiniglich in dem Zustande nicht viel essen kann, benimmt, mithin aus Hunger, oder gar nicht habendem Appetit, eine schlechte Verdauung und fehlender Nahrungssaft entstehet,

stehet, daß die Frucht aus dem Geblüt der Mutter also nicht zu ihrem Fortwachs genugsames Blut und nahrhafte Säfte erhalten mag, folglich deren Ausarbeitung langsamer, wie bei frischen, gesunden, aufgeräumten und gute Nahrung habenden Müttern, vor sich gehet. Alle diese erzählten Umstände hat ein Arzt wohl zu untersuchen und zu erwägen, wenn etwa darüber ein Gutachten zu geben erfordert wird *).

§. 34.

Was von eilf- und zwölfmonathlichen Früchten zu halten sey.

Es fragt sich noch: Was von den eilf- oder zwölfmonathlichen Früchten zu halten sey. In der Med. legali celeberr. VALENTINI, Part. I. Sect. I. Cal. 35. 36. 37. findet man, daß unterschiedene medicinische Facultäten ein eilfmonathliches Kind pro Partu legitimo erklärt haben; und im AMMANNO, in Medicina critica, Resp. 44., wird auch ein Casus erwähnt, bei welchem die Leipziger medicinische Facultät ein zwölf-

*) Ueber die Ursachen, die den Aufenthalt einer Frucht im Uterus, nach unserm Verf., sollen verzögern können, wäre hier viel zu sagen. Ich will dieß alles aber hier übergehen und beziehe mich der Kürze halber auf mein System der ger. Arzneiw. (§. 286. u. f.) und ger. med. Abh. I. (p. 55. u. f.).

zwölfmonathliches Kind und noch 13 Tage drüber, Marthä Blattin, deren Hauswirth vor einem Jahre gestorben, als er noch des Tages zuvor mit ihr am Tische gesessen, pro Partu legitimo erkannt hat, und zwar aus der Ursache, weil das Weib drei Monathe lang fortdaurende Geburtsschmerzen, ohne Verlust ihrer Kräfte, ertragen hatte. Ammannus hat hierwider zwar viele Zweifelsursachen erregt, jedoch die Antwort in favorem matrimonii zu geben geglaubt. Es hat also ein Arzt alle Behutsamkeit zu brauchen nöthig, wenn er über einen solchen Vorfall seine Gedanken den Rechtsgelehrten ertheilen soll *).

§. 35.

*) Der Beispiele von sogenannten verspäteten Geburten gibt es eine Menge und mich wundert, daß unser Verf. hier nicht der Javolena erwähnt, deren 13monathliche Schwangerschaft Heister so laut vertheidigte. Die Meinungen über die Rechtmäßigkeit der Spätlinge sind immer getheilt geblieben. Noch neuerlich vertheidigt sie Fodere' (*Medecine legale* Tom. I. Chap. XII.), da hingegen Mahon (*Med. leg.* Tom. I. p. 171 seqq.) sie bestreitet. Für uns hat die Preußische Gesetzgebung gesorgt, indem sie den 302ten Tag nach dem Tode oder Abwesenheit des Mannes für den Termin der Legitimität festgesetzt hat.

§. 35.

Ob drei- oder vierzehnmonathliche Kinder seyn können?

Daß aber eine Mutter dreizehn, vierzehn Monath, ja einige Jahre schwanger gehen sollte, ist unmöglich, und streitet wider alle Vernunft, obgleich davon in Comment. ad ZACHIÆ Quaest. Med. legal. Libr. I. Tit. 2. Qu. 6. erwähnt worden ist, weil man weiß, in wie weit die Gesetze der Natur gelten und gehen, daß man also dergleichen lange ausbleibende und im Utero enthaltene Kinder nicht festsetzen kann, man würde sich dadurch nur lächerlich machen, oder in die Anzahl derer setzen, die nur Liebhaber der Mährchen und erdichteter Lügen sind. Wenn aber zuweilen einige Weiber aus List oder Betrug, Geld zu verdienen, vorgeben, sie wären schon so viele Monathe oder ein Jahr schwanger; so kann ich aus eigner Erfahrung behaupten, daß solches ganz falsch gewesen ist, und man gefunden hat, daß dergleichen Weiber die wirkliche Wassersucht hatten. Vor einigen Jahren war hier ein elendes Weib, die allen Menschen, besonders den gemeinen Leuten, einbildete, sie hätte eine lebendige Katze im Leibe, deren Kopf, Schwanz und andere Theile bald zu dieser, bald zur andern Zeit sie fühlen konnte; daher dieses sehr ausgesprengt, vom hiesigen Magistrat aber sogleich zwei Aerzte, darunter der jetzige noch lebende Herr Archiater, Doct. und

Prof.

Prof. ordin. Prim. Bohlius, nebst mir und zwei Stadtchirurgen, Roscius und Hensel, ersucht wurden, die mit angegebener Katze schwanger gehende zu besichtigen und zu untersuchen, in wie weit ihre Erzählung und Angabe gegründet wäre; da wir denn befanden, daß das Weib aus Armuth, um Geld zu erwerben, ein falsches Bruit gemacht, und die ordentliche Wassersucht, an welcher sie bald nachher starb, nicht aber eine lebendige Katze im Unterleibe, hatte. Diesen Vorfall erwähne ich deswegen, daß neuangehende Aerzte und Wundärzte sich nicht betrügen lassen mögen, wenn sie in dergleichen andern Fällen zur Untersuchung gezogen werden sollten, damit sie hierin vorsichtig gehen, und nicht dem gemeinen Manne, der leichtgläubig ist, ähnlich werden; denn der Betrug verschmitzter Weiber ist sehr groß *).

§. 36.

Seltene Begebenheit in dem Utero enthaltener Früchte.

Eine andere Bewandtniß aber hat es, wenn zuweilen, aber auch sehr selten und am seltsamsten, wirk-

*) Die hier erzählte Geschichte gehört eigentlich in die Rubrik der simulirten Krankheiten und figurirt recht gut mit dem 19 Pfund schweren Lumpenbauch in meinen gerichtl. Abhandl. I. (p. 69.).

wirklich eine außerordentliche Frucht im Mutterleibe gefunden wird. Unter des berühmten Prof. in Tübingen CAMERARIUS Vorsitz hat Hr. Doct. Med. ORTH eine Inauguraldisputation im J. 1720. im Monath März geschrieben, in welcher er anzeigt, wie in einem Dorfe, eine Frau, 46 Jahr alt, einen Foetum in der Gebärmutter getragen hat, der mit knochigen Häuten umgeben gewesen und nach dem Tode ausgeschnitten worden ist. Der gelehrte und in Anmerkungen sehr neugierig gewesene Prof. Teichmeyer hat selbst eine Frucht von zwanzig Monathen, verfault und klein, mit festen Häuten umschlossen, aus der Gebärmutter geschnitten, von der das Skelet, auf Befehl des damaligen Durchlauchtigen Herzogs Ioannis Friderici, nach Rom geschickt worden ist. Obgleich dergleichen Vorfälle nicht eben zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft gehören, jedoch sehr seltene Anmerkungen aufzuzeichnen nützlich ist; so ist diese Neubegierde allen Aerzten billig anzurathen, damit sie das gelehrte Feld mit dergleichen seltenen Sachen bereichern und sich dadurch berühmt machen können.

Von den Molis.

§. 37.

Was eine Mola sey.

Noch ist öfters in der Gebärmutter ein weicher, fester Körper enthalten, der theils in, theils

außer

außer der Schwangerschaft im weiblichen Geschlechte sich ereignet, und nach zwei oder drei Monathen, mit einem zuweilen mittelmäßigen, zuweilen starken Blutsturz, aus der Gebärmutter excludirt wird, und ein ungestaltetes Ei vorstellet, in welchem die Theile des Embryonis oder der Frucht und der Aftergeburt nicht zu erkennen, noch zu finden sind, und eine Mola, oder Concrescentia Sanguinis, eine Sammlung, auch Mondkind, Mondkalb genannt wird *).

Eine

*) Von den Molen werden, sowohl in der Entbindungskunde als in der gerichtl. Arzneiwissenschaft meines Erachtens, mehr Worte gemacht, als ihre Wichtigkeit zu erfordern scheint. Der Vortrag unsers Verf. über diese Materie ist — ich bemerke es ungern — etwas wortreich, dabei aber nichts weniger als lehrreich. Ich habe mich darüber in meinem System der ger. Arzneiw. (§. 278. 279.) kürzer gefaßt und nur bloß das wesentliche davon angeführt. Wer etwas mehr davon, und doch nicht zuviel — zu lesen wünscht, den verweise ich an Hallers Vorlesungen (B. I. Kap. 12.) und Webers Zusätze (ebendas.). Das Eigentliche der Sache ist, daß man die Molen vielleicht am besten in echte und unechte eintheilt, worunter die erstern eine wirkliche, aber verunglückte Conception voraussetzen; die andern aber nur in fungösen Massen bestehen, die sich im Uterus, so wie auch

ander-

Eine Mola ist also eine falsche und verdorbene Conception, die, anstatt einer wahren Frucht, eine ungestaltete Masse, die aus Blut mit Häuten umgeben besteht, vorstellet; und da vorher schon erwähnt ist, daß selbige zuweilen allein, zuweilen mit dem Embryone oder der Frucht verbunden ist, so hat man doch gefunden, daß in einer Mola wirklich auch ein Embryo gelegen; desfalls wegen dergleichen vorfallenden und von Frauenzimmern abgegangenen Molis öfters die Kreisphysiker befragt und solche ihnen zur Untersuchung zugeschickt werden, um dem Richter davon einen Unterricht oder Gutachten zu geben, wie solches aus No. 78., da mir eine Haut, und nach No. 79. und 80. zwei Molae zur Untersuchung geschickt wurden, mit mehrerm zu erkennen ist; daher neuangehende Aerzte hierin behutsam sich zu benehmen, und die Umstände derjenigen Weibspersonen, von welchen ein solches Stück oder eine Mola abgegangen ist, näher zu untersuchen haben. Man hält dafür, wenn eine wahre Mola ex Utero abgesetzt worden ist, daß ein Beischlaf vorher gewesen seyn muß; desfalls sich eine Frau, wegen Abgang einer Molae, sehr leicht verdächtig macht, wenn sie mit ihrem Manne zu concubiren in langer Zeit keine Gelegenheit

anderwärts leicht zu erzeugen pflegen. Hierher gehören auch die beiden Molen, die unser Verf. in den Nummern 79. und 80. seiner Obductions-Zeugnisse beschreibt.

genheit gehabt hat, daß billig an ihrer Keuschheit gezweifelt werden kann.

§. 38.

Woher eine Mola im schwangern Zustande entstehe.

Wenn, bei einer wirklichen Schwangerschaft, eine Mola, wie mir bekannt, einige Monathe vor Abgang der rechten Frucht aus der Gebärmutter excludirt wird; so kann man solches leicht erklären, woher sie entstehe, nämlich folgender Maßen: weil die Frucht in den ersten Monathen der Schwangerschaft, bei sehr vollblütigen Frauen, zu seinem Wachsthume nicht so viel Blut aus der Gebärmutter, an welche die Afftergeburt inwendig anwächst, und also dasselbe der Frucht durch die Nabelblutader zuführt, nöthig hat, folglich das überflüssige Blut zu seiner Nahrung und Wachsthum nicht verbrauchen kann; so pflegt sich gern bei den meisten Frauen, wenn sie schwanger geworden sind oder concipirt haben, die monathliche Reinigung, oder Menses, oder Menstruum genannt, sogleich zu stillen, und nicht, wie gewöhnlich außer der Schwangerschaft, abzugehen; alsdann ereignet sich gar leicht, bei sehr vollblütigen Personen, in der Gebärmutter eine Zusammenwachsung von Blut, welches in großen Stücken Blut abgehet, und ist nicht so, als eine wahre Mola, die ein ungestaltetes Ei vorstellt, beschaffen. Dergleichen Sammlung

von Blut ist nicht bei allen Frauen zu bemerken; denn die Erfahrung belehrt uns, daß bei den mit vielem überflüssigen Blute begabten Frauen, dennoch, bei schon geschehener Conception der Frucht, zuweilen zwei, auch wohl drei Monathe die Menses zu fließen pflegen, dadurch der Zusammenwachs des Bluts in der Gebärmutter verhindert wird, daß keine Mola sich ansetzen kann; zu dem Ende betriegen sich viele Schwangere in ihrer Rechnung, die sie alsdann, bei Wegbleibung der Mensium, sich machen, und annehmen, als wenn sie alsdann erst schwanger geworden wären, obgleich sie schon wirklich zwei oder drei Monathe den Embryonem im Utero getragen haben. Indessen ist noch zu merken, daß bei dem Fortfluß des monathlichen Bluts, bei einer wirklichen Schwangerschaft, dasselbe nicht so stark, als im nicht schwangern Zustande, abgehe, mithin das Blut nicht eine solche Consistenz, als bei einer ohne Schwangerschaft seyenden Person, auch nicht eine solche dunkle, sondern nur eine Fleisch- oder blasse Farbe habe, welches monathliche Blut, wenn es so stark, wie bei nicht Schwangern, abgehen sollte, alsdann gar leicht eine Absonderung der Aftergeburt von der Gebärmutter, und aus dieser einen Abortum, oder daß die Frucht frühzeitig abginge, verursachen möchte; daher auch Aerzte vollblütigen Frauenspersonen mit gutem Gewissen, nach geschehener wirklichen Conception, im ersten und zweiten Monath der

Schwangerschaft, einen anzustellenden Aderlaß am Arm anrathen können, wodurch alsdann eine Sammlung des von der Frucht nicht zu verzehrenden Bluts verhütet werden kann, mithin keine dergleichen Sammlung abgehen wird; doch ist die Vorsicht zu brauchen, daß solches bei sehr plethorischen oder blutreichen Personen geschehe; denn man hat das Vorurtheil, daß ein Aderlaß bei einer schwangern Person vorzunehmen, nicht eher, als in oder nach der Hälfte der Schwangerschaft, gebraucht werden müßte.

§. 39.

Ursprung einer Molae bei einer nicht schwangern Person.

Eine andere Bewandtniß hat es aber mit dem Ursprung einer Molae, oder Sammlung des Bluts in der Gebärmutter, außer der Schwangerschaft. Es ist zur Gnüge bekannt, daß in dem weiblichen Geschlecht, wenn ihre Anni pubertatis vorhanden, alle Monath der Ueberfluß des Bluts gemeiniglich alle vier Wochen abgesetzt wird, so man die Menses oder Menstrua nennt, welches zu Anfang zwar wenig bei einigen, bei andern aber in größerer Menge fließt, sich auch wohl wieder nach zwei oder drei Monathen mit vielen vorhergehenden Beschwerden einstellt; wenn solches aber seine ordentliche Zeit hält, und genugsam abgeht, so befinden sich dergleichen

Personen wohl und sind recht gesund, munter, und leicht zu Fuß; so bald aber dieser Fluß theils durch einen zur Zeit des Flusses angestellten Aderlaß, theils durch einen heftigen Schreck oder andere Gemüthsalteration sich verstopft und wegbleibt, so empfinden die daran laborirenden nicht allein viele Beschwerden, sondern werden auch elend und krank, mit kurzem Athem, Engbrüstigkeit, Schwere in allen Gliedern, innerem Fieber und mehrerem verbunden, weil der Ueberfluß des Bluts nicht durch die Monathszeit abgesetzt werden kann, daraus nicht allein viele Krämpfe, sondern auch, wenn das Uebel länger dauerr und anhält, die Bleichsucht oder Chlorosis entsteht; bei einem solchen Zustande kann sich gar leicht das sonst monathlich fortgegangene Blut in der Gebärmutter sacken, anhäufen, und Gelegenheit zum Ursprung einer Sammlung oder falschen Molae geben, die nicht wie ein verdorbenes Ey gestaltet, sondern stückweise in congrumirtem Blut besteht und abgeht, das nach einer langen Zeit durchbricht, und dergleichen Kranke können mit der Zeit zu ihrer vorigen Gesundheit, wenn sich nachher die Menses ordentlich einstellen, und, was wohl zu merken ist, in gehöriger Menge ihren Fortgang haben, gelangen; ist letzteres nicht, so ist allemahl eine ataxia Mensium, oder eine unordentliche und wenige Absetzung des monathlichen Bluts, davon die damit Behafteten keine Erleichterung und völlige Gesundheit, sondern

nur viele kränkliche Zufälle erfahren müssen. Weil nun in solchen Fällen zuweilen die Aerzte zu Rathe gezogen, besonders in öffentlichem Amte stehende Kreisphysici erfordert werden, dergleichen Weibspersonen, von denen bald ein Argwohn gehegt wird, daß sie schwanger wären, und eine üble Intention hätten, ihre tragende Frucht zu verwahrlosen, zu untersuchen; als haben solche Personae publicae Ursache, auch hierin sich nicht zu übereilen, sondern bei dergleichen verdächtig scheinenden alle Umstände und nöthige Zeichen zu erwägen, damit sie hierin nicht weiter gehen, als es die Wahrheit und Beschaffenheit der von ihnen untersuchten Personen zuläßt und erlaubt.

§. 40.

Unterschiedene Gattungen von Molis.

Der berühmte Professor **Teichmeyer** in Jena hat in seinen Institutionibus Med. legal. 1762. Cap. XII. Qu. 3. p. 86. u. 87. unterschiedene Gattungen und Arten von Molis beschrieben, die ich nur kürzlich denen zum Besten, die diesen Autorem nicht haben, noch in lateinischer Sprache zu lesen geübt sind, anführen will. Es gibt also

1) Eine Mola aquatica, die in Gestalt einer großen Blase mit Wasser angefüllt ist, welche eine Gattung der Wassersucht in der Gebärmutter vorstellt.

2) Sind

2) Sind Molae vesiculares, oder viele kleine und große an einander hängende Blasen, die in der Gebärmutter sich gesammelt, und einen Schein von sich geben, als wenn dergleichen Person schwanger wäre, welches aber nicht ist, indem dieselbe solche drei oder vier Monath im Utero getragen haben, mit ordentlichen Geburtsschmerzen und heftiger Blutstürzung endlich excludirt werden, dergleichen erwähnter Autor sowohl, als auch Tulpius, Lossius und Stalpart van der Wiel, angemerkt haben.

3) Sind Molae carnosae et vasculosae, in welchen dickes Blut mit Häuten umgeben, vorhanden; wie Kerkring und Ruyschius, diese zurückgebliebenen Stücke von der Aftergeburt, welche nach der Geburt des Kindes von der Gebärmutter zusammen gedrückt und eine solche Gestalt erlangt zu haben, vermeinen.

4) Kommen auch zum Vorschein Molae dissimilares, die aus Häuten, Fett, Drüsen, Blutgefäßen und Wasserblasen zusammengesetzt sind.

5) Werden zuweilen Molae carnoso-membranosae, oder Häute mit Fleisch verbunden, excludirt, die mit Wind angefüllt, und daher auch ventosae genannt sind; dergleichen Thom. Bartholinus Cent. I. Obs. 97.

imglei-

imgleichen BOHNIUS in Colleg. M. S. de morbis mulierum bemerkt haben.

6) Werden Molae carnosae figuratae, oder die eine fleischige Figur einer Sache vorstellen, ex Utero getrieben, dergleichen PLATERUS in Praxi T. 3. p. 898. als eine Stella marina, BARTHOLINUS Cent. 4. Hist. 84. ein Schaafsgesicht mit Zähnen, Haaren und Augen versehen, FORESTUS Libr. 28. Obs. 62. et 68. einen Kopf mit einer Habichtsnase, HORSTIUS L. 5. Obs. 39. eine Maus, und SALMUTH Observ. Cent. 3. Obs. 98. einen lebendigen Fisch, der ein breites Maul ohne Oeffnung, zwei schwarze Punkte als Augen gehabt, und als solcher ex Utero auf die Erde gefallen, als ein Fisch gesprungen, allein, nach drei Stunden solche Bewegungen zu machen aufgehört hat, beschrieben und hinterlassen haben; letztere Mola wird von den Aerzten und Naturforschern Zoophyton genannt, weil es nicht lange in dem Zustande bleiben kann, sondern in kurzer Zeit zu seyn aufhört, zumal da man nicht annehmen noch glauben kann, daß eine solche Mola animata, oder eine beseelte seyn sollte. Aus diesem, besonders die letzte Art der Molae anlangend, meint Hr. Prof. Teichmeyer schließen zu können, daß diejenigen Molae, welche eine besondere Figur haben, einen vor-

her-

hergegangenen Beischlaf zum Grunde hätte, die andere aber, ohne Figur und Bewegung beschaffene, ohne alle Imprägnation, allein aus widernatürlichem Zustande der Gebärmutter, sowohl in unverheiratheten Mädchen und Jungfern, als auch in Wittwen entstehen können *).

§. 41.

Ob Zeichen einer im Utero enthaltenen Molae seyn.

Es fragt sich noch, weil öfters ein Arzt oder auch Kreisphysici befragt werden: Ob gewisse Zeichen einer im Utero befindlichen Molae seyn? Die Antwort ist diese: daß die eigentlichen Zeichen in den erstern Monathen kaum von den

*) Es gehört eine geschäftige Einbildungskraft dazu, um diese Klassifikation zu erfinden, und bei der letztern Klasse scheint auch der Aberglaube sich mit einzumischen. Wer seinen Gefallen daran hat, den muß man dabei ungestört lassen. Nur das muß ich anführen, daß die Benennung Zoophyton nicht hierher gehört, und auf keine Art von Mole passen kann.

Uebrigens findet man auch eine Eintheilung der unechten Molen in Blut-Molen, Wasser — Luft — Blasen — Flechsen — Kalk — und mannigfaltige Molen. (S. Froriep HB. d. GH. §. 181.).

den Zeichen einer wirklichen Schwangerschaft unterschieden seyn werden, daher die erfahrensten Aerzte hinter das Licht geführt werden können; wie FORESTUS Libr. 28. Obs. 62. die Historie des Gradi, der bei seiner eigenen Frau betrogen worden, solches erwähnt hat.

Es sind auch keine Zeichen, wenn eine Mola mit der Frucht im Utero zusammen ist. Wenn aber ein harter Geschwulst des Unterleibes und eine größere Ausdehnung desselben, als in wirklich Schwangern vorhanden, daß beim Drucken desselben ein Schmerz und um die Schaamgegend ein unbeweglich Gewicht und eine Last oder Schwere von einer Seite zur andern fällt, wie die gemeinen Leute sagen: es fällt mir im Leibe als ein Brod oder Kugel, oder Klumpen, von einer Seite zur andern; so kann man wohl schließen, daß keine wahre Schwangerschaft, sondern eine Mola in Utero seyn müsse. Wenn eine solche Mola auch nach Art einer Frucht über vier Monath bis in den fünften bleiben sollte, wird keine Bewegung derselben, die der Bewegung der Frucht ähnlich kommen sollte, bemerkt werden. Eine Person, die mit einer Mola gehet, ist sehr träge, oder fällt gar in eine Schwindung oder Cachexie, und hat keine Zeichen zur natürlichen Geburt, zu der Zeit, wenn die Mola abgehen soll. Indessen zeigt die Erfahrung, daß kaum eine Mola vier Monathe sich in der

Gebär-

Gebärmutter aufhalten, auch bei einigen wohl schon im ersten, zweiten und dritten Monath excludirt werde. Dieses ist also, wonach neuangehende Aerzte sich richten, und wenn sie ein öffentliches Amt als Physici bekleiden, ihre Untersuchung und Gutachten, nach beschriebenen Umständen, geben können.

Vom Kindermord.

§. 42.

Was ein Kindermord und was ein Aborticidium sey.

Nachdem ich diese zu wissen nöthige Sachen, die Eintheilung der Frucht, oder Partus, betreffend, vorausgesetzt habe; so wende ich mich zu demjenigen, was ich oben versprochen, und werde von dem Kindermorde jetzt so viel, als möglich, und nach Beschreibung der in der gerichtlichen Arzneigelahrtheit hochgelahrter Männer und meiner eigenen erlangten Erfahrung bekannt ist, aufs genaueste handeln. Ein Kindermord, Infanticidium, ist eine tödtliche Verletzung, entweder eines schon gebornen, oder eines noch in der Geburt vorhandenen, oder endlich eines noch nicht gebornen Kindes. Der Kindermord wird ferner in den eigentlich genannten Kindermord, stricte dictum Infanticidium, getheilt, welcher an einem völlig reifen, oder auch an einem früh-

frühzeitig gebornen Kinde begangen wird; wenn aber an einem unzeitigen Kinde, welches ein Mißfall, Abortus, heißt, auf mancherlei Art, dessen Abgang befördert wird, so erhält diese Gattung den Namen Aborticidium, oder ein unzeitiges Abgehen der Frucht *).

§. 43.

Worauf bei Infanticidiis zu sehen sey.

Bei Untersuchung eines theils wirklich verübten, theils verdächtig scheinenden, theils gar nicht angestellten Kindermordes, haben die Obducenten nicht große Körper, bei welchen eine tödtliche Verletzung, eigentlich Homicidium, oder ein Mord, ein Todtschlag eines großen erwachsenen Menschen heißt, sondern theils reife, theils unzeitige Kinder vor sich, an welchen sie

*) Daß unser Verf. das Wort Kindermord hier im ausgedehntesten Sinne nimmt, ist schon oben (Not. * ad §. 1.) bemerkt worden. So habe ich auch (ebend.) meine Meinung unverhohlen dahin geäußert, daß der Kindermord nicht directe, sondern nur indirecte zur Competenz des gerichtlichen Arztes gehört. Uebrigens ist der vorsätzliche Abortus allerdings ein Kindermord und eine für den gerichtlichen Arzt wichtige Materie, worüber wir auch weiter unten (§. 90. u. ff.) unsern Verf. sehr gründlich werden urtheilen hören.

sie die geschehenen Verletzungen genau nachzusehen haben; daher man billig zu untersuchen hat

1) Ob das zu besichtigende Kind wirklich lebendig geboren ist;

2) Ob die wahren Zeichen des gehabten Lebens deutlich zu erkennen gewesen sind; oder

3) Ob das Kind wirklich todt zur Welt gekommen ist, und ob davon genugsame Zeichen und Merkmale sich an demselben gezeigt haben;

4) Ob das Kind nach §. 26. und 27. eine reife, oder nach §. 28. und 33. eine unreife Frucht; und endlich

5) Ob das Kind auf eine nach §. 2. grobe, oder nach §. 3. feine Art um das Leben gekommen sey *).

§. 44.

*) Eigentlich läßt sich das, was ein gerichtlicher Arzt bei der Obduction eines neugebornen todten Kindes — folglich im Fall eines Verdachts auf Kindermord — zu erörtern hat, in folgende drei Fragen fassen:

1. Ist das Kind eine reife ausgetragene Frucht?

2. Ist es lebendig oder todt geboren, oder ist es vor oder nach der Geburt ums Leben gekommen? — Und in diesem letztern Fall

3. Wie ist es ums Leben gekommen?

§. 44.

Zeichen eines wirklich lebendig gebornen Kindes aus der Reife, und worin das Leben bestehe.

Die erste und zweite Frage, ob das Kind wirklich lebendig geboren sey und die wahrhaften Zeichen seines gehabten Lebens darthue, ist mit folgendem zu beantworten, daß solches 1) aus den Lebensverrichtungen erkannt wird *). Das Leben eines Menschen bestehet aber

a) Im

*) Da wir wegen der Reife eines Kindes aus dem vorigen (§. 25. u. f.) schon gehörig unterrichtet sind, so können wir uns füglich mit unserm Verf. sogleich zu seiner ersten und zweiten Frage wenden. Der Standpunkt aber, von dem er hier ausgeht, ist nicht gut gewählt. Die Gränzen zwischen Lebens-, natürlichen und thierischen Verrichtungen sind so bestimmt nicht, daß man Circulation und Respiration ausschließlich Lebensverrichtungen nennen könnte. Die Verrichtungen des Nervensystems sind zum Leben eben so nothwendig, als die Circulation. Und dann — ist diese zwar eine Lebensverrichtung, das heißt, wo Circulation Statt findet, da ist auch Leben; es ist aber hier nicht sowohl die Frage vom Leben überhaupt, als vielmehr von dem Leben nach der Geburt, und dieß läßt sich nur durch die geschehene kleinere Circulation durch die Lungen beweisen. Von dem Unterschiede zwi-

a) Im Umlauf des Bluts, in Circulo Sanguinis, und

b) Im Luftholen.

Diese beiden Lebensverrichtungen geschehen, vornehmlich die erste, der Umlauf des Bluts, im Herzen, und zwar in dessen Säcken und Kammern, wie auch aus den Kammern nach der Lunge sowohl, als nach allen Theilen des Körpers gehen-

zwischen der größern und kleinern Circulation also mußte der Verf. ausgehen und zeigen, wie von jener das Leben überhaupt, auch schon vor der Geburt; von dieser aber das Leben nach der Geburt abhängt. Eine andere Bewandtniß hat es mit der Respiration, welche nicht allein Lebensverrichtung überhaupt, sondern die erste neue Lebensverrichtung des Kindes nach der Geburt ist, und mit der kleinern Circulation im nothwendigen Zusammenhange steht; daher die Statt gefundene Respiration der Hauptbeweis des Lebens nach der Geburt ist. Auf diesem Wege wäre der Verf. eher zu seinem Ziele gelangt, als auf dem, den er gewählt hat.

Daß nun aber der Beweis des geschehenen Athmens und der Statt gefundenen kleinern Circulation durch die Lungenprobe geführt wird, ist bekannt und wird in der Folge streng erwiesen werden. Auf dieser beruht also der erste und zuverlässigste Beweis des Lebens des Kindes nach der Geburt.

henden ansehnlichen Pulsadern, davon die erste aus der rechten Herzkammer nach beiden Lungen laufende, die Lungenpulsader, die zweite aus der linken Herzkammer zum Kopfe, den Armen, der Brust, dem Unterleibe und den Füßen steigende, die große Pulsader, Aorta, oder Arteria magna heißt. Diese beiden erwähnten Pulsadern treiben also, vermöge der zusammenziehenden Kraft der Herzkammern, das Blut nach benannten Theilen; damit aber das Herz einen Zufluß von Blut erhalte, bringen die Blutadern von allen Theilen des Körpers das Blut zurück, und setzet besonders die untere, aus dem Unterleibe nach dem Herzen gehende, und die vom Kopfe ebenfalls zum Herzen laufende obere Hohlader ihr Blut in den Hohladersack des Herzens ab, so wie auch in letzteren die Venae subclaviae von den Armen und aus dem Kopfe die äußeren und inneren Drosselblutadern, Venae jugulares ex - et internae, ingleichen von den Ribben die Vena azygos, oder sine Pari, ihr Blut zurückführen; ebener Maßen geschieht der Zurückfluß des Bluts in den Lungen durch die Lungenblutadern nach dem Lungenadersack. Durch die abwechselnde Bewegung des Herzens, die in einer Erweiterung, oder Diastole, und in einer Zusammenziehung, oder Systole, besteht, empfängt das Herz zuerst das Blut, und wirft es nachher in die erwähnten Pulsadern, und diese Bewegung heißt der Kreis-

oder Umlauf des Bluts, als die erste Lebensverrichtung.

Die zweite Lebensverrichtung wird in den Lungen durch Luft einziehen, (Inſpiratio,) und Luft auslaſſen, (Exſpiratio,) beide abwechſelnde Bewegungen aber unter dem Worte Reſpiration verſtanden, verrichtet. Vermöge der Inſpiration, oder Luft einziehen, werden die Lungen, ſobald ein Kind lebendig aus Mutterleibe kommt, da ſie im Utero zuſammen gefallen geweſen ſind, ſogleich ausgedehnt und in ihrer Fläche alſo mehr ausgebreitet, daß ſie in den Bruſthöhlen mehrern Raum einnehmen und daher bis an die Ribben erhoben werden; in dem Moment nun, da die Luft durch die Luftröhre und derſelben Zweige, Bronchia genannt, die Lungen ausdehnt, geſchieht auch der Eintritt des Bluts in die Lungenpulsader, die durch ihre vielfältigen Aeſte daſſelbe bis zur äußern Fläche jeder Lungen treibt, daß die Blutadern der Lungen ihr Blut nach dem Lungenaderſack zurückführen können. Wo dieſe angeführten Zeichen demnach in den Lungen eines Kindes bemerkt werden, iſt ein offenbarer Beweis des gehabten Lebens. Weil nun, ohne Umlauf des Bluts im Herzen und ohne Reſpiration in den Lungen, kein Menſch ſein Leben nach der Geburt fortzuſetzen vermögend iſt: ſo werden dieſe zwei Verrichtungen, beſonders die Lebensverrichtungen, und die beiden benannten Eingewei-

geweide, nämlich das Herz und die Lungen, die Lebenseingeweide genannt.

§. 45.

Das Leben des Kindes wird aus entleerten Blutgefäßen bewiesen.

Wem demnach ein Kind vorbenannte Lebensgeschäfte auszuüben geschickt gewesen ist, so läßt sich schon hieraus abnehmen, daß es in der Geburt, als ein wirklich lebendiges Kind, sich forthelfen und nicht lange in der Geburt gesteckt haben wird, folglich lebendig excludiret sey; und da die erste Lebensverrichtung in ihm, nämlich der Umlauf des Bluts im Herzen, vorhanden gewesen ist, so hat die zweite Lebensverrichtung, nämlich die Respiration, auch von ihm ausgeübt werden können. Diese beiden in einem lebendig gebornen Kinde wirklich vorhanden gewesenen Verrichtungen, werden 2) noch mehr dadurch bestätigt, wenn man bei einem neugebornen Kinde, dem die Nabelschnur abgerissen und nicht verbunden worden ist, im Herzen, dessen großen Gefäßen und deren fortlaufenden Aesten im Unterleibe wenig oder gar kein Blut bei der Besichtigung wahrnimmt, welche Entleerung nothwendig das gehabte Leben des Kindes behauptet, weil das Gegentheil bei einem todt gebornen Kinde offenbar zeigt, weil in einem solchen alle Gefäße mit Blut angefüllt gefunden werden, daß in sel-

bigem kein Leben, folglich keine Lebensverrichtungen, als der Umlauf des Bluts und die Respiration im Herzen und den Lungen gewesen ist; wo aber die wirkliche Entleerung der Blutgefäße sich zeigt, kann man mit Grund festsetzen, das Kind sey wirklich lebendig geboren, und habe sein Blut vornehmlich durch die offenen und nicht verbunden gewesenen Nabelgefäße verloren. Denn, wäre nicht ein Austrieb des Bluts durch die aus dem Unterleibe des Kindes gehenden zwei Pulsadern geschehen, so würden die übrigen Blutgefäße noch Blut bei sich geführt haben; und da noch die Respiration nach der Geburt des lebendigen Kindes dazu gekommen ist, so ist durch das Schreien desselben der Forttrieb des Bluts aus dem Herzen durch alle Pulsadern desto mehr befördert, mithin sind die Gefäße in der Leber, Milz, Gekröse, venis et arteriis iliacis und im Herzen von Blut entleert worden, daher alsdann die Leber und Milz ganz blaß und weiß aussehen *).

§. 46.

*) Die folgenden Beweise des Lebens des Kindes nach der Geburt sind den von der Lungenprobe hergenommenen nur untergeordnet, und vermögen nichts ohne sie. Ich übergehe hier die Behauptung des Verf., daß ein lebendiges starkes Kind sich selbst in der Geburt forthelfe und daher immer für lebendig geboren zu halten sey; eine alte Meinung, deren Widerlegung

ich

§. 46.

Das Leben des Kindes erhellet aus dem ausgetretenen Blute unter der Haut.

Wenn man an einem Kinde äußere Contusionen oder blutrünstige blaue Flecken in der Haut und unter derselben noch ausgetretenes Blut entweder wenig oder viel bemerkt; so ist dieses 3) ein wahrer Beweis des gehabten Lebens des Kindes, weil, sobald ein äußerer Druck auf die in der Haut befindlichen Gefäße geschieht, in der Gegend der Umlauf des Bluts gehemmt oder gestört wird, daß sogleich in der Haut geringe sogenannte Sugillationes, oder stär-

ich auf die Anmerkungen zu den Obductions-Zeugnissen verspare. Eben so unstatthaft ist auch der von der Entleerung der Blutgefäße hergeleitete Beweis. Die Fortdauer des Blutlaufs durch die Nabelarterien hängt nicht von der Stärke der Circulation im allgemeinen ab, noch weniger vom Schreien des Kindes. Vielmehr scheint, je mehr die kleinere Circulation in Gang kommt, das Blut sich aus den Nabelgefäßen zu entfernen, und nur Lokalursachen, z. B. das allzu kurze Abschneiden der Nabelschnur, können das Blut fernerhin dahin leiten, wo es von nun an nicht mehr circuliren sollte. Haben doch Schultz u. a. m. die Möglichkeit einer Verblutung durch die Nabelschnur ganz weggeläugnet.

stärkere Ecchymoses, Blutaustretungen, oder nach Beschaffenheit der angebrachten härtern Gewalt, zusammen geronnenes Blut unter der Haut, es mag auf dem Kopfe oder andern Theilen des Kindes seyn, entstehen müssen; davon die Ursache diese ist, weil in dem Kinde der wirkliche Umlauf des Bluts mit der Respiration verbunden gewesen ist, daß das Blut in den feinsten Endigungen der Gefäße, wegen des geschehenen äußern gelindern oder härtern Druckes, weniger oder mehr hat austreten, stocken und gar coaguliren müssen. Weil diese Zeichen nun in einem todt gebornen Kinde nicht Statt finden: so ist es offenbar, daß das mit solchen Merkmalen gezeichnete Kind wirklich lebendig zur Welt gekommen sey und auch respirirt habe *).

§. 47.

*) Auf die Sugillationen, als Beweise der fortdauernden Circulation und folglich des Lebens des Kindes nach der Geburt, hält Haller (Vorlesungen II. 2. p. 9.) nicht viel; andere, wie z. B. Daniel und unser Verf., schätzen sie mehr. Was davon zu halten ist, glaube ich in meinem System (§. 354.) genau bestimmt zu haben. Immer bleibt auch dieser Beweis der Lungenprobe untergeordnet, indem Sugillationen auch bei schweren Geburten entstehen können, nach welchen ein Kind sehr leicht todt zur Welt kommen kann (s. No. 57. der Obductions-Zeugnisse).

§. 47.

Das Leben des Kindes erhellet aus der Nabelschnur.

Aus der weißen, dicken, festen, knotigen und saftigen Nabelschnur des Kindes wird 4) das gehabte Leben des Kindes sicher erkannt, weil bei einem todt gebornen Kinde die Nabelschnur ganz welk, zusammen gefallen, nicht dick, nicht saftig, noch sehr knotig, vielmehr sehr dünn, mürbe, schwach, leicht zu zerreißen ist, und die Cuticula von der Haut abgesondert gefunden wird.

§. 48.

Das Leben des Kindes erhellet aus der Farbe der Haut.

Wenn die Haut des Kindes glatt, nicht welk, faltig, sondern als blühend und röthlich aussiehet, läßt auch 5) vermuthen, daß das Kind lebendig geboren sey; denn bei Kindern, die wirklich todt zur Welt gekommen sind, ist das Körperchen welk, faltig, sieht gelb und nicht so röthlich aus *).

§. 49.

*) Saftigkeit der Nabelschnur und röthliche Hautfarbe können allenfalls als Beweise gelten, daß das Kind bis zur Stunde der Geburt im Uterus gelebt habe; aber, daß es lebendig geboren sey? keineswegs.

Von der Harnblasenprobe war Büttnern noch nichts bekannt; daher man sich nicht wundern wird, sie hier nicht erwähnt zu finden.

§. 49.

Das Leben des Kindes erhellet aus der Respiration.

Daß das Kind, als es lebendig geboren war, nach der Geburt auch wirklich respirirt oder Luft eingezogen habe, wird dargethan, wenn 1) Inquisitin zugestehet, daß das Kind geschrieen, sich bewegt, Arme und Füße gerührt habe; wenn sie aber solches verläugnet und verneinet: so erhellet doch die geschehene Respiration des Kindes nach der Geburt, 2) wenn die Lungen in ihrer Fläche blaßroth aussehen, nicht zusammen gefallen, folglich 3) in der Brusthöhle mehr ausgedehnt, also 4) leicht und im Wasser oben schwimmend befunden werden. 5) Muß man in den Lungen-, Puls- und Blutadern, wenn das Kind wirklich Luft eingezogen und ausgelassen, oder respirirt hat, wirklich Blut finden; als welcher letzte Umstand der stärkste Beweis ist *).

§. 50.

*) Es könnten Umstände eintreten, unter welchen das Bekenntniß der Inquisitin von keinem Gewicht wäre; diese aber zu bestimmen, ist Sache des Richters, mehr als des gerichtlichen Arztes. Die Anfüllung der Lungengefäße der Lungen mit Blut ist noch ein stärkerer Beweis des Lebens des Kindes nach der Geburt, als die Anfüllung der Luftgefäße mit Luft und ihre daher rührende specifike Leichtigkeit gegen das

Was-

§. 50.

Alle Zeichen zusammen genommen geben einen Beweis des gehabten Lebens des Kindes ab.

Alle vorbenannte Zeichen müssen von den Obducenten nicht einzeln, sondern zusammen genommen, betrachtet werden; denn sonst würde nur ein ungültiger Beweis entstehen, wenn man ein oder zwei Zeichen anführen, und daraus das gehabte Leben des Kindes darthun wollte. Da ich nun acht und dreißig auf allerlei Art mit Gewalt umgebrachte und wirklich lebendig geborne Kinder zu besichtigen gehabt habe: so muß ich hiermit anzeigen, daß nach No. 8. 15. 17. 18. 24. 27. 28. 41. 42. die Inquisiten selbst bekannt, ihre Kinder lebendig geboren zu haben, ehe ich solche geöffnet habe; und ich kann mit Grund der Wahr-

Wasser; denn jene kann nur durch die Respiration — diese aber auch durch andere Mittel bewirkt werden. Und durch diesen Zusatz zur Zuverlässigkeit der Lungenprobe hat sich auch unser Verf. ein großes Verdienst um dieselbe erworben. Nur der Fall einer vorhergegangenen gänzlichen Blutentleerung macht hier eine Ausnahme. Wegen der Zusätze der neuern zur Vollständigkeit der Lungenprobe, verweise ich auf mein System (§. 309. u. f.). Auch schon ohne diese Zusätze hielt Büttner (s. §. 50.) die Lungenprobe für nicht betrüglich sondern sicher. Wie vielmehr sollte sie jetzt dafür gehalten werden!

Wahrheit, aus den von mir an besichtigten Kindern gefundenen Zeichen des gehabten Lebens, was die Lungen betrifft, neuangehenden Aerzten und Wundärzten, aus gehabter Erfahrung, darthun, daß die mit den Lungen angestellte Wasserprobe, wenn alles gehörig in Acht genommen und genau eins gegen das andere gehalten, alsdann aber zusammen genommen wird, nicht eine betrügliche, sondern sichere Probe sey, um gründlich das gehabte Leben und die wirklich geschehene Respiration zu behaupten; obgleich diese mit den Lungen anzustellende Wasserprobe theils von Aerzten, theils von Rechtsgelehrten in Zweifel gezogen worden ist, und besonders die Defensores der Inquisitin diesen Artikel der Lungenprobe im Wasser jederzeit angreifen, verwerfen und als ein ganz unsichres Zeichen des gehabten Lebens des Kindes halten. Allein ich werde aus den vielen visis repertis, die ich unter Händen gehabt, und da ich jederzeit, ohne mich zu rühmen, mit Untersuchung dieses wichtigen Umstandes, bei todt und lebendig gebornen Kindern, aufs genaueste mich beschäftigt habe, dem G. L. meine Gedanken aufrichtigst hierüber entdecken und die Gründe vorlegen, welche von allen hochgelehrten und in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft hocherfahrnen Männern, wie ich hoffe, werden gebilligt und angenommen werden.

§. 51.

§. 51.

Das Schwimmen der Lungen allein beweiset noch nicht das gewesene Leben des Kindes.

Wenn ich einzig und allein aus dem Schwimmen der Lungen das gehabte Leben des Kindes vertheidigen und behaupten wollte, würde ich unsicher urtheilen, so wie diejenigen, welche die Wasserprobe der Lungen gänzlich verwerfen; denn das Schwimmen allein macht noch nicht den Beweis des Lebens aus, weil die Lunge eines wirklich todt zur Welt gebornen Kindes von der Fäulung leicht und zum Schwimmen gebracht wird; dergleichen zwei Vorfälle nach No. 59. an einem todt gebornen Mädchen, und nach No. 60. an einem todt gebornen Knäblein, mir zu Händen gekommen sind; indessen, in Absicht des Schwimmens der Lunge, von der Fäulung dennoch das Gegentheil sich zeigt, indem ich nach No. 61. eine Obduction eines ganz faulen und von Hunden oder Schweinen am Landwege zerrissenen Kindes, nach No. 62. eines noch nicht ganz vollkommenen, aber doch todt gebornen Mädchens, nach No. 63. eines vollkommenen, allein auch todt gebornen Mädchens, und nach No. 69. eines achtmonathlichen Mädchens, halten müssen, deren Lungen alle, so wie ihre Körper, faul waren und dennoch nicht auf dem Wasser blieben, sondern auf den Boden der tiefen Schale fielen *).

§. 52.

*) S. meine Anmerkungen zu No. 59. 60. 61. 62. 63. der Obductions-Zeugnisse. Der Verf.

wird

§. 52.

Die Farbe der Lungen allein auch nicht.

Es ist eine ganz feste Wahrheit, wenn die Luft in die Lungen eines lebendig gebornen Kindes tritt, so wird sie nicht gänzlich wieder heraus gehen, sondern es bleibt eine gewisse Portion in den Vesiculis oder Bläschen der Lungen, von welchen sie leicht und ausgedehnt werden, und oben auf dem Wasser schwimmen. Da aber bei dem Eintritt der Luft in die Lungenbläschen die Oberfläche derselben sogleich sich verändert, und anstatt, daß die Farbe der Lungen, in todt gebornen, braun oder dunkelroth ist, sogleich nach der Geburt, wenn das Kind lebendig excludirt worden ist, blaßroth wird; nachdem nun die Luft schwächer oder stärker in die Lungenbläschen gedrungen ist, nachdem ist auch die Farbe der Oberfläche in den Lungen halb blaß, oder hin und her blaßroth, bei geschehener stärkerer Inspiration hingegen ganz hell blaßroth; daher im letztern Falle das Kind mit dem heftigsten Geschrei, in den zwei ersteren Fällen aber mit schwacher Inspiration zur Welt gekommen ist, auch in erstern Fällen bei gewesenem wenigen und schwa-

wird weiter unten (§. 55.) auf diese Materie noch einmal zurückkommen. Bei der von ihm gewählten nicht ganz zweckmäßigen Ordnung des Vortrags waren solche Wiederholungen unvermeidlich.

schwachen Eintritt der Luft in die Lungen, diese nicht vollkommen auf dem Wasser so bleiben, als wo eine stärkere Inspiration der Luft in den Lungen vorhergegangen ist, ja bei einer schwachen und nicht gänzlich geschehenen Ausdehnung aller Lungenbläschen, eine Portion einer solchen Lunge oben schwimmt, die andere aber auf den Boden fällt, also dieses beweiset, daß in der auf dem Wasser bleibenden Portion wirklich Luft, in der zu Boden gehenden aber keine Luft gekommen ist, welches ich genau in den Lungen der obducirten Kinder bemerkt habe, auch mit No. 11. 12. 22. 49. 50. beweisen kann. Wollte man nun allein aus der blaßrothen Farbe das gehabte Leben des Kindes beurtheilen, würde man sich betriegen, weil es Fälle gibt, da ein Kind wirklich lebendig geboren ist und dennoch nicht eine blaßrothe Farbe in der Fläche der Lungen besitzt, wie solches aus dem Casu sub No. 29. an einem erstickten Kinde erhellet, welches wirklich lebendig geboren wurde, dennoch aber nicht eine blaß- sondern braunrothe Farbe in der Oberfläche der Lungen hatte *).

§. 53.

*) Die Farbe der Lungen ist also bei Anstellung der Lungenprobe zwar nicht zu übersehen; allein aber und für sich kann sie, da sie sehr veränderlich ist, in keinem Falle etwas beweisen. Aus den Obductions-Zeugnissen unsers Verf. ist zu ersehen, daß er in den frühern Jahren

seiner

§. 53.

Die Ausdehnung der Lungenbläschen allein ist auch noch kein Beweis des gehabten Lebens. Das Einblasen der Luft in eines todt gebornen Kindes Hals wird bestätigt durch Versuche.

So wenig ich mich unterstehe, aus der blaßrothen Farbe der Lungenfläche allein das gehabte Leben des Kindes festzusetzen, so wenig werde ich auch nicht die Ausdehnung der Lungenbläschen allein, als ein wahres Zeichen, daß ein Kind lebendig geboren, annehmen; weil es zwar nach §. 52. wahr ist und bleibt, wenn eine Ausdehnung der Lungenbläschen vorhanden, daß dieselbe von eingetretener Luft entstanden; allein, da es wirkliche Fälle gibt, dergleichen nur einen sub No. 72. an einer von mir obducirten sechs Monath alt todt gebornen Frucht in den Jahren meines verwalteten Physikats erlebt, in welchen das Kind wirklich ohne Leben und Luft- holen zur Welt gekommen, und dennoch bei demselben eine geringe Ausdehnung, auch etwas blaßrothe Farbe der Lungenbläschen erschien, so ist alsdann die Frage: woher diese beiden Phaenomena entstanden, welches einen gewissenhaften Arzt seiner Amtsführung die blaßrothe Farbe für wesentlicher hielt, als in der Folge, nachdem er wahrgenommen hatte, daß Lungen, die respirirt haben, auch bisweilen dunkelroth aussehen.

Arzt unruhig machen wird, wenn er die Ursache dieser erwähnten zwei Zeichen nicht entdecken und herausbekommen kann, die doch nicht, da das Kind todt geboren, durch eignes Einziehen der Luft, sondern durch das Einblasen der Luft in den Mund des Kindes, um solches auflebend zu machen, von andern, und in Casu quaest. No. 72. von der Mutter selbst geschehen, entstanden ist, davon ich im Obductionsatteste weitläufig geschrieben und ausgeführt habe, auch solches der berühmte Hr. Prof. Teichmeyer in seinen Institut. Medic. legalis p. 246. und Hr. Prof. Primar. Kannegiesser in Institut. Med. legal. p. 187. §. 652. angeführt haben; obgleich der frühzeitig gestorbene Herr Prof. Medic. Röderer in Observat. Medicar. satura de suffocatis §. 4. p. 301. Opusculorum Medicorum sparsim prius editorum, nunc auctorum et recüsorum Tom. I. Part. II. Götting. 1764. dafür gehalten: „daß das Einblasen der Luft in die Lunge eines Kindes dieselbe nicht erweitern könne, wenn das Kind nicht selbst zuvor Othem geholt;" allein auch hinzugesetzt hat: „dieses Einblasen aber macht das Urtheil von dem Untersinken der Lunge gar nicht zweifelhaft." Der sub No. 72. gehabte Vorfall widerspricht der Anzeige dieses großen Gelehrten, da die Mutter des Kindes, obschon sie heimlich geboren, dasselbe, welches noch nicht seine gehörige Zeit im Utero ausgehalten, gern beim Leben erhalten

hätte,

hätte, und zu dem Ende, es auflebend machen zu wollen, in den Hals geblasen, welches doch nicht erfolgt, sondern das Kind todt geblieben, weil es wirklich todt geboren worden; wobei ich noch dieses anmerken muß: da die meisten Huren gern angeben, ihre Kinder todt geboren zu haben, auch selbige gern, wo möglich, über die Seite bringen, solche ins Wasser werfen, begraben und auf andere Art verstecken, daß diese Stuprata solches nicht gethan, vielmehr da das Kind, nach ihrem Einblasen in den Mund desselben, keine Zeichen des Lebens von sich gegeben, solches ordentlich gewindelt und nicht versteckt, sondern es sogleich offenbaret und bekannt gemacht hat. Außer dem No. 72. von mir obducirten und mit halbschwimmenden Lungen, vom Einblasen der Luft in den Hals des Kindes, befundenen todt gebornen Kinde, habe ich nachher bei Gelegenheit anderer wirklich zur Welt todt gebor-ner Kinder, die ihre vollkommene Reife noch nicht gehabt, solchen nicht mit einem Blasrohr, sondern mit meinem Munde in ihren Mund mäßig geblasen, und die bei geöffneter Brust wirklich zusammen gefallenen Lungen alsdann ausgedehnt, davon sie oben auf dem Wasser ganz, auch stückweise geschwommen, eine blaßrothe Farbe, allein in ihren Puls- und Blutadern kein Blut enthalten gehabt; daher ich nicht einsehe, wie der selige Herr Professor Röderer hat setzen können: „daß das Einblasen der Luft in die Lunge eines

Kindes

Kindes dieselbe nicht erweitern könne, wenn das Kind nicht selbst zuvor Athem geholet." So hoch ich des seligen Autoris Werke schätze, so werde ich dennoch, nach den selbst angestellten Versuchen und Einblasen der Luft in den Mund solcher, nicht heimlich, sondern im Beiseyn anderer wirklich todt geborner Kinder, genöthigt, dieser Meinung zu widersprechen und mit allem Grunde zu behaupten, daß das Einblasen der Luft in den Mund eines todt gebornen Kindes die Lungen wahrhaftig erweitere, sie blaßroth, leicht und schwimmend im Wasser mache; daher der Ausspruch des erwähnten Autoris dennoch fest stehet und bleibet: „daß das Einblasen in die Lungen das Urtheil von dem Untersinken der Lunge gar nicht zweifelhaft mache." Denn, wenn das Einblasen der Luft in die Lungen eines todt gebornen Kindes nicht geschehen ist, werden die Lungen desselben ganz zusammen gefallen, braun oder dunkelroth, auch schwerer als das Wasser seyn, folglich in demselben untersinken; nur, wie schon erwähnet ist, behaupten die ohne Blut sich zeigenden Lungengefäße, daß keine Luft in die Lungen gekommen, mithin keine Inspiration nach der Geburt vorhergegangen und deßwegen die bekannten Gefäße frei von Blut geblieben seyen. Der berühmte Hr. Prof. HEBENSTREIT in Anthropol. Forensi Sect. II. Membro II. Cap. II. §. 27. pag. 405. und 406. vermeint auch, daß das Einblasen

blasen der Luft mit dem Munde in eines todten Kindes Mund, wegen des in dem Rachen oder den Faucibus des zarten Kindes gesammleten Schleims, wohl nicht bis in die Lungen dringen und dieselben durch und durch erweitern könnte; allein, ich kann, mit Erlaubniß des erwähnten Herrn Autoris, fest versichern, da ich bei vielen todt gebornen Kindern solches versucht und keinen Widerstand beim Blasen der Luft in den Hals des todten Kindes, mithin keinen Mucum collectum in Faucibus desselben bemerkt, daß das Experiment in der Wahrheit gegründet und vornehmlich der Gradus des Einblasens in den Hals des Kindes an den Lungen zu erkennen sey, indem durch schwaches Einblasen die Fläche der Lungen nur etwas blaß, und die Lungen also nicht ganz auf dem Wasser, sondern unter demselben, geblieben, durch stärkeres Einblasen aber ganz hell blaßroth und so leicht geworden, daß sie ganz und in Stücke zerschnitten auf dem Wasser geschwommen haben. Sollte auch in den Faucibus des todt gebornen Kindes Schleim sich gesammlet haben, würde derselbe doch nicht der Force des Einblasens der Luft Widerstand thun, weil im Tode eine gänzliche Erschlappung der fleischigen Theile vorhanden, daß die eingeblasene Luft ihren Durch- und Eingang in die Luftröhre nach den Lungen findet, und davon die Ausdehnung derselben, doch ohne Anfüllung mit Blut der Lungen-,

Puls-

Puls- und Blutadern, und das Schwimmen derselben entstehen muß *).

§. 54.

Der stärkste Beweis aus dem Blut in den Lungen-, Puls- und Blutadern, des gehabten Lebens des Kindes.

In den Auszügen aus den neuesten Dissertationen über die Naturlehre, Arzneiwissen-

*) Es gehört mit zu den Verdiensten unsers Verf. um die gerichtliche Arzneiwissenschaft und um die Lungenprobe insbesondere, daß er seine Amtsbrüder auf diese Art der Ausdehnung der Lungen durch Einblasen aufmerksam gemacht, und die Möglichkeit derselben durch eine merkwürdige Beobachtung (No. 72.) und durch eigene Versuche bewiesen hat. Hierdurch wird einem Einwurf der Gegner der Lungenprobe begegnet, und eine Täuschung bei diesem wichtigen Experiment gehoben, wodurch dasselbe sonst viel von seiner Beweiskraft verlieren könnte.

Es ist aber, eben in dieser Rücksicht, hier wohl zu bemerken, daß die Ausdehnung in diesen Fällen nie vollständig wird, sondern immer partiell bleibt; daher, wenn solche Lungen zerschnitten werden, immer ein Theil oben schwimmt, die übrigen Segmente aber zu Boden sinken. Man sehe übrigens meine Anmerkung zu No. 72. der Obductions-Zeugnisse.

senschaft und alle Theile derselben, von E. G. Baldinger, der Weltweisheit und Arzneiwissenschaft ordentlichem Professor zu Jena, d. Z. Decanus, zusammen-getragen, liest man p. 41., daß Herr Professor Joh. Paul Baumer in Erfurt 1768. die anatomische Profession mit einem Programmate: de Colore, densitate et crassitie pulmonum Foetus, qui respiravit, et ejus, qui non respiravit, in zwei Bogen übernommen habe, in welchem Er festgesetzt: „daß man bei der Lungenprobe nicht auf die Schwere oder Farbe allein, sondern auf beide zugleich sehen solle;" diesem Satz gebe ich auch meinen Beifall vollkommen, und setze noch dazu, daß man weder auf das Schwimmen der Lungen allein, noch auf die blaßrothe Farbe derselben allein, noch auf die Ausdehnung der Lungenbläschen allein sehen, sondern alle drei zusammen nehmen, und alsdann besonders auf die Lungengefäße seine Aufmerksamkeit richten und genau untersuchen muß: ob dieselben wirklich Blut bei sich führen? welches man aus der Zerschneidung der Lungen in etliche Stücke erkennen kann, wenn aus deren Puls- und Blutadern Blut fließt, alsdann das gehabte Leben des Kindes am kräftigsten bewiesen wird; die Ursache ist folgende: So lange die Frucht in ihren Häuten in der Gebärmutter eingeschlossen liegt, bedarf dieselbe kein Luftein- und auslassen, mithin sind die Lungen ganz compact, oder zusammen gefal-

len, auch braun oder dunkelroth, nehmen also nicht so viel Raum in den Brusthöhlen ein, als wenn sie ausgedehnt werden; überdem gehet in diesem Zustande kein Blut weder durch die Lungenpulsader nach den Lungen, noch aus denselben, vermöge der Lungenblutadern zurück in den Lungenadersack: weil das Blut, welches aus dem Hohladersack in die rechte Herzkammer tritt, aus dieser aber in die aus ihr gehende Lungenpulsader getrieben wird, wegen zusammen gefallener Lungen, durch die Aeste in der Substanz der Lungen nicht weiter, sondern durch einen besondern Gang, der aus der Lungenpulsader in die große Pulsader (oder Aortam) gehet, und canalis communicationis heißt, abgesetzet, das übrige Blut hingegen aus dem rechten Hohladersack durch das ovale Loch, (foramen ovale) in den linken Lungenadersack gebracht wird; durch diese zwei offene Wege hat das Blut seinen völligen Fortlauf in einem in der Gebärmutter eingeschlossenen Kinde. So bald dasselbe aber lebendig geboren wird, so hören die zwei benannte offene Wege auf und geht kein Blut mehr durch; denn bei Eintretung der Luft in die Lungen werden sogleich die am Ende der Lungen befindlichen Bläschen ausgedehnt, und die vorhin bedruckt gewesenen Lungenpulsadern alsdann geschickt, das in Mutterleibe vorbei gegangene Blut einzunehmen und in der ganzen Lungensubstanz zu zertheilen, und die Lungenblutadern von den Lungen das übrige

Blut in den Lungenadersack zurück zu führen, wodurch die in benanntem Sacke befindliche Klappe an das ovale Loch gedrückt, folglich durch letzteres kein Blut aus dem Hohladersack in den Lungenadersack gebracht wird; dieses ist also der Umlauf des Bluts in einem zur Welt lebendig gebornen Kinde. Findet man demnach in den Lungen-, Puls- und Blutadern wirklich Blut, so ist solches ein unumstößlicher Beweis, daß der vorhin durch die offenen Wege gewesene Umlauf geändert, von der geschehenen Inspiration des Kindes die Lungenpulsadern erweitert, davon mit Blut angefüllt, mithin das Kind nicht todt, sondern wirklich lebendig geboren worden, daß alsdann die blaßrothe Farbe der Lungen, derselben Ausdehnung in den Bläschen und die Leichtigkeit, im Wasser zu schwimmen, erfolgen muß. Obgleich man zuweilen das ovale Loch bei großen Körpern nach dem Tode noch offen findet, wie ich bei einem 30jährigen Cadaver solches bemerkt und deßfalls das Herz in Spiritu Vini aufbehalten habe, so wird dasselbe doch bei den allermeisten, wegen der oben gegebenen Ursache, geschlossen, und der Umlauf des Bluts erwähnter Maßen verändert *).

Von

*) Wie schon gesagt, so besteht das vorzüglichste Verdienst Büttners um die Lungenprobe eben darin, daß er nachgewiesen hat, wo Respi-

Von der Lungenprobe im Wasser.

§. 55.

Ob die Wasserprobe mit der Lunge ein gewisses Zeichen des gehabten Lebens des Kindes sey, wenn sie oben schwimmet, und wenn sie zu Boden fällt, ein Beweis des todt gebornen Kindes sey.

Da ich §. 51. etwas vom Schwimmen der Lungen erwähnet und dieser Umstand eine nähere und deutlichere Erklärung vonnöthen hat, so werde ich mich bemühen, so viel, als möglich, den bekannten Zweifel der Wasserprobe mit den Lungen, nach meiner Einsicht und Erfahrung zu heben.

Es

Respiration Statt fand, da müsse auch vermittelst der dadurch in Gang gebrachten kleinern Circulation in den Blutgefäßen der Lungen Blut enthalten seyn, und aus denselben, wenn sie zerschnitten werden, herausquillen. Der einzige Fall einer gänzlichen Verblutung, wodurch das ganze System der Blutgefäße entleert wird, kann hier eine Ausnahme machen. Diese Entleerung aber läßt sich so leicht aus andern Merkmahlen erkennen, daß der obducirende Arzt dadurch nicht leicht in Verlegenheit gesetzt werden kann. Diese meine, schon ehemals gemachte Bemerkung hat mir der sel. verdienstvolle Möhsen als eine vorsätzliche Verkleinerung der Verdienste meines Vorgängers angerechnet, aber mit Unrecht.

Es fragt sich also: Ob es ein gewisses Zeichen sey, wenn die Lunge auf dem Wasser schwimmt, daß das Kind lebendig geboren, und wenn dieselbe im Wasser zu Boden fällt, ob das Kind wirklich todt geboren sey? Der schon angeführte Herr Professor TEICHMEYER in Institut. Med. legal. Cap. 24. p. 244-248. hat von der Wasserprobe mit der Lunge, (Docimasia Pulmonum) weitläufig gehandelt und angeführt, wie der berühmte ICtus und Prof. P. Wittebergensis BEYERUS, in delineatione juris criminalis secundum C. CC. V. die von den Aerzten angestellte Wasserprobe mit den Lungen gebilligt und solche zu brauchen angerathen habe, welches auch Illustris LUDOVICI in Comment. ad C. C. Art. 35. gethan; dennoch hält Ersterer dafür: „daß mit diesem Experiment behutsam umzugehen sey, und man sehen müßte, ob das Körperchen noch frisch sey? denn, wenn dasselbe schon der Fäulniß ergeben wäre, würden die Lungen im Wasser schwimmen, obgleich sie vorher keine Luft eingezogen hätten, und zwar aus der Ursache, weil die Fäulniß oder innere Gährung in den Lungen die Luft hineinbringe oder erzeuge, daß sie davon im Wasser oben bleiben und nicht zu Boden fallen könnten." Wider dieses führe ich die No. 59. und 60. gehabte Fälle an, in welchen die Lungen, wegen der Fäulniß, oben auf dem Wasser blieben, da die zwei Kinder wirklich todt geboren; hingegen

No.

No. 61. 62. 63. und 69. in den vier todt gebornen Kindern, dennoch, ungeachtet der wirklich besessenen Fäulniß, nicht schwammen, sondern zu Grunde gingen und daselbst liegen blieben.

Dieses bestätigt auch der gelehrte Hr. Prof. Teichmeyer, „welcher Lungen todt excludirter Kälber genommen und dieselben zu 3. 4. 5. 6. 7. 8. Tage lang faulen lassen, nachdem solche im Wasser probirt, da Er denn gefunden, daß sie zwar nicht so geschwinde zu Boden gefallen und etwas leichter zu seyn geschienen, jedoch haben sie niemals oben schwimmen können, sondern sind allmählich gesunken und zu Grunde gegangen." Mit diesen angestellten Versuchen hat Er also festgesetzt, daß die Fäulniß nicht die äußerste Fläche der Lungen so leicht machen könnte, als wenn ein Thier, oder auch ein Kind, zuerst selbst Luft eingezogen hätte. Im Gegentheil aber kann die Fäulniß die Lungen auch nicht schwer machen, daß sie deßfalls zu Boden fallen sollten, wie dieses: ob die Lungen, nach erhaltener Fäulniß, im Wasser zu Boden fielen? einige gemeint; wider welchen Einwurf die berühmtesten Leipziger Herren Professores Rivinus und Lange geantwortet, und sowohl in des Herrn Doctor Schreier Erörterung und Erklärung der Frage: ob es ein gewisses Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser unter-

sinke,

sinke, daß solches im Mutterleibe gestorben sey? Zeitz 1690. als auch in der gelehrten juristischen Dissertation de pulmone Infantis natante vel submergente, p. 10. von dem sehr berühmten Herrn Schöpffer gehalten, das Responsum Facultatis Medicae Lipsiensis den 18. Julii 1684. angeführt worden, welches ich dem G. L. hiermit von Wort zu Wort mittheile:

„Nachdem derselbe unlängst auf die vorge-
„legte Frage: ob dieses für ein gewisses Anzei-
„chen zu achten sey, daß ein Kind todt auf
„die Welt gekommen, wenn dessen Lungen im
„Wasser untersielen? von uns zur Antwort
„bekommen; daß man allerdings, Kraft ge-
„gebener Rationen und Experimente, gewiß
„seyn könne, es sey ein Kind nicht lebendig
„geboren, sondern im Mutterleibe gestorben;
„und er ferner von uns zu wissen begehrt: ob,
„wenn ein Stück von der Lunge eines tod-
„ten Kindes, zumal etliche Tage nach der
„Geburt, im Wasser untersinke, daraus
„abzunehmen, daß das Kind im Mutter-
„leibe und noch vor der Geburt todt ge-
„wesen, oder ob solches aus andern Ur-
„sachen, ungeachtet das Kind lebendig zur
„Welt gekommen, sich mit der Lunge gleich-
„falls zutragen könne? so geben wir hier-
„auf zur dienstlichen Antwort: daß, obgleich
„nicht allein die damals angeführten Rationes

„auch

„auch allerdings auf diesen Fall sich extendiren,
„wir dennoch, zu mehrerer Versicherung des-
„sen, unterschiedene Experimente angestellt,
„und die Lunge von einem Kalbe, das lebendig
„geboren worden, so lange in die Erde ver-
„graben, eine andere ins Wasser gelegt, eine
„andere in die Luft gehängt, bis sie insgesammt
„zu faulen und zu stinken angefangen; es ist
„aber eine sowohl, als die andere, ganz und
„stückweise oben geschwommen, eben wie zuvor,
„da sie noch frisch gewesen. Wenn denn un-
„streitig ist, daß Lungen, die einmal Luft ge-
„schöpft, weder durch Fäulniß, noch andere
„Art und Weise, können dazu gebracht wer-
„den, daß sie untersinken; so bleibt jederzeit
„auf festem Grunde stehen: daß, wenn die
„Lunge eines todten Kindes, oder ein Stück
„davon, auch etliche Tage nach der Geburt
„untersinkt, dieses aus keiner andern Ursache,
„als daher rühren könne, daß das Kind noch
„vor der Geburt im Mutterleibe todt gewesen.
„Solches haben wir, auf Begehren, hiemit
„bei unserm guten Gewissen attestiren wollen.
„Geschehen Leipzig, den 18. Julii 1684."

Tit. Herrn
D. Christian Thomasius.
(L.S.) D. Aug. Quirin. Rivinus.
(L.S.) D. Christian Joh. Lange.

§. 56.

§. 56.

Das Schwimmen der Lunge mit Versuchen beweiset, daß die Fäulniß die Farbe der Lungen nicht verändere. Woher das Schwimmen fauler Lungen eines todt gebornen Kindes entstehe.

Wenn nun aus vorher angeführtem deutlich erhellet, wie nach den angestellten Versuchen des Herrn Professor Teichmeyer, Lungen todt excludirter Kälber, obschon sie lange gefaulet, zwar nicht so geschwind zu Boden gefallen und etwas leichter zu seyn geschienen, jedoch niemals oben schwimmen können, sondern allmählich gesunken und zu Grunde gegangen; nach den Versuchen der Leipziger Herren Medicinae Professorum, Lungen von lebendig gebornen Kälbern durch die Fäulniß nicht zum sinken gebracht, dieselben sowohl ganz, als stückweise, oben geschwommen, eben wie zuvor, da sie noch frisch gewesen; so kann man hiermit darthun, daß die Fäulniß nicht schlechterdings und allezeit die Leichtigkeit und das Schwimmen der Lungen todt geborner Kinder verursache, noch Lungen von lebendig gebornen Kindern oder Thieren schwerer, und solche alsdann auf den Boden im Wasser sinkend zu machen, vermögend sey. Der sehr würdige Herr Prof. Lipsiensis, D. Jo. Ern. Hebenstreit, in Anthropol. Forensi, Lipsi. 1751. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 28. hat besonders angezeigt, wie diejenigen, welche das Schwim-

men der Lungen von der Fäulniß entstehen zu können behaupten, gar sehr hintergangen werden; weil Er Experimente mit todt geborner Kinder Lungen angestellt, und dieselben allezeit im Wasser niedersinkend gesehen. Er beweiset besonders das Betrügliche bei diesem Experiment, wenn die faul gewordenen Lungen in demselben dikken, unreinen Wasser, in welchem sie die Fäulniß erlangt, liegen bleiben, werden sie auf der Oberfläche des Wassers schwimmen; so bald man aber solche aus dem dicken, schweren, stinkenden Wasser heraus nimmt, und in ein reines, klares Wasser wirft, fallen sie sogleich zu Boden. Die Ursache dieses Phaenomeni führt der genannte Gelehrte auch an, indem er schreibt: „cur autem in „illa spurca, putrida ac foetida aqua subsidere „possint pulmones, ratio est, quod columnae „aqueae orta a putredine et abrasis pulmonum „putrescentium fibris densitas, descensui pul„monum resistit." Diese sehr gründliche und gelehrte Erklärung zeigt also offenbar, daß die Vertheidiger derer von der Fäulniß schwimmenden Lungen auf unrichtigem Wege gehen, wenn sie lediglich deßfalls, weil die faule Lunge im faulen, dicken Wasser geschwommen, zum Beweis annehmen, das Experiment sey betrüglich, welches ich zwar in hoc casu zugebe; indessen, da eine faule Lunge im frischen Wasser niedersinkt, also damit bewiesen wird, das Kind sey todt und nicht lebendig geboren, so halte ich dafür, daß

man bei der Fäulniß der Lungen besonders die Farbe derselben betrachten und sehen muß: ob sie blaß- oder braun- und dunkelroth sey? Ist sie blaßroth in der Fläche der Lungen: so erhellet offenbar, daß wirklich Luft in dieselbe gekommen, und zwar, wenn das Kind mit vollem Geschrei geboren, davon die Lungenfläche hell blaßroth und die Lungenbläschen sehr ausgedehnt worden, ist ein fester Beweis des sehr frisch gewesenen Lebens des Kindes. Ist die Lungenfläche zwar blaß, aber nicht hell blaßroth, und die Lungenbläschen nicht stark ausgedehnt: so hat das lebendig geborne Kind nur eine matte und schwache Respiration gehabt. Zeigt sich in den Lungenflächen nur hin und her einige Erhebung der Bläschen und eine ins blasse fallende, aber nicht ganz blaßrothe Farbe: so ist abzunehmen, daß in die Lungen zwar einige Luft gedrungen und eingetreten, die aber unvermögend gewesen, die ordentliche Ausdehnung aller Lungenbläschen zu befördern; daher dergleichen Lungen nur etwas über dem Wasser, oder auch wohl gar nur unter dem Wasser in der Mitte desselben schwimmen, und nicht ganz zu Boden fallen; welches ich an denen schwach gebornen, bald gestorbenen und nachdem von mir besichtigten Kindern zur Genüge erkannt, und §. 52. schon davon erwähnt habe. Es wird demnach die Fäulniß die Farbe der Lungenfläche, welche in lebendig gebornen Kindern blaßroth, und in todt gebornen braun- oder dun-

kel-

kelroth ist, nicht erstere in letztere, noch letztere in erstere verändern; daher man mit Gewißheit behaupten kann, wenn auch Lungen von wirklich todt gebornen Kindern faul seyn und deßwegen zum Schwimmen gebracht worden, welches aber nach dem obigen Beweis des Herrn Professor Hebenstreit im reinen Wasser nicht geschehen wird, daß solche Kinder dennoch todt und nicht lebendig zur Welt gekommen seyn. Die Ursache ist diese, weil die Lungenfläche nicht ausgedehnt, die Farbe derselben braunroth und die Lungengefäße ohne Blut gewesen; folglich können Obducenten mit gutem Gewissen, in dem Fall, wenn auch eine faule braunrothe Lunge schwimmen sollte, die Mutter des Kindes vertheidigen und darthun, daß demselben keine Gewalt widerfahren sey. In den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, III. Stück, Mense Octobr. 1769. ist folgendes angeführt worden: „Tübingen. „Herr J. Conrad Christoph Stoer's „hat im Novembr. 1767. Observationes „de Foetibus recens natis jam in Utero „mortuis et putridis cum subjuncta epi„crisi, unter dem Herrn D. Jäger ver„theidigt." Diese Versuche gehen vornehmlich dahin, daß die Lunge eines im Mutterleibe gestorbenen Kindes im Wasser sinkt, durch die Fäulniß zwar zum Schwimmen gebracht wird, sich aber durch einen mäßigen Druck dahin bringen läßt, daß sie mit Bestand sinket und am Boden

liegen

liegen bleibt, auch wohl ohne Druck am Boden liegen bleiben kann. Es schiene also, eine mäßige Fäulniß entwickele die Luft und bringe die Lunge zum Schwimmen, eine vollkommene Fäulniß hingegen lasse die Lunge, die vermuthlich nunmehr ihre Luft verloren hat, wieder zu Boden sinken.

Diese angestellten Versuche bestätigen um so mehr alles dasjenige, was ich von der Lungenprobe im Wasser vorgetragen habe, daß Lungen todt und im Mutterleibe faul gewordener Kinder im Wasser niedersinken, und wenn sie auch von der Fäulniß zum Schwimmen gebracht würden, dennoch wieder zu Boden gehen; folglich Obducenten sich daran nicht stoßen, sondern nur nach den vorgeschriebenen Cautelen verfahren dürfen, alsdann sie jederzeit, die Wahrheit zu entdecken, im Stande seyn werden. Dieses aber wird durch folgendes noch mehr erläutert, bewiesen und bekräftigt werden *).

§. 57.

*) In diesen zwei Paragraphen, nämlich §. 55. und 56. finden wir alles dasjenige zusammengestellt, was sowohl durch unseres Verf. eigenen Fleiß, als durch die Bemühungen seiner Zeitgenossen über den Einfluß der Fäulniß der Lungen auf die Lungenprobe ausgemittelt worden war. Seit Büttners Tode haben sich die gerichtlichen Aerzte mit diesem Gegenstande

§. 57.

Hueber Meinung von der Lungenprobe, daß solche unsicher sey, wird erklärt; und Torrez Meinung vom Untersinken der Lungen, als einem unsichern Mittel, wird beantwortet.

Herr Joh. Georg Hueber, aus Eperies in Ungarn, hat in seiner Probeschrift unter dem Herrn

zu beschäftigen nicht aufgehört. Ich übergehe Camper, der in seiner vortrefflichen Abhandlung über die Kennzeichen des Lebens und Todes ꝛc. (p. 62. u. f.), den schon von unserm Verf. behaupteten Satz bestätigt, daß die Fäulniß der Lungen die Lungenprobe nicht verdächtig mache, und daß die Lungen später als alle übrige Eingeweide in Fäulniß übergehen.

Vorzüglich aber gehören hierher die von dem seel. berühmten Mayer angestellten und in einer eigenen Schrift (*Experimenta de effectibus putredinis in pulmones infantum etc.* Frfrt ad Viadr. 1782.) beschriebenen Versuche. Der Raum erlaubt mir nicht, sie hier anzuführen; nur so viel kann ich bemerken, daß zufolge dieser Versuche diejenigen sich irren, welche dafür halten, gefaulte Lungen schwämmen in dem Wasser, worin sie gefault haben, oben; sänken aber in reinem Wasser unter; ein jeder gelinder Druck bewirke eben dasselbe: daß faule Lungen, wenn sie auch lange geschwommen haben, doch am Ende

sin-

Herrn Hofrath SCHMIEDEL: de Pulmonibus natantibus, in drei Bogen, nach dem Alton. gelehrsinken: daß die schleimige Auflösung der Lungen, welche Huber als die Ursache des Schwimmens angibt (s. §. 57.) nichts anders ist, als die Folge einer sehr starken Fäulniß.

Pyl war mit diesen Resultaten aus Mayers Versuchen nicht ganz einverstanden (s. N. Mag. für ger. Arzneik. B. I. St. 1. p. 56.). Und in der That haben uns die Versuche von Ludovici, Teichmeyer, Fabricius, Eschenbach, selbst die Mayerschen noch nicht auf sichere Resultate geführt. Mit Beobachtungen reichen wir weiter.

In meiner ziemlich ausgebreiteten gerichtlich-medicinischen und nunmehr vieljährigen Praxis habe ich verschiedene solche Erfahrungen gehabt und aufgezeichnet (man sehe meine gerichtl. med. Beob. I. S. 97. u. f. Pyls N. Magazin ꝛc. I. p. 52. Ger. med. Abhandl. I. p. 121. u. f. und p. 133.). Unter diesen Fällen sind mehrere, in welchen Lungen todt geborner Kinder zuerst schwammen, aber bald untersanken, sobald die an der Oberfläche von der Fäulniß erzeugten Bläschen zwischen den Fingern leise zerdrückt worden waren.

Es hat nämlich Hunter bemerkt, daß diese Luftbläschen längst der Einschnitte der Lungen hinlaufen, und daß die Lungen, sobald diese

gelehrten Mercur, 46. Stück, p. 400. abgehandelt, und die Lungenprobe: ob ein Kind nach der Geburt gelebt und Athem geholt hat, diese zerdrückt sind, wieder in ihren vorherigen Zustand hergestellt werden. Ich bin übrigens auch durch meine Beobachtungen belehrt worden, daß die Lungen der Leichname, welche im Wasser faulen, eher in Fäulniß übergehen, als in solchen, die im Trocknen faulen.

Es könnte aber doch der Fall eintreten, daß die Fäulniß die Lungen ganz durchdrungen und, wie Huber sagt, in eine schleimige Auflösung versetzt hätte. Nun, dann ist wol freilich die Lungenprobe vergeblich. Um sich hiervon zu überzeugen, schlug ich schon vor mehrern Jahren (s. Pyl's N. Mag. I. p. 49. f.) vor, auch die übrigen Eingeweide, z. B. Placenta, Herz, Leber ebenfalls der Schwimmprobe auszusetzen. Denn, wenn alle Eingeweide von Fäulniß schwimmen, so kann das Schwimmen der Lungen gewiß nicht der Respiration zugeschrieben werden. Diese Methode hat auch der sel. zu früh verstorbene Roose (in seinem Taschenb. f. g. A. p. 181.) angenommen.

Ich verweise hiernächst noch auf Knebels Pol. ger. Entbindungskunde (B. II. §. 510. u. f.) und auf mein System (§. 325. u. f.). Die Behauptungen des Torrez hat unser Werk sattsam widerlegt.

G

Bayerische Staatsbibliothek München

hat, nicht für sicher gehalten, auch solches mit Beispielen bewiesen. „Ein heimlich gebornes „Kind, welches eine Zeitlang an einem unsaubern „Orte gelegen hatte, und viele Zeichen der Fäul„niß zu erkennen gab, ward secirt, und die „Lunge sank im Wasser nieder. Die Lunge eines „aus dem Leibe, der vor der Geburt verstorbenen „Mutter, herausgenommenen Kindes, welches „also nicht Athem geholt hatte, sank auch im „Wasser zu Boden. Am siebenten Tage fing „die rechte Lunge, und am sechzehnten Tage die „linke Lunge an, im Wasser oben zu schwimmen. „Nicht die durch die Fäulniß evolvirte Luft, son„dern die Entwickelung der fleischigen Fasern der „faulenden Lunge in eine Art des Schleims, ver„ursacht das Schwimmen.“ Daß diese zwei angeführten Beispiele die angestellte Lungenprobe im Wasser unsicher machen sollten, läßt sich nicht darthun, weil das Niedersinken der Lungen von beiden Kindern das nicht gehabte Leben derselben, oder daß solche todt zur Welt gekommen sind, beweiset; obgleich mir die herausgegebene Probeschrift noch nicht zu Händen gekommen ist, also mehrere dabei angeführte Umstände unbekannt sind. Da nun die Lunge des lange Zeit am unsaubern Orte gelegenen Kindes bei der Probe im Wasser niedergesunken ist, ist nach der Erklärung des im 56. §. schon erwähnten gründlichen Herrn Professor Hebenstreit leicht zu begreifen, weil sie in reines Wasser geworfen

worden, folglich, weil dieselben keine Luft eingezogen, auch kein Blut bei sich in ihren Gefäßen wird enthalten haben, wegen ihrer compacten Struktur, die schwerer, als das reine Wasser gewesen ist, zu Boden hat sinken müssen. Daß die Lungen des ex Utero ausgeschnittenen Kindes zuerst im Wasser herunter gesunken sind, nach dem siebenten Tage aber die rechte, und sechzehnten Tage die linke Lunge in die Höhe gekommen ist, ist die wahre Ursache, daß in der Zeit das Wasser dicker, unreiner und in einen Schleim verwandelt, mithin schwerer, als die zuerst herunter gesunkene Lunge, geworden ist, davon dieselbe hat in die Höhe kommen müssen. Hieraus erhellet demnach, daß die Wasserprobe mit der Lunge nicht ein unsicheres Experiment sey, wenn nur das nöthige dabei in Acht genommen wird.

In des Herrn Professor **Vogels** neuen medicinischen Bibliothek, erstem Band, 4tem Stück, p. 173. will ein spanischer Arzt, Herr **Torrez**, **vom Untersinken der Lungen eines Kindes im Wasser**, bei Gelegenheit eines, mit einem verkehrt gelegenen Herzen, ganz klein und ausgemergelt auf die Welt gekommenen und am zwölften Tage gestorbenen Kindes, erhärten, „daß „man hieraus nicht anders, als mit großer Un„gewißheit schließen könne: ob ein Kind jemals „Athem geholt habe oder nicht; und daß also, „es möge die Lunge im Wasser untersinken, oder

„oben schwimmen, es doch allemal ein höchst be„trügliches Merkmal sey, daraus man weder ei„nen Kindermord, noch die Unschuld der Mut„ter beweisen könne. Denn, ungeachtet ein „Kind bereits Luft geschöpft hat, so geht doch „die Lunge, des Verfassers eigenen wiederholten „Beobachtungen zu Folge, im Wasser zu Grunde, „1) wenn ein Kind erdrosselt ist; 2) wenn die „Lunge verhärtet, oder mit einer verhärteten Ma„terie, oder einem steinigten Wesen begabt, oder „mit Geschwüren und Beulen angegriffen ist; „und 3) wenn sie in eine geringere Menge Was„sers, als es seyn sollte, geworfen wird, un„geachtet dieselbe mit keinem einzigen der nur be„sagten Fehler behaftet ist. Hingegen schwimmt „sie oben, obschon das Kind wirklich todt zur „Welt gekommen ist, und niemals Luft geschöpft „hat, 1) wenn sie in eine große Menge Wassers „geworfen wird, und 2) wenn sie durch die Fäul„niß angegriffen ist. In diesen Fällen also ist „die Lungenprobe betrüglich.“

Obgleich ich des erwähnten spanischen Arztes Meinung zu widerlegen und seinen Beobachtungen zu widersprechen nicht Willens bin: so halte ich doch dafür, 1) wenn ein Kind erdrosselt worden ist, (diese Art des Todes bestehet in Zuschnürung des Halses,) daß man dennoch die Zeichen an den Lungen, wenn das Kind lebendig geboren ist, besonders aus den mit dickem Blute ausgestopften Gefäßen der Lungen wahrnehmen

 kann.

kann. Wenn die Lunge auch bei einer an dem Kinde verübten schleunigen Erstickung, wie mir aus der Erfahrung bekannt ist, im Wasser untersinken, und nicht die blaß-, sondern braunrothe Farbe in ihrer Fläche haben sollte: so wäre doch das in den Lungengefäßen sich gehäufte Blut nicht allein ein Beweis, daß das Kind wirklich lebendig geboren, also der Umlauf des Bluts schon in den Lungengefäßen geschehen sey; sondern, daß auch von dem in den Lungengefäßen stockenden und gleichsam zusammen gepreßten Blut die Schwere der Lungen und derselben Heruntersinken im Wasser entstanden sey. Der zweite Umstand, eine Verhärtung der Lungen betreffend, ist wohl bald und deutlich zu erkennen, und wenn eine solche in den Lungen neugeborner Kinder vorhanden seyn sollte, würde dieselbe doch eben nicht die ganze Substanz der Lungen eingenommen haben. Wie sollten aber wol bei Kindern im Mutterleibe solche Verhärtungen und Steine in den Lungen erzeugt werden können, da noch kein Durchgang des Bluts in den Lungengefäßen vor sich gehet, als bei erwachsenen Menschen, bei welchen von einer vorhergegangenen starken Entzündung der Lungen, oder Blutstürzung, Geschwüre in den Lungen entstehen, die mit der Zeit in gänzliche Verhärtungen oder Scirrhos gehen, auch wol gar zu Knochen werden, dergleichen wirklich knochige Lunge ich bei einem Subjekt gefunden und aufbehalten habe.

Da

Da ich nun etliche 70 Kinder besichtigt, und in allen die Lungen gesund, ohne Härte, Geschwüre und Steine gefunden habe: so glaube ich kaum, daß dergleichen, aus angeführter Ursache, wegen des fehlenden Umlaufs des Bluts in den Lungen, der noch im Utero verschlossenen Kinder, erzeugt werden sollten; welche Meinung der schon erwähnte Herr Professor TEICHMEYER p. 246. Cap. 24. und Herr Professor HEBENSTREIT p. 402. §. 26. Sect. II. Membr. II. Cap. II. hegen; obgleich in Histoire l'Academie des Sciences, Anno 1733. die Lunge von einer Seite ganz im Wasser geschwommen, die von der andern Seite aber ganz untergesunken ist; und nach dem ZELLERO und BOHNIO, sowohl Kalbs- als Kinderlungen, die nach der Geburt respirirt haben, nach dem Tode im Wasser zu Boden gegangen sind, deren Ursache entweder ein zäher Schleim, oder eine im Utero gewaltige Verstopfung gewesen seyn soll; daher die Luft die nicht verstopfte Lunge nach der Geburt völlig, die verstopfte aber gar nicht angefüllt hatte. Es würde indessen das Untersinken der beschädigten Lungen nicht die ganze Sache verdunkeln, vielmehr kann man alsdann doch darthun, wenn auch nur eine Lunge gut und mit Luft angefüllt gewesen wäre, daraus das gehabte Leben des Kindes zu schließen sey; folglich ist das Untersinken der Lunge in diesem Falle dennoch nicht betrüglich, wenn nur alles genau in solchen Lun-

gen untersucht, und die übrigen nöthigen Umstände zusammen genommen beurtheilt werden. Die dritte Ursache, wenn eine ganz unbeschädigte Lunge in eine geringere Menge Wasser, als es seyn sollte, geworfen, und solche alsdann zum Untersinken gebracht würde, beruhet nur auf dem Versehen desjenigen, der mit einer Lunge das Experiment im Wasser macht, wenn er solche in eine geringere Menge Wasser würfe; dieses Versehen aber kann desfalls noch nicht die Lungenprobe im Wasser gänzlich verwerfend machen, noch solche als ein höchst betrügliches Merkmal zu seyn, festsetzen; daher ein jeder vernünftiger und behutsamer Arzt oder Kreisphysicus dieses Versehen nicht so leicht begehen, vielmehr eine genugsame und gehörige Menge Wasser nehmen wird, damit er die Lungenprobe gehörig machen könne.

§. 58.

Fernere Beantwortung der vom Herrn Torrez gehegten Meinung, wegen Schwimmen der Lungen wirklich todt geborner Kinder.

Was die vom Herrn Torrez angeführten zwei Ursachen, daß Lungen von wirklich todt gebornen Kindern dennoch oben auf dem Wasser schwimmen können, betrifft: so antworte ich auf die erste, wenn die Lunge in eine große Menge Wasser geworfen würde und

davon

davon schwimmen möchte, daß solches ebenfalls eine Unüberlegtheit der Obducenten zum Grunde haben würde, weil eine große Menge Wasser, wegen seiner Schwere, mehreres, als eine solche kleine Lunge, in der Höhe erhalten kann; da ich aber dergleichen Lungen von todt gebornen Kindern zuerst in eine mäßige Menge Wasser geworfen habe, in welcher sie niedergesunken sind, nachher aber selbige herausgenommen und mit Fleiß in einen Eimer voll mit Wasser gelassen habe, in welchem sie eben so gut, als in der geringern Portion zu Boden gegangen und nicht in die Höhe gekommen sind: so kann ich diese angegebene Ursache nicht für gültig erkennen, viel weniger zugeben, daß deswegen das Schwimmen der Lunge eines todt gebornen Kindes ein betrügliches Merkmal seyn sollte.

Die zweite angegebene Ursache des Herrn Torrez, wegen der Fäulniß der Lungen, habe ich, wie ich denke, in §. 55. u. 56. deutlich erklärt, daß Obducenten sich desfalls nicht induciren lassen dürfen, wenn auch, von der Fäulniß, die Lungen eines wirklich todt gebornen Kindes, oben auf dem Wasser bleiben sollten; daher ich meine Gedanken, welche ich §. 50. ertheilt habe, nochmals hiermit bestätige, und dafür halte, daß man in solchen Fällen nicht auf einen Umstand allein, sondern auf alle andere sehen, und sie zusammen, nicht aber einzeln, nehmen müsse, alsdann wird

und

und kann mit Wahrheit die Wasserprobe mit der Lunge nicht als ein betrügliches, sondern gewisses Kennzeichen eines sowohl lebendig als todt gebornen Kindes angenommen und behauptet werden, welches ich aus der vieljährigen Erfahrung gelernt habe; und wenn in solchen Fällen auch gottlose Mütter, die wirklich lebendige Kinder zur Welt gebracht haben, ihr Bekenntniß zuerst nicht haben thun wollen, ist solches doch bei der Special-Inquisition ad Articulos, die nach meinen gegebenen Obductions-Zeugnissen formirt gewesen sind, von ihnen erfolgt, und haben dem Richter zugestanden, daß sie die Kinder lebendig geboren, und meine, nach den an besichtigten Kindern befundenen Umständen, visa reperta gültig gewesen und geblieben sind.

§. 59.

Was bei der größten Fäulniß eines Kindes zu thun sey.

Jedoch, wenn die Fäulniß eines jung gebornen Kindes schon so groß ist daß alle innere Eingeweide davon zerflossen sind, folglich auch die Lungen genau zu untersuchen unmöglich gewesen ist: so haben die Obducenten alle Vorsicht und allen Fleiß anzuwenden, daß sie nach der Beschaffenheit der vorhandenen Knochen, oder einiger Muskeln, der über letzteren sitzenden Fetthaut, oder gar verletzten Kopfknochen, der vorhandenen Nägel an Fingern und Zehen, und abgegan-

gegangenen Häutlein, (Cuticula,) und Kopfhaaren, dem Richter des Orts anzeigen, und, aus den befundenen Umständen des Körperchens, entweder die Reife oder Unreife desselben, oder die an ihm verübten Verletzungen darthun können; wie mir dergleichen Vorfälle nach No. 35. und 52. zu Händen gekommen sind, in welchen nicht das Geschlecht zu erkennen, noch das Herz und die Lungen vorhanden waren; desgleichen nach No. 53. und 54. einige Knochen zur Besichtigung erhalten habe, an welchen aus derselben Beschaffenheit sowohl das Alter von sechs, als auch von drei Monathen, der Obrigkeit des Orts habe beschreiben können. No. 76. habe ich Anno 1762. mein Gutachten über gewisse Acta Criminalia, wegen eines heimlich getragenen, den 31. Octobr. 1758. gebornen, darauf vergrabenen und fast vier Jahr in der Erde gelegenen Kindes, geben müssen, von dem der gewesene Kreisphysicus loci aus den, nach dem Ausgraben, gefundenen wenigen Kopfhaaren und einigen Knochen, die Maturität und das Leben des Kindes geschlossen hatte, diese beiden aber dennoch, da das Kind nicht gleich nach der Geburt besichtigt, sondern heimlich begraben worden war, nicht eigentlich haben bestimmt werden können, noch die Art des Todes, ob es einzig und allein von der auf dem Kopf, da es schleunig ex Utero aufs Steinpflaster geschossen, erhaltenen Contusion, oder von einer, wegen abgerissener Nabelschnur, erfolg-

erfolgten Verblutung, oder von der damals erlittenen Erkältung allein gestorben war, genau benannt werden können; daher ich dieses nach durchgelesenen Actis Criminalibus abgefaßte Gutachten dem G. L. mittheile.

§. 60.

Ob man Zeichen eines wirklich todt gebornen Kindes habe, und ob welche vorhanden sind.

Nachdem ich alles, was das Leben des Kindes betrifft, mit gewissen Zeichen verbunden, auch daß die Wasserprobe mit der Lunge, bei wohl bemerkten andern und zusammen genommenen Umständen, nicht betrüglich sey, genau bewiesen habe; so schreite ich zu der Frage: ob man genugsame Zeichen und Merkmale eines wirklich todt zur Welt gekommenen Kindes habe. Hierauf antworte ich: So wie nach §. 44. 45. 46. 47. 48. und 49. die wahren Zeichen eines wirklich lebendig gebornen Kindes angezeigt worden sind, so findet man gerade das Gegentheil bei todt gebornen Kindern; daher die Obducenten

1) Auf die äußere Beschaffenheit, Bildung und Zeichen der Reife eines solchen Kindes nach §. 26. zu sehen und dieselben zu untersuchen haben, damit sie darthun können, ob es ein vollkommen gliedmäßiges Kind sey oder nicht.

2) Ist

2) Ist die Nabelschnur wohl zu betrachten, ob dieselbe schlapp, ohne Saft und Knoten, welk, dünne, zusammen gefallen mit abgegangenem Häutchen sich zeige.

3) Ob in der Haut blaue und blutrünstige Stellen sich ereignen und unter denselben ausgetretenes Blut sich befinde. Denn wenn eins oder das andere sich zeiget, so ist es ein Beweis, daß das Kind nicht todt, sondern lebendig geboren ist.

4) Wenn die Haut blau angelaufen ist und das Häutchen von der Haut sich gelöset hat, unter selbiger aber kein ausgetretenes Blut vorhanden ist, ist ein Beweis der Fäulniß, nicht aber einer geschehenen äußern Verletzung.

5) Wenn die Fontanell am Haupte sehr eingefallen ist.

6) Wenn die Haut des Körperchens nicht weißroth, sondern sehr blaß oder gelb, und die fleischigen Theile zusammen gefallen sind.

7) Wenn, nach Eröffnung der drei Höhlen, in den Eingeweiden und den Puls- und Blutadern vollständig als geronnenes Blut enthalten ist.

8) Wenn die Lungen in den Brusthöhlen dicht zusammen gefallen, eine braun- oder dunkelrothe Farbe in ihrer Fläche besitzen, im Wasser zu Boden fallen, und besonders in den Lungengefäßen kein Blut führen.

9) Wenn

9) Wenn eine Fäulniß des Körperchens vorhanden, ist übelriechendes Blut in den Gefäßen; wie denn auch aus der Nase und dem Munde ein dünnes, flüssiges und stinkendes wässeriges Blut zu fließen pflegt *).

Sind

*) Der Verf. erinnert zwar am Ende dieses §. mit Recht, daß die angeführten Kennzeichen eines todtgebornen Kindes nicht einzeln, sondern collectiv zusammen genommen werden müssen. Sie haben aber auch, unter sich verglichen, ein jedes seinen eigenen, größern oder geringern Werth. Die Kennzeichen

1) der Reife sind §. 26. vollständig aus einander gesetzt.

2) Die Beschaffenheit der Nabelschnur ist von keiner so großen Bedeutung, als der Verf. dafür hält. Sie richtet sich nach der Beschaffenheit des Körpers, ist frisch, so lange er frisch ist, verwelkt aber und fault mit ihm. Daß übrigens unser Büttner unter den hier erwähnten Knoten nichts anders als *varices* und keine *nodos* versteht, darf ich hier weiter nicht erinnern. Ich verweise auf meine Anmerkungen zu No. 11. der Obductions-Zeugnisse.

3) Sugillationen sind an und für sich als Kennzeichen des Lebens nach der Geburt trüglich. S. Not. *) zu §. 46. S. 68. und Anmerkung zu No. 57. der Obductions-Zeugnisse.

4) Ge-

Sind diese Zeichen an einem solchen Kinde, so ist der sichere Schluß zu machen, daß es todtgeboren und im Mutterleibe abgestorben sey; jedoch müssen die erwähnten Zeichen nicht einzeln, sondern zusammen genommen werden. Es wäre denn, daß von Zeit der Geburt des Kindes, bis zur Obduction, so viel Zeit verflossen wäre, daß darüber ein neugebornes Kind hätte in Fäulniß gehen können.

§. 61.

Vorsicht bei Untersuchung der Brusteingeweide und anzustellenden Wasserprobe mit den Lungen.

Bei Untersuchung der Eingeweide in der Brust eines zu obducirenden Kindes, wenn die Frage zu erörtern ist: ob das Kind vor oder nach der Geburt gelebt habe, oder todt geboren sey, haben die Obducenten nöthige Vorsicht

4) Gehört zu den Merkmalen der Fäulniß; nicht zu denen des Lebens oder Todes vor oder nach der Geburt.

5) Ist von keiner Erheblichkeit.

6) und 7) sind ebenfalls unerheblich.

8) Nur durch dieses Kennzeichen erhalten die übrigen einigen Werth.

9) Gehört wie No. 4. zu den Kennzeichen der Fäulniß, welche mit denen des Todes vor der Geburt nichts gemein haben.

ſicht zu brauchen, damit ſie nichts weglaſſen, was unterſucht werden muß, und müſſen folglich, um ihre Unterſuchung von allem Verdacht zu befreien, ſich folgendes angelegen ſeyn laſſen *):

1) Wer-

*) Die nach unſerm Verf. bei Anſtellung der Lungenprobe zu beobachtenden Vorſchriften ſind trefflich und untadelhaft. Da indeſſen die Wiſſenſchaften nie ſtille ſtehen, ſondern von Zeit zu Zeit einigen Zuwachs erhalten, ſo hat man auch ſeit Büttners Zeiten Veranlaſſung gefunden, dieſe Vorſchriften noch mehr auszudehnen, und dadurch der Lungenprobe noch eine größere Zuverläſſigkeit zuzuſichern. Wir bemerken daher

Ad 1) Daß der obducirende Arzt, ehe er die Lungen aus der Bruſt nimmt, unterſuchen muß, ob dieſe gewölbt oder flach iſt. Die Wölbung iſt eine Folge der erſten Reſpiration, oder wenigſtens des Verſuchs zum Athmen. Wenn daher dieſe Wölbung auch an ſich kein Beweis iſt, daß das Kind geathmet hat, ſo iſt ſie doch ein Grund zur Vermuthung, daß ſolches geſchehen ſey. Die Flachheit der Bruſt iſt beinahe ein untrügliches Kennzeichen, daß keine Reſpiration Statt gefunden hat.

Ad 2) Daß man jetzt durchgängig damit anfängt, die Lungen ſammt dem Herzen (einige nehmen auch wol die Bruſtdrüſe mit) ins Waſſer zu legen. Haben die Lungen

die

1) Werden die Lungen mit dem Herzen und dessen Beutel, die Hohlader und große Pulsader die eigentlich specifike Leichtigkeit, gegen das Wasser, die durch die Respiration bewirkt wird, so erhalten sie das Herz mit auf der Oberfläche. Sobald man sich davon überzeugt hat, so kann das Herz abgelöst und die Lungen allein auf die Probe gesetzt werden.

Ad 3) Der Fall, daß ein Theil der Lungen blaßroth aussieht und oben schwimmt, mittlerweile das übrige dunkelroth ist und untersinkt, ereignet sich alsdann, wenn die Respiration nicht eben schwach, sondern nur unvollkommen und partiell war. Es haben mehrere vor mir, und ich nach ihnen (s. System der ger. Arzneiw. §. 313.) beobachtet, daß in der ersten Respiration die rechte Lunge vor der linken athme. Wann nun dieser Actus, ehe er vollendet ist, unterbrochen wird, so schwimmt die rechte Lunge, die linke fällt zu Boden. Hierauf, und damit man dem Einwurf begegne, als ob vielleicht in irgend einem Theil der Lungen ein Knoten oder Verhärtung zugegen gewesen wäre, (s. ibid. §. 316.) gründet sich die Vorschrift der Neuern, beide Lungen in Stücke zu schneiden und alle Segmente in das Wassergefäß zu werfen. Sollte ein Theil schwimmen und der andere untersinken, so muß man darauf achten, welche

von

aber von dem vorderen und hinteren Mittelfell (Mediastino) abgesondert. Ist ein Kind todt-
von beiden Lungen schwimmt, welche untersinkt. Jenes wird mehrentheils die rechte seyn; dieß die linke.

Ad 4) Ehe man auf das in den Segmenten enthaltene Blut merkt, ist es nöthig, beim Zerschneiden der Lungen in Stücke auf den zischenden Laut Acht zu geben, der während dieser Operation aus den Lungenbläschen dringt; denn dieser Laut beweiset die Anfüllung der Lungenbläschen mit Luft. Das Auspressen des Bluts aus den einzelnen Segmenten hat zwar auch seinen Nutzen, um leeren Einwürfen zu begegnen. Ich habe aber oft gesehen, daß das enthaltene Blut weder die ganzen, noch die zerschnittenen Lungen am Schwimmen hindert, wenn sie (wie es auch in diesem Falle nicht anders seyn kann), geathmet haben. Eine Ausnahme macht eine vorhergegangene Hämorrhagie (s. No. 32. 87.).

Ad 5) S. die Anmerkungen ad No. 22. u. 24.

Ad 6) Davon ist eben dasselbe zu bemerken, was in den neuern Zeiten von der Harnblasenprobe gesagt worden ist (s. mein System §. 350. u. f.).

Ad 7) und 8) ist nichts hinzuzusetzen.

Auch übergehe ich hier die Ploucquetsche und Danielsche Lungenproben, die unserm Verf. noch nicht bekannt waren.

todtgeboren, so sehen die Lungen einem rothen Fleisch ähnlich, sind dicht, fest, längst den Rückenwirbelbeinen zusammen gefallen, daß sie gar nicht hervorkommen; daher der Herzbeutel mit dem Herzen bloß gesehen wird, welcher, wenn die Lungen Luft eingezogen haben, und davon erweitert und ausgedehnt worden sind, um und um bedeckt wird.

2) Ist nöthig, das Herz von den Lungen abzulösen, damit, bei der Wasserprobe der Lungen, nicht das daran hängende Herz zum Heruntersinken der Lunge im Wasser Gelegenheit gegeben zu haben, vermuthet werden dürfe. Denn die Schwere des Herzens kann vermehrt werden, wenn die Herzkammern, besonders die rechte, mit vielem Blute angefüllt, und vornehmlich der rechte Hohladersack mit Blute gleichsam ausgestopft ist, welches bei erstickten Kindern bemerkt wird. Findet man den letztern Umstand, so muß derselbe wohl aufgezeichnet und im Viso reperto angeführt werden; wenn dieses geschehen ist, und die Lungen, nach abgeschnittenem Herzen und dessen Säcken, ins Wasser geworfen werden, muß man

3) Wohl Acht haben, ob eine Lunge vor der andern mehr oder weniger im Wasser hervorkomme, wie davon §. 52. und 55. gehandelt worden ist; welches gar wohl angehet, indem

eine

eine Lunge mehr, die andere weniger Luft eingezogen haben kann, welches dennoch das gehabte Leben des Kindes darthut. Dieses genauer zu untersuchen, werden billig die Lungen in etliche Stücke zerschnitten; fallen sie alle auf den Boden des Gefäßes, so ist der Beweis da, daß das Kind nicht Luft eingezogen oder respirirt habe. Wenn die Lungen sehr roth sind und alsdann zu Boden fallen, muß man sehen, ob die Röthe der Lungen von dem in den Lungengefäßen sich gesammelten Blut entstanden ist, ist dieses, so muß man

4) Das Blut aus allen zerschnittenen Lungenstücken ausdrücken, weil von demselben die Schwere der Lungen herkommt, wenn solches gleichsam als eingestopft zu sehen ist, davon sie im Wasser niedersinken müssen. Findet man kein Blut in den zerschnittenen Lungenstücken eines gebornen Kindes, so ist der feste Beweis, daß das Kind wirklich todt und nicht lebendig geboren worden ist; bei diesem Zustande werden auch die Lungen eine braunrothe, nicht aber blaßrothe Farbe haben; daher wohl zu unterscheiden und nachzusehen ist, ob blaßrothe Lungen ohne Blut sind; ist dieser Umstand, wird eine geschehene Entleerung der Blutgefäße im Herzen und in den Lungen verspürt, und alsdann das Kind lebendig geboren und an einer Verblutung gestorben zu seyn, mit Recht geschlossen; daher muß man

5) Sich hüten, aus dem Niedersinken der Lungen, nicht sogleich den Tod des Kindes vor der Geburt zu schließen; es ist genug, daß man daraus abnehmen kann, ein solches Kind habe nicht respirirt oder Luft eingezogen; wenn es aber, ohne zuvor Luft geholt zu haben, nach der Geburt sich erholt und sein Leben fortgesetzt hätte, wird man solches aus den von Blut entleerten Gefäßen leicht erkennen. Wo nun ein Ausfluß des Bluts aus den Gefäßen nicht geschehen ist, sondern alle Gefäße mit Blut angefüllt gefunden werden: so ist ein richtiger Schluß zu machen, daß das Kind theils keine Luft eingezogen, theils auch nach der Geburt nicht gelebt habe; folglich wirklich todt zur Welt geboren sey.

6) Aus dem Abgange oder Auswurfe der ersten Unreinigkeit, (Meconium genannt,) kann man nicht allein einen festen Schluß auf das gehabte Leben des Kindes machen, es sey denn, daß dieses mit andern verbundenen Zeichen des gehabten Lebens zusammen genommen werde; denn es kann bei einem wirklich todt gebornen Kinde auch das Meconium aus dem Mastdarme abgehen, wie solches im Accouchement wenn im Utero abgestorbene Kinder mit Händen oder Instrumenten ausgezogen werden, genugsam bekannt ist, daß von denselben das Meconium ex ano sehr ausgeflossen und damit

mit der ganze Körper besudelt worden ist; welches die Hebammen schon, als ein Kennzeichen des abgestorbenen Kindes im Utero, anzugeben wissen.

7) Zur Wasserprobe der Lungen muß man nicht unreines, dickes, trübes Wasser nehmen, weil solches das Heruntersinken der Lungen verhindern und sie in der Höhe erhalten würde, wie davon §. 55. schon gehandelt ist; denn dickes, trübes und mit dickem Schlamme angefülltes Wasser ist eben so schwer, als das faul gewordene Wasser, folglich würden die Lungen todt geborner Kinder oben im Wasser bleiben und nicht zu Boden fallen, wodurch dieses Experiment als ein betrügliches angenommen werden könnte; daher, solches zu vermeiden, das klarste und reinste Wasser, auch

8) Ein reines, tiefes Gefäß genommen werden muß, in welches man alsdann die Lungen hineinwerfen und Acht haben kann: wenn dieselben wirklich zu Boden fallen, solche keine Luft eingezogen haben, folglich das Kind todt zur Welt gekommen ist; wo das Gegentheil aber mit andern verbundenen Zeichen sich findet, dergleichen Kind lebendig geboren zu seyn, fest angenommen und geschlossen werden kann.

§. 62.

§. 62.

Ob ein Kind beim excludirten Kopfe schon Luft einziehen könne.

Ob ein Kind, wenn es mit dem Kopfe aus den Geburtstheilen der Mutter getreten ist, schon Luft einziehen und alsdann sterben könne, verdient billig eine nähere Erklärung. Wenn man diese Frage schlechtweg mit ja beantworten sollte, würden gottlose Mütter davon einen großen Vortheil gewinnen, indem sie vorgeben könnten: das Kind wäre zwar schon mit dem Kopfe bis an die Schultern aus der Mutterscheide getreten gewesen, allein, weil es sehr lange noch in den Geburtswegen stecken geblieben und zusammen gepreßt worden wäre, obgleich es schon Luft eingezogen gehabt, hätte es davon sterben müssen. Diese Angabe hat zwar einen Schein, als wenn es seyn könnte, daß ein Kind, wenn es mit dem Kopfe ex Vagina gekommen ist, schon Luft eingezogen haben müßte; allein, es ist dennoch dieselbe ungegründet, und kann aus folgendem bewiesen werden. Wenn das Kind noch nicht mit der ganzen Brust ex Vagina gekommen ist, kann keine Respiration Statt finden; denn die äußere Luft kann und wird nicht von selbst durch den Mund in die Luftröhre einfallen oder treten, wenn nicht schon wirklich die die Brust erweiternden und enge machenden, auch bei der Luftröhre gelegenen und zur Respiration gewidmeten Muskeln ihre Verrichtungen ungehindert aus-

ausüben können. Da nun der Muttermund und die mit demselben verbundene Mutterscheide das in diesen engen Wegen steckende Kind dermaßen fest umgeben, daß die Brust zusammen gedrückt und geschnürt wird, mithin deswegen keine freie Action der zur Respiration erforderlichen Muskeln geschehen mag, so kann das Kind auch nicht von selbst Luft einziehen. Dieses hat der öfters angeführte Herr Professor HEBENSTREIT, in Anthropol. Forensi, Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 30. p. 410. und 411. 1750. schön ausgeführt; nicht minder der selige Herr Professor RÖDERER, in Observ. Medic. Satura de Suffocatis 1754. et 1755. Götting. p. 309. 310. und 311. §. 9. de primae Respirationis ratione, deutlich bewiesen, auch besonders von 55 Kindern, bei siebzehn genau Acht gehabt und gefunden, daß die Erweiterung der Brust vor Einziehen der Luft vorhergegangen ist, und also nicht die Luft zuerst, ohne die Erweiterung der Brust, die Respiration verursacht habe. Dieses bestätigt besonders der in die Stelle des sel. Herrn Professor RÖDERER gekommene Herr Prof. Anatom. HENR. AUG. WRISBERG in Göttingen, in einem Programmate: de Respiratione prima, nervo phrenico et calore animali, 1763., indem derselbe nicht ohne die größte Wahrscheinlichkeit dafür hält, „daß nicht die in die Lunge des Kindes dringende Luft, sondern die Bewegung der Brust-

mus-

muskeln, die Brust erweitere und der Luft den ersten Eingang verstatte:

1) Weil die Luft während der Zeit, da das Kind mit dem Kopfe außer der Mutterscheide steckt, nicht vermögend ist, die Lunge auszudehnen, und die Bewegung der Brust vor dem Athemholen vorhergehet.

2) Weil die Brustmuskeln durch die Pressung in der Brust zu einer Bewegung gereitzt werden.

3) Durch mehrere andere Reitzungen, als z. E. durch die albinische Zusammendrückung des Unterleibes, durch Bürsten, kaltes Wasser, Klystiere, durch einen Reitz im Munde bei erstickten und schwachen Geburten, das Athemholen zu Wege gebracht werden kann.

4) Weil weder die Nase, noch der Schlund mit der Luftröhre von Schleim verstopft seyn dürfen.

5) Weil die Kinder manchmal eine Stunde lang, bei großer Verschleimung im Munde, die Brust bewegen und nicht schreien.

6) Weil der ganze Mechänismus der Brust sonst vergeblich wäre und durch Einblasen der Luft mit einem Blasebalg das Athemholen hervor gebracht werden müßte, welches jedoch nicht geschiehet.“

Da nun diese angeführten Beweise in der Wahrheit gegründet sind, daß nicht eher die

Inspi-

Inſpiration bei einem Kinde geſchehen kann, als bis vorher die zur Reſpiration beſtimmten Muskeln an der Bruſt und dem Unterleibe, beſonders aber zuerſt die Muskeln, welche die Bruſt erweitern, ihre freie Bewegung haben: ſo kann die äußere Luft und die Schwere derſelben die Lungen nicht ausdehnen; wenn aber die Erweiterung der Bruſt, vermöge der Bruſtmuskeln, geſchehen iſt, alsdann hat die Luft den freien Eingang in die Lungen, daß ſie nachher in ihrer Fläche ausgedehnt werden, einen mehrern Raum in den Bruſthöhlen, und in ihren Puls- und Blutadern Blut einnehmen können, daraus man das Leben des Kindes behaupten kann *).

Wenn aber das Kind lange in den Geburtswegen ſtecken bleibt, die Bruſt alſo beklemmt und beſchnürt iſt, daß die Bruſtmuskeln nicht frei agiren können: ſo muß ein ſolches Kind ſterben, und wird keine ausgedehnten Lungenbläschen beſitzen, noch Blut in den Gefäßen führen, als welche Hauptbeweiſe eines wirklich todt gebornen Kindes ſind. Mit dieſen Gründen wird alſo

*) Zu den Beweiſen, welche der Verf. hier gegen die Reſpiration eines Kindes durch den Mund während der Geburt anführt, iſt nichts hinzuzuſetzen. Inzwiſchen hat die hier ſo gründlich widerlegte Behauptung doch in den neuern Zeiten wieder Gönner gefunden (ſ. m. gerichtl. med. Beob. I. p. 143. ff.).

also die Meinung und das Vorgeben derjenigen, daß ein Kind mit dem Kopfe und halben Leibe außer der Mutterscheide Luft einziehen könne, gänzlich widerlegt; und bleibt eine feste Wahrheit, so lange das Kind in den Geburtswegen der Mutter zusammen gepreßt gehalten wird, daß die Muskeln der Brust und des Unterleibes ihr gehöriges Amt, mit Erweiterung der Brust und der darauf folgenden Zusammenziehung, nicht verrichten, folglich in dem Zustande die äußere Luft in den Lungen keine Respiration befördern könne, und das Kind, wenn es nicht geschwind zur Exclusion gebracht wird, nothwendig sterben, und also todt zur Welt kommen müsse.

§. 63.

Daß ein Kind im Utero respiriren sollte, wird widerlegt.

Da in dem vorher erwähnten Vorfall das Kind, wenn es mit dem Kopfe aus der Mutterscheide gekommen ist, nicht respiriren kann; so wird es desto weniger, wenn es noch in der Gebärmutter eingeschlossen und mit den Häuten umgeben ist, Luft holen können: diese Meinung haben zwar einige gehegt, welche aber der berühmte Herr Professor D. Jo. Georg. a Bergen in seiner Disputation de vagitu Uterino widerlegt hat. Die Unrichtigkeit dieses Satzes, daß ein Kind im Utero schon respiriren sollte, erhellet aus folgendem. 1) Wenn dieses wahr wäre, so

so müßten alle Kinder im Mutterleibe respiriren, und, wenn selbige nachher todt zur Welt kämen, deren Lungen im Wasser schwimmen, und nicht untersinken, welches doch wider die Erfahrung läuft. 2) Kann die äußere Luft nicht durch die verschlossenen Geburtswege, den innern sogenannten Muttermund und die Häute des Kindes dringen, vielweniger einen Eingang durch die äußere Haut, die darunter gelegene Fetthaut, Unterleibsmuskeln und Darmfell, bis in die Gebärmutter gewinnen. Wie sollte also wohl ein Kind im Utero Luft einziehen können, da hierzu keine offenen Wege vorhanden, und die zur Respiration gewidmeten Muskeln zu wirken unvermögend sind? Daher diejenigen sehr schlechte Begriffe gehabt, die das Winseln oder Vagitum des Kindes im Utero vernommen zu haben gebilligt, und solche lächerliche Erzählung, dergleichen bei dem Livio histor. Rom. Decad. 3. Libr. I. zu lesen, Gehör gegeben, daß nämlich ein Kind im Mutterleibe, io Triumphe, sollte ausgerufen haben. D. Joan. Zellerus in Disput. Medico-Forensi de Pulmonum in aquis subsidentia, Halae 1725. hat deßfalls die Wasserprobe mit den Lungen als einen betrüglichen Versuch gehalten, indem er geglaubt, weil das Kind in dem sogenannten Geburtswasser, (Liquore Amnii,) läge, dieses aber Luft enthielte, davon die Leibesfrucht respiriren könnte, so er mit dem obigen altvettelschen

Mähr

Mährchen behaupten wollen, folglich alsdann ein solches Kind, wenn es im Utero wirklich schon ein Winseln von sich gegeben hätte, mit ausgedehnten Lungen zur Welt kommen, und nicht nöthig haben würde, nach der Geburt Luft einzuziehen und auszulassen; dieses hat er noch mehr, durch das Pfeifen eines jungen Pulli, oder Keuchels, in annoch enthaltener Schaale des Eies, zu bestätigen sich bemüht, weil in dem stumpfen Orte des Eies Luft enthalten, davon der Pullus das Pfeifen erlangte; weil nun im Liquore Amnii ebenfalls Luft eingeschlossen seyn müßte, so könnte die menschliche Frucht auch schon im Mutterleibe Luft einziehen, mithin das Winseln auch Schreien daselbst ausüben.

Wie ungereimt aber und ungegründet dieser Schluß, von dem auf ein schon aus dem Unterleibe der Henne sich befindenden Ei, auf die Gebärmutter, als einem von Luft entleerten Eingeweide, sey, wird ein jeder Vernünftiger leicht einsehen; denn das Pfeifen des Pulli geschieht nicht eher, als wenn durch dessen Wachsthum die Schaale des Eies gebrochen, mithin alsdann die freie Luft dazu kommen und hiervon der Pullus das Pfeifen oder Pipen ausüben kann. Da es nun mit einem Foetu im Utero eine ganz andere Bewandtniß hat, und selbigem aller Zugang der Luft, so lange er im Utero verschlossen ist, benommen wird: so fällt die falsche Meinung schon

von

von selbst weg, und wird solche niemand, zu unsern aufgeklärteren und sehr hoch gestiegenen Wissenschaften, hegen, viel weniger aus dieser ungegründeten Sache die Wasserprobe der Lungen, als ein betrügliches Experiment, annehmen und erkennen. In Herrn Doctor und Professor Vogel neuen medicinischen Bibliothek, 7ten Bande, 4ten Stück, ist eine Dissertatio Physiologica, qua Respiratio Foetus in Matrice, ex eventu nupero evincitur, esse nulla, recensirt. Der Autor ist SEBAST. SEBENICO, Forojulienſis. Venet. Typ. Coleti 1765. „Der Verfasser erweiset seinen Satz mit einer zu Corbelar gebornen Mißgeburt, weiblichen Geschlechts, deren Kopf, nebst andern Verunstaltungen, weder Nase noch Mund hatte, die aber ihre gehörige Größe im Mutterleibe erlangt, und zu rechter Zeit geboren worden, auch nach der Geburt noch einige Stunden gelebt und sich bewegt hat. Er beweiset zugleich durch diesen Vorfall, daß das Wasser, worin die Leibesfrucht liegt, ihr nicht zur Nahrung diene, und daß dieses Wasser nicht die Materie zum Meconio hergebe." Diese besondere Anmerkung beweiset also ganz offenbar, daß eine Frucht im Mutterleibe aus dem Geburtswasser keine Luft schöpfen, folglich nicht im Utero respiriren könne; daher durch diesen besondern Vorfall, des Zeller Meinung, daß ein Foetus im Utero aus dem Geburtswasser, oder Liquore Amnii, Luft

erhal-

erhalten sollte, gänzlich widerlegt, und von keinem vero Medico scientifico und Artis perito mehr angenommen und für wahr gehalten werden wird. Eine ebenmäßige lächerliche Nachricht, als wenn ein Kind im siebenten Monath im Mutterleibe deutlich geschrieen habe, ist im 31sten Stück der hiesigen Hartungschen Zeitungen, vom Jahre 1770, unter den vermischten Nachrichten, zu lesen gewesen: „Ein italieni„scher Arzt, Namens Campani, berichtet „einem andern Arzte folgende Begebenheit. Am „11ten des abgewichenen Januar hörte eine „Frau eines Gärbers zu Palatapepoli, die 25 „Jahr alt ist, und sich im siebenten Monath ihrer „Schwangerschaft befindet, das Kind, womit „sie schwanger ging, deutlich schreien; ihr Mann „und andere Personen vernahmen dasselbe eben „sowohl, als die Mutter. Einsmals, als sie „in der Kirche war, fing das Kind so laut an „zu schreien, daß jedermann meinte, man habe „ein Kind gebracht, das getauft werden sollte. „Der besagte Arzt setzt hinzu, daß er diese Frau „seitdem zu verschiedenen Malen besucht habe, und „daß sie sich über diesen Zufall sehr beunruhige, „und zusehens abnehme."

Obgleich besagter Arzt dieses ex Relatione der schwangern Mutter und anderer Leute, als ein besonderes Wunderwerk, dem andern Arzt bekannt gemacht hat: so ist vornehmlich bedenklich,

lich, daß der Arzt Campani selbst diese besondere Begebenheit nicht angehört und besser untersuchet) sondern nur aus dem Hören anderer hingeschrieben gehabt, da diese Sache wohl eine genauere Untersuchung verdient hätte; denn, daß ein italienisches Kind im siebenten Monath der Schwangerschaft der Mutter, etwas mehreres, vor andern, in andern Theilen der Welt, im Utero materno sich befindenden Kindern, für sich, und eine mehrere Kraft, als Früchte in dem Alter der Schwangerschaft der Mutter, haben sollte, ist gar nicht anzunehmen, weil, nach dem Lauf der Natur, eine Frucht im siebenten Monath noch nicht die völlige feste Ausarbeitung aller seiner äußern und innern Theile besitzt, auch die öftere Erfahrung lehrt, wenn dergleichen von diesem Alter etwa lebendig noch zur Welt kommende Früchte im siebenten Monath abortiret werden, daß solche ohne alles Geschrei und ganz entkräftet sich zeigen, mithin dieser eine besondere Kraft zum Schreien, in der verschlossenen und ohne Zugang der äußern Luft seyenden Gebärmutter, mit wahrem Grunde nicht zugestanden werden kann; daher es um desto mehr zu bewundern ist, daß ein Arzt, der doch die Erkenntniß des Baues eines im Utero im siebenten Monath sich aufhaltenden Kindes haben soll und muß, so leichtgläubig dergleichen Sache, als ein Mirakel, einem andern Arzte anzeigt, was wider die Gründe der Arzeneigelahrtheit und den Lauf

der

der Natur streitet, also ganz falsch ist; denn, daß in vorigen Zeiten dergleichen ungereimte Dinge von einem oder dem andern Arzte statuiret worden, ist wohl der Mangel der nöthigen Erkenntniß in der Physiologie gewesen; da diese aber jetzt zu unsern Zeiten, durch die herrlichsten Versuche und gegründete Untersuchung hochgelahrter Männer, in ein größeres Licht gesetzt ist: so würde es keinem, um desto weniger aber einem Arzte, zur Ehre gereichen, eine Erzählung unwissender Leute anzunehmen, und solche, als eine besondere Begebenheit, auszubreiten *).

§. 64.

Ob ein Kind, ohne Respiration, dennoch leben könne, wird beantwortet. Ob einem, ohne Respiration, lebendig gebornen Kinde eine Verletzung widerfahren könne, und worin solche bestehe.

Ob ein Kind nach der Geburt, ohne Respiration, leben, und wenn letzteres aus den im Wasser niedersinkenden Lungen erkannt würde, man dennoch das Leben des Kindes festsetzen könne? Hierauf dienet zur Antwort: Daß Kinder, ohne Luft zu holen, leben können, hat BOHNIUS in renuntiat. vulner.

*) Auch in diesem §. sind die Argumente unsers Verf. bündig und derb genug, und bedürfen keines Zusatzes.

ner. lethal. p. 179. schon bestätigt; und daß einem lebendigen Kinde, ehe es noch Luft eingezogen, eine tödtliche Gewalt zugefügt werden könne, ersiehet man aus des ALBERTI Jurisprudentia medica, Tom. I. p. 185. §. 12. Es fragt sich also: Wie solches geschehe, daß ein Kind, ohne nach der Geburt so gleich respiriren zu dürfen, leben könne? Die Ursache ist, weil die beiden offenen Wege, nämlich das ovale Loch in der Scheidewand der beiden Herzensäcke, und der Ductus arteriosus oder communicationis nach der Geburt, noch vorhanden, durch welche, wie §. 53. gezeigt ist, das Blut, ohne durch die Lungen gehen zu dürfen, dennoch seinen Umlauf behält, folglich das Kind leben kann. Dieser Satz ist in der Erfahrung gegründet, und die Accoucheurkunst belehrt uns, wie öfters jung geborne Kinder, ohne Luft einzuziehen, leben, als todt liegen, keine Augen aufmachen, viel weniger winseln oder schreien, bis sie durch allerlei äußere Hülfsmittel zum Luftholen gebracht werden. Wenn dergleichen Kind sogleich nach der Geburt, ohne Luft eingezogen zu haben, umkommen, und das gehabte Leben, welches aus dem schlagenden Herzen erkannt worden, verloren haben sollte: so werden dessen Lungen, weil sie keine Luft eingezogen, auch kein Durchgang des Bluts in den Lungengefäßen gewesen, im Wasser niedersinken, und der Schluß gemacht werden, das Kind habe nicht respirirt, weil die Lungen

nicht die zweite Lebensverrichtung haben ausüben können; daher es nothwendig erfordert wird, zu beweisen: ob das Kind wirklich gelebt und die erste Lebensverrichtung, den Umlauf des Bluts im Herzen und ganzen Gefäßsystem, erfahren und ausgeübt habe? Dieses entdeckt sich gar bald, wenn man unter der Haut des Körperchens einige blutrünstige Stellen, und zwischen den Fleischfasern, oder in der bläsigen Haut ausgetretenes Blut, welches aus den feinsten Endigungen der Pulsadern geflossen, und durch einen äußern Druck in seinem Fortgange gestöhret worden, findet, denn diese entdecken, daß ein wirklicher Umlauf des Bluts im Herzen und dem ganzen Körper gewesen; wo dieser vorhanden, ist auf das gewesene Leben zu schließen, obgleich dasselbe nicht mit der Respiration in den Lungen verbunden gewesen, und wegen des letztern Umstandes also die Lungen auch nicht oben auf dem Wasser haben bleiben können, sondern untersinken müssen *).

Auf

*) Ich bitte hier die Leser, dasjenige nachzusehn, was ich hiervon in meinem System (§. 337. u. ff.) gesagt habe. Ich halte dafür, es ist von dem gerichtlichen Arzt zu viel gefordert, wenn man verlangt, er solle bestimmen, ob ein Kind nach der Geburt gelebt habe, oder vor der Respiration gestorben sey; denn dazu findet er die hinlänglichen Merkmahle im Leich-

Auf welche Art kann eine Verletzung, bei der fehlenden Respiration, einem lebendig gebornen Kinde widerfahren? ist nöthig zu beantworten. Dieses geschieht, wenn gottlose Mütter, bei den stärksten Geburtswehen, von der innern Angst, Furcht, Schaam und Bosheit gestärkt, heimlich im Stehen gebären, und das Kind schleunig auf ein Steinpflaster, oder in den Abtritt, oder in einen Eimer mit Wasser, oder in einen Teich schießen lassen, daß es nicht

Zeit

nam nicht. Das von den Sugillationen hergenommene ist trüglich und täuschend. Denn es kann eine Sugillation da seyn, und das Kind ist todt geboren (s. Obduct.-Zeugnisse 57.), oder es könnte ein Kind gelebt haben, ohne daß es eine Sugillation an sich hätte. Nur dann, wenn das neugeborne Kind vollständig, reif und frisch ist, so läßt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit behaupten, daß es bis zur Stunde der Geburt, vielleicht auch noch nach derselben, eine kurze Zeit asspyctisch gelebt habe, aber an der Vollziehung der Respiration behindert worden sey. Ist schon Fäulniß eingetreten, so hören alle Vermuthungen auf, und es fragt sich denn nur noch: sind am Leichnam Kennzeichen zu finden, daß das Kind gelebt habe? Und da bleibt uns nur die Lungenprobe übrig. Ich übergehe hier die Frage von der Auflösung des Harveyschen Problems.

Zeit zum Luftholen gewinnet, obgleich es bei dem Hereinfallen zwar gelebt, wegen der Schwäche aber nicht heraus zu kommen vermögend ist, folglich sein Leben verliert, indem der Umlauf des Bluts, bei der Erkältung des Körperchens, gänzlich aufhören muß *).

Sollten nicht blutrünstige Stellen vorhanden seyn, würde man aus Entleerung der Blutgefäße dennoch das gehabte Leben des Kindes schließen, weil solche nicht erfolgen könnte, wenn nicht ein wahrer Umlauf des Bluts im Herzen und den sämmtlichen Gefäßen gewesen. Wenn aber beide Zeichen fehlen sollten, und die Lungen ganz oder zerschnitten im Wasser zu Boden sinken: so kann man sicher urtheilen, das Kind sey wirklich todt geboren, und habe die vorher erwähnte Todesart nicht erfahren dürfen, weil gar kein Umlauf des Bluts im Herzen und den Gefäßen, noch eine Respiration in den Lungen vorhanden gewesen. Würde aber nur eine Portion von der Lunge im Wasser schwimmen: wäre ein Beweis, daß das Kind respiriret hätte.

§. 65.

*) Es ist besser, der gerichtliche Arzt enthalte sich in solchen Fällen aller Vermuthungen und überlasse es dem Richter, das verborgene auszuforschen.

§. 65.

Wie die Lungen eines lebendig gebornen und erstickten Kindes beschaffen.

Ob die Lungen, in einem wirklich lebendig gebornen und erstickten Kinde, im Wasser schwimmen oder zu Boden fallen? erfordert eine Antwort, weil in diesem Fall die Lungen im Wasser niedersinken, obgleich sie Luft eingezogen haben, deßfalls man die Wasserprobe mit der Lunge für betrüglich gehalten hat. Diese Meinung aber zu widerlegen, muß man merken, da in den erstickten Personen der Athem eingeschlossen wird, so kann das Blut aus einer Herzkammer nicht in die andere gebracht werden, daher, indem es in die Lungenpulsader aus der rechten Herzkammer getrieben wird, allwo es sich versammlet, stopft das Blut die zahlreichen Lungengefäße aus, gerinnt in denselben, wird compact, und verursacht den Lungen eine widernatürliche Schwere, daß dieselben, in diesem Fall, im Wasser zu Boden fallen; daher Obducenten bei einer solchen gerichtlichen Untersuchung die ganze innere Beschaffenheit der Lungen genau durchgehen und nachsehen müssen: ob die Lungengefäße mit einem dicken coagulirten Blut ausgestopft sind? Dieses erhellet, wie §. 61. angeführt worden, wenn die Lunge in etliche Stücke zerschnitten und das in den Gefäßen sich gesackte Blut ausgedrückt wird; ist ein solches compactes Blut

nun

nun in den Lungengefäßen gewesen: so ist der Beweis, daß ein solches Kind wirklich lebendig geboren und erstickt, folglich wegen des compacten Bluts in den Lungengefäßen die Schwere der Lungen und derselben Niedersinken im Wasser entstanden sey. Sobald man aber das compacte Blut aus den Lungengefäßen drückt, wird die Leichtigkeit und das Schwimmen der Lungen im Wasser erfolgen, welches ganz deutlich darthut, daß die Lungen, als das Kind geboren, wirklich Luft eingezogen gehabt, also dasselbe lebendig zur Welt gekommen, und weil der Rückfluß des Bluts aus den Lungenblutadern nach dem Lungenadersack nicht hat geschehen können, so hat ein solches Kind ersticken müssen *).

§. 66.

*) An dem Untersinken der mit Blut vollgepfropften Lungen nach einer wirklich Statt gefundenen Respiration und erfolgten Erstickung zweifle ich sehr. Wenigstens spricht meine Erfahrung darwider. Erstlich fließt schon beim Zerschneiden der Lungen Blut genug aus, um die Gefäße zu entleeren; zweitens ist das zurückbleibende Blut nicht hinlänglich, um die Lungen so schwer zu machen, daß sie untersinken. Daß indessen das Auspressen der Segmente rathsam sey, habe ich schon oben (Not. * §. 61. ad No. 4.) angemerkt.

§. 66.

Ob zu erkennen, wenn ein Kind todt oder lebendig ins Wasser geworfen sey. Ob zu erkennen, wenn jemand erwürget und nachher todt, oder ohne Erwürgung, lebendig ins Wasser gestürzet sey; wird mit einem Beispiel bewiesen und beantwortet.

Ob ein Kind lebendig oder todt ins Wasser geworfen sey? verdient auch beantwortet zu werden. Findet man die Gefäße des Herzens, der Lungen und der im Unterleibe enthaltenen Eingeweide, leer von Blut: so ist eine Verblutung vor der Einwerfung ins Wasser, bei dem Kinde vorhergegangen, und selbiges lebendig geboren und gestorben, mithin nach geschehener Verblutung ins Wasser geworfen worden. Sollten sich noch einige Contusiones oder Blutaustretungen unter der Haut, auch wohl gar Verletzungen der Kopfknochen äußern: so erhellet hieraus ein mehrerer Beweis des gehabten Lebens des Kindes und dessen ihm zugefügten äußern Gewalt.

Wenn aber alle Gefäße mit Blut angefüllt, noch Contusiones und Blutaustretungen, viel weniger zerquetschte Kopfknochen am Kinde gefunden werden: so fällt der Verdacht einer geschehenen Verblutung weg, und man kann mit Recht behaupten, das Kind sey ohne Verblutung und erlittene Verletzung ins Wasser geworfen.

Es werden auch dergleichen Kinder, in welchen alle Gefäße mit Blut angefüllt sind, eher in die Fäulniß gehen, als diejenigen, bei welchen die Gefäße von Blut entleert gewesen; wie ich solches genau bemerkt habe, wenn auch schon eine starke Fäulniß des Körperchens in den andern Eingeweiden sich gezeigt, dennoch die Lungen, weil noch kein Blut in ihren Gefäßen hin und zurück geflossen, alsdann nicht so geschwind und so stark in Fäulniß gegangen war; mithin man, aus ihrer compacten Beschaffenheit und Mangel des Bluts in ihren Gefäßen, den richtigen Schluß machen kann: das Kind sey todt ins Wasser geworfen. Wenn selbiges aber lebendig, da es schon wirklich respirirt gehabt, ohne einige Verblutung, ersäuft oder erstickt worden: so werden die Lungengefäße mit Blut als ausgestopft seyn, welches deutlich das gehabte Leben des Kindes, und durch das Lufteinziehen die Ausdehnung der Lungenbläschen, die dunkelrothe Farbe und die Schwere der Lungen im Wasser nieder zu sinken beweiset. Wenn hingegen bei erstickten Kindern die Lungengefäße nicht mit dem enthaltenen Blut fest und dicht gleichsam ausgestopft sind: so habe ich, in dergleichen Fall, die Lungen in ihrer Fläche etwas dunkelroth, die Lungenbläschen ausgedehnt und alsdann auf dem Wasser schwimmend, nicht aber zu Boden fallend, bemerkt, aus Ursache, weil das in den Lungengefäßen enthaltene Blut nicht compact, sondern dünne, die Lungen also

leichter, als das Wasser, gewesen sind, daher sie nicht zu Boden haben fallen können; dieser Umstand beweiset also offenbar, daß solche Kinder wirklich lebendig geboren, ordentliche Luft eingezogen, und bald durch schleunige Beraubung derselben ersticket worden sind. Bei Gelegenheit dieser Frage will ich noch etwas zusetzen, welches in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft höchst nöthig zu wissen ist *).

Wenn etwa eine im Wasser aufschwimmende Leiche, sie mag groß oder klein seyn, gefunden, und die Art und Ursache des Todes alsdann zu erklären, vom Richter des Orts gefordert wird: so fragt es sich 1) ob die Leiche etwa vorher durch einen Strick erwürgt und nachher todt, oder 2) ohne eine Erwürgung lebendig ins Wasser geworfen sey? Diese Frage zu beantworten, gibt mir ein in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, 44. Stück, den 12. April 1770. aufgezeichneter Casus an die

*) Die Beantwortung der in diesem §. aufgeworfenen Fragen ist sehr leicht. Nur derjenige kann ertrinken, der geathmet hat, und in diesem Fall findet man bei ihm die Kennzeichen des Todes im Wasser. Dieß wird auch der Fall bei dem neugebornen seyn, welcher gelebt hat. Hat derselbe aber nicht geathmet, so kann er auch an dieser Todesart nicht gestorben, er kann nicht ertrunken seyn. Ein mehreres läßt sich hierauf nicht sagen.

die Hand, welcher wohl verdient, so wie er daselbst recensirt worden ist, öffentlich durch den Druck bekannt gemacht zu werden. „Lyon. Eine Frauensperson, die verloren gegangen, und im Rhodan ziemlich verweset gefunden worden ist, hat zu einem gelehrten Streit Anlaß gegeben, den P. C. Pr. und V. uns unbekannte Männer, wider die Herren Faißile und Champeaux, Wundärzte allhier, geführt haben, davon die letztern ausgesagt hätten, das Mädchen sey erwürgt und in den Rhodan gestürzt worden. Unsere zwei Wundärzte haben die Sache in ein völliges Licht setzen wollen, und haben in der Vieharzneischule eine Menge zum Theil sehr unangenehme Erfahrungen angestellt, die sie hier in groß Octav auf 368 Seiten, unter dem Titel: Experiences et Observations sur la Cause de la Mort des noyés et les phenomenes qu'elle présente, bei la Roche haben abdrucken lassen. Wir übergehen die gerichtlichen Schriften, denn auf den Verdacht seyn hier etliche Personen beides Geschlechts ins Gefängniß gebracht, die man nachher für unschuldig erkannt hat; wir erwähnen nur der eigentlich auf Versuche gegründeten Schriften, die in dieser Sammlung sich befinden. Die Streitfrage kam auf einige Fragen heraus: Verschluckt der Mensch, der im Wasser ertrinkt, etwas vom Wasser, das als Schaum an seiner Lunge und Luftröhre sich äußert? Verschluckt hingegen eine

ins

ins Wasser geworfene Leiche kein Wasser und hat auch keines in der Lunge? Ist das Zeichen eines Stricks bei Erwürgten nothwendig und dauerhaft? Zeigen sich im Gehirn der Ertrunkenen eben solche geschwollene und strotzende Gefäße, wie in den Erwürgten? Unsere Herrn Verfasser haben eine Anzahl Hunde ertränkt, zum Theil in gefärbtem Wasser, und allemal ist das im Schaum aufgelöste Wasser in der Lunge gefunden worden. Im Magen ist aber überhaupt wenig oder gar kein Wasser gewesen, und der Kehldeckel aufgerichtet. Beim Ersaufen hat man wahrgenommen, daß die letzte That des Thieres ein gewaltsames Einathmen war. Die Zeichen des Stricks sind sehr hartnäckig, und auch an der abgezogenen Haut einer Leiche sichtbar gewesen; allein, die erwürgten und nach dem Tode ins Wasser geworfenen Thiere hatten wohl im Gehirn strotzende Gefäße, aber kein Wasser in der Lunge, noch in der Luftröhre; hingegen macht ein an die Beine einer Leiche angelegter Strick keinen Eindruck auf die Haut, und läßt kein Zeichen nach. Das schäumige Wasser in der Luftröhre halten unsere Verfasser für ein unfehlbares Zeichen des Ertränkens. Daß endlich die den Streit verursachende Weibsperson vor dem Tode erwürgt, und erst nachher ins Wasser geworfen worden, beweisen unsere Verfasser mit den strotzenden Gefäßen im Gehirn und dem gänzlichen Mangel des schäumigen Wassers in der

Luft-

Luftröhre. Die Akademie der Wundärzte zu Paris scheint sich für die Herren Verfasser zu erklären, wie ihr Secretair, Herr Lowis, schon gethan hatte."

Hieraus erhellet demnach offenbar, daß nach den mit den Thieren angestellten Versuchen ausgemittelt worden, wenn sie, ohne Zuschnürung des Halses, lebendig ins Wasser geworfen, alsdann schäumiges Wasser in der Luftröhre und in den Lungen haben; welches besonders noch in dem 49. Stück, den 23. April 1770. der Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, bestätigt wird, worin folgendes steht: „Verdun. Der dritte und vierte Band des Dictio„naire d' Histoire naturelle, von Herrn „Valmont, merkt ganz wohl an, daß das „schäumige Wasser die Ursache des Todes der „Ertrunkenen ist."

Aus diesen erwähnten Zeichen können also neuangehende Aerzte und Wundärzte in dergleichen Fällen ganz sicher gehen, wenn sie, nach beschriebener Art, bei einer im Wasser gefundenen großen oder kleinen Leiche, die angeführten Merkmahle finden; und zwar, wenn der Kehldeckel offen über der Luftröhre steht, und in der Luftröhre und den Lungen schäumiges Wasser befindlich ist: so ist Persona quaest. wirklich lebendig, ohne vorhergegangene Erwürgung, entweder ins Wasser gestürzt, oder auch von ohngefähr

herein=

hereingefallen; fehlen aber diese Zeichen an benannten Orten: so ist das Subjekt zuerst erwürget und todt ins Wasser geworfen; doch muß in diesem Falle eine genaue Untersuchung, sowohl äußerlich am Halse, an der Luftröhre, den daselbst liegenden Muskeln, Blutgefäßen und Nerven, vorgenommen werden, damit man gründlich darthue, daß das Subjekt auf die Art zu Tode gekommen sey.

Da ich am 6ten December a. p. eine Besichtigung an einem in einen Brunnen dieser Stadt geworfenen Knäblein zu halten, von E. hiesigen hochweisen Magistrat ersucht wurde, obgleich man, als das Kind im Brunnen, den 5ten December a. p. gefunden wurde, weder die Mutter desselben, noch den Thäter dieser Uebelthat wußte, indessen die Obduction angestellt werden mußte, um die Hauptfrage auszumitteln: ob das Kind quaest. todt oder lebendig in den Brunnen geworfen worden sey, so fand man bei dem Kinde quaest. vier besondere Umstände merkwürdig, die gehörig bewiesen werden mußten, als:

1) Wie alt dasselbe gewesen sey;
2) Ob es gute oder schlechte Nahrung gehabt habe;
3) ob es andere äußerliche Gewalt erlitten habe;

4) ob

4) ob es todt oder lebendig in den Brunnen geworfen worden sey.

Das sub No. 88. beigefügte Obductionsattest enthält die Beantwortungen der vier Fragen, welche, nach geschehener Entdeckung sowohl der geschwächten Mutter des Kindes quaest., als auch der gottlosen Thäterin, die eines Musquetiers, Namens Müller, Eheweib ist, und das Kind in Verpflegung gehabt hat, solches aber sehr schlecht genährt, und um es los zu werden, noch lebendig in den Brunnen, ohne Vorwissen und Befehl der Mutter, geworfen hatte, in allen Stücken für richtig befunden wurden; nur der kleine Umstand, da ich das Kind quaest. wenigstens ein Viertel-Jahr alt gewesen zu seyn, geurtheilt hatte, bei Befragung der Stupratae, durch ihre mündliche Antwort angegeben worden, wie sie das Kind medio Augusti a. p. im Beiseyn anderer Leute lebendig geboren, solches den folgenden Tag taufen und mit dem Namen Wilhelm benennen lassen, daß dasselbe etwa 14 Tage über ein Viertel-Jahr alt gewesen sey, welches kein Arzt und Wundarzt so genau zu bestimmen vermag; die an dem Kinde quaest. von der Inquisitin Müllerin im Leben begangene Sorglosigkeit, in genugsamer Mittheilung der Milch und nöthiger Pflege, wie auch das wirkliche Ertränken des lebendigen Kindes quaest. im Brunnen, ohne andere an demselben vorher verübte Gewalt,

ist

da C

ist bei der Inquisition völlig ausgemittelt und von der Inquisitin gestanden worden; daher hieraus neuangehende Aerzte und Wundärzte erkennen können, daß, wenn weder das Alter des Kindes quaest. noch die Art und Weise, wie ein solches zu Tode gekommen sey, vorher bekannt ist, man dennoch aus den am Körperchen genau untersuchten Zeichen es herausbringen und beweisen könne, es sey das Kind quaest. auf diese und nicht auf eine andere Art getödtet worden.

Obgleich in dem vorerwähnten Falle, den die französischen Chirurgen ins Licht zu setzen sich bemüht haben, das schäumige Wasser in der Luftröhre und den Lungen eines im Wasser ertränkten Subjekts, als ein wahres Zeichen des Ersäufens angenommen und festgesetzt worden ist: so habe ich solches in dem secirten Kinde quaest. zwar nicht, bei der genauesten Untersuchung und Zerlegung der Theile, gefunden, obgleich ich dieses Zeichen bei großen im Wasser Ertrunkenen jederzeit bemerkt habe; jedoch approbire ich diese durch Experimente bei lebendigen Thieren ausgemittelte Wahrheit völlig, und schließe nur dieses: da durch die Versuche mit den Thieren, wenn sie lebendig ersäuft werden, die letzte That derselben ein gewaltsames Einathmen oder Inspiration sey, daß dieses Kind quaest. weil es nach dem Obductionsatteſt ganz entkräftet, abgezehrt und matt gewesen sey, folglich eine schwache Circulation

und

und Respiration gehabt, bei dem Einwerfen ins Wasser eine sehr schlechte Inspiration muß gehabt haben, also kein schäumiges Wasser in der Luftröhre und den Lungen sich hat zeigen können, sondern nur in den Lungen-, Puls- und Blutadern, wie auch in den Säcken des Herzens, besonders in dem rechten mehr, als linken, dickes coagulirtes Blut bemerkt worden ist, welches auch ein vornehmliches Zeichen der Erstickung im Wasser ist; daher ich dieses den neuangehenden Aerzten und Wundärzten zum Besten aufzuzeichnen, für meine Pflicht gehalten habe, damit dieselben in solchen Vorfällen sich finden, und zu ihrem Ruhm, auch das vorher Unbekannte, der Obrigkeit des Orts, deutlich und gründlich vor Augen legen, beweisen und erklären können *).

Von

*) Die in diesem §. weitläufig abgehandelte Frage von dem schäumigen Wasser in den Luftwegen, die durch Faißile und Champeaux zur Sprache gebracht wurde, ist seit jener Zeit noch vielfältig in Schriften debatirt und vieles für und wider gesagt worden. So viel scheint jetzt ausgemacht zu seyn, daß dieser Schaum bei einigen gefunden wird, bei andern nicht. Wie ist dieser Widerspruch zu erklären? Ich habe einen dahin abzweckenden Versuch in meinem System (§. 191. u. f.) gewagt, indem ich annehme, der Tod im Wasser sey entweder Schlag- oder Stickfluß. Im

ersten

Von den Verletzungen und derselben Zeichen.

§. 67.

Nöthige Vorschrift bei einer anzustellenden Besichtigung eines Kindes, worauf gesehen werden muß.

Nachdem ich dieses vorhin erwähnte ausführlich abgehandelt habe: so komme ich auf die Verletzungen, die einem lebendig gebornen Kinde theils auf eine grobe §. 2., theils feine Art §. 3., beigebracht worden; wie solches die betrübte Erfahrung in unserm Preußen, leider! zur Genüge bewiesen hat.

Wenn die nach §. 26. und 27. erwähnten Kennzeichen und Merkmale der Reife eines Kindes gefunden worden sind, muß das Körperchen vom Haupte bis auf die Füße genau betrachtet werden, ob

1) In

ersten Falle fehlt er; im zweiten findet man ihn. Ob ich das Ziel getroffen habe, muß die weitere Erfahrung lehren. Warum in den Luftwegen des ertrunkenen Kindes (Obductions-Zeugn. 88.) dieser Schaum nicht war, habe ich in meiner Anmerkung zu diesem Fall zu erklären gesucht. Uebrigens gehört diese Materie doch eigentlich nicht in diese Abhandlung.

1) In der Haut am Kopfe, des Gesichts, Halses, der Brust, des Rückens, Unterleibes, der Arme und Beine kleine rothe oder blaue blutrünstige Stellen vorhanden, und der Körper mit Blut oder Meconio besudelt worden ist.

2) Wenn solche zugegen sind, müssen sie deutlich benannt werden, in welcher Gegend, oder an welchem Theile des Körperchens, wie breit, lang und tief sie gewesen sind, zu dem Ende eine jede Contusionsstelle genau übermessen und wie viel Zoll dieselbe enthalten habe, gesetzt werden muß.

3) Sind die Knochen des Kopfs, der Arme, Beine, Ribben und Rückgräte zu betrachten, ob an selbigen sich Brüche oder Verrenkungen in den Gelenken finden.

4) Ob Stiche, Schnitte, kleine oder lange Wunden, harte Eindrücke der Kopfknochen, und besonders der Fontanel oder des Bluts sich ereignen.

5) Ob um den Hals etwa eine Einschnürung ist.

6) Ob an den Lefzen eine starke Pressung oder Quetschung der fleischigen Theile ist.

7) Ob im Munde und dem obern Theile der Luftröhre fremde Sachen, als Moos, Mist, Erde und dergleichen hineingesteckt sind.

8) Ob die Brust sehr zusammen gedrückt, und unter der Haut ausgetretenes Blut sey.

9) Nach den gefundenen Kennzeichen werden die blutrünstigen Stellen in der Haut zuerst geöffnet, und ob viel oder wenig ausgetretenes Blut darunter enthalten und wie die Fetthaut mit den Muskeln beschaffen sey, betrachtet.

10) Ob am Halse die Wirbelbeine eine Verdrehung zeigen.

11) Ob, nach geöffneter Kopfhaut, die Hirnschalknochen entweder unverletzt und ohne belegtes Blut, oder gebrochen, gerissen, gequetscht sind, und über und unter der Beinhaut ausgetretenes Blut befindlich ist.

12) In welchen Hirnschalknochen wirkliche Risse, Brüche und Eindrücke sind; nicht minder der verletzten Knochen Namen, der Verletzungen Länge, Breite, und in wie viel Stücke ein Knochen zerbrochen ist, wie viel Zoll ein jedes Fragmentum enthält, ist genau anzumerken.

13) Ist eine große Zerquetschung der Kopfknochen: so muß nach derselben Wegnehmung, die harte Hirnhaut, deren Bluthöhlen, und was über und unter denselben von ausgetretenem Blute vorhanden ist, besonders nachgesehen werden.

14) Nach diesem die ganze Struktur des Gehirns betrachtet werden, wie sie beschaffen ist; wie die Puls- und Blutadern sich gezeigt haben; ob in den Hirnhöhlen Wasser oder Blut ausgetreten, oder fremde Körper und Sachen,

als eine Nadel in der Fontanel, oder am Genick, ins Gehirn, gestochen gewesen ist.

15) Ob auf dem Boden der Hirnschale, nach ausgenommenem Gehirn, ausgetretenes Blut sich bewiesen habe.

16) Vor Oeffnung des Unterleibes wird die Nabelschnur betrachtet, ob sie abgerissen, abgeschnitten, wie lang sie am Unterleibe, und ob sie verbunden oder offen gewesen sey; wobei auch die Beschaffenheit derselben, ob sie saftig oder welk, dick oder dünn, frisch oder faul gefunden sey, besonders anzumerken ist.

17) Kann man die Aftergeburt, noch mit der Nabelschnur verbunden, haben, so ist es desto besser, um der erstern Zustand und Struktur zu erkennen.

18) Bei Oeffnung des Unterleibes müssen sogleich die Nabel-Pulsadern betrachtet werden, ob sie etwa noch Blut enthalten, oder davon leer sind; alsdann hat man

19) Das Augenmerk auf die daselbst liegenden Eingeweide zu richten, ob die Leber und Milz blaß oder roth ist, ob alle Eingeweide frisch oder faul sind; ob deren Puls- und Blutadern mit Blut angefüllt, oder selbige davon gänzlich entleert sind; wie der Magen und die Gedärme beschaffen sind.

20) Ob

20) Ob das große Gedärm, Colon, viel oder wenig Unreinigkeit, oder Meconium, und die Urinblase etwas oder gar keinen Urin bei sich habe.

21) Ob ausgetretenes Blut oder Wasser im Unterleibe zum Vorschein gekommen, und wie viel es gewesen ist.

22) Bei Oeffnung der Brust und Ablösung des Brustbeines von den Ribben und den Schlüsselbeinen, müssen die nach den Armen zu laufenden Puls- und Blutadern nicht durchgeschnitten werden, damit aus denselben nicht Blut in die Brusthöhlen laufe.

23) Wie das Zwergfell und der an demselben angewachsene Herzbeutel beschaffen ist.

24) Wenn das Zwergfell zerschnitten ist und die Eingeweide in der Brust sich zeigen, hat man zuerst nachzusehen, ob darin ausgetretenes Blut oder Wasser enthalten ist; ob das Herz mit seinen Säcken, Kammern und großen Gefäßen leer oder mit Blut angefüllt sey.

25) Die Untersuchung der Lungen, als das vornehmste Stück, ist besonders in Acht zu nehmen, und selbige zuerst in situ, wegen ihrer ausgedehnten oder zusammen gefallenen Beschaffenheit, wegen der Farbe, ob sie dunkel- oder blaßroth seyn, zu betrachten, nachdem, wie §. 60. besonders erwähnt ist, mit derselben

selben die Wasserprobe vorzunehmen, selbige ganz, auch in etliche Stücke zerschnitten, ins Wasser zu lassen und wohl anzumerken, ob

26) In den Lungen-, Puls- und Blutadern Blut enthalten sey; ob sie oben auf dem Wasser bleiben, oder zu Boden fallen; ob sie blaß- oder dunkelroth, ob sie ausgedehnt oder compact, ob sie frisch oder faul sind.

27) Die Luftröhre kann auch in die Länge aufgeschnitten werden, um zu sehen, ob darin Schleim oder Wasser, oder fremde Sachen, als hereingestopfter Mist, Erde und dergleichen, enthalten sey.

28) Aus denen am Körperchen gefundenen Merkmalen und Zeichen, machet also der Medicus Obducens den Besichtigungsschein, auf Eid, Pflicht und Gewissen, nach den wahren Gründen der Arzenei- und Zergliederungswissenschaft *).

§. 68.

*) Daß die 28 Vorschriften unsers Verf. zur äußerlichen Untersuchung eines todtgefundenen Kindes leicht auf eine geringere Anzahl zurückgebracht werden könnten, sieht der geneigte Leser wohl ein. Es ist aber einmal seine Art so, sehr wortreich zu seyn, und diese Art müssen wir ihm schon lassen. Es wird bei jeder Obduction dieser Art immer alles auf die Genauigkeit der Lungenprobe und auf die strenge Untersuchung der Todesart ankommen.

§. 68.

Was eine über den Kopfknochen sich zeigende kleine Blutaustretung beweise und wovon dieselbe entstehe; auch was die ungewöhnliche Röthe der Wirbelbeine anzeige.

Ob das Kind auf eine grobe oder feine Art vom Leben zum Tode gebracht, oder aus natürlichen Umständen gestorben sey; hiervon kann ich neuangehenden Aerzten und Wundärzten folgende Beispiele mittheilen, aus welchen dieselben die mancherlei Arten von grausamen Ertödtungen junger und lebendig geborner Kinder ersehen und erkennen können; desfalls ich mich nicht bei Erklärung jeder Verletzung aufhalten werde, weil ich in jedem Viso reperto mein Gutachten gesetzt und mit Gründen bewiesen habe. Bei den von mir secirten Kindern, habe ich wol am meisten die Verletzung des Kopfs wahrgenommen; jedoch ist zuweilen dieselbe noch mit einer andern tödtlichen Ursache verbunden gewesen. Weil nun die Köpfe der jungen Kinder noch nicht, wie bei Alten, durch Näthe, sondern nur durch eine sehnige Verbindung befestigt, dabei sehr zart und dünn sind, folglich dem äußern Druck ziemlich weichen und nachgeben: so kann man aus deren erlittenen Brüchen und Rissen die äußere große Gewalt erkennen, die an denselben verübt worden ist. Wenn aber, über den Kopfknochen oder Hirnschalbeinen, viel oder wenig ausgetretenes Blut sich unter der Kopfhaut,

haut, über und unter der Beinhaut zeiget: so wird nach der Menge und Wenigkeit desselben auch der angebrachte Grad der Verletzung abgenommen; jedoch ist hierbei wohl zu merken, daß nicht allezeit die am Kopfe eines jung gebornen Kindes unter der Haut sich zeigende geringe Blutaustretung, Sugillation, von der Gewalt der Mutter komme; daher dieses Merkmal allein, ohne dickes, schwarzes coagulirtes Blut, ohne Brüche der Knochen, und besonders ohne ausgetretenes Blut, über, unter der harten Hirnhaut und im Gehirn darthut, daß das Kind einzig und allein in der Geburt lange gesteckt, und der Kopf davon eine starke Pressung erhalten hat, mithin aus den gepreßten Kopfgefäßen eine geringe Austretung von wenig Blut entstanden ist, die aber gemeiniglich mit einer coagulirten weißen oder wässerigen Feuchtigkeit verbunden zu seyn, und das Ansehen einer Gelée, oder Gallerte, zu haben pflegt, daraus man schließen kann, es sey das Kind mit dem Kopfe in den engen Geburtswegen sehr eingepreßt und von Anfange zwar lebendig gewesen, durch die Länge der Zeit aber davon gestorben und todt zur Welt gekommen, ohne daß dasselbe am Kopfe eine äußere Gewalt erlitten habe. Man bemerkt auch zuweilen, daß besonders die Wirbelbeine sehr roth aussehen, als wenn sie eine große Gewalt erlitten hätten; dieses aber wird sogleich widerlegt, wenn kein ausgetretenes Blut unter der Hirnschale sich zeigt;

denn

denn die Röthe der Beine entstehet von dem in den zarten Knochen gesammelten feinen Mark, Diploe oder Meditullium genannt, welcher zwischen den noch sehr dünnen Tafeln dieser Beine sitzt, also durchscheint und sich röther als sonst beweiset; daher keine andere Ursache, als eine sehr schwere Geburt, bei welcher der Kopf des Kindes, wenn derselbe besonders größer als gewöhnlich ist, in dem engen Muttermundloch, und nachgehends zwischen den Scham- und weichen oder Gesäßknochen (ossa pubis et ischii,) lange gewesen, und dergleichen Pressung erfahren hat, davon die ungewöhnliche Röthe in den benannten Knochen entsprungen, folglich man dieselbe nicht einer äußern Gewalt zuschreiben kann.

Sollte aber, nach behutsam abgenommener Hirnschale, zwischen den Knochen und der harten Hirnhaut sich Blut ergossen haben, so ist eine solche Sammlung und Blutaustretung tödtlich zu nennen, weil man dieselbe nicht, wie bei alten und großen Menschen, vermöge des Durchbohrens oder Trepanirens, herauszubringen vermögend ist.

Sollte ferner zwischen den Wendungen des Gehirns, in den Hirnhöhlen, auf dem Boden der Hirnschale und um das kleine Gehirn und um den Anfang des Rückenmarkes, ausgetretenes Blut gefunden werden: so ist dasselbe, so wie bei großen, um desto eher bei

zar-

zarten Kindern, jederzeit schlechterdings tödtlich, folglich von einer äußern Gewalt entsprungen *).

§. 69.

Beispiele von getödteten Kindern, durch geschehene Contusionen, Blutaustretung und Verblutung.

Nachdem ich dieses vorausgesetzt habe: so beweise ich mit

No. 1. Wie von vorhergegangener Contusion über den Hirnschalknochen und Blutaustretung über der Beinhaut, unter dem linken und rechten Schlafmuskel, wie auch darauf erfolgter Verblutung aus der unverbundenen Nabelschnur, das lebendig geborne Mädchen noth-

*) Der Inhalt dieses §. enthält nicht die Antwort auf die im Eingange desselben ausgedruckte Frage. Der Verf. sagt, in den Verletzungen des Kopfs habe er vor andern sehr oft bei den Obductionen neugeborner Kinder die Todesursache gefunden. Dieß sind nun bloß grobe Verletzungen; von feinen ist hier nicht die Rede. Was der Verf. übrigens von den Sugillationen in und unter den Kopfknochen und von den daraus zu schließenden Folgerungen sagt, ist richtig und wahr.

Die *ossa bregmatis* heißen zu deutsch nicht Wirbelbeine, wie sie der Verf. immer nennt, sondern Scheitelbeine. S. die Anmerkungen zu No. II. der Obductions-Zeugnisse.

nothwendig habe sterben müssen; obgleich keine Risse und Brüche der Hirnschalknochen vorhanden waren.

No. 2. Zeigt eine grausame Zerschmetterung der Kopfknochen, folglich einen ganz schnellen absoluten Tod eines lebendig gebornen Mädchens an.

No. 3. Behauptet, daß von geschehener Contusion am Hinter-Hauptbein, davon entstandener Blutaustretung, auch dazu noch gekommener Verblutung aus der offenen Nabelschnur, das lebendig geborne Knäbchen habe schlechterdings sterben müssen. So wie

No. 4. Das lebendig geborne Mädchen ebenfalls von erlittener Contusion über den Wirbelbeinen, besonders aber über dem Hinter-Hauptbein und der damit verbundenen Verblutung, schleunig ihren Geist hat aufgeben müssen. Ein gleiches Schicksal hat nach

No. 5. Das lebendig geborne Knäbchen von erlittener Contusion über den Wirbelbeinen, Blutaustretung zwischen letzteren und dem Gehirn, auch auf dem kleinen Gehirn und verlängerten Mark, nebst einer erfolgten Verblutung, erfahren.

No. 6. Zeiget, von einer gänzlichen Verblutung, ein erfolgter baldiger Tod eines Kindes, welches auf das Feld in den Acker zwischen die Furchen gelegt, gefunden worden ist.

No. 7.

No. 7. Bestätigt auch den plötzlichen Tod eines lebendig gebornen Mädchens, von erlittener Contusion am Kopf und Erkältung. Nach

No. 8. Ist der Tod eines lebendig gebornen Mädchens, vom schleunigen Schuß ex Utero auf die hart gefrorne Erde mit dem Kopfe, und der gewesenen Kälte, erfolget. So wie nach

No. 9. Ein lebendig gebornes Mädchen, von erhaltener Contusion, Blutaustretung und Bruch des linken Wirbelbeines, ein gleiches Ende hatte.

No. 10. Beweiset eine, durch Abdrehung der Hals-Wirbelbeine bei einem lebendig gebornen Mädchen, entstandene plötzliche Tödtlichkeit. Nach

No. 11. Hat ein zwar lebendig, aber schwach gebornes Mädchen, von dem plötzlichen Schuß ex Utero auf das Steinpflaster, ihren Tod erfahren. So wie

No. 12. Ein gleiches Beispiel eines zwar lebendig, doch schwach gebornen Mädchens, vom plötzlichen Schuß ex Utero auf den Kopf und der davon erfolgten Erschütterung des Gehirns und erlittener Kälte zeiget. Auch

No. 13. Eine tödtliche Contusion über der Hirnschale, mit einem Bruch des rechten Wirbelbeines, großer Blutaustretung und Erstickung eines

eines lebendig gebornen Knäbchens darthut.

Ebener Maßen, ist

No. 14. Von einer gewaltigen Zerbrechung beider Wirbelbeine und davon entstandenen großen Blutaustretung eines lebendig gebornen Mädchens, ein schleuniger Tod verursacht.

No. 15. Zeigt gleichfalls, wie von einer starken Compression des Kopfes, mit einer gänzlichen Verblutung der dicht am Leibe abgeschnittenen Nabelschnur, bei einem lebendig gebornen Mädchen, ein plötzlicher Tod entstanden sey.

Und

No. 16. Behauptet ein gleiches, da ein lebendig gebornes Knäbchen, von erlittener Contusion über den Hirnschalknochen, mit einer verknüpften Verblutung, bald ein tödtliches Ende erlitten hatte *).

§. 70.

Mangel des Knochenwerdens muß wohl von den mit Gewalt geschehenen Rissen und Brüchen unterschieden werden.

Da sich öfters am Stirn- und Hinter-Hauptbeine, desgleichen den beiden Wirbelbeinen, entweder

*) Was von den angeblichen Verblutungen aus der Nabelschnur, als Mitursache des Todes in den meisten der hier erwähnten Fälle zu halten sey, habe ich in den dazu gehörigen Anmerkungen angeführt. In §. 72. wird von dieser Todesart der neugebornen Kinder insbesondere die Rede seyn.

weder deutliche Ritzen und Spalten, oder auch gar offene Löcher in der Knochensubstanz dieser Beine zu zeigen pflegen, welche man einen Defectum Ossificationis, Mangel des Knochenwerdens, nennt: so müssen die Obdurcenten, bei solchen Umständen, sich nicht übereilen, viel weniger dieselben, von äußerer Gewalt entstanden zu seyn, schließen; indem dieser natürliche Knochenmangel, er mag in runden, großen und kleinen Löchern, oder Spalten und Ritzen bestehen, davon seinen Ursprung hat, wenn die Knochenfasern oder Lamellen der Knochen sich noch nicht dicht an einander begeben haben, und die ganze Fläche des Knochens noch nicht völlig an allen Orten ihre Festigkeit erhalten haben, die hernach mit der Zeit und dem Wachsthume des Kindes erfolgt. Daß aber, bei Wahrnehmung eines solchen Knochenmangels, keine Gewalt Statt gefunden habe, wird damit bewiesen, wenn weder unter der Haut der Knochen des Kopfs, noch über und unter der Beinhaut der benannten Knochen, Blutaustretungen, und in der Beinhaut keine Röthe oder Entzündung, sondern dieselbe ganz weiß, rein und auf den Knochen sitzend, bemerkt wird; daher alsdann auch die Knochen selbst, an dem Ort, wo der Defectus ossificationis sich zeigt, ganz natürlich weiß, und nicht roth aussehen, viel weniger unter sich ausgetretenes Blut enthalten. Dieses angeführte unterscheidet demnach die von Gewalt an den Hirnschalknochen jung gebor-

geborner Kinder entstandenen Risse oder Brüche, welche letztere ohne Blutaustretungen, an den Orten, wo die Knochen wirklich verletzt worden sind, nicht werden gefunden werden. Man könnte wegen des Mangels des Knochenwerdens denken, daß derselbe nur bei unzeitigen Kindern, die noch nicht ihr völliges Auswachsen erlangt haben, Statt finde; allein, bei ordentlich reifen und neun Monath alten Kindern nicht seyn könnte. Letzteres kann ich aus der, bei besichtigten Kindern, in benanntem Alter, erlangten Erfahrung behaupten, auch die desfalls gesammelten Knochen, besonders der Wirbelbeine, in welchen der Defectus Ossificationis am meisten vorfällt, einem jeden vorlegen; woraus zu erkennen ist, daß auch bei ganz reifen Kindern diese Vorfälle sich äußern, welche im Obductionsscheine angeführt werden müssen, damit der Richter hieraus abnehmen könne, wie solcher Fehler in den zarten Knochen natürlich, und nicht durch äußere Gewalt, entstanden sey *).

§. 71.

*) Dieser Mangel der Verknöcherung kommt sehr selten vor; und wenn er vorkommt, so hat er zu wenig Aehnlichkeit mit Rissen oder Brüchen, als daß er den aufmerksamen Obducenten in einen Irrthum verleiten könnte.

§. 71.

Was eine Umdrehung des Halses bei jungen Kindern für Merkmale hinterläßt; und Beispiel eines am Halse vom Rumpfe abgedreheten Kopfes.

Wenn man an dem Kopfe, unter der Haut desselben, unter den Hirnschalknochen, über und unter der harten Hirnhaut, über und in dem Gehirn, keine Verletzungen findet, muß man den Hals eines Kindes genau untersuchen, weil daran eine heimliche Verletzung, die nicht in die Augen fällt, vorhanden seyn kann; wenn nämlich jung gebornen Kindern die Halswirbelbeine umgedrehet, und dadurch der Rückenmark und die aus demselben gehenden Nerven eine plötzliche Erschlaffung und gehinderten Einfluß des Nervensaftes erfahren müssen, und das Kind einen plötzlichen grausamen Tod leidet. Diese geschehene Verletzung wird man nicht aus der geöffneten Hirnschale, sondern aus der am Halse unter der Haut und den an den Wirbelbeinen des Halses gelegenen Muskeln sich zeigenden Quetschung und Blutaustretung erkennen; daher die Haut des Halses von beiden Seiten abzusondern ist, die darunter sitzenden Muskeln, und besonders die erstern Halswirbelbeine aber genau zu beobachten sind, 1) ob etwa zwischen der Haut und den Muskeln des Halses und des Hinterhauptes ausgetretenes Blut und eine Quetschung der fleischigen Theile, welche aus der Schwärze, oder dunkel-

dunkelrothen mit coagulirtem Blut vermischten Farbe zu erkennen, vorhanden sey; 2) ob die Ligamenta oder Bänder der Halswirbelbeine durch das geschehene Umdrehen sehr geschwächt oder zerrissen sind; 3) ob in dem Kanal der Rückgräte um den Rückenmark ausgetretenes Blut sich zeige; oder 4) der Rückenmark selbst in der eingeschlossenen harten Hirnhaut mitten von einander gelöset worden sey; dieses letztere nun gründlich sagen zu können, müssen die Obducenten die Rückgräte öffnen, und die vorher benannten Merkmale wohl untersuchen, ob eins oder das andere davon entdeckt werden kann. Da mir nun von der grausamen Art des Todes nur ein Beispiel Anno 1752. bekannt geworden ist, indem eine unbarmherzige und mehr als viehische Mutter ihrem lebendig gebornen Mädchen den Hals sogleich zweimal umgedrehet hat, wodurch das Kind im Weinen seinen Geist aufgegeben und der Kopf vom Rumpfe getrennt worden, daß nur ein kleines Fäserchen davon geblieben ist, nach dieser begangenen Grausamkeit von der Mörderin das Kind unter das Stroh im Stalle verwahrt, welcher offen gewesen, daß der Rumpf also von den durchgegangenen Schweinen gänzlich aufgefressen, der abgedrehete Kopf aber nur allein gefunden und mir zur legalen Besichtigung zugeschickt worden ist; so kann ich sub No. 10. das hierüber ertheilte Obductionsatteſt dem G. Leser mittheilen.

§. 72.

Ob die Abbindung der Nabelschnur nöthig sey, dieses wird nach der neuern Lehrart nicht bestätigt.

Die dritte Art des Todes bei jung gebornen Kindern ist besonders diese, daß gottlose Mütter die Nabelschnur dicht am Leibe des Kindes abreißen, wodurch eine Verblutung erfolgen muß. Es fragt sich demnach: ob die Nabelschnur abzubinden nur unumgänglich nothwendig sey. Diese Frage habe ich zwar, bei Gelegenheit einer zweiköpfigen und einleibigen unreifen menschlichen Frucht, Anno 1765. im Monat März, in einer Abhandlung beantwortet; weil aber die Piece vielleicht nicht in allen Händen seyn mag, so will ich doch dieselbe vorjetzt anführen. Nach der neuern Lehrart ist mit gründlichen Beweisen dargethan, daß die Abbindung der Nabelschnur, wenn ein Kind lebendig geboren wird, nicht unumgänglich nöthig sey, und zwar aus folgenden Gründen: Das Kind liegt in der Gebärmutter als eine Kugel zusammen gekrümmt, welche Lage den Nabelpulsadern besonders dient, indem das Blut aus den allgemeinen Arteriis iliacis in gerader Linie nach den Nabelpulsadern fortgetrieben wird, da die andern Aeste von den Arteriis iliacis schräg, und gleichsam einen Winkel machend, herausgehen, daher durch die Nabelpulsadern ein freierer Durchgang, als durch die übrigen, geschiehet. Ein aus dem Utero exclu-

dirtes

dirtes Kind aber wird nach gehabter krummen lage aufrecht oder gerade geboren, daher das Blut aus den Arteriis iliacis nicht so hurtig, als vorher, in die Nabelpulsadern, welche seitwärts an der Urinblase in die Höhe nach außen steigen, kann getrieben werden, da diese Nabelpulsadern schon mit den Arteriis iliacis einen sehr scharf zurückgehenden Winkel oder Beugung machen. Durch diese veränderte gerade und ausgestreckte Positur des Kindes, in Rücksicht der vorher in der Gebärmutter gehabten krummen Lage, erhält der Eintritt des Bluts in die Nabelpulsadern, welche alsdann von den Eingeweiden des Unterleibes und dessen Muskeln gedrückt werden, eine solche Resistenz oder Widerstand, daß fast nichts oder sehr wenig in die engen Nabelpulsadern gehen kann. Ist nun das Gleichgewicht zwischen dem eindringenden Blut und der zusammenziehenden Kraft der Nabelpulsadern gehoben, so fallen und wachsen die gepreßten Nabelpulsadern, da der vorige schleunige Durchgang des Bluts durch dieselben ihnen benommen ist, zusammen, und das Blut tritt in die übrigen Aeste der Arteriarum iliacarum desto freier, daher diese Nabelpulsadern mit der Zeit in Bänder oder Ligamenta verwandelt werden. Wenn demnach das Kind geboren, und die After- oder Nachgeburt, oder der Mutterkuchen, ohne Zeitverlust, abgenommen wird: so ist alsdann der Umlauf des Bluts aus dem Kinde in die Aftergeburt, und

aus dieser wieder in das Kind durch die Nabelblutader noch völlig gut, welches man aus dem Pulsschlage an der Nabelschnur allenthalben bemerken kann. Allein, kaum eine Minute lang dauert die Bewegung in dem Blute, die man wieder durch den Puls erforscht, da zuerst am nächsten, nach etlichen Minuten am entferntesten Orte der Aftergeburt, und dann immer höher und höher der Puls sich verliert, und endlich, nach wenigen Minuten, im ganzen Nabelstrange, außer einer kleinen Distanz vom Kinde, gänzlich aufhört, zum offenbaren Beweise, daß der Eintrieb des Bluts, welches aus dem Herzen in die große Pulsader, Aortam, aus dieser in die iliacas Arterias nach den Nabelpulsadern gegangen, von den vorher erwähnten Ursachen unterbrochen, in einer so weiten Distanz vom Herzen alle Kraft verliere. Wenn nun die Nabelschnur an dem Orte, wo der Pulsschlag noch gefühlt werden kann, abgeschnitten wird: so springt das Blut zwar mit einer Kraft, die aber doch nicht so groß, als bei andern zerschnittenen Pulsadern ist, heraus, und alsdann kann das Kind sein Leben mit dem Blute, oder deutlicher zu reden, durch die Verblutung verlieren; wird aber die Nabelschnur an dem Orte, wo der Pulsschlag schon aufgehört hat, abgeschnitten: so gibt dieselbe kein Blut von sich, sondern wird kalt und steif, wodurch die Gefäße aufs engste zusammen gezogen, und also leer werden, daß man alsdann

die Nabelschnur an der Afterburt, oder Placenta uterina, lassen kann, und dieselbe mit einem Bande abzubinden, eben nicht nöthig hat *).

§. 73.

*) Wenn man die Obductions-Zeugnisse des Verf. durchlies't — auch allenfalls nur die ersten sechzehn, auf die er sich im §. 69. beruft, so erhellet ganz deutlich, daß er der in diesem §. vorgetragenen Theorie nicht immer zugethan war, sondern daß er sie erst späterhin annahm. Eine offene Nabelschnur, sie mochte so lang oder so kurz seyn, wie sie wollte, sie mochte abgerissen oder abgeschnitten seyn, und einige Entleerung des Bluts in den großen Gefäßen, waren sonst für ihn hinreichende Merkmale der Verblutung. Das Blut verlief sich, nach seiner Meinung, desto leichter durch die Nabelschnur, je stärker die neu angegangene Respiration vor sich ging, durch welche die Circulation, auch durch die Nabelgefäße, beschleunigt werden müßte. Wahrscheinlich ging er im Jahr 1765. von dieser Theorie ab und zu derjenigen über, die er in diesem §. vorträgt, in welcher indessen die Ursachen, welche das Blut in den Nabelgefäßen stille stehen machen, etwas zu gekünstelt mechanisch erklärt werden. Kürzer und natürlicher erklärt sich die Sache so: Der Stillstand des Bluts in den Nabelgefäßen fängt an der Placenta an und schreitet schnell durch den ganzen Strang bis zum Kinde fort, wozu die äußere Luft mit beiträgt. Die Gefahr

§. 73.

Warum die Nabelschnur von den Hebammen verbunden wird; und in welchem Falle es nöthig sey.

Wenn aber die Frage ist: warum das Abbinden der Nabelschnur in der Hebammenkunst beobachtet werde, ist die Ursache, weil die Kinder meistentheils eher, als der Umlauf des Bluts in den Nabelgefäßen aufgehört hat, von der Placenta uterina befreiet werden, als zu welcher Zeit die Verblutung noch zu befürchten ist. Wenn aber eine kluge Hebamme, oder ein erfahrner Accoucheur, die bei der Geburt gegenwärtig seyn sollen, die Nabelschnur nicht eher ablösen, als bis der Umlauf des Bluts in den Nabel-

fahr der Verblutung durch diese Gefäße ist also desto geringer, je länger der unverbundene Theil ist, und besonders, wenn er nicht abgeschnitten, sondern abgerissen ist. Denn abgerissene Arterien — auch sehr große, bluten oft gar nicht. Also nur in dem Falle, wenn die Nabelschnur gar zu kurz oder ganz dicht am Leibe abgeschnitten ist, wird eine Verblutung durch diesen Theil erfolgen. Sie ist aber wirklich seltener, als man sonst glaubte. Ich habe während meiner Amtsführung nur zwei auffallende Beispiele davon gesehen, in welchen ich nicht allein Gefäße und Lungen blutleer, sondern auch den Leichnam mehr als gewöhnlich blaß und eine Ansammlung von Blutwasser im Unterleibe fand.

Nabelgefäßen ganz unterbrochen, und aus dem schon fehlenden Puls zu erkennen ist: so wird alsdann dem Kinde kein Schaden hieraus erwachsen, obgleich die Abbindung der Nabelschnur nicht geschehen oder verabsäumt worden ist.

§. 74.

Woher von unverbundener Nabelschnur eine tödtliche Verblutung erfolgen kann.

Wenn indessen die Frage, wegen einer heimlich getragenen und gebornen Frucht: ob solche, wegen unverbundener Nabelschnur und der darauf erfolgten Verblutung, gestorben sey, zu entscheiden ist; so muß man wohl merken, daß dergleichen verdächtige und boshafte Weibstücke, bei denen die innere Angst, Furcht und Schaam vor der Welt, zur geschwinden und leichten Geburt vieles beiträgt, gemeiniglich schleunig gebären, ihre Kinder durch Unterlassung des Abbindens der Nabelschnur tödten können, wenn sie nämlich gar zu geschwind und zu kurz, oder dicht am Leibe des Kindes, die Nabelschnur abschneiden, oder im Stehen gebären, daß durch die Schwere des Kindes die Nabelschnur sehr ausgedehnt und gezogen nahe am Unterleibe abreißet, und das Kind auf die Erde fällt; je näher nun am Unterleibe der Abriß oder Abschnitt der Nabelschnur ist, desto eher erfolget auch die Verblutung, weil die Bewegung des Bluts spä-

ter

ter in den Nabelgefäßen dicht am Nabel des Kindes aufhört; wie in dem vorhergegangenen schon angeführt worden ist.

§. 75.

Was bei Untersuchung der unverbundenen Nabelschnur mehr zu untersuchen und in Acht zu nehmen sey.

Es ist demnach große Behutsamkeit bei Untersuchung oder Besichtigung eines solchen Kindes zu brauchen, daß man nicht allein auf die Unterlassung des Verbandes der Nabelschnur, als welche, wie oben erwähnt ist, unter gewissen Bedingungen eben dem Kinde keinen Schaden thun kann, reflectire; sondern auch vornehmlich den Körper genau besichtige, 1) ob in der äussern Fläche der Haut geringe oder stärkere blutrünstige Stellen oder Blutaustretungen unter der Haut vorhanden, als welche nicht allein das gehabte Leben des Kindes, sondern auch besonders die dem Kinde quaest. zugefügte Gewalt beweisen. Ferner 2) ob etwa Stiche oder geschnittene Wunden zugegen sind, aus welchen das Kind eher, als aus der unterlassenen Unterbindung der Nabelschnur hat sterben müssen; daher, wenn ein Verdacht einer Verblutung entstanden ist, müssen 3) alle Eingeweide der Brust und des Unterleibes mit allen ihren Gefäßen wohl nachgesehen, bei Eröffnung der Brust und des Unterleibes aber behutsame Schnitte angestellt

und

und die großen Gefäße nicht zerschnitten werden. Findet man nun, daß die Gefäße von Blut leer, die Eingeweide bleich und blaß sind: so kann man eine geschehene Verblutung behaupten; wenn aber die Eingeweide roth, das Herz und die großen Puls- und Blutadern mit Blut gut angefüllt sind, so fällt der Verdacht einer Verblutung gänzlich weg. Die Anmerkungen, welche man in unterschiedenen Autoren findet, nach welchen der Nabelstrang entweder von ohngefähr, oder auch muthwilliger Weise abgerissen, und davon doch keine Gefahr oder Verblutung erfolgt, indem fast nichts, oder wenig Blut herausgeflossen ist, beweisen deutlich, daß schon zu der Zeit der Umlauf der Feuchtigkeiten und der Puls in den Nabelgefäßen gänzlich aufgehört gehabt; denn, wenn solches nicht geschehen wäre, hätte, nach der obigen Erklärung, gar leicht eine Verblutung Statt finden müssen.

§. 76.

Woher es komme, daß bei den Thieren die Nabelschnur nicht verbunden werde.

Gottlose Mütter könnten wohl einwenden: wer verbindet die Nabelschnur denen jungen Thieren, wenn selbige von ihren Müttern ausgelassen werden? also dürfte man jederzeit die Unterbindung der Nabelschnur bei jungen Kindern auch unterlassen. Hierauf antworte ich, daß

daß das letztere nicht eher gelten und angenommen werden kann, als bis, wie schon deutlich gezeigt worden, der Umlauf des Bluts in den Nabelgefäßen gänzlich unterbrochen worden; wollten aber gottlose Mütter, ohne diese Cautel, dem Kinde die Nabelschnur dicht am Leibe, sobald es zur Welt geboren, abschneiden, würden sie es gewiß der Gefahr der Verblutung aussetzen. Wenn sie sich aber auf das viehische Geschlecht beziehen, und damit ihre Uebereilung, oder vielmehr ihren Muthwillen vertheidigen: so ist zu merken, daß zwar das Blut bei den Thieren dikker und zum Coagulo geneigter, die Gefäße auch nebst der Haut fester sind, daß so leicht in den von ihren Müttern abgebissenen Nabelschnüren der Jungen nicht eine Verblutung erfolgt; allein, diese thierischen Mütter werden die Nabelschnüre der Jungen nicht eher abbeißen, als bis der ganze Foetus mit den kleinen Placentulis oder Cotyledonibus gänzlich excludirt ist, alsdann sie zuerst mit ihren Zungen die Unreinigkeiten der Jungen ablecken und von den Häuten dieselben reinigen, die Schlüpfrigkeit aber des Nabelstranges und die Festigkeit der Nabelgefäße widerstehen lange den Zähnen der Mutter, daß sie zuweilen damit eine Stunde zubringen, in welcher Zeit der Umlauf des Bluts in den Nabelgefäßen des jungen Thieres gehoben, daß keine Verblutung erfolgen kann. Da nun die ohne Vernunft sich befindenden thierischen Mütter dergleichen Vorsicht für ihre

Jungen gebrauchen, damit nicht bei denselben eine tödtliche Verblutung erfolge: wie vielmehr haben die mit Vernunft und Verstand von Gott begabten Mütter Ursache, sich ihrer jungen gebornen Kinder treulich anzunehmen, und dieselben nicht auf die Art, wenn noch der Umlauf des Bluts in den Nabelgefäßen vorhanden ist, nach gleich abgeschnittenem oder abgerissenem und nicht untergebundenem Nabelstrange, durch eine erfolgende Verblutung, zu tödten? dergleichen traurige Beispiele ich, bei den vielfältig gehabten legalen Obductionen, an unterschiedenen von boshaften Huren an ihren heimlich zur Welt lebendig gebornen Kindern zur Genüge erfahren habe *), daher ich dieses zum Besten derjenigen, welche einst als Medici Physici dem Publiko zu dienen im Sinne haben, mit Fleiß genau ausgeführt, und solches zu ihrer künftigen Vorschrift und Warnung aufgesetzt habe, damit dieselben nicht durch Unwissenheit ihr Gewissen verletzen, und in Casibus medico-legalibus nach der wahren Beschaffenheit

*) Hätte der Verf. in allen diesen Fällen seine §. 72. vorgetragene Theorie zum Grunde gelegt, so möchten ihm nicht so viele Beispiele von Verblutungen durch die Nabelschnur vorgekommen seyn. Besonders wäre auch zu wünschen, daß er sich der häufigen Schimpfworte gegen die armen Geschwächten mehr enthalten hätte, die seiner Schreibart nicht zur Zierde gereichen.

heit der befundenen Umstände und von großen Gelehrten uns vorgeschriebenen Erfahrungen, sicher und mit allem Ruhm ihr Amt führen können.

§. 77.

Beispiele von abgeschnittener Nabelschnur erfolgte Verblutung lebendig geborner Kinder.

Zum Beweise, wie von theils dicht am Leibe, theils auch etwas länger abgeschnittener Nabelschnur, wirkliche Verblutung der lebendig gebornen Kinder entstanden, communicire ich dem G. L. folgende gehabte Besichtigungen; als: No. 6. eines lebendig gebornen Mädchens, wegen dicht am Leibe abgerissener oder abgeschnittener Nabelschnur, erfolgte Verblutung. No. 15. eine gleichmäßige Verblutung, wegen dicht am Leibe abgeschnittener Nabelschnur, eines lebendig gebornen Mädchens. No. 16. eines lebendig gebornen Knäbchens, von dicht am Leibe abgeschnittener Nabelschnur. No. 17. zeigt eines lebendig gebornen Mädchens neun Zoll lang abgerissene und unverbundene Nabelschnur, mit einer Erstickung verknüpfte Verblutung. No. 19. legt eine mit Zudrückung des Mundes, der Luftröhre, verbundene Verblutung, eines lebendig gebornen Mädchens, vor Augen. No. 28. zeigt eines lebendig gebornen Knäbchens erlittene Verblutung, mit einer Erstickung unter dem Bett, in einen Rock gewickelt. No. 31.

behaup-

behauptet eine aus einer halben Elle lang unverbundenen Nabelschnur geschehene Verblutung, eines lebendig gebornen Knäbchens; imgleichen, nach No. 32. eine Verblutung, sowohl aus der vier Zoll am Leibe des lebendig gebornen Knäbchens unverbundenen Nabelschnur, als auch der am Halse zerschnittenen Puls- und Blutadern. Außer diesen angeführten habe ich schon sub No. 3. bei der gewesenen Contusion des Hinterhauptbeines, auch eine Verblutung, aus der anderthalb Zoll lang, nach No. 4. aus der 10 Zoll lang, und nach No. 5. aus der 12 Zoll lang am Leibe des Kindes unverbundenen Nabelschnur, angeführt.

§. 78.

Erstickung lebendig geborner Kinder wird unterschieden von einer Strangulation der Nabelschnur um den Hals. Wie einem lebendig gebornen Kinde zum Anfange die Respiration benommen werden kann.

Die vierte Gattung des Todes bei jung und lebendig gebornen Kindern ereignet sich in einer Erstickung, oder Suffocation. Es kann ein Kind, ehe es geboren wird, in der Geburt sterben, wenn demselben die Nabelschnur fest um den Hals gewickelt, daß davon die Gefäße des Halses, nämlich die Puls- und Blutadern zusammen gezogen, mithin durch dieselben der Hin- und Rückfluß des Geblüts gänzlich gehemmt worden;

den; bei dieser Beschaffenheit kann man nicht sagen, das Kind sey erstickt, sondern vielmehr erwürgt, und zwar ohne Zuthun der Mutter; denn eine Erstickung hat eigentlich eine Verhinderung der Luft in die Luftröhre zum Grunde. So lange nun ein Kind noch in der Geburt steckt, und die Brust nicht erweitern kann, so lange ist es unvermögend, Luft einzuziehen und auszulassen. Wenn es aber schon wirklich, ohne Umschlingung der Nabelschnur um den Hals, lebendig zur Welt kommt, und die Respiration ihm entweder in der Art benommen wird, daß es solche nicht ausüben kann, oder wenn es schon wirklich dieselbe gehabt, schleunig daran behindert wird, sie nicht länger fortzusetzen, so kann man mit Recht sagen, das Kind habe eine Erstickung erlitten. Es wird also einem Kinde im ersten Fall der Eingang der Luft in die Luftröhre nach der Geburt benommen, wenn eine gottlose Mutter solches im Stehen, entweder in eine Kaule Wasser, oder in einen Teich, oder in den Nachtstuhl, oder ins Cloac, oder in einen Eimer mit Wasser, bei den habenden Geburtswehen, schleunig schießen und fallen läßt, daß dasselbe also, Luft einzuziehen, unvermögend ist; folglich, es mag nun im Wasser, Teich, Cloac oder Nachtstuhl gefallen seyn, darin sterben und umkommen muß, weil es nicht die Kräfte hat, sich selbst daraus zu helfen und in die Höhe zu kommen, um die Respiration auszuüben, obgleich ein solches

Kind

Kind nach §. 63. wirklich gelebt, und nur die erste Lebensverrichtung, nämlich den Umlauf des Bluts im Herzen und allen Puls- und Blutadern gehabt, die andere Lebensverrichtung, nämlich die Respiration, aber nicht hat ausüben können. Diese Art des Todes könnte man eigentlich nicht eine Erstickung nennen, weil noch keine Luft in und aus den Lungen gegangen, auch das Kind, da die beiden Wege im Herzen und der Lungenpulsader noch offen, zwar noch den Umlauf des Bluts unter dem Wasser gehabt, welcher aber durch die Respiration nicht hat verstärkt werden können; weil derselbe durch die Kälte, die ein solches jung gebornes Kind plötzlich erfahren, sich gänzlich hat sistiren und der Tod also erfolgen müssen.

Obgleich mir nach No. 25. ein in den Nachtstuhl plötzlich geschossenes lebendig gebornes Knäbchen, nach No. 27. ein in eine Kaule Wasser lebendig gebornes und plötzlich geschossenes Mädchen, nach No. 34. ein im Stehen im Wasser lebendig gebornes Mädchen, und nach No. 35. ein im Stehen, über einen, ohne Biegel, mit Wasser angefüllten Eimer, lebendig gebornes Mädchen, zur Obduction zugeschickt gewesen: so habe ich bei den ersten dreien dennoch eine in den Lungen schon gewesene Respiration, nach befundenen Zeichen, bemerkt; bei dem letzteren aber erlaubte die große Fäulniß nicht, alle nöthige

Zeichen, besonders an den Lungen, zu entdecken *).

§. 79.

*) Der Unterschied zwischen der eigentlichen und uneigentlichen Erstickung bei neugebornen Kindern ist allerdings in der Natur gegründet. Die letztere, wovon im §. 78. die Rede ist, findet Statt, wenn gar keine Respiration vor sich gegangen ist; die erstere, wenn das Kind nach angefangener Respiration im eigentlichen Verstande erstickt worden (§. 79.). Um die eine von der andern zu unterscheiden, dazu ist die Lungenprobe das einzige wahre Mittel. Wenn der Leichnam ganz frisch ist, mit allen Kennzeichen der Reife, die Brust aber ist flach, die Lungen dunkelroth, klein und eingezogen, sinken ganz und stückweise im Wasser unter, so schließt man mit Recht auf uneigentliche Erstickung, oder noch besser auf den Tod vor der Geburt, es mag die Ursache dieser Todesart liegen, worin sie will; z. B. in einer Umschlingung der Nabelschnur um den Hals; in einer lange daurenden Einkeilung u. d. gl. Dieser Fall ist also leicht von dem folgenden, d. i. von der wahren Erstickung zu unterscheiden, in welchem wir schon die dieser Todesart eigenen, oben erwähnten Merkmale vorfinden werden. Daß nun diese Erstickung durch Erdrosselung, Erwürgung, Erdrückung im Bett und unter Bettdecken, Ertränkung u. s. w. bewirkt werden kann, ersehen wir aus den in den folgenden §§. von dem Verf. angehäuften

§. 79.

Die eigentliche Erstickung lebendig geborner Kinder geschieht auf mancherlei Art, welches mit Beispielen bewiesen wird.

Was die zweite und eigentliche Erstickung lebendig geborner Kinder anlangt, und in wirklicher Beraubung der schon eingezogenen Luft besteht: so geschieht dieselbe auf mancherlei Art, und ist entweder nur allein, oder noch mit andern Verletzungen verbunden, dergleichen ich unterschiedene unter den Händen gehabt habe; als: nach No. 17. eines lebendig gebornen Mädchens erlittene Erstickung, mit der Verblutung; nach No. 18. eines lebendig gebornen Knäbchens Erstickung, mit Beschädigung des Kopfes; nach No. 19. eines lebendig gebornen Mädchens Erstickung, wegen Zudrückung der Luftröhre und Zuhaltung des Mundes, mit einer Verblutung; nach No. 22. eines lebendig aber schwach gebornen Mädchens, ohne andere Gewalt erlittene Erstickung im Teich; nach No. 23. eines in den Teich gelassenen und mit einem um den Hals gebundenen Stein, einjährigen und drei Wochen alten ersäuften Mädchens; nach No. 24. ein lebendig

ten Beispielen, und es wird nicht leicht ein Physicus von Erfahrung seyn, dem nicht ebenfalls mehrere dergleichen Beispiele vorgekommen seyn sollten.

bendig gebornes vom schleunigen Schuß ex Utero auf den Kopf beschädigtes und unter dem Deckbett erstickten Mädchen; nach No. 25. ein im Nachtstuhl erstickes Knäbchen; nach No. 27. ein in der Kaule Wasser lebendig gebornes und erstickes Mädchen; nach No. 28. ein lebendig gebornes und durch Einwickelung des Rocks, mit einer Verblutung, erstickes Knäbchen; nach No. 29. ein unter dem Bett mit Stroh und Sand verscharrtes lebendig gebornes theils verblutetes, theils erstickes Mädchen; nach No. 30. ein von eingestopftem Mist im Halse und mit einem Bruch der untern Kinnlade lebendig gebornes und erstickten Knäbchen; nach No. 33. eines lebendig gebornen Mädchens mit starker Erkältung verbundene Erstickung; nach No. 34. ein von der Stuprata im Wasser lebendig gebornes und erstickes Mädchen; nach No. 35. ein von der Stuprata über einen, ohne Biegel, mit Wasser angefüllten Eimer, lebendig gebornes und darin erstickes Mädchen; endlich nach No. 36. Lit. A. auch ein im Bett lebendig gebornes und durch Einwickelung im Rock unter dem Deckbett erstickes Mädchen. Da Stuprata dieses letzteren erstickten Kindes 18 Jahr alt, sehr verschmitzt und listig sich bezeigte: so hat sie dem königlichen Justizcollegio sehr viele Mühe verursacht, indem sie von Anfang vorgab, daß sie das Kind im Schlaf, ohne ihr Empfinden und Wissen, geboren, und solches, nachdem sie erwacht, zwischen ihren

Beinen

Beinen todt gefunden hätte; dieses widerrufte sie, und gestand endlich, daß sie es lebendig geboren, und in ihren Rock gewickelt unter dem Deckbett gehalten; daher, nach geendigter Criminalunterfuchung die Gerechtigkeit ihr das Schwert zuerkannte, worüber sie so unruhig wurde, daß sie alles vorher zu dreien Malen gestandene läugnete, daher ich sie über 53 Fragen verhören und abermals mein Gutachten geben mußte, welches No. 36. Lit. B. beweiset; als die zweite Criminalunterfuchung geendigt und zur königlichen Konfirmation geschickt worden, kam sie zwar von der erst festgesetzten Lebensstrafe los, aber sie wurde auf Zeitlebens ins Zuchthaus condemnirt.

§. 80.

Beispiele einiger im Bett und an der Mutter Brust erstickten Kinder.

Daß auch öfters im Schlaf Kinder erstickt und unvermuthet todt im Bett gefunden worden, bestätigen die von mir aufgenommenen Besichtigungsscheine, nach No. 20. eines acht Wochen alten Mädchens im Bett; No. 21. eines halbjährigen und vier Wochen alten Knäbchens im Bett; No. 26. eines funfzehntägigen Knäbchens an der Mutter Brust; No. 37. eines halbjährigen im Schlaf erstickten Mädchens, ehrlicher Eltern; No. 38. eines fünftägigen im Schlaf erstickten Mädchens; No. 39. eines in der

Wiege zwölf Tage alt erstickten Mädchens, welches Casu von einem Manne im Schlaf gedrückt, und nur allein von einem Batallionchirurgus besichtigt, darüber aber mein Gutachten erfordert worden. No. 40. eines zwölfwöchigen im Schlaf erstickten Mädchens.

§. 81.

Gattungen der Erstickung eines Kindes, und Zeichen einer Erwürgung.

Es kann also ein Kind theils durch wirkliche Zuschnürung des Halses mit einem Bande, Strick oder Tuch, theils mit Bedrückung und Zuhaltung der Luftröhre, theils mit eingestopften und oben auf die Luftröhre im Halse gebrachten Sachen, als Lappen, Moos, Mist und dergleichen erstickt werden.

Die erste Gattung wird eigentlich eine **Strangulation, Erwürgung, Erdrosselung** genannt, die in plötzlicher Beraubung der Luft besteht. Bei dieser geschehenen Todesart zeigt sich, wenn auch nach vollbrachter That das umgebundene Band oder Strick von der gottlosen Mutter weggenommen wäre:

1) Ein Reif in der Haut, oder ein bräunlicher Strich in derselben, der unter sich etwas ausgetretenes Blut enthalten wird.

2) Be-

2) Bemerket man in den am Halse liegenden Muskeln eine wirkliche Einschnürung, davon

3) Besonders eine Austretung von Blut in den daselbst laufenden Blutgefäßen, vornehmlich

4) Eine Anschwellung der am Halse seitwärts befindlichen Puls- und Blutadern, über der Einschnürung des Bandes oder Strickes, hiervon aber

5) Eine Anhäufung des Bluts in den Hirngefäßen entstanden; weil durch die äußeren und vornehmlich durch die innern Drosselblutadern, (Venas jugulares ex- et internas,) das Blut aus dem Gehirn nicht nach dem Hohladersack kann gebracht werden, daher das Blut in den Hirngefäßen zurück bleiben und in denselben sehr anschwellen muß.

6) Wird das Gesicht alsdann sehr roth oder braun, oder auch blau seyn, weil der Zurückfluß des Bluts aus der Haut des Gesichts ebenfalls gehemmt wird.

7) Die Zunge pflegt auch dick und als geschwollen sich zu zeigen.

8) Die Luftröhre ist gleichfalls eingeschnürt und deren Gefäße etwas bläulich anzusehen.

9) Bei Besichtigung des Herzens findet man den Hohladersack und die rechte Herzkammer sehr mit Blut angefüllt, und da der Umlauf des

Bluts

Bluts in den Lungen gänzlich hat aufhören müssen, sind

10) Die Lungen braunroth, in den Gefäßen mit vielem compacten Blut angefüllt, also schwerer als das Wasser, daß sie davon auf den Boden des Gefäßes, bei der Wasserprobe, fallen müssen.

Wenn man diese Zeichen an einem Kinde findet, ist ganz klar und offenbar, daß dasselbe lebendig zur Welt geboren und vom Zuschnüren des Halses ein schleuniges Ende gehabt habe; wo aber die benannten Zeichen nicht vorhanden sind, ist ein Beweis, daß ein solches Kind nicht lebendig zur Welt gekommen; denn, wenn auch einem todten Kinde der Hals zugeschnürt würde, können, wegen des nicht gehabten Umlaufs des Bluts, die erwähnten Zeichen nicht Statt haben; folglich erkennt man hieraus den wahren Grund, wenn ein Kind lebendig strangulirt, oder nur nach dem Tode demselben der Hals mit einem Bande gebunden gewesen.

Ist einem lebendig gebornen Kinde der Hals nicht ganz herum mit einem Bande zugeschnürt, sondern die Luftröhre nur allein mit den Fingern zusammen gedrückt und die Lippen zugleich zugehalten worden, wird man vornehmlich unter der Haut an und um die Luftröhre ausgetretenes Blut und eine Eindrückung der zarten Knorpel der Luftröhre,

röhre, auch wegen zusammen gehaltener Lippen, letztere blau finden; wie No. 19. deutlich beweiset.

Ist einem Kinde sowohl die Luftröhre, (Larynx,) als auch der obere Theil des Magenschlundes mit Mist und andern Sachen verstopft, muß es bald davon seinen Geist aufgeben, wenn noch dazu andere Verletzungen kommen; welches der No. 30. gehabte Vorfall gründlich darthut.

§. 82.

Zeichen der Erstickung, ohne Umschnürung des Halses, im Bette und andern umwickelten Sachen entstanden.

Wenn aber einem Kinde nicht der Hals mit einem Bande oder Strick zugeschnürt, sondern nur unter Deckbetten, im Küttel, Rock und andern Sachen eingewickelt oder auf das Gesicht gelegt und dadurch die Respiration demselben benommen worden; so fragt es sich: wie man die geschehene Erstickung erkennen und beweisen könne. Die Antwort ist folgende:

1) Pflegt das Gesicht aufgequollen, die Lefzen offen, die Zunge zwischen den Lefzen dick und hervorstehend zu seyn, doch sind diese Zeichen nicht bei allen auf diese Art gestorbenen zu finden; daher

2) Die Adern am Gesicht aufgedunstet, auch zuweilen am Halse und im Gesicht gelbe Flecken sind.

3) Ein

3) Ein schleimiger Rotz im Munde, in der Nase und der Luftröhre sich zeigt; besonders

4) Kommt auch Blut aus der Nase und dem Halse.

5) Die Lungen sehen gelb aus und als mit Blut überlaufen.

6) Das Herz ist mit Blut sehr angefüllt, besonders die rechte Herzkammer und Herzenskranzgefäße.

7) Alle Gefäße sind ungewöhnlich mit Blut angeschwollen, vornehmlich in den Lungen.

8) Nach dem berühmten Herrn Professor HEBENSTREIT, Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 46. ist unter den besondern Zeichen neugeborner Kinder das vornehmste, daß, sobald solche unter Decken nach der Geburt gesteckt und nicht zum völligen Genuß der Luft gelassen werden, deren Lungen halb mit Luft angefüllt zu seyn pflegen, daher, wenn sie in Stücke zerschnitten, von selbigen einige oben auf dem Wasser schwimmen, andere aber auf den Boden des Gefäßes fallen; erstere beweisen also die schon eingezogene Luft, letztere aber, daß sie von der Luft noch nicht ausgedehnt worden sind.

9) Die Gefäße der feinen Hirnhaut und die Drosselblutadern sind von Blut sehr ausgedehnt, weil letztere das Blut aus dem Gehirn und den

Bluthöhlen der harten Hirnhaut nicht ordentlich nach dem Hohladersack absetzen können.

10) Weil von dem gestörten Umlauf des Bluts und Anschwellung der Gefäße, eine Pressung der Nerven, und hiervon epileptische Zufälle, auch wohl ausgetretenes Blut, in den Hirnhöhlen entstehen, wird man an solchen erstickten Kindern die äußern Zeichen von blau untergelaufenen Nägeln und mit den Gaumen bebissene Zunge finden.

Einige wollen zwar letztere Zeichen nicht als eigene, sondern als allgemeine halten, weil bei Personen, die am Schlage und schweren Gebrechen gestorben, eben dieselben erschienen sind, folglich nicht beweisen könnten, daß ein solches Kind, ohne Zuschnürung des Halses, wäre erstickt worden. Aus den epileptischen und apoplectischen Zufällen allein, ohne die andern vorher erwähnten Zeichen, den Satz zu machen, daß Kinder, die durch Beraubung der Luft erstickt, von dem gestörten Umlaufe des Bluts und die daher gekommene Anschwellung der Gefäße und Pressung der Nerven, epileptische und apoplectische Zufälle erhalten, und davon schleunig sterben müssen, würde ungegründet geschlossen, viel weniger fest zu setzen seyn, daß Kinder, die an der Epilepsie und Apoplexie abgeschieden sind, von der Mutter durch Beraubung der Luft, ohne Zuschnürung des Halses, boshafter Weise erstickt worden sind.

Denn

Denn aus der Erfahrung in Praxi medica ist bekannt, daß viele junge Kinder, bei der Dentitione, oder dem Zahnausbrechen, öftere epileptische Paroxismos bekommen, davon Austretungen des Bluts im Gehirn entstehen, und der Tod, je öfter und stärker das schwere Gebrechen sich einstellt, bald erfolgt, daß man alsdann nicht sagen kann, das Kind ist erstickt; weil von dem heftigen Angriff des zarten Nervensystems das Symptoma, oder der Zufall des schweren Gebrechens, und hieraus die Apoplexie, oder Erschlaffung der feinen Nerven, mithin der Tod entstanden ist. Wenn aber, ohne alle Bosheit und Vorsatz einer ehrlichen Mutter, ihr Kind von der Brust im Schlafe auf den Mund herum fällt, und weder Luft durch die Nase, noch durch den Mund einziehen kann: so wird man eben am verstorbenen Kinde die Zeichen der Erstickung, auch die, wegen gehabtem schweren Gebrechen, blau untergelaufene Nägel, und mit den Gaumen bebissene Zunge, gewahr werden; jedoch ist nicht zu behaupten, das Kind sey gottloser Weise von der leiblichen Mutter erstickt. Daher hierin wohl zu unterscheiden und zu untersuchen ist, wenn eine Erstickung des Kindes, ohne Zuschnürung des Halses, von einer Stuprata geschehen, die heimlich geboren und mit dem Kinde übel gebahret hat, daß hieraus ihr böses Vornehmen nicht allein vermuthet, sondern auch fest geschlossen werden muß, sie habe gottloser Weise das Kind erstickt,

und in dem Falle werden die andern Zeichen am todten Körperchen zusammen bemerkt hierzu den Grund geben, fest zu setzen, daß boshafter Weise das Kind, ohne Zuschnürung des Halses, erstickt worden sey; und es wird gar leicht ein jeder vernünftiger Mann überzeugt, daß, wenn einem solchen zarten Kinde die äußere Luft benommen, und die davon auszuübende Respiration, durch Einwickelung und Bedeckung schwerer Sachen, die ein zartes Kind nicht von sich zu nehmen vermögend ist, beraubt wird, nicht allein der Umlauf des Bluts eine Störung erhalte, und besonders aus der rechten Herzkammer in die Lungenpulsader das Blut nicht treten und fortgehen kann; sondern auch das aus dem Gehirn zurückkommende Blut in den Gefäßen stauen und sich anhäufen muß, weil es in den Hohladersack zwar hinein fließt, wegen weitern Fortganges desselben aus diesem in die rechte Herzkammer aber nicht genugsam abgesetzt wird, mithin von Anschwellung, besonders der feinen Gefäße im Gehirn, Pressungen der Nerven entstehen, und davon theils epileptische, theils auch apoplectische Zufälle kommen müssen, davon erstere die blauen Nägel, bebissene Zunge und gleichsam eingespritzte Gefäße im Gehirn, oder gar Blutaustretungen in den Hirnhöhlen verursachen, daß die vom ausgetretenen Blute gedrückten Nerven atonisch oder kraftlos gemacht werden, und eine plötzliche Apoplexie, wie bei großen Personen, entspringen,

folg-

folglich ein schleuniger Tod, von Benehmung der Luft, ohne Zuschnürung des Halses, geschehen muß. Wer diesen Beweis nicht einsehen und erkennen, folglich diese erwähnten Zeichen als allgemeine, bei einer geschehenen Erstickung, ohne Zuschnürung des Halses, ansehen wollte, der muß niemals hierin weder Erfahrung, noch wahre Gründe aus der Arzeneiwissenschaft erlangt haben, oder nur aus schwacher Einsicht dergleichen ungegründete Zweifel hervorbringen, die auf keinem festen Fuße stehen, und von allen hocherfahrnen und hochgelahrten Männern unbeantwortet bleiben.

§. 83.

Ob ein Kind, unter eingewickelten Sachen, dennoch leben könne, wird beantwortet.

Es könnte jemand einwenden, daß ein Kind, wenn es auch in allerlei Sachen eingewickelt und verborgen wäre, mithin nicht respiriren dürfte, dennoch leben könnte, weil, durch das noch offene ovale Loch und den Ductum arteriosum Botalli, das Blut, ohne durch die Lungen circuliren zu dürfen, seinen Umgang hätte; hierauf antworte ich, daß solches zwar einige Zeit geschehen, aber dennoch nicht lange dauern könne, weil die zwei benannten offenen Wege nur einem Kinde im Mutterleibe nutzen, nach der Geburt aber, wenn die zweite Lebensverrichtung, nämlich die Respiration, von

ihm

ihm auch soll verübt werden, eine andere Circulation des Bluts aus der rechten Herzkammer in die Lungenpulsader, und aus dieser in die ganze Lungensubstanz geschehen muß, um dadurch den Umlauf des Bluts desto mehr zu befördern; wird nun ein zartes lebendig gebornes Kind unter Röcken oder Betten eingewickelt und lange Zeit verwahrt gehalten, und der üble Gegenstand nicht gehoben: so wird der Umlauf des Bluts, durch die zwei benannten offenen Wege, nicht lange dauern, vielmehr bald aufhören, das Blut, wegen gehemmter Respiration, in den Gefäßen erstarren, coaguliren und das Kind bald ersticken, besonders wenn dasselbe schon im Anfange Luft eingezogen hat und davon in die Lungenpulsadern Blut getrieben worden ist, davon die Lungen, wegen der mit Blut angefüllten Gefäße, theils eine braunrothe Farbe, theils eine mehrere Schwere erhalten, und alsdann im Wasser untersinken; wie davon schon vorher ein mehreres gehandelt worden ist. Sollte aber auch, ein lebendig gebornes Kind, nach der Exclusion, keine Luft eingezogen und die Lungenpulsadern nicht Blut empfangen haben: so würde dennoch dasselbe, unter der Einwickelung mancherlei Sachen, ohne Respiration, seinen Geist bald aufgeben müssen. Wenn demnach gottlose Mütter aus Vorsatz ihre Geburt verhehlen, die Kinder heimlich gebären, und sie, ohne eine andere Gewalt ihnen anzuthun, unter Betten, Küttel, Röcke

und

und dergleichen, verbergen, und nur haben wollen, daß dieselben nicht leben bleiben sollen, so kann man mit allem Recht die geschehene Erstickung, ohne Zuschnürung des Halses, festsetzen, und dem Richter des Orts, zur ferneren Untersuchung, solche gewissenhaft anzeigen.

Wollte man die vom BOHNIO in Renuntiationum difficultate angeführten zwei Kinder, die in Tücher eingewickelt, mit Erde beschüttet, mit Stroh belegt, darauf vergraben gewesen und nach einigen Stunden lebendig ausgegraben worden sind, als einen Beweis annehmen, da diese einige Stunden, wegen der offenen zwei Wege, bei der Einwickelung und Vergrabung, ohne Respiration, gelebt haben, daß also andere in Betten oder Röcke eingewickelte Kinder auch nicht ersticken dürften, sondern lebendig bleiben könnten: so wird dieser Einwand bald gehoben werden, wenn man nur das Sprichwort: a posse ad esse non valet consequentia, erwäget, und ob die vom BOHNIO angeführten zwei Kinder in tertio comparationis gradu mit andern wirklich unter Betten oder Röcken erstickten Kindern überein kommen, da erstere von den umwickelten und belegten Sachen bald befreiet, und die Respiration ihnen verschafft, letzteren aber der Zugang der Luft, unter Betten oder Röcken, gänzlich benommen, mithin der Gegenstand nicht gehoben worden ist, daß selbige nothwendig

wendig bei der Einwickelung haben ersticken müssen. Hieraus erhellet demnach offenbar, wenn dergleichen Umstände bei einer Besichtigung solcher in Betten, ohne Zuschnürung des Halses, erstickten Kinder vorkommen, und bei der Inquisition es ausgemittelt worden ist, daß die gottlose Mutter mit Fleiß ihr Kind in Röcken und unter dem Deckbette gehalten, daß es nicht leben bleiben solle, die erfolgte Erstickung auch aus wahren physiologischen Gründen deutlich bewiesen worden ist, daß ein gewissenhafter Arzt dergleichen Meinung, vom können aufs wirkliche Daseyn, nicht annehmen, viel weniger den Richter in Ungewißheit lassen werde, wenn er setzen wollte, es wäre zwar das Kind quaest. nach den bemerkten Zeichen erstickt gefunden worden, allein, es hätte doch noch wohl leben bleiben können, wie die vom Bohnio angezeigten zwei Kinder, welche dasselbe Schicksal würden erfahren haben, als das im Rock eingewickelte Kind quaest., wenn sie nicht bald vom üblen Gegenstande befreiet worden wären; denn cessante causa cessat effectus, die Benehmung der Luft ist die äußere Ursache, wird die gehoben, so hört die Wirkung und der Zufall auf. Daher fällt ein solcher ungegründeter Zweifel einem mit wahren Einsichten begabten und erfahrnen Arzt bald in die Augen, und er wird sich dadurch nicht abwendig machen lassen, das wirkliche Daseyn und die erfolgte betrübte Wirkung der geschehenen Einwickelung

mit

mit einem können zweifelhaft zu machen, als welches ihm gar keine Ehre, vielmehr eine Verantwortung, und, was das meiste ist, ein böses Gewissen zuwege bringen würde, wenn er in dergleichen wichtigen Fällen die begangene muthwillige Erstickung des Kindes, mit nicht übereinkommenden Beispielen zweifelhaft machen wollte, da er doch nach Eid, Pflicht und Gewissen verbunden ist, ex viso reperto, dem Richter die reine Wahrheit und Beschaffenheit von der, am besichtigten Körperchen, verübten Gewalt und frevelhaften Erstickung des Kindes quaest. deutlich und gründlich, ohne unnöthige Zweifel, zu entdecken und zu beweisen.

§. 84.

Was bei den im Wasser ersäuften Kindern zu bemerken ist.

Da es sich öfters zuträgt, daß schon erwachsene Kinder theils von ungefähr ins Wasser fallen, und aus solchem sich nicht helfen, noch von andern gerettet werden können, theils auch von einer Mutter gottloser Weise, auch wohl aus innerer Herzensangst und Gemüthsunruhe, ersäuft werden; so fragt man billig: ob solche vom eingetrunkenen vielen Wasser, oder auf eine andere Art sterben. Die Antwort ist folgende: Unsere Lungen sind so beschaffen, daß sie, ohne Luft zu holen, unter dem Wasser nicht lange aushalten können, weil ihre Verrichtung gleich

auf=

aufhören muß, indem das Blut in der rechten Herzkammer und Hohladersack sich sehr anhäuft und nicht nach den Lungen durch die Lungenpulsader hin, noch von den Lungenblutadern nach dem Lungenadersack zurück geführt werden kann, daher ein plötzlicher Stillstand des umlaufenden Bluts, mithin eine Erstickung von beraubter In- und Exspiration erfolgt; solche Subjekte demnach nicht von der Menge des eingetrunkenen Wassers, davon man wenig oder fast nichts im Magen findet, sondern einzig und allein von der ihnen benommenen Luft und gänzlich unterbrochener Respiration sterben müssen, es wäre denn, wenn bei einem oder dem andern noch das Foramen ovale, zum Durchgang des Bluts, aus dem Hohladersack in den Lungenadersack, offen wäre, daß das Blut nicht durch die Lungen gehen dürfte; in diesem Falle würde ein solches Subjekt noch lange unter dem Wasser, ohne Respiration, leben; wenn aber eine gänzliche Erstarrung des Bluts im ganzen Gefäßsystem von der Kälte des Wassers erfolget: so muß der Umlauf des Bluts im Herzen und dem Hohladersack auch gänzlich aufhören, und der im Wasser liegende ersticken oder sterben *).

Die

*) Die Frage, ob die Ertrinkenden Wasser verschlucken, ist schon veraltet und bedarf zu unsern Zeiten keiner Erörterung mehr. In seinem

Die Zeichen eines, ohne Einschnürung des Halses, im Wasser erstickten Körpers sind:

1) Eine starke Röthe und Aufquellung der Haut.

2) Eine Stockung des Bluts in den Hautgefäßen, daher solche blau aussehen.

3) Blaue Lefzen.

4) Ein aus dem Munde quellender Schaum.

5) Die aus dem Munde steckende, auch mit den Zähnen bebissene Zunge.

6) Eine starke Blutanschwellung der Gefäße im Gehirn und in den Höhlen der harten Hirnhaut.

7) Bei einigen eine Austretung von Blut oder Wasser in den Hirnhöhlen.

8) Vornehmlich aber im Hohladersack und der rechten Herzkammer eine große Anhäufung des Bluts, davon der linke Lungenadersack und die linke Herzkammer mehrentheils gänzlich befreiet gefunden wird. Confer. §. 66.

Da mir nun ohnlängst zwei von ihrer aus innerer Angst und Unruhe getriebenen leiblichen Mutter ersäufte Knaben zur Obduction zugeschickt wurden: so werden ex visis repertis die befun-

nem Obductions-Zeugniß über die zwei von ihrer Mutter ertränkten Knaben No. 85. hat der Verf. die wesentlichen Merkmale des Todes im Wasser angeführt.

befundenen Zeichen desto mehr erhellen, welche ich sub No. 84., nebst dem der Mutter Gemüthszustand betreffenden und von mir sub No. 85. ausgefertigten Zeugniß, dem G. L. mittheile.

§. 85.

Ob ein Kind nach der Geburt, ohne der Mutter Schuld, ersticken könne, und was für eine Beschaffenheit die Lungen haben.

Nachdem ich von gewaltiger Erstickung lebendig geborner Kinder gehandelt habe, so werfe ich die Frage auf: ob auch, ohne der Mutter Schuld und Zuthun, ein Kind nach der Geburt ersticken könne, und wenn dieses ist, was die Lungen für eine Beschaffenheit haben. Dieses ist von gelehrten und berühmten Männern gründlich untersucht und befunden worden, daß öfters Kinder, wenn sie zur Welt geboren und Luft geschöpft haben, wegen des Geburtswassers, oder Liquoris Amnii, in welchem das Kind im Utero liegt, und bei der Geburt den baldigen und glücklichen Ausgang des Kindes, wegen seiner Schlüpfrigkeit, um die Geburtswege zu erweichen, befördert, folglich bei dessen Brechung und Ausfluß eine leichte Geburt verursacht, haben ersticken müssen, weil damit der Mund und Hals der Kinder sehr angefüllt gewesen ist; obgleich alle Mühe angewendet worden ist, diesen Liquorem Amnii, (der nicht wie ein schlechtes

Wasser, sondern eine schleimige Feuchtigkeit, einer Gallert ähnlich, ist,) aus dem Munde des Kindes zu nehmen, und die innern Theile des Halses davon zu befreien; so haben sie dennoch sterben müssen, und ist bei der Section eines solchen Kindes folgendes angemerkt worden: Dieser Liquor Amnii hat der Luft durch den Mund zu gehen, den Weg verschlossen, also, daß dieselbe nur durch die Nasenlöcher eingetreten ist. Das Kehldeckelchen, (Epiglottis,) hat gerade aufgestanden, und die Oeffnung zur Luftröhre, Glottis genannt, offen und unbedeckt gelassen, daher eine große Menge von diesem Schleim in dem hintern Theile der Nasenlöcher und im Rachen, oder den Faucibus, gesteckt hat. Dieser Schleim füllt alsdann die ganze Luftröhre und deren Zweige, oder Bronchia, an. Er ist zähe und mit häufigen Luftbläschen vermischt, doch in der Lunge ist er nicht so zähe, als im Rachen, mehr schäumig, und zwar aus der Ursache, weil die mit diesem Schleim vermischte Luft, nachdem die zähe Substanz aufgelöset ist, den Schaum in den Lungen macht. Die ganze Lunge ist demnach mit diesem Schaum angefüllt, welcher, wenn die Luftröhre eingeschnitten wird, häufig ausgedrückt wird. In einigen Orten der Lunge ist der Schaum mit Blut untermischt; die ganze Lunge, wenn auch nur Stücke davon abgeschnitten werden, schwimmt im Wasser; denn die Luft, welche in jedem Theile der Lunge ausgebreitet ist, bläset

sie

sie auf, und daher ist die Fläche einiger Lungenlappen himmelblau, anderer aber, wo etwas Blut vorhanden ist, röthlich. Das Herz mit seinen großen Gefäßen ist mit schwarzem coagulirten Blut ganz voll und ausgestopft. Die Lungen eines solchen Kindes, wenn es Luft eingezogen gehabt hat, daß die Lungen davon schwimmen, sind doch nur mit einer schäumigen Feuchtigkeit voll. Weil nun Zeichen einer im Wasser geschehenen Ersäufung vorhanden sind: so lassen sie nicht ohne allen Zweifel schließen, die Mutter des Kindes sey eine Mörderin, da doch ein solches Kind nur vom Liquore Amnii, der den Hals des Kindes gleichsam verstopft gehabt hat, lediglich erstickt ist; daher die Obducenten große Behutsamkeit und Vorsicht brauchen müssen, um aus der Zergliederung des Kindes und der befundenen Beschaffenheit der Lungen und ihren Gefäßen, auszumitteln, und ein sicheres Urtheil zu fällen, damit nicht die Mutter eines vom Liquore Amnii erstickten Kindes, wenn sie auch heimlich geboren hat, zur Mörderin gemacht werde *).

§. 86.

*) Diese Anfüllung der Luftgefäße des Kindes mit einem vom Schafwasser herrührenden schäumigen Schleim scheint mir eine bloße theoretische Erfindung derer zu seyn, die gern die Schwierigkeiten, womit die Lungenprobe ohnehin umgeben ist, noch vermehren möchten.

Herr

§. 86.

Was bei den in der Geburt mit dem Kopfe gedrückten und erstickten Kindern zu bemerken ist.

Es ist noch folgende Frage zu erörtern: Was man bei den Kindern, die in der Geburt mit dem Kopfe im engen Becken gedrückt und erstickt werden, bemerke. Die Antwort ist diese: Weil der Kopf aufs heftigste gedrückt ist, so ist nicht allein äußerlich eine starke Geschwulst in der Haut, und unter derselben eine Austretung von dünnem wässerigen Blut, sondern besonders unter dem Kopfknochen das Gehirn und die feinsten Gefäße desselben mit Blut der-

Herr Scheel (*de liq. amn.* Havn. 1798.) hat sie neuerlich wieder zur Sprache gebracht; sie ist aber deswegen um nichts glaubwürdiger. Das Kind im Mutterleibe athmet und schluckt nicht; wie will Schafwasser in seine Lungen und in seinen Magen kommen? Wo sind die Beweise dieser Möglichkeit? Hat man sie aus der Erfahrung? Nein! Büttner hat einige 60 neugeborne Kinder obducirt und hat nie diese angebliche Anfüllung gefunden; denn er spricht hier offenbar nicht aus eigener Erfahrung, sondern auf Treue und Glauben anderer. Auch ich habe nie eine solche Erscheinung erlebt, und wie frequent müßte sie nicht seyn, wenn sie möglich wäre, da die das Daseyn des Fötus im Mutterleibe umgebenden Bedingungen überall die nämlichen sind!

dermaßen angefüllt, daß der geschickteste Zergliederer, durch Einspritzung eines rothen Liquoris, dieselben nicht so roth und voll zu machen, vermögend ist. Ebener Maßen findet man das Herz mit allen seinen Gefäßen so entzündet, als wenn sie durch die Kunst eingespritzt wären, weil der Umlauf des Bluts gehemmt worden ist; die Lungen sind zusammen gefallen, dicht, dunkelroth, ohne alle Spur der ausgedehnten Lungenbläschen, und gehen ganz, auch in Stücke zerschnitten, im Wasser zu Boden, wobei man bemerkt, daß keine Luft in dieselbe getreten sey, indem, wenn man solche mit der Schere stückweise zerschneidet, kein Platzen oder Knall, oder von Luft sich was ausdehnendes äußert, noch die Fläche des eingeschnittenen Stückes Schaum von sich gibt. Diese erwähnten Zeichen beweisen also, daß das Kind zwar in der Geburt erstickt, aber doch noch nicht Luft eingezogen habe, folglich todt zur Welt gekommen sey *).

No.

*) Diese Fälle gehören also in die Rubrik der uneigentlichen Erstickung (s. Not. *) S. 176. §. 78.). Es ist übrigens merkwürdig, daß unser Verf. nur in diesem §. und sonst nirgends des zischenden Tons erwähnt, den er Platzen oder Knall nennt, welcher, wie bekannt, beim Zerschneiden der von Luft durchdrungenen Lungen entsteht, und den wir jetzt bei den anzustellenden Lungenproben als ein wesentliches

Merk-

No. 66. legt ein in der Geburt lange gesteckes Knäbchen vor Augen, welches gar keine äußere Gewalt erlitten hat, als daß es lange in der Geburt gewesen, mithin wegen Zusammenpressung des Kopfes in der Geburt hat sterben und todt zur Welt kommen müssen, weil Inquisitin angezeigt, daß sie des Vormittags gedroschen, obschon sie des Morgens die Wehen bekommen habe, die sie auch verhindert hätten, daß sie des Nachmittags nicht mehr hätte dreschen können, sondern ins Bette zu gehen genöthigt worden, da denn eine Stunde vor dem Kinde das Geburtswasser geplatzt und das Kind nachher mit den Füßen gekommen wäre, an welchen sie zwar gezogen, weil aber das Kind bis an die Schultern aus der Mutterscheide gehangen, so hat desselben Kopf die heftigste Pressung in der Geburt ausstehen, das Kind also sterben und todt ans Tageslicht kommen müssen; jedoch hatte von der langen Pressung der Kopf des Kindes keine ungestaltete Figur bekommen, so wie in dem Beispiel nach No. 70. zu sehen ist, welches mit einem Fuß und halbem Leibe aus der Scham gehangen, also auch erstickt und nach den größten Schmerzen endlich

Merkmal der geschehenen Respiration anzusehen pflegen. Die Erscheinung selbst hat er also wohl wahrgenommen, ihr aber keine besondere Wichtigkeit beigelegt; sonst er in seinen Obductions-Zeugnissen Gebrauch davon gemacht hätte.

lich todt geboren worden ist, so daß die Kopfknochen ungestaltet und sehr von einander stehend, mit etwas ausgetretenem Blute, bemerkt wurden. Weil desfalls ein Gutachten von mir erfordert worden ist: ob etwa, wenn die Inquisitin sich zeitiger entdeckt hätte, das Kind gerettet und am Leben erhalten werden können, so ist solches nach No. 71. von mir ausgefertigt worden.

§. 87.

Erkältung bei lebendig gebornen Kindern tödtlich, ohne andere Verletzungen.

Die fünfte Art des Todes lebendig geborner Kinder, ohne andere an ihnen ausgeübte äußere Gewalt, besteht darin: wenn gottlose Mütter dieselben heimlich in der Kälte gebären und keine Sorge für ihre Pflege tragen, daß solche, da sie aus dem warmen Utero gemeiniglich von der innern Angst und Furcht schleunig geboren werden, in der Kälte plötzlich erstarren müssen, indem der ganze Umlauf des Bluts in dem Gefäßsystem der Haut, folglich im ganzen Körper aufhört, daher alsdann aus der offenen Nabelschnur keine Verblutung erfolgen darf, weil die äußere Kälte dieselbe zusammen ziehet, mithin aus den Nabelpulsadern des Kindes nichts ausfließen kann. Von dieser Todesart habe ich nach No. 41. ein auf dem Misthaufen in der Kälte lebendig gebornes Knäbchen, und nach No. 42.

ein

ein in großer Kälte lebendig zur Welt gekommenes Mädchen, zu besichtigen gehabt, bei welchen die Inquisitinnen keine andere Gewalt den zarten Kindern zugefügt hatten, als daß sie solche haben todt frieren lassen, wodurch sie ebenfalls einen Mord an ihnen begangen, und desfalls durch die Gerechtigkeit auch ihr Leben verlieren mußten *).

Wenn aber verstockte Gemüther ihren Kindern, da sie solche schon in der Kälte lebendig geboren und keine Sorgfalt für ihre Erhaltung getragen haben, noch andere Verletzungen am Kopfe oder andern Theilen des Körpers zufügen: so ist der Grad ihrer Bosheit und Unbarmherzigkeit um desto mehr zu erkennen, wie aus den nach No. 8. 12. und 33. gehabten Vorfällen genugsam erhellet.

§. 88.

Feine Todesart lebendig geborner Kinder, durch Einstechen einer Nadel in die Fontanell und andere Oerter des Kopfs, tödtlich.

Die sechste Todesart lebendig geborner Kinder geschiehet zwar auf eine feinere Art, wodurch

*) Diese Todesart der Neugebornen, welche, wie ich in der Anmerkung zu No. 41. und 42. der Obductions-Zeugnisse bemerkt habe, schon unter die frequentern gehört, rechnet der Verf. oben (§. 3. No. 4.) unter die feinern. Sie könnte auch wohl zu den gröbern gerechnet werden. Es wäre aber überflüssig, darüber zu streiten.

durch dennoch tückische Mütter ihren Endzweck erlangen und die Kinder sterben müssen. Es wird dieselbe theils durch eine starke Eindrückung der sogenannten Fontanell, oder des Blättchens auf dem Kopfe auf das Gehirn, theils durch Einstechung einer langen Nadel nicht allein in die Fontanell, sondern auch in die Schläfe, hinter den Ohren und im Genick, wo der Kopf mit dem ersten Halswirbelbein verbunden und articulirt ist, ausgeübt. Bei der erstern Verletzung, nämlich des Eindrucks der Fontanell, wird man wohl eine ziemliche Austretung des Bluts über und unter der harten Hirnhaut, über dem Gehirn und in dessen feinen Gefäßen, eine Stockung des Bluts gewahr werden; daher die Obducenten diese benannte Fontanell genau nachsehen müssen, ob nicht zuerst unter der Haut, die über die Fontanell gehet, schon ausgetretenes Blut vorhanden, und das Beinhäutlein davon roth gemacht worden, welches natürlich ganz weiß ist; ist dieses, werden die vorhin angeführten Zeichen auch zu bemerken seyn.

Was die letztere Verletzung, durch Einstechung einer Nadel an benannte Oerter des Kopfes, anlangt, werden und können wohl nicht große Blutaustretungen geschehen, daher sie sehr schwer zu entdecken sind; indessen, wenn nur eine mühsame Untersuchung an den erwähnten Stellen vorgenommen wird, würden sich doch die angebrach-

gebrachten feinen Stiche entdecken lassen. Daß aber solche Verletzungen bei zarten Kindern tödtlich werden, ist die Ursache, weil durch die mit einer Nadel angebrachten Stiche ins Gehirn heftige epileptische Zufälle erregt werden, daß davon in den Hirnhöhlen entweder Blut oder Wasser austritt, folglich dergleichen Kinder als apoplectisch, oder am Schlage sterben. Sollte man das Instrumentum delicti noch an dem Orte finden, so würde die verübte Gewalt gleich offenbar seyn; allein, solche verschmitzte und verhärtete Gemüther werden solches nicht so leicht an dem Ort stecken lassen, sondern selbiges nach dem Tode des Kindes gleich heraus ziehen, damit sie nicht einer am Kinde verübten Gewalt beschuldigt werden möchten; desfalls hierin große Vorsicht zu brauchen, einen auf diese feine Art begangenen Kindermord gründlich zu entdecken *).

§. 89.

*) S. §. 3. No. 1. und Not. *) S. 6. Die hier erwähnten sogenannten feinern Todesarten sind doch nicht frequent; wie ich denn überhaupt sehr wenige Beispiele von vorsätzlichem Kindermord, ungleich viel mehrere aber von Absterben der Kinder aus Vernachlässigung erlebt habe. Das von unserm Verf. sub No. 10. aufgestellte Beispiel von einer Abdrehung des Kopfs ist einzig in seiner Art, und kommt in hundert Jahren kaum einmal vor. Eben so selten ist die §. 89. erwähnte Todesart bei Neugebornen.

§. 89.

Zusammendrückung der Brust bei lebendig gebornen Kindern ist tödtlich.

Lebendig geborne Kinder können auch durch starke und heftige Zusammendrückung der Brust, des Brustbeines und der Ribben, ein schleuniges Ende nehmen, weil dadurch auf einmal die Lebensverrichtungen, nämlich der Umlauf des Bluts im Herzen und die Respiration in den Lungen, gänzlich gehemmt, unterbrochen und davon starke Blutaustretungen unter der Brusthaut, Quetschungen der daselbst liegenden Muskeln, Zerbrechungen der Ribben, und in den Brusthöhlen große Blutaustretungen verursacht werden, daß davon schlechterdings eine Erstickung, mit verbundenen schweren epileptischen Bewegungen, und von diesen ein jämmerlicher schleuniger Tod erfolgen muß. Da mir nun sowohl von der §. 88. benannten, als auch jetzt erwähnten, Verletzung keine, während meines verwalteten Kreis-Physicats, zu Händen gekommen ist, ich auch solche getödtete Kinder nicht zu besichtigen gehabt habe: so wünsche ich auch herzlich, daß weder ich, noch andere Kreis-Physici, solche erfahren mögen; weil dergleichen Untersuchung und Besichtigung nur betrübt und abominabel ist.

Vom Aborticidio oder Abgang unzeitiger Früchte *).

§. 90.

Was ein Aborticidium und ein Abortus sey.

Nachdem ich das bei dem Kindermord zu wissen nöthige abgehandelt habe: so komme ich auf die Lehre, welche den Abgang eines unreifen Kindes betrachtet, und Aborticidium genannt wird, wenn nämlich durch allerlei Mittel und Ursachen eine unreife Frucht zur Exclusion oder Abgang befördert wird; daher solches sehr strafbar,

*) *Aborticidium* ist wohl ein lateinisches Wort aus dem Mittelalter; bietet aber den richtigen Sinn nicht dar, wie das Wort *Infanticidium*, denn an einem Abortus wird doch eigentlich kein Mord begangen; er kommt schon dadurch um, indem er vor erlangter Lebensfähigkeit aus dem Uterus vertrieben wird. Im übrigen gehört weder die Strafbarkeit dieser Handlung, noch die Frage, ob *dolus* oder *culpa* derselben zum Grunde liege? vor das Forum des gerichtlichen Arztes, sondern vor das Forum des Richters. Auch gehört es nicht zum Begriff des Abortus, daß der *Partus abactus vitalis* gewesen sey; denn der Abortus setzt nicht nothwendig Vitalität voraus; vielmehr wird ja der Begriff des Abortus gewöhnlich auf die noch nicht vitalen Leibesfrüchte eingeschränkt.

bar, und ein Mord eines unreifen Kindes eigentlich heißt. Diejenige Handlung, wodurch ein unzeitiges Kind abgetrieben wird, nennt man in Jure Criminali: Procuratio Abortus. Wenn die in den Gesetzen determinirte Strafe Statt finden soll, so wird nothwendiger Weise erfordert, 1) daß der Abortus dolo malo geschehen, i. e. daß jemand den bösen Vorsatz gehabt, die Frucht abzutreiben. 2) Daß der Abortus erfolgt, und 3) daß der Partus abactus vitalis gewesen sey.

Ein Abortus ist also ein unzeitiges Kind, welches seine gehörige Zeit und Monathe nicht in der Gebärmutter ausgehalten hat; der gemeine Mann und die Hebammen nennen solches einen Mißfall. Das Wort Abortus wird auf vielerlei Art verstanden, davon besonders Herr Professor TEICHMEYER, Cap. X. de Abortu, geschrieben, und in folgendem besteht:

1) Bedeutet Abortus einen Effluxus, so im Griechischen ἔκρυσις, heißt, und einen Abgang des empfangenen Kindes innerhalb sieben Tagen begreifet.

2) ἐκτρωσμός, ein Abgang der Frucht zwischen dem vierzigsten Tage.

3) Heißt auch ein todtes Kind, oder todte Frucht, im Mutterleibe Abortus, so viel, als non ortus, oder frustra ortus.

§. 91.

§. 91.

Ursachen eines entstehenden Abortus. Beispiele todt geborner Früchte vom Stoß und Fallen an und auf den Unterleib.

Da uns die Erfahrung lehrt, daß viele und mancherlei Ursachen in den ersten Monathen eine im Utero schon concipirte Frucht schwächen, und solche zu einem baldigen und unvermutheten Ausgange nöthigen können: so erfordert es die Billigkeit und das Gewissen eines Arztes, mit dergleichen Ursachen sich bekannt zu machen, und wenn er deßfalls vom Richter des Orts bei verdächtigen und ihre Schwangerschaft verhehlenden Weibsstücken sein Gutachten zu geben verbunden ist, dieselben genau zu untersuchen.

Es kann 1) eine Ursache zum frühzeitigen Abgang der Frucht Gelegenheit geben, da weder demjenigen, der dieselbe angebracht, noch der Schwangern selbst nicht bewußt ist, daß sie eine Frucht bei sich trage.

2) Kann einer Schwangern eine Ursache zugefügt werden, die ihr nicht geschienen, einen frühzeitigen Abgang der Frucht befördern zu können, dennoch letzterer davon erfolgt.

3) Kann mit Wissen und Willen sowohl der Stupratae, als auch des Stupratoris, durch diese und jene Ursache, die Frucht frühzeitig abgetrieben werden.

Weil

Weil sich nun mit dergleichen Untersuchungen der Richter des Orts beschäftigen muß, dieser aber in solchen Fällen eines Arztes oder festgesetzten und geschwornen Stadt- und Kreisphysici Gutachten erfordert: so muß letzterer nach Wissen und Gewissen dem erstern solches ertheilen, und zu einer nähern Untersuchung das nöthige und erforderliche anzeigen.

Bei verehelichten Personen geschehen zwar, von einer gering scheinenden Ursache, öfters Abortus, wozu gemeiniglich ein Erschrecken, eine Aergerniß und Erkältung Gelegenheit geben, weil in den ersten Monathen die Aftergeburt oder der Mutterkuchen mit der Gebärmutter noch nicht so fest, als im Fortgang der Schwangerschaft, verbunden ist, folglich ohne große Alteration der Mutter und ohne starke Blutvergießung abzugehen pflegt *). Allein, in diesem Fall werden deßfalls

*) Wann auch schon die Frage über *dolus* oder *culpa* eigentlich mehr den Richter, als den Arzt angeht, so gibt es doch in Beziehung auf die Sache selbst einen Unterschied zwischen einem unvorsetzlichen oder zufälligen, und einem durch besonders dazu fähige äußerliche oder innerliche Ursachen bewirkten Abortus, der zwar oft, aber auch nicht immer, vorsetzlich ist. Viele verehelichte Personen erfahren es zu ihrem großen Verdruß, daß, wo schon eine Prädisposition zum Abortus da ist, derselbe beinahe

deßfalls keine gerichtlichen Untersuchungen angestellt, es wäre denn, daß von äußerem Stoßen an den Unterleib einer Schwangern die Frucht abginge, davon die Gebärmutter eine große Erschütterung und einen stärkern Zufluß des Bluts erhielte, daß die Aftergeburt sich von der Gebärmutter ablöfete, ein starker Blutsturz aus letzterer und alsdann die Exclusion der Frucht erfolgte; welches ich mit einem Vorfall No. 64. beweise, da ein siebenmonathliches Knäbchen, durch einen harten Stoß in die Seite der Mutter, todt und faul zur Welt gekommen. No. 67. legt ein todt gebornes fast völlig reif gewordenes Mädchen vor Augen, welches von der Mutter nach Vermuthung, wegen erhaltener Schläge von ihrem Mann, todt excludirt, allein, nach genauerer Untersuchung, vom zweimaligen Fall über den Biegel eines Eimers, in der Gebärmutter gestorben, und davon todt geboren worden. Weil nun, nach gehaltener Obduction, von uns Obduxenten nicht so gleich ein Gutachten gegeben werden

nahe durch alle mögliche Vorsicht nicht verhütet, vielmehr durch die geringfügigste Ursache hervorgebracht wird; dagegen manche geschwächte alles mögliche bisweilen anwendet, um ihren beschwerlichen Gast los zu werden, ohne ihre Absicht zu erreichen.

Von der Procedur in dem Falle No. 67. habe ich in einer Anmerkung meine Meinung gesagt.

den konnte, sondern noch eine gerichtliche Untersuchung mit der Mutter quaest. und der Hebamme angestellt werden mußte: so wird ein G. L. aus der ausführlichen Beschreibung aller Umstände ersehen, daß der Vater des Kindes quaest. von der üblen Nachrede befreiet, und die geschehenen Fälle auf den Unterleib einzig und allein den Tod der Frucht verursacht haben.

§. 92.

Beispiele todt geborner Früchte.

Es gibt auch Vorfälle, daß öfters geschwächte Weibstücke angeben, in die Seite des Unterleibes gestoßen worden zu seyn, davon die Frucht theils unreif und lebendig, theils todt hätte abgehen müssen; dergleichen aus No. 49. erhellet, da, vom Stoßen eines Ochsen in die Seite der Stupratae, das Kind im sechsten Monath zwar lebendig geboren, aber bald darauf gestorben ist. Nach No. 55. ist zwar ein vorhergegangenes Stoßen in die Seite des Unterleibes a Stuprata angezeigt, welches aber nicht angenommen werden konnte. No. 56. enthält auch ein noch nicht sechs Monath im Utero gewesenes Mädchen, welches von der Stuprata, ihrer Angabe nach, beim Herübersteigen über den Zaun ex Utero geschossen, und todt excludiret worden. No. 57. behauptet, daß die Angabe der Stupratae falsch sey, als wenn von Schlägen das im Utero schon reif gewesene Kind

gestorben, welches aber anders befunden worden, da sie vom Heuschoppen auf den Unterleib gefallen, darauf gleich Frost erhalten, und hiervon das Kind im Utero gestorben ist. No. 58. zeigt eine drei-monathliche Frucht, welche von eingenommenen abtreibenden Mitteln abgegangen seyn soll, welches aber nicht erwiesen werden konnte. No. 62. legt ein noch nicht ganz vollkommen gewordenes, aber wirklich todt gebornes Mädchen vor Augen, welches von einer cachectischen und mit dem schweren Gebrechen behafteten Stuprata todt zur Welt gebracht. No. 68. enthält ein sechs Monath alt gewesenes Knäbchen, welches wirklich todt geboren, und besonders die Testiculos noch im Unterleibe, nicht aber im Hodensack oder Scroto hatte; wie denn auch No. 86. ein noch nicht fünfmonathliches und vom Dreschen der Stupratae des Nachts todt gebornes Knäbchen, in welchem ebenfalls die Testiculi noch im Unterleibe lagen, darstellet.

§. 93.

Wirkliche Verletzung am Unterleibe einer Schwangern wird jederzeit bestraft. Harte Bedrückung des Unterleibes einer Schwangern schwächet diese sowohl, als die Frucht.

Da §. 91. erwähnt worden ist, daß von einer starken Beschädigung des Unterleibes, durch Stoßen, Treten und hartes Drücken, eine Frucht frühzeitiger, als es nicht seyn sollte, abgehen kann:

kann: so wird in dem Fall allemal von dem Richter des Orts darauf reflectirt, und derjenige, der auf diese oder jene Art eine Schwangere am Unterleibe beschädigt, nach Bewandtniß der Umstände, gehörig bestraft, wenn ein solcher sich auch mit der Unwissenheit, daß Laesa schwanger gewesen, entschuldigen möchte; zu dem Ende wird das vom Physico loci erforderte Gutachten jederzeit in Erwägung gezogen, wenn derselbe gewissenhaft einzeuget, daß das Abortiren vom äußern Stoß an den Unterleib der Schwangern entstanden, und deßfalls die Frucht nicht länger im Utero habe bleiben, noch den völligen Wachsthum erlangen können.

Daß auch von langem Bedrücken des Unterleibes ein im Utero schon vollkommen gewordenes Kind eine große Schwäche und die Mutter desselben davon Schmerzen erlangen müsse, kann ich mit dem No. 73. gehabten Vorfall behaupten, da ein Trunkenbold im besoffenen Muth der Stupratae Unterleib, um seine mehr als viehische Wollust zu büßen, bedrücket, und ihr sowohl Schmerzen, als dem Kinde eine große Schwäche verursacht gehabt, daß die Bewegung des vollkommenen Kindes nicht so frisch und stark, wie vorhin, gewesen, folglich solches in der Geburt nicht schleunig hat fortkommen können, und da Stuprata noch dazu die Geburtswehen aufgehalten, das Kind davon lange in den Geburtswegen gepres-

gepresset worden und darin gestecket, so hat solches todt zur Welt kommen müssen; daher in diesem Fall nicht allein der Stuprator, sondern auch die Stuprata, von der Obrigkeit gebührend gestrafet worden *).

§. 94.

Frühzeitiges Abgehen der Frucht vom öftern Irritiren des innern Muttermundes.

Eine feinere Art, die Frucht zum Abgehen zu nöthigen, wird von gottlosen und lasterhaften Menschen begangen, wenn solche theils mit den Fingern, theils auch durch öfteren Beischlaf und harte Intrusion des Membri virilis, oder auch durch andere dazu gemachte, ein männliches Glied vorstellende Werkzeuge, der innere Muttermund berührt, gekützelt und dadurch ein Blutfluß oder Haemorrhagia uteri erregt wird, daß alsdann der an der innern Fläche der Gebärmutter angewachsene Mutterkuchen, (Placenta uterina,) sich ablösen, der Umlauf des Bluts, wegen der erfolgenden

*) Vielleicht liegt die Ursache, daß feile Dirnen selten schwanger werden, darin, daß diejenigen, denen sie sich zu überlassen pflegen, den Beischlaf mehrentheils mit einer brutalen Heftigkeit ausüben, wodurch jede etwa geschehene Conception wieder zerstört wird. Man hat Beispiele von Ehen, wo eben dieß die Ursache der Unfruchtbarkeit war.

den Blutstürzung aus der Gebärmutter in dem Mutterkuchen, und der aus dieser entspringenden und in die Leber der Frucht laufenden Nabelblutader, gänzlich aufhören, folglich die Frucht absterben und durch die fortdaurende starke Blutstürzung aus der Gebärmutter auch frühzeitig excludirt werden muß *).

§. 95.

Starkes Aderlassen und Purgiren befördern auch das Abortiren.

Obgleich schwangern Personen bei gewissen Umständen ein mäßiger Aderlaß am Arm, auch gelinde abführende Mittel verordnet worden: so bedienen sich auch manche ruchlose und verwogene Gemü-

*) Je größer das Sittenverderbniß in Ländern oder großen Städten ist, desto vielfältiger sind die Erfindungen zum Abortiren. Die Griechinnen, die Römerinnen, zeichneten sich schon durch einen *embryosphactes*, durch ein eigenes *pessarium* u. d. gl. hierin aus. Die Italienerinnen sollen es in dieser Kunst so weit gebracht haben, daß sie den *Foetum* im Mutterleibe durch einen Nadelstich zu tödten und dadurch den Abortum zu bewirken verstehen. Diese Methode, so wie auch der wiederholte Reiz am Muttermund sind wohl beinahe unfehlbare, aber auch zum Glück unter dem gemeinen Volk noch zu wenig bekannte Mittel, um den bösen Vorsatz auszuführen.

Gemüther, um ihre Schwangerschaft nicht offenbar werden zu lassen, dieser Mittel öfters und in unerlaubtem Exceß, indem sie, unter dem Deckmantel der verschwundenen Monathszeit, theils öftere und in großer Menge zu 20 bis 24 Unzen angestellte Aderlässe an den Füßen, theils starke Purgirmittel gebrauchen, wodurch sie die Frucht frühzeitig aus der Gebärmutter schaffen und solche gleichsam herauslocken; weil durch das öftere und außerordentlich abgelassene Maß des Bluts, die nöthige Zuführung desselben zu der Gebärmutter und der Frucht abgezogen, die Schwachheit der Mutter zuwege gebracht und die Nahrung der Frucht zum Wachsthum benommen; durch das starke und öftere Purgiren aber die Gedärme gar sehr angegriffen, und besonders im Mastdarm ein starker Zwang, Drängen oder Tenesmus erregt wird, daß, wegen der Verwachsung des Mastdarms mit der Mutterscheide, auch ein heftiges Drängen auf die Gebärmutter, und hiervon ein frühzeitiges Abgehen der Frucht erfolgen muß.

§. 96.

Heftiges Brechen verursacht auch das Abortiren.

Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit den starken Brechmitteln, welche dieselbe Wirkung thun, und die Frucht frühzeitig aus der Gebärmutter schaffen können; die Ursache ist diese, weil

der

der Magen eine widernatürliche Bewegung und außerordentliche Zusammenziehung erhält, und anstatt, da er von oben nach unten seine Contenta absetzen soll, letztere nach oben durch den Magenschlund bringen muß. Bei dieser Bewegung wird das Zwergfell, welches die Brust vom Unterleibe scheidet, gar sehr ob consensum nervorum angegriffen, und die mit dem Magen in Verbindung stehenden Gedärme, nicht minder die Leber im Unterleibe, heftig bewegt, daß davon Krämpfe, vornehmlich in den fleischigen Theilen und den Unterleibsmuskeln, mithin allgemeine Zusammenziehungen auch in der Gebärmutter entstehen, weil die Unterleibsmuskeln sowohl als auch das Zwergfell, von der heftigen Bewegung einen starken Druck auf die Gebärmutter machen, davon eine unzeitige Frucht zum frühen Abgang genöthigt wird. Hieraus erhellet nun das gewissenlose Verfahren einer solchen boshaften Mutter, wenn ihr solches bewiesen werden kann, daß sie, obgleich die Frucht noch nicht reif gewesen, derselben den fernern Fortwachs verhindert, und sich also unausbleibender Strafe würdig gemacht hat.

§. 97.

Ob wirklich Frucht abtreibende Mittel geben.

Ob wirklich Frucht abtreibende Mittel vorhanden sind, nach deren Gebrauch sowohl in den ersten Monathen der Schwangerschaft, oder

oder gegen die letzte, das Kind abgehen müßte? wird folgender Maßen beantwortet. Da zwar manche gottlose Mütter heimlich, außer dem vorher erwähnten Aderlassen, Purgiren und Brechen, die aus Bernstein und Myrrhen verfertigten Arzeneien zu gebrauchen pflegen: so hat die Erfahrung doch gelehrt, daß davon die Frucht nicht abgegangen, wenn besonders die Mutter nicht von schwächlicher Leibesbeschaffenheit gewesen ist; denn, wenn letztere vorhanden ist, kann auch ohne einigen Gebrauch erwähnter Mittel die Frucht frühzeitig abgehen; indessen würde doch von andern Mitteln, dergleichen die Aloe ist, wegen ihrer auf die güldenen Adergefäße machenden Prickelung, eine heftige Bewegung auf die Gebärmutter, und hieraus eine stärkere Zuführung des Bluts zur Gebärmutter geschehen, weil die güldenen Adergefäße mit den vasis uterinis in großer Verbindung stehen; wenn nun ein mehrerer Zufluß des Bluts zum Utero und eine größere Wallung desselben entstanden ist, so kann gar leicht eine Ablösung des Mutterkuchens und davon ein früher Abgang der Frucht befördert werden. Gemeine Leute trinken gern, ihrer Angabe nach, für die Kolik, oder bei habenden krampfigen Zufällen im Unterleibe, einen bittern mit Aloe und andern hitzigen Gewürzen angemachten Branntwein, und vermeinen davon Linderung zu erhalten, welches aber ein falscher Wahn ist, weil sie dadurch das Geblüt mehr erhitzen, und

wenn

wenn etwa schon eine Störung im umlaufenden Blut vorhanden, zu einem stärkern Zufluß an dem geschwächten Theil, davon aber eine Entzündung sich verursachen. Gebraucht nun eine Schwangere den beschriebenen aloetischen Branntwein stark und öfters, so macht sie dadurch, wie vorher bewiesen ist, eine größere Hitze und Anhäufung des Bluts in der Gebärmutter, davon ein Abortiren erfolgen muß. Ueber dergleichen Vorfall hat die hiesige medicinische Facultät vor etlichen dreißig Jahren ein Responsum auf Verlangen E. hiesigen Stadtgerichts ertheilt, da vom eingenommenen aloetischen Branntwein ein wirklicher Abortus erfolgt war, und deßfalls von der Facultät vorgeschlagen wurde, diese Gattung Branntwein gänzlich zu verbieten, und den Verkauf desselben nicht zu erlauben. Außer der Aloe sind alle die Mittel, welche ein starkes durchdringendes Oel besitzen, vermögend, die Frucht frühzeitig aus der Gebärmutter zu schaffen, darunter besonders die Sabina, der Sadebaum ist, welches die Huren gemeiniglich heimlich als einen Trank gebrauchen, auch gern das Oel davon nehmen, wenn sie es nur aus den Medicinapotheken bekommen können, welches aber in den Königl. Preuß. Landen verboten, und wenn jemand dawider handelt, nach geschehenem Beweise, daß vom Gebrauch des Sadebaums die Frucht wirklich frühzeitig abgegangen, nicht ungestraft bleibt. Da ich als Physicus loci, wegen eines todt ge-

bornen Kindes: ob solches von eingenommener Arzenei im Mutterleibe gestorben? mein Gutachten habe ertheilen müssen; so wird No. 75. darthun, daß man in solchen Fällen behutsam zu verfahren habe, wenn besonders keine hitzige und Wallungen machende Mittel gebraucht worden, wie aus Casu quaest. zu ersehen. Herr ANDR. ELIAS BÜCHNER, de Quaestione: an dentur Remedia Abortum simpliciter promoventia in partem negativam resoluta, kann hierbei nachgelesen werden; und Herr Professor TEICHMEYER hat diejenigen Mittel, welche die Aerzte gemeiniglich hierher zu zählen pflegen, in Institut. med. legalis, c. 10. qu. 3. angeführt, welches auch der Herr Hofrath ALBERTI in seiner Medicina forensi gethan hat *).

§. 98.

Niesen verursachende Mittel können auch den frühzeitigen Abgang der Frucht befördern.

Außer den hitzigen genannten innern Arzeneimitteln wird auch von heftiges Niesen verursachenden

*) Mit kürzern Worten: Durch alle diese erhitzenden und zum Theil auch specifisch auf den Uterus wirkenden Mittel kann zwar leicht ein Abortus bewirkt werden, und ist auch schon oft ein Abortus bewirkt worden; allein untrüglich sind sie nicht, und manche Geschwächte hat davon in dieser Absicht vergeblich Gebrauch gemacht.

chenden Sachen, oder Medicamentis sternutatoriis, darunter besonders die Niesewurzel begriffen ist, ein Abortus befördert, weil, wenn die feinen Nervenwarzen in der innern Nasenhaut sehr geprickelt und gezogen werden, eine heftige Bewegung in dem ganzen Nervensystem, und eine Erschütterung des ganzen Leibes, bei welcher besonders die zur Respiration dienenden Muskeln gewaltig leiden, entstehet; diese öftern und lange anhaltenden Sternutationes aber erregen einen stärkern Druck des Zwergfelles, der Gedärme und Unterleibsmuskeln auf die Gebärmutter, daß alsdann von den öftern krampfigen Bewegungen letztere sehr zusammen gepreßt und die Placenta uterina abgelöset, mithin eine Blutstürzung aus derselben und der Abgang der Frucht erfolgen muß *).

§. 99.

Heftige Leibesbewegungen bei Schwangern sind schädlich.

Zum frühzeitigen Abgang der Frucht tragen heftiges Laufen, Tanzen, Springen, Bücken, Ausrecken, Walzen, schwere Lasten heben,

*) Niesmittel gehören wol unter die schwächsten Abortivmittel. Die Schwangere könnte sich dabei auch wol selbst zu Tode niesen, wenn sie die Dosis bis zur erfolgten Wirkung wiederholen und verstärken wollte.

heben, und dergleichen, sehr vieles bei, weil von starker Erhitzung ein stärkerer Zufluß des Bluts zur Gebärmutter gebracht, deren Gefäße also außerordentlich ausgedehnt und zur Ruptur gebracht werden, daß der Mutterkuchen von der Gebärmutter los werden, Blut von sich geben und die Frucht abgehen muß; daher die sich bewußten Schwangern sehr übel handeln, wenn sie in dem Zustande solche heftige Leibesbewegungen vornehmen, die sie zwar von der concipirten Frucht befreien, aber auch selbst entkräften, und davon die Gebärmutter eine solche Schwäche erhält, daß, wenn sie auch bald wieder schwanger werden, die neu concipirte Frucht von einer geringern äußern Ursache ihren frühzeitigen Ausgang gewinnt, dieselbe also von der geschwächten Gebärmutter bis zur völligen Ausarbeitung nicht behalten, auch die einmal erlittene Schwäche der Gebärmutter nicht so leicht geändert und die vorhin gewesene Kraft ersetzt werden kann, daß jederzeit eine fausse couche, oder Abortus, theils wegen der vorhergegangenen Erhitzung, theils der darauf erfolgten Erkältung, erfolgen muß, wie ich solches in Praxi medica genugsam erfahren habe und belehrt worden bin, wenn denen, die Lustbarkeiten und heftige Leibesbewegungen sehr liebenden, schwangern Personen, der davon entstehende Schaden auch deutlich vorgestellt ist, dennoch kein Gehör gefunden, hernach aber, wenn härtere Zufälle den geschwächten Körper angegriffen haben,

haben, dieselben große Klagelieder, wiewol zu spät, anzustellen genöthigt worden sind.

§. 100.

Heftiges Schnüren des Unterleibes ist der Frucht sehr nachtheilig.

Eben so übel und unverantwortlich handeln die zu Unfall gekommenen Weibsbilder, die ihre Schwangerschaft nicht entdecken wollen, sondern selbige bestmöglichst verhehlen, wenn sie, ihren bösen Endzweck zu erreichen, starke und feste Schnürbrüste mit eisernen Stangen vorn, oder einem sogenannten Planchet versehen, sich bedienen, damit den Unterleib aufs schärfste einschnüren, ihn sowohl, als die Gebärmutter, in welcher die Frucht die nöthige Ausdehnung und Wachsthum erhalten soll, zusammen pressen und drücken, damit die Ausdehnung der Gebärmutter nur nicht geschehen, mithin die Frucht nicht zu ihrer Reife kommen kann, vielmehr, ihren übeln Gesinnungen nach, unreif abgehen möge, welches auch gar leicht dadurch bewirkt wird, indem, durch starke Zusammenpressung des Unterleibes und der Gebärmutter, die Anwachsung und mehrere Ausarbeitung der Aftergeburt nicht füglich geschehen kann und mag, folglich dadurch gar leicht eine Absonderung derselben von der Gebärmutter befördert, der Blutsturz erregt und die Frucht unreif excludirt wird; welcher Abgang

der

der Frucht, da sie auf dergleichen Art aus dem Utero geschafft ist, billig ein Aborticidium genannt wird. Sollte aber eine etwas gewissenhafte Stuprata, nicht in der Meinung, die Frucht ex Utero, durch die heftigste Einpressung der Schnürbrust, zu treiben, sondern nur, durch einige Einschnürung, eine schlanke Leibesgestalt behalten zu können, vorgeben: so würde sie sich doch einer Verantwortung aussetzen, wenn das Kind auch völlig reif und lebendig zur Welt gekommen, und von andern Ursachen eine Krankheit erhalten hätte, davon es gestorben wäre. Daß dieses letztere geschehen ist, beweiset No. 74., da eine Stuprata, während der Schwangerschaft, eine Schnürbrust mit zwei eisernen Stangen getragen hat, obgleich sie ein lebendiges Kind zur Welt gebracht, welches von den in meinem Atteſt erwähnten Umständen unter epileptischen Zufällen gestorben war.

§. 101.

Gift verursacht nicht allein den Abgang der Frucht, sondern auch den Tod derselben und der Mutter.

Sollte etwa eine Schwangere so verwegen seyn, und sowohl wirkliches Gift, als auch von Gift verfertigte Mittel einnehmen, würde sie gewiß eine eigene und ihrer Leibesfrucht Mörderin werden; indem alle Gifte, wegen der heftigsten Angreifung der Nerven, außerordentliches

Bre-

Brechen und Purgiren bewirken, welches mit der größten Unruhe, Hitze, An- und Durchfressung des Mundes, Magenschlundes, Magens und der Gedärme, wie auch den allerstärksten Zusammenziehungen der äußern Gliedmaßen oder Convulsionen verbunden ist, daraus eine gänzliche Fäulniß oder Auflösung des Bluts, und eine blaue Aufdünstung des Körpers nach dem Tode entstehet. Wie würde also, bei eingenommenem Gift, die Frucht im Mutterleibe leben bleiben, wenn dergleichen heftige Zusammenziehungen des Uteri geschehen, und eine plötzliche Fäulniß im Geblüte der Mutter und des Kindes erregt wird, daß es, wenn es auch nicht abginge, dennoch gleich im Utero sterben müßte. Diese That ist also nicht allein eine Vergiftung, (Veneficium,) sondern auch ein grausames Aborticidium, oder Abtreibung der Frucht zu nennen.

§. 102.

Abgang der Frucht vom schweren Gebrechen und heftigen Gemüthsumständen.

Nicht minder muß die Frucht im Mutterleibe leiden, wenn eine Schwangere theils eine eingewurzelte Epilepsie oder schweres Gebrechen schon besitzt, theils von heftigen Gemüthszufällen, besonders einer großen Aergerniß, epileptische Bewegungen erhält, wodurch der Uterus in eine heftige Zusammenpressung, darauf erfolgende

Erschlaffung, schleunige Ablösung der Afterge-burt und Auswurf des Bluts gebracht wird, daß die Frucht aufs geschwindeste frühzeitig ab-gehen muß.

Aus vorigem sowohl als aus diesem erhellet demnach, daß alle Ursachen, welche die Gebär-mutter zusammen ziehen, pressen, wieder er-schlaffen, und den Antrieb des Bluts dahin er-regen, mehrentheils jederzeit das Abortiren ver-ursachen *). Es müssen demnach von den Ob-ducenten in solchen Fällen alle Umstände genau untersucht, wohl erwogen, reiflich zusammen gehalten, und alsdann nach den wahren Grün-den der Arzeneiwissenschaft, wenn die Mutter quaest. zuerst gehörig verhört, und nachdem die abgegangene unzeitige Frucht besichtigt worden ist, das Gutachten behutsam und bescheiden ertheilt wer-

*) Eigentlich ist alles dasjenige *causa proxima* eines Abortus, was die Verbindung der Pla-centa mit dem Uterus zu frühzeitig zu lösen vermag. Hierauf beschränkt sich auch die Wirksamkeit aller bisher erwähnten Mittel dieser Art.

Um unnöthige Wiederholungen zu vermei-den, können wir hier hinzu setzen, daß durch eben dieselben Mittel auch lebensfähige Ge-burten allzu frühzeitig aus Mutterleibe ver-trieben werden können, und daß im allgemei-nen Sinne eine solche Geburt ebenfalls zum Abortus zu rechnen ist.

werden; denn, wenn die Frucht offenbare Zeichen der Unvollkommenheit und Fäulniß besitzt, so ist dieselbe ein wahrer Abortus zu nennen; findet es sich, daß im siebenten oder achten Monath, in welchen das Kind schon wirklich gelebt hat, theils am Kinde quaest. Verletzungen zu bemerken sind, theils auch die Mutter dasselbe nicht völlig hat zur Reife kommen lassen wollen, mithin zu dessen frühzeitigem Abgange Gelegenheit gegeben hat: so sind die Obducenten verbunden, ihre Atteste gewissenhaft einzurichten und dem Richter des Orts zu überreichen. Wenn aber keine Zeichen der Verletzung an zwar lebendig, noch unreif gebornen, aber bald gestorbenen Kindern, sich gezeigt haben, so wird der Besichtigungsschein, nach den befundenen Umständen, ausgestellt; wie solches aus No. 50. wegen eines sieben Monath, und No. 51. wegen zwei sechs Monath alten Knäbchen, ertheilten Viso reperto, mit mehrerem zu ersehen ist.

§. 103.

Ob Zeichen eines geschehenen Abortus vorhanden, und welche sie sind.

Wenn die Frage entstehet: ob man gewisse Zeichen habe, welche eine abgegangene Frucht andeuten und solches zu schließen behaupten können, so ist besonders zuerst zu untersuchen: ob die Mutter des Abortus schon vorher,

oder nur zum ersten mal geboren habe. Herr Professor Teichmeyer hat, wenn eine Weibsperson kürzlich geboren, folgende Zeichen angegeben; als:

1) Eine welke und faltige Haut des Unterleibes.

2) Einen Blutausfluß durch die Geburtswege.

3) Eine außerordentliche Erweiterung der Mutterscheide.

4) Eine Aufdunstung der Schamgegend.

5) Eine wässerige Geschwulst der Scham.

6) Milch in den Brüsten.

7) Eine Härte der Brüste, die beim Drücken schmerzhaft ist.

8) Die Warzen der Brüste hart, und um dieselben einen weiten Umfang von kleinern Warzen.

9) Der Muttermund weich, schlaff, als geschwollen, und noch nicht gut zugeschlossen.

10) Ein empfindlicher Geruch im Kindbette.

Wenn diese Zeichen zusammen genommen vorhanden sind, beweisen sie eine wirklich geschehene Geburt, wenn aber ein oder das andere Zeichen allein genommen wird, kann man gar leicht betrogen werden *). Weil mir zwei Fälle vorge-

*) Die Kennzeichen eines eben überstandenen Abortus möchten wohl im Ganzen beinahe eben die-

vorgekommen sind, da eine Weibsperson, vor zwei Jahren geboren zu haben, beschuldigt wurde, und ich dieselbe, mit Zuziehung des Königl. Hof-Chirurgus Roscius, der in der Hebammenkunst sehr geübt und erfahren ist, besichtigen, und das No. 81. beigelegte Attest ertheilen mußte; nach No. 82. auch eine funfzehnjährige Dienstbotin zur Besichtigung mir zugeschickt worden ist, die theils abortirt haben, theils wieder schwanger seyn sollte, bei welcher ersteres nicht Statt fand, letzteres aber seine Richtigkeit hatte, so wird aus beiden ein mehreres zu ersehen seyn.

§. 104.

Der Blutfluß nach der Geburt muß nicht mit den Mensibus confundirt werden.

Wenn verschmitzte Weibsbilder ihre Schwangerschaft verhehlet haben, von der Frucht aber entweder ohne, oder durch gebrauchte Mittel, befreiet worden sind, und ein Verdacht ihrer gewesenen Schwan-

dieselben seyn, wie die einer überstandenen Geburt; nur nach Maßgabe der Zeit der Schwangerschaft weniger auffallend, als nach einer reifen Geburt. Besonders ist auch hier der eigene, nicht sowohl empfindliche als vielmehr specifike Geruch der Ausdünstung einer Kindbetterin merkwürdig, den der praktische Arzt nur durch die Erfahrung kennen lernt.

Schwangerschaft entstanden ist, indem sie gern vorgeben, daß die lange ausgebliebenen Menses sich eingestellt hätten, so geschieht in solchem Falle gemeiniglich eine äußere Besichtigung. Wenn letztere gleich nach der Geburt der Frucht vorgenommen wird, hat man 1) auf die Menge des abgehenden Bluts zu sehen, welches nach der Geburt, unter dem Namen Lochia, sehr stark, ja zuweilen in großen Stücken von dickem congrumirten Blut abgehet, und zwar länger als bei der gewöhnlichen Monathszeit, die nur drei oder vier Tage in geringerem Maße, erstere aber, die Lochia, sechs bis sieben Tage zu fließen pflegt. 2) Die Beschaffenheit der Lochiorum nach der Geburt, ist mit einem üblen Geruch verbunden, weil nach dem reinen Blut das sogenannte Muttergeschwür abgehet, welches wegen der von der Gebärmutter abgelöseten Aftergeburt abgerissenen Gefäße und Verwundung der innern Fläche der Gebärmutter entstehet, und auseitert oder ausschwüret, nach welchem die Gebärmutter wieder heilet. Wenn dieses Geschwür abgeht, ist stets ein penetranter fauler Geruch vorhanden, und der Abgang desselben dauert bei einigen neun, zehn, auch wol vierzehn Tage; hingegen bei dem monathlichen Fluß wird keine eiterige Materie ausgeworfen, weil vom Ueberfluß des Bluts die Muttergefäße allmählich erweitert und geöffnet werden, daß das Blut nur tropfenweise und mit keinem üblen Geruch

ruch fließet *). Hierbei aber merke ich noch an, daß bei einigen Weibspersonen das rothe Blut nicht sehr viel, dagegen aber eine weiße Materie, die in einem Schleim bestehet, und der weiße Fluß, Fluor albus, heißt, in mehrerer Menge abgeht; weil dieser nun nicht eine eiterige Materie bei sich führt, auch nicht übel riecht, so muß man den weißen Fluß nicht für ein Muttergeschwür halten, denn sonst würde dadurch leicht eine solche Obducta verdächtig gemacht, als wenn sie geboren hätte, und müßte sich der Inquisition unterwerfen.

§. 105.

*) Der in der vorigen Note erwähnte Geruch bei Kindbetterinnen hat wol den Ursprung nicht, aus welchem der Verf. ihn herleitet; und das sogenannte Muttergeschwür findet wenig Glauben mehr. Die Lochien sind reines Blut, so rein als es in den Gefäßen der Entbundenen enthalten war, mit der sogenannten *Caduca* vermischt, die zu Anfange des Ausflusses mit abgeht. Exulceration findet hier gar nicht Statt, außer etwa unter krankhaften Bedingungen. Diese können zwar auch verursachen, daß das Lochien-Blut übel und faul riecht; allein jener Geruch ist von diesen Bedingungen unabhängig; er ist nicht faul, sondern eigener Art. Bei nicht Stillenden vermischt sich auch wol die abgehende Milch mit den Lochien.

§. 105.

Faltige Haut des Unterleibes und Ausdehnung der Schamtheile ist nöthig zu untersuchen.

Verdächtige Personen müssen wegen der faltigen Haut des Unterleibes, die von der Frucht in der Schwangerschaft ausgedehnt worden ist, und nach der Geburt zusammen fällt, desgleichen wegen Ausdehnung der Geburtstheile oder Scham, an den großen und kleinen so genannten Wasserlefzen, auch in der Gesäßnaht, Perinaeum genannt, genau betrachtet werden; denn wenn der Foetus seinen Ausgang gewinnt, dehnt er die äußern Geburtstheile ebenfalls sehr aus, mithin werden dieselben gedrückt und gepreßt, davon einige Schlaffheit nachbleibt, ehe sich diese Theile wieder allmählich zusammen ziehen und alsdann die gewesene Geschwulst sich legt; findet man nun bei einem sich zeigenden weißen Fluß nicht die erwähnte Beschaffenheit der Geburtstheile und des Unterleibes, so kann man mit allem Recht eine in Verdacht gekommene Person hierdurch legitimiren, wenn besonders noch der gänzliche Mangel einer wahren Milch, oder auch nur eines milchförmigen Wassers, in den Brüsten dazu kommt.

§. 106.

Milch in den Brüsten nach der Geburt muß von dem milchfarbigen Wasser bei verstopften Mensibus unterschieden werden.

Es fragt sich: woraus man die wahre Milch in den Brüsten einer Person, die schon gebo-

geboren und nicht geboren hat, erkennen könne. HIPPOCRATES, Sect. V. Aphor. 39. hat schon geschrieben, daß bei der verstopften Monathszeit, ohne Schwangerschaft, sich Milch, oder nur ein milchfarbiges Wasser, in den Brüsten des weiblichen Geschlechts fände; also ist dieses ein Hauptumstand, den Unterschied beider Arten wohl zu wissen.

1) Bei verstopften Mensibus kann zwar, wegen des von den untern Theilen herauf stauenden Bluts, zuweilen durch die Arterias mammarias in die Milchröhren der Brüste ein weißes, der Milch ähnliches Wasser abgesetzt werden, welches aber nur in kleiner Quantität geschieht; dagegen wird in den ersten Tagen, nach der Geburt, eine große Menge von Milch in den Brüsten bemerkt, davon letztere sowohl sehr anschwellen, als auch einen drückenden Schmerz empfinden, daß, außer dem Absaugen vom Kinde, bei einigen milchreichen Personen die Milch freiwillig auströpfet, auch einige Frauen gar von dem Ueberfluß ihrer Milch, par Curiosité, Butter zu machen pflegen; dergleichen milchreiche Personen ich gekannt, und deren gemachte Butter von ihrer Milch ich in Augenschein genommen habe.

2) Bei verstopften Mensibus ist das Contentum in den Brüsten nichts anders, als nur ein dünnes, weißliches Wasser, das keine Consisten-

sistenz hat; dagegen die Milch, nach geschehener Geburt, ihre gewöhnliche Consistenz besitzt, welche von den Aerzten gleich nach der Geburt, Coloſtrum, die erste Milch, von den gemeinen Leuten aber, die bösige Milch, genannt worden ist; daher auf dieses Zeichen besonders, nach der Constitut. criminal. Art. 36. zu sehen ist, „daß in den „Brüsten NB. recht vollkommene Milch „gefunden werde.

Ist dieses wahre Kennzeichen nicht in den Brüsten einer ledigen Person, so kann man solche auch vom Verdacht mit Wahrheit befreien; welches ich auf Erfordern nach No. 77. habe thun können, da wegen des in den Brüsten bemerkten bläulichen Wassers Persona quaest. beschuldigt wurde, daß sie heimlich geboren hätte, jedoch nach den verhandelten Actis von dem Verdacht befreiet worden ist.

§. 107.

Bei schon vorhin gehabten Geburten sind die Zeichen des Abortirens weit schwerer zu untersuchen.

Daß dergleichen Untersuchung, bei einer sich verdächtig gemachten Person, die vorher schon längst geboren, viel schwerer sey, als bei einer, die noch nicht geboren hat, ist außer allem Zweifel, indem die angeführten Vermuthungen und Zeichen nicht gelten können, als 1) bei einer

Per=

Person, sie mag eine Wittwe, oder schon vorher Geschwächte seyn, die vordem geboren, folglich von einer oder mehreren Geburten eine schlaffe und faltige Haut des Unterleibes und eine Erweiterung der Scham erhalten hat, läßt sich auf eine verhehlte Schwangerschaft nicht schließen. 2) Bei einer wirklich nicht schwangern unverheiratheten Person, die eine Wassersucht, und von derselben eine Ausdehnung und faltige Haut des Unterleibes bekommen hat, auch mit vielen Winden geplagt ist, welche den Unterleib sehr ausdehnen und die Haut desselben faltig machen, kann man ebenfalls nicht dieses Zeichen, als einer vorhergegangenen Geburt, festsetzen. 3) Fette Frauenspersonen, wenn sie auch ein- oder zwei Mal geboren haben, und noch fett sind, werden an ihrem Unterleibe wenig Falten besitzen, mithin ist es schwer, verheimlichte Geburten bei einer solchen anzunehmen und zu behaupten. 4) Listige und im Venusspiel wohl erfahrne brauchen, wegen Schlaffheit und Falten des Unterleibes, theils äußere zusammenziehende Mittel, theils Aufhängungsbänder, um den welken und herunterhängenden Bauch in die Höhe zu heben, folglich kann bei solchen nichts gewisses ausgemittelt werden. 5) Aus der Schlaffheit der Geburtstheile beim weiblichen Geschlecht läßt sich eben nicht allein festsetzen, daß sie einen Abortum erlitten haben, weil bei einigen Weibspersonen von Natur eine weiche Struktur der Schamtheile gefunden wird,

die

die man alsdann nicht als eine schon verlorne Jungfrauschaft und gewesene oder vorhergegangene Geburt annehmen kann.

Es müssen demnach solche Untersuchungen mit aller Vorsicht von den Aerzten und Wundärzten vorgenommen werden, damit ihnen nicht hieraus Schande erwachse. Wenn auch zuweilen eine Weibsperson selbst sich schwanger angibt, und sie desfalls besichtigt werden muß, hat man Ursache, hierin sich nicht zu übereilen, sondern, nach gehaltener Untersuchung, die wahre Beschaffenheit der Obductae anzuzeigen; wie solches aus No. 83. erhellen wird, da eine Weibsperson im funfzehnten Monath schwanger zu seyn vorgab, und dennoch falsch war.

§. 108.

Ob eine Hebamme, ehe ein Kind geboren wird, zum Tode desselben und der Mutter etwas beitragen könne.

Da es sich öfters zuträgt, daß schwangere Personen ihre Frucht nicht durch die ordentlichen Geburtswege zur Welt bringen können, auch wol gar die Frucht aus der Gebärmutter in den Unterleib der Mutter durchbricht, mithin letztere in der Geburt stirbt; so fragt es sich: ob eine Hebamme hierbei etwas versehen und gar zum Tode des Kindes, ehe es geboren worden ist, und der Mutter selbst, beitragen könne. Ehe ich diese nothwendige, in die gerichts-

richtliche Arzeneigelahrtheit laufende Frage beantworte, muß ich zuerst anführen, wie „BARTHOLINUS in Histor. Anatom. et Med. rar. Histor. 83. Cent. 6. angerathen habe, eine hölzerne oder zinnerne Kugel der Gebärenden in den Unterleib zu drücken, und letztern recht stark zusammen zu pressen, wenn die Frucht durch die Geburtswege den Fortgang nicht haben könnte.“ In den Act. Natur. curiosor. Vol. IX. Observ. 77. p. 323. sagt Herr Doctor DE GORTER, „daß er den Unterleib einer Schwangern mit den Händen zu drücken, mit gutem Erfolge sich bedient habe, und den Wehmüttern angezeigt hätte, in welchen Fällen es nützlich wäre *).

Sowohl

*) Die Antwort auf die allgemeine Frage: ob eine Hebamme, ehe ein Kind geboren ist, zum Tode desselben und der Mutter etwas beitragen könne, ist sehr leicht, und niemand wird daran zweifeln, daß sie bejahend seyn müsse, wozu man die Belege in ziemlich großer Menge herbeischaffen könnte. Manches Kind und manche Mutter sind durch die Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Hebammen aufgeopfert worden. Selbst der Riß im Uterus, auf welchen der Verf. nur hindeutet, ist mehrentheils das Werk ungeschickter Hände. Der Eingang dieses §. läßt daher in den ersten Worten vermuthen, daß ein Sündenregister der Hebammen folgen wird, um die affirma-

tive

Sowohl nach BARTHOLINI Rath, auf eine harte Art mit Kugeln, als auch auf eine, nach des Herrn DE GORTER Meinung, feinere Art, den Unterleib einer kreißenden Person zu drücken, erkennt in den Sammlungen auserlesener Wahrnehmungen aus der Arzeneiwissenschaft, Wundarzenei ꝛc. im 5ten Bande, 6ten Stück, p. 496. Herr Doctor Crantz, Mitglied der Kaiserl. Akad. der Wissenschaften, als große Fehler, und zwar die erstere Art des BARTHOLINI, als den gröbsten, und einer kreißenden Person höchst schädlichsten, weil dadurch gar leicht eine Zerplatzung der Gebärmutter zuwege gebracht werden kann; von der zweiten Art, mit Händen den Unterleib einer Kreißenden zu drücken, schreibt Herr Dr. Crantz folgender Maßen: „Es ist wahr, der Herr DE GORTER bestive Antwort auf die aufgeworfene Frage zu beglaubigen. Durch eine ihm eigene Verkettung der Ideen aber, oder wahrscheinlich, weil ihn seine Lektüre vorher auf diesen Gegenstand geleitet hatte, beschränkt er sich in seiner Antwort auf den sehr absurden Vorschlag des Bartholinus, den Unterleib einer Gebärenden mit einer Kugel zu drücken — und den nicht viel klügern des Gorter, eben dasselbe Geschäft mit den Händen zu verrichten.

Auch ohne Crantzens Gegengründe wird jetzt jeder Geburtshelfer die Thorheit jener Vorschläge einsehn und eingestehn.

bestimmt den Grad des Drucks nicht, dessen man sich bedienen soll; allein, unvorsichtige Wehmütter messen solche nach dem Widerstande des Unterleibes ab, und dieser Fehler fällt auf den Herrn DE GORTER zurück, der sich übel ausgedruckt hat." Eben dieser Autor, Herr Dr. Crantz, fährt unter andern, von der üblen Hülfe der Wehmütter, indem sie die Kreißende drücken, weiter fort: „Ich habe gesehen, daß die Hebammen mit ihrem Kopf so stark auf den Leib der Kreißenden gedrückt haben, daß er unförmlich dadurch geworden ist; andere haben ihn mit beiden Händen zusammengepreßt, und wieder andere haben eine hölzerne oder zinnerne Kugel in denselben hineingedrückt. Die Mühe, welche sich die Meister dieser Kunst geben, sie von den üblen Gewohnheiten abzubringen, ist vergebens, weil sie noch immer von berühmten Leuten dazu aufgemuntert werden."

Aus diesem angeführten kann ich also die aufgeworfene Frage mit Grund beantworten, daß eine Hebamme allerdings übel handele, wenn sie, anstatt der Mutter und dem Kinde, so viel ihr möglich ist, durch geschickte Handgriffe zu helfen, durch äußeres hartes Drücken auf den Unterleib der Kreißenden, beider Tod befördere, indem, wenn das Kind besonders widernatürlich groß, also durch den innern Muttermund und andere Geburtswege nicht seinen Ausgang findet, dasselbe,

selbe, von dem äußern harten Drücken des Unterleibes der Mutter, in der Gebärmutter so gepreßt, ja gleichsam gequetscht wird, daß es, wenn es noch lebt und genugsame Kräfte dazu hat, nothwendig einen andern Weg suchen und durch die Gebärmutter in den Unterleib der Kreißenden brechen muß.

§. 109.

Vom äußern harten Drücken des Unterleibes einer Gebärenden entstehet ein Durchbruch der Frucht aus der Gebärmutter in den Unterleib der Mutter.

Daß von hartem und unüberlegtem Drücken auf den Unterleib einer Gebärenden wirklich ein Durchbruch der Frucht geschehe, beweiset in der 10ten Wahrnehmung, im 5ten Bande, 6ten Stück, p. 496. der schon erwähnte Herr Dr. Crantz, mit folgendem Beispiel, welches billig verdient, hier angeführt zu werden. Er schreibt folgendes: „Ich wurde den 20sten August 1755. zu einer kreißenden Frau gerufen, da das Wasser bereits vor zwei Tagen weggegangen, die Wehen bisweilen nachlassend, bisweilen unerträglich und auch mäßig gewesen waren. Die Wehemutter konnte nicht sagen, was für ein Theil sich in die Geburt gestellt habe, sie hatte den Unterleib vergeblich gepreßt, jetzt wäre die Kreißende dem Tode im Rachen, die Glieder verloren die natürliche Wärme, und der Leib

würde aufgetrieben. Als ich mit Herrn Dr. Lebmacher zu der Kreißenden kam, so trafen wir sie schon todt, sie war erst vor einer halben Stunde verschieden, und der Unterleib war noch warm; wir machten uns daher gefaßt, den Kaiserschnitt zu verrichten. Wir fanden die Frucht folgender Gestalt in der Höhle des Unterleibes liegen: ihr Kopf war gegen die Schambeine zugekehrt; das Gesicht sah nach der rechten Seite der Mutter, das linke Ohr und die Schulter lagen auf der Gebärmutter, wie auf einem Kissen, so, daß der Rücken des Kindes nach der linken Seite der Mutter gewendet war, und seine Hinterbacken auf die Lendenwirbelbeine drückten; die Schenkel und Füße des Kindes waren über seinen Leib zurück gebogen und lagen in der Höhle des rechten Darmbeins der Mutter; längs den Schenkeln und dem Leibe lagen die Arme, die Hände und ein Theil der Nabelschnur. Bei Entdeckung der Gebärmutter fanden wir an ihrem vordern Theile, der nach der Harnblase und den Schambeinen zu siehet, eben an dem Orte, wo sie sich mit dem umgespannten Darmfelle vereinigt, eine Oeffnung, die nicht größer war, als eine Faust, so, daß derjenige, dem die Schnellkraft der Gebärmutter unbekannt ist, unmöglich begreifen kann, wie dieser große Körper und Kopf haben durch eine so kleine Oeffnung gehen können. Das Kind war im Leibe trocken, mehr zerquetscht als blutig; es war sehr dick, und der Kopf wider-

natürlich groß; es wog 23 Pfund. Bei dieser Kreißenden hat die Wehmutter einen Fehler begangen, indem sie mitten in den Wehen und Schmerzen den Unterleib von oben, von der rechten Oberbauchsgegend und dem Magen an, hinabwärts gedrückt, und dieses so oft wiederholt hatte, als sich die Wehen eingefunden, und nicht eher aufgehört, als bis diese auch nachgelassen hatten; daß sie in der Meinung gestanden hat, es sollte dieses Drücken zur Beförderung der Geburt dienen.“

Wer ersiehet nun nicht aus diesem angeführten Beispiel, daß eine Hebamme, wenn sie auf eine grobe Art mit Kugeln, und auf eine feinere Art mit immerwährendem starken Händedrücken den Unterleib einer Kreißenden quält, abmattet und der Frucht Gelegenheit zum Durchbruch aus der Gebärmutter in den Unterleib der Gebärenden gibt, billig eine Ursache des Absterbens der Mutter und des Kindes, mithin sehr strafbar sey, wenn ihr das erwähnte Verfahren und üble Begehen bei einer kreißenden Person erwiesen werden kann; zu dem Ende haben Aerzte und Wundärzte, wenn eine von der Hebamme so hart tractirte Kreißende gestorben ist, und eine legale Besichtigung desfalls angestellt werden sollte, eine genaue Untersuchung aller vor und in der Geburt geschehenen Umstände anzustellen, auch mit aller Vorsicht und gehörigen Gründen ihr Gutachten abzustatten.

Vom Kaiserschnitt *).

§. 110.

Eine in der Geburt gestorbene Frau ist gleich zu öffnen und die Frucht heraus zu nehmen.

Wenn es geschehen sollte, daß eine kreißende Person ihre Frucht nicht zur Welt bringen könnte und

*) Vorausgesetzt, daß die Materie vom Kaiserschnitt mit der vom Kindermord Verwandtschaft genug hat, um die Einrückung der folgenden drei Paragraphen in diese Abhandlung zu rechtfertigen, so könnte man vielleicht mit Recht fragen, warum der Verf. sich nur auf die Frage von dem Kaiserschnitt nach dem Tode der Mutter eingeschränkt hat, da doch die Frage von der Zulässigkeit dieser Operation bei einer noch lebenden Schwangern — doch freilich mehr für die medicinische Polizei als für die gerichtliche Arzeneiwissenschaft — eben so wichtig, ja vielleicht noch wichtiger ist, als die von dem Kaiserschnitt nach dem Tode der Mutter.

Ueberdas wird in den Lehrbüchern der Geburtshülfe noch von zwei andern beinahe eben so bedenklichen Operationen gehandelt, welche den gerichtlichen Arzt nicht weniger interessiren, als der Kaiserschnitt; nämlich die Synchondrotomie und die Perforation. Auch davon müssen ein paar Worte gesagt werden.

Ehe ich vom Kaiserschnitt meine Meinung sage, muß ich noch anführen, daß man ihn jetzt

und in der Geburt stirbt, wird billig gefragt: ob der Medicus und Chirurgus curans verbunden

einzutheilen pflegt 1) in den Bauchschnitt oder Gastrotomie, wenn das Kind nur aus der Bauchhöhle zu holen ist, und 2) den Gebärmutterschnitt, Hysterotomie, wodurch der Fötus aus der Gebärmutter selbst befreit wird. Von dem letztern ist hier eigentlich die Rede.

Die Anwendung desselben bei lebendigen, im Fall es unmöglich ist, daß das Kind durch die natürlichen Wege geboren werden kann, wird von den Lehrern der Geburtshülfe durchgängig empfohlen. Einige schildern ihn als eine angenehme Operation; andere gestehen doch, daß er gefahrvoll ist.

Ich übergehe die speciellen Indicationen und die verschiedenen Methoden des Kaiserschnitts, und gestehe nur, daß mir derselbe so gefährlich und in einem so hohen Grade tödlich scheint, daß ich denjenigen nicht tadeln könnte, der sich fest entschlösse, ihn nie, wenn er auch noch so dringend schiene, anzustellen. Zumal, da auch in den seltenen Fällen, wo diese Operation nicht tödlich ausfiel, doch die Hauptabsicht, nämlich ein lebendiges Kind zu retten, immer vereitelt worden ist.

Kann man, um einer so ungewissen und täuschenden Hoffnung willen, die Mutter der augenscheinlichsten Lebensgefahr aussetzen?

Die

bunden sey, sogleich die abgeschiedene Person zu öffnen und die Frucht durch den sogenannten

Die Anwendung des Kaiserschnitts nach dem Absterben einer Schwangern, nach Maßgabe der *lex regia*, gründet sich auf eben so viele täuschende Unwahrscheinlichkeiten. Wer hat für gewiß bestimmt, wie abhängig oder unabhängig das Leben des Kindes von dem Leben der Mutter ist? Und wenn denn das Kind gewöhnlich die Mutter überlebt, und es wäre Hoffnung, es lebendig zu erhalten, warum denn durch den Kaiserschnitt? warum nicht durch die natürlichen Wege, die jetzt so nachgiebig geworden sind? Man hat ja Beispiele von Geburten nach dem Tode.

Wenn übrigens empfohlen wird, einerseits in solchen Fällen keine Zeit zu verlieren, sondern die Operation sogleich nach dem Tode der Mutter anzustellen; andererseits doch ja darauf zu sehen, ob die Verblichene nicht etwa nur scheintodt ist, und sich in diesem Falle der Operation vorerst zu enthalten; so ist der Arzt hier doch zwischen *Scylla* und *Charybdis*. Wie will er der andern entgehn, indem er die eine zu vermeiden sucht?

Der Schambeinknorpelschnitt ist mit weniger gegenwärtiger Gefahr verbunden, hat aber desto mehr consecutive üble Folgen für die Mutter; nämlich Dislocation der Beckenknochen, Congestionen in der Beckenhöhle u. a. m. Uebrigens

ten Kaiserschnitt heraus zu nehmen. Diese Frage wird mit Recht bejahet; weil dergleichen Geschäfte sogleich nach dem Tode der Entseelten vorzunehmen, nicht sowohl die Neugierde der Aerzte und Wundärzte, als besonders ihr Gewissen und die deswegen geordneten weltlichen Gesetze

gens schafft er wenig Raum und täuscht auch sehr oft die Hoffnung, ein lebendiges Kind zu erhalten, in welchem Falle dann die Mutter ohne Noth und vergeblich den Schmerzen und den zuletzt leicht tödlichen Folgen der Operation ausgesetzt worden ist.

Es bleibt also für den Fall der Unmöglichkeit der Geburt durch die natürlichen Wege die Perforation übrig. Durch dieselbe wird gewiß die Mutter gerettet und ihrem Leben das nach vielen vergeblichen Versuchen zur Geburt mehrentheils schon erloschene oder dem Erlöschen nahe Leben des Kindes aufgeopfert. Darf nun diese Operation bei der Ungewißheit des bereits in der Geburt erfolgten Todes des Kindes ohne Bedenken angestellt werden? Ich antworte ohne Bedenken, ja! denn es kommt hier auf die Rettung der Mutter an, deren Leben durch die empfindsame Verzögerung der Operation aufs Spiel gesetzt würde. Freilich ist es dann rathsam, nach der Enthirnung mit der nun erleichterten Geburt wo möglich noch etwas zu zögern, um die Unannehmlichkeit, an dem verstümmelten Kinde noch eine Zuckung oder so etwas zu bemerken, zu vermeiden.

setze erfordern; denn, eine Seele zu retten und solche durch die heilige Taufe Gott einzuverleiben, einen Weltbürger mehr dem gemeinen Wesen, einen rechtmäßigen Nachfolger des Reichs hohen Häuptern und Fürsten, einen wahren Erben den Privatfamilien zu liefern, hat einen sehr großen Einfluß ins Ganze; folglich würden diejenigen Aerzte und Wundärzte wider alle Billigkeit und eigenes Gewissen handeln, wenn sie ein im finstern Behältniß eingeschlossenes lebendiges Kind aus dem verstorbenen Mutterleibe, so bald als möglich, auszuschneiden, verabsäumen sollten, es mag dasselbe entweder noch in der Gebärmutter vorhanden, oder aus dieser schon in den Unterleib der Denatae gedrungen seyn. Geschieht solches nicht, dürften sie sich leicht einer Verantwortung, ja gar einer Beahndung, aussetzen, wenn besonders der hinterlassene Vater des Kindes quaest. eine legale Besichtigung sich erbittet, der in hoc Casu leidet, weil ihm, wenn der Erbe oder die Erbin nicht gleich nach dem Tode der Verstorbenen ausgeschnitten und lebendig erhalten würde, die Güter der Denatae entzogen und dadurch viel Verdruß mit der Verstorbenen Angehörigen erwachsen könnte. Sollte es sich nun bei der Obductione legali durch Gründe darthun lassen, daß das Kind wirklich noch lebendig durch die Gebärmutter in den Unterleib der Denatae gedrungen, wegen verabsäumten baldigen Kaiserschnitts aber in letzterem gestorben wäre; so würden die

bei

bei der Geburt gewesenen Aerzte sich desjenigen theilhaftig machen, was nach Lege 2. Digest. de Mortuo inferendo, et sepulchro aedificando, Libr. XI. Tit. 8. vom römischen Könige NUMA POMPILIO gesetzlich verordnet ist: „daß eine verstorbene schwangere Person nicht eher begraben werden sollte, als bis nach dem Tode sogleich die Frucht ausgeschnitten worden ist, und wer dawider handeln möchte, sollte angesehen werden, als wenn er die Hoffnung eines Lebendigen mit der Schwangern hätte umkommen lassen.“ Herr Doct. WILDVOGEL, in Dissert. de Jure Embryonis, führet daselbst an: „daß, nach der Meinung der Gesetzgeber und DD. diejenigen, welche eine Frucht aus einer schon entseelten Mutter auszuschneiden, verabsäumten, mit der Strafe belegt werden sollten, als die, welche auf eine andere Art derselben Schaden zugefügt hätten.“ Welcher Arzt wollte demnach nicht diesen schon von langen Zeiten her geordneten löblichen Gesetzen nachleben, ein freies Gewissen behalten, und den üblen Vorwurf der Nachlässigkeit vermeiden? Welcher Arzt wollte sich wohl bloß geben, daß er nicht die nothwendige Neubegierde gehabt hätte, dergleichen sehr seltene Beispiele selbst anzumerken und solche andern schon aufgezeichneten zur Seite zu setzen, mithin durch dergleichen Anmerkung sich einen Platz unter den Gelehrten zu erwerben, wenn besonders das noch lebendig gewesene Kind, aus eigenen

Kräf-

Kräften, durch die Gebärmutter in den Unterleib der Mutter gedrungen ist? Dergleichen Fälle MART. SCHURIG, in Embryologia historico-medica, zusammen gesammelt, auch SALMUTH, cent. 1. obs. 16. de Utero rupto in Partu; Dr. Thibault, in den Sammlungen auserlesener Wahrnehmungen ꝛc., im ersten Bande, 5ten Stück, p. 362. Cornel. Solingen, in seiner deutschen Ausgabe, S. 776. Wilh. Fabricius, in der 64sten und 67sten Wahrnehmung; Dr. Heinr. Roonhuysen, in seinen chirurgischen Wahrnehmungen; Franz Mauriceau, und andere mehr, angezeigt haben.

§. 111.

Daß das Ausschneiden der Frucht nicht unnütz sey, wird bewiesen.

Es möchte aber jemand denken und einwenden: weil die kreißende Mutter schon gestorben ist, so wäre die Ausschneidung der Frucht nur unnütz und unnöthig, weil dieselbe auch sogleich nach dem Tode der Mutter entseelt seyn müßte, da das Leben der Frucht vom Leben der Mutter abhinge, welche Meinung Dionis, Paräus, Mauriceau und andere gehegt haben. Hierauf dient zur Antwort: daß diese Meinung von den neuern Arzeneigelehrten durch wahre Anmerkungen widerlegt und behauptet worden

den ist, wie zwar das Leben der Frucht in etwas, aber doch nicht ganz von dem Leben der Mutter abhinge; die Ursache ist diese, weil die Frucht ihr eigenes Herzchen, in demselben die eigene Bewegung und den Umlauf des Bluts und aller Säfte hätte, folglich eine Zeitlang nach dem Tode der Mutter entweder in der Gebärmutter, oder auch im Unterleibe der denatae Matris leben könne, obschon mit einiger Schwachheit, bei welcher die Bewegung der Frucht nicht so stark ist, als wenn letztere noch frisches Blut durch die Nabelblutader aus der Nachgeburt erhält, weil diese das Blut aus den Gefäßen der Gebärmutter bekommt; wenn nun die Mutter gestorben und der Umlauf des Bluts bei derselben gänzlich sistirt ist, kann auch kein Blut mehr zu der Nachgeburt geführt werden; weil aber aus den Nabelpulsadern aus dem Leibe der Frucht das Blut in der Aftergeburt abgesetzt wird, so empfängt doch die Nabelblutader einiges Blut aus derselben, mithin geschiehet noch ein Umlauf des Bluts in der Frucht, der eine Zeitlang dauert; daher man der Frucht, nach dem Tode der Mutter, nicht das Leben sogleich absprechen kann, weil viele Wahrnehmungen es bestätiget, und die Beispiele des Julius Cäsar, Scipio Africanus, Manlius, genugsam dargethan haben, daß dieselben, bei vorgenommenem Kaiserschnitt, lebendig gewesen sind; und wie viele andere lebendig ausgeschnittene Kinder, die Caesones,

sones, Ausschnittlinge genannt worden, sind nicht von Schenck, Heister, Vater, Schacher und Cornelius Gemma aufgezeichnet hinterlassen, besonders von letzterem sechs lebendige Kinder, nach dem Tode der Mütter, ausgeschnitten worden? Wer wollte also von der schwachen Bewegung der Frucht im Mutterleibe gleich auf deren Tod schließen, da aus der Erfahrung bekannt ist, wie öfters Foetus ohne Bewegung etliche Tage im Utero liegen und sich gleichsam ruhen, so daß die erfahrenste Hebammen solche für todt gehalten, und dennoch nachher lebendig zur Welt gekommen sind, dergleichen besondere Anmerkung in Deventer Hebammenlicht, Cap. 32., zu lesen ist. Aus diesem folgt also offenbar, daß die Ausschneidung der Frucht, nach dem Tode der Mutter, höchst nothwendig und nützlich sey.

Gesetzt, es wäre auch die Frucht im Mutterleibe schon todt, so darf desfalls doch nicht der Partus Caesareus unterlassen werden, weil die Aerzte alsdann gethan haben, was ihr Amt und Gewissen erfordert gehabt, auch nach dem NYMANNO, in Tract. de vita Foetus in Utero, besser ist, „hundert schwangere Todte zu öffnen, als zuzugeben, daß ein lebendiges Kind im Mutterleibe elend sterbe und ersticke.“

Möchte ein aus dem Mutterleibe geschnittenes Kind etwa nicht offenbare Zeichen des Lebens

besitzen

besitzen und von sich geben, würde doch aus dem Pulsschlage der Nabelpulsadern, wenn derselbe auch schwach wäre, solches abzunehmen seyn; zu dem Ende, ein solches schwaches Kind zur Respiration zu bringen, wenn noch einiger Umlauf des Bluts in den Gefäßen vorhanden ist, allerlei stärkende spirituöse äußere Mittel, Einblasen in den Hals, Klystire und dergleichen, solche bewirken werden, alsdann dasselbe sich erholen, völlig respiriren, eine Zeitlang leben bleiben, auch wol alt werden kann; hat ein solches Kind nun eine völlige Respiration erlangt, kann es sogleich getauft, und der Vater, nach desselben Tode, Erbe der mütterlichen Güter werden, als welches der Endzweck eines solchen Kaiserschnitts ist; daher solches den Aerzten und Wundärzten zur größten Ehre gereicht, ein lebendiges Kind entweder aus der Gebärmutter, oder dem Unterleibe der verstorbenen Mutter, ausgeschnitten zu haben; dergleichen Vorfall mir zwar noch nicht in meiner etlichen dreißigjährigen Praxi medica, zu Händen gekommen ist, indessen ich diese Aufmerksamkeit allen neuangehenden Aerzten und Wundärzten anzurathen, für meine Schuldigkeit halte.

§. 112.

Zeichen einer schon gestorbenen Kreißenden, und ob, wenn solche noch leben sollte, dennoch der Kaiserschnitt, ohne Gefahr ihres Lebens, anzustellen sey.

Wenn wider den zu machenden Kaiserschnitt, bei einer abgestorbenen kreißenden Person, noch ein-

eingewendet werden wollte: daß dieselbe nicht wirklich todt, sondern nur mit einer tiefen Ohnmacht, oder starken Muttererstickung, (Suffocatione uterina) behaftet seyn könnte, mithin es unverantwortlich wäre, den Kaiserschnitt alsdann vorzunehmen; so antworte ich: weil aus dem, obschon schwachen, dennoch wirklich vorhandenen Umlauf des Bluts, aus der Respiration, der Empfindung und Bewegung, wie auch einer natürlichen Farbe des Gesichts und der Haut, die Lebenszeichen sich äußern, so würde, wenn diese fehlen, mit Recht das wirkliche Absterben einer kreißenden Person erkannt werden, indem nach gänzlicher Abwesenheit erwähnter Zeichen eine ganz blasse Todtenfarbe, aller Glieder gänzliche Erschlaffung und Steifigkeit, auch vom plötzlich stockenden Blut bläuliche Flecken zu erfolgen pflegen. Bei diesen Umständen kann also, mit gutem Gewissen, der Kaiserschnitt angestellt werden.

Sollte aber wider Vermuthen eine von den heftigen Geburtswehen in eine tiefe Ohnmacht oder Mutterersticung gefallene kreißende Person für wirklich todt gehalten und das Kind nicht durch die ordentlichen Geburtswege excludirt werden können: so würden dennoch die Aerzte und Wundärzte nicht einen Mord durch angestellte Oeffnung des Unterleibes bei einer in tiefer Ohnmacht begriffenen Person, begehen, weil sie nach

Bewandtniß der Sache, das noch lebendige Kind durch die erwähnte Operation schleunig zu retten, verbunden sind; da die wahre Erfahrung schon bestätigt hat, daß wirklich am Leben und in der höchsten Geburtsnoth gewesene kreißende Personen, durch gemachten Kaiserschnitt sowohl von dem Kinde befreiet, als auch nachher wieder völlig genesen, ja wieder schwanger geworden und etliche Kinder geboren haben; dergleichen Anno 1500. Helvetus an seiner eigenen Frau gethan, die nachher Zwillinge und vier andere Kinder geboren gehabt; imgleichen hat Herr D. Frobenius mit dem glücklichsten Erfolg das lebendige Kind durch den Kaiserschnitt herausgezogen, die gemachte Wunde des Unterleibes und der Gebärmutter geheilt, mithin Mutter und Kind aus dem Rachen des Todes gerissen. Mehrere Beispiele sind in des berühmten Herrn Vateri und Slevogtii Diss. de Sectione Caesarea, zu lesen. Es ist aber mehr Behutsamkeit bei einer lebenden in höchsten Kindesnöthen begriffenen Frau, wegen letzterer Oeffnung des Unterleibes und Herausnehmung des Kindes aus der Gebärmutter, als bei einer schon abgestorbenen, in welcher man auf das zurückgebliebene Kind nur allein, nicht aber mehr auf die entseelte Mutter zu sehen von nöthen hat, anzuwenden.

Es wird daher weder ein Arzt noch Wundarzt, eines Verbrechens oder Mordes beschuldigt wer-

werden, wenn er nach der Kunst und nöthigen Vorsicht den Kaiserschnitt bei einer noch lebenden aber zum Gebären nicht kommen könnenden kreissenden Person verrichten müßte, weil solches die größte Noth der Kreißenden und der Aerzte Pflicht, Wissen und Gewissen, nach dem obigen Beweise, erfordert, folglich dieselbe keine Bestrafung zu befürchten haben. Indessen kann auch einem Geburtshelfer der Vorwurf gemacht und Schuld gegeben werden, daß, wenn derselbe bei einer kreißenden Person, die ein verstelltes Becken und das Kind einen überaus großen Kopf gehabt, er letzteres nicht hat herausbringen können, sondern den Hals abgedreht, davon der Kopf zurück geblieben, die Wöchnerin gestorben, und nach der geöffneten Leiche der Kopf durch einen Riß des obern Theils der Mutterscheide herausgebrochen und im Bauche gelegen, daß der Geburtshelfer den Kaiserschnitt hätte versuchen sollen. Hiervon ist in den Göttingenschen Anzeigen vom 8. Febr. 1770. im 17ten Stück, ein solcher Vorfall aufgezeichnet, den ich hier anzuführen für nöthig finde. „Lübeck. Unser Herr J. Jul. Walbaum hat bei seiner zur Geburtshülfe angewandten Mühe einen Verdruß gehabt, indem er bei einem verstellten Becken, und überaus großen Kopfe, das Kind nicht hat heraus bringen können, und ihm deswegen den Hals abgedreht hat, worauf der Kopf zurück geblieben, und die Wöchnerin gestorben ist. Man

öffnet

öffnete die Leiche, und fand den obern Zugang des Beckens sehr enge, weil das erste Wirbelbein des so genannten Heiligenbeines sehr nach vorne trat. Der Kopf war durch einen Riß des obern Theils der Scheide herausgebrochen, und lag im Bauche. Der Kopf war auch ungewöhnlich hart, folglich war der Durchschnitt des Beckens etwas kleiner, als der Durchschnitt des Kopfs. Man gab endlich dem Herrn Verfasser keine weitere Schuld, als daß er den Kaiserschnitt hätte versuchen sollen, welches allerdings ein sehr mißliches Mittel ist. Diese Beschwerlichkeiten der Geburtshülfe sind zu Bützau und Wismar auf 45 Octavseiten gedruckt." Hierüber kann ich meine Gedanken nicht weitläufiger entdecken, weil mir die entworfenen Beschwerlichkeiten nach allen Umständen unbekannt, und daher nicht dem Herrn Verfasser etwas zum Nachtheile zu schreiben Willens bin, doch nur dieses berühre, daß der in Casu quaest. vorzunehmende Kaiserschnitt nicht mißlich würde gewesen seyn, wenn das Kind mit seinem Rumpf und Gliedmaßen in der Gebärmutter zurück geblieben wäre; da aber diese erwähnten Theile schon aus den Geburtswegen bis an den Hals des Kindes gegangen, und deßfalls letzterer hat abgedreht werden müssen, weil der Kopf wegen seiner Härte und Größe durch das verstellte Becken nicht hat gehen können, so hat der Geburtshelfer auch nicht Ursache gehabt, den Kaiserschnitt vorzunehmen, folglich könnte ihm

hier-

hierin keine Schuld beigemessen werden, um so weniger, da er ein verstelltes Becken bei der Kreißenden zu finden, sich nicht hat vorstellen, und solches erst nach geschehener Oeffnung der Verstorbenen erkennen können.

Von ausgelegten Kindern *).

§. 113.

Ausgelegte Kinder werden jederzeit ordentlich besichtigt.

Außer denen, den Kindermord und frühzeitige Abtreibung der Frucht betreffenden, Besichtigungs-

*) Kinderaussetzung (expositio infantis) ist die durch Eltern, auf eine nicht unmittelbar tödliche Art begangene Weglegung unerwachsener Kinder, wo sie der Hülfe der Eltern entzogen sind — (s. Feurbach Lehrb. d. peinl. Rechts §. 389.) Dieses Verbrechen geht den gerichtlichen Arzt directe eben so wenig an, als der Kindermord. Entweder wird das Kind noch lebendig gefunden, in welchem Fall der gerichtl. Arzt nur das Alter des Kindes zu bestimmen hat — oder todt; und zwar entweder neugeboren, oder schon einige Wochen alt. In beiden Fällen muß der Richter wissen, wie er die Untersuchung einzuleiten hat.

gungsfällen, ereignen sich auch andere Untersuchungen, die ein Arzt beurtheilen muß, wenn etwa auf dem Landwege, auf dem Acker, im Graben und andern Orten, ausgelegte Kinder gefunden und, auf Verlangen der Obrigkeit loci, legal besichtiget werden, um zu erfahren, ob ein solches Kind natürlicher oder gewaltsamer Weise um das Leben gekommen, dergleichen Vorfall No. 43. vor Augen legt, da das Kind quaest. keine Verletzungen erlitten, sondern natürlicher Weise gestorben, von einer zwar unbekannten, doch zu vermuthenden ehrlichen Mutter, an den Landweg gelegt worden. Ein ähnliches Beispiel eines im Feldgraben ausgelegten Mädchens, zeigt No. 65., welches ohne alle Verletzung, gut gewindelt, nur mit einem Stück Erde auf dem Gesicht belegt gefunden worden, daraus der Verdacht entstanden, als wenn dasselbe wäre erstickt worden; deßfalls durch die Besichtigung ausgemittelt werden mußte: ob die Vermuthung Statt fände? die aber gänzlich, nach den befundenen Umständen, für ungegründet erkannt, vielmehr bewiesen werden konnte, daß das Kind natürlicher, nicht aber gewaltsamer Weise ums Leben gekommen sey. Dergleichen Besichtigungen haben ihren Nutzen in dem Stück, wenn über eine lange Zeit deßfalls Nachricht eingeholt, oder die Mutter quaest. eine üble Nachrede erhalten, und gar beschuldigt würde, daß sie ihr Kind getödtet, und damit solches nicht auskäme,

in den Landweg oder Graben geworfen hätte, um nicht verrathen zu werden, was für eine Person sie gewesen.

§. 114.

Beispiele von verwahrloseten und aus andern Ursachen gestorbenen Kindern.

1. Es gibt auch Fälle, welche eine legale Besichtigung junger Kinder erfordern, wenn eine Mutter ihr Kind nach der Geburt nicht gut gereinigt und in Acht genommen, auch demselben nicht genugsame Nahrung ertheilt hat, daß es deßfalls hat sterben müssen. Dergleichen Besichtigung nach No. 44. an einem zehn Tage alten Mädchen vorzunehmen, ich requiriret wurde; aus welcher erhellete, daß die Mutter quaest. nicht gehörigen Fleiß und Pflege an das Kind gewandt, mithin, wegen der vom scharfen Urin eingefaulten Stellen, das Kind viele Schmerzen, Abnahme der Kräfte, wegen Mangel der Nahrung, und endlich das schwere Gebrechen erlitten, hiervon aber den Tod erfahren habe. Eine gleiche Bewandtniß hat es, wenn einem zarten Kinde aus Versehen, nicht starkes Gift, nur Fliegenwasser von giftigen Pilzen oder Erdschwämmen gemacht, gereichet worden, davon sich Zeichen einer geschehenen Vergiftung geäußert haben, auch das Kind quaest. wirklich bald darauf gestorben, daher eine Besichtigung anzustellen, un-

umgänglich nöthig war, welches der No. 45. gehabte Casus deutlich beweiset; nach welchem einem viertehalbtägigen Knäbchen Fliegenwasser von den giftigen Pilzen verfertigt, aus Unwissenheit und Versehen des Apotheker-Burschen, gegeben, und bald darauf der Tod erfolgt war.

2. Wenn auch, ohne gegebene innere schädliche Mittel, ein Kind stirbt, und ein Verdacht entsteht, als wenn die Mutter dabei was versehen hätte: so wird ein solches Kind auch billig besichtigt, und die wahre Ursache des Todes dadurch ausgemittelt, welches der No. 46. aufgenommene Obductionsreceß darthut, nach welchem ein zehn Wochen altes Knäbchen, von Mangel der Nahrung, wegen Armuth der Mutter, hat auszehren und sterben müssen.

3. Da zuweilen bei Schlägereien und vorfallender Aergerniß einer ehrlichen Mutter, die ihr Kind selbst nährt, letzteres gar bald das schwere Gebrechen und einen geschwinden Tod erhalten kann: so wird ein solches Kind nicht, ohne vorhergegangene legale Besichtigung, begraben; zu dem Ende No. 47. ein eilf Monath altes Töchterchen entdeckt hat, wie die Milch der Mutter, nach gehabter Aergerniß, wenn sie auch von letzterer abgemolken und die Brust nicht gleich dem Kinde gereicht worden, dennoch von den galligen scharfen Theilen eine üble Wirkung in dem

Kinde,

Kinde, nämlich heftige und öftere epileptische Zufälle und den Tod verursachen könne.

4. Es gibt manchmal eine harte unbesonnene Redensart zur Besichtigung eines aus andern Ursachen gestorbenen Kindes Gelegenheit, wenn besonders der Tod des Kindes bald darauf erfolgt ist, wie aus No. 48. zu ersehen, da ein zwölf Wochen altes Mädchen, wegen innerer Krankheitsursache, sehr geschrieen und geweint, der Mutter quaest. leibliche Schwester bei dem Hinbringen in letzterer Haus aber harte Worte ausgestoßen: daß man den Schreiling bei die Füße nehmen und an die Wand schlagen sollte; den folgenden Tag darauf gestorben und deßfalls der Verdacht entstanden war, als wenn wirklich die harte Redensart in Erfüllung gebracht worden, welches, nach der gehaltenen Besichtigung, widerlegt werden konnte, weil das Kind quaest., wegen Verhärtung der Drüsen, an einem auszehrenden Fieber gestorben war *).

§. 115.

*) In diesem §. deutet der Verf. auf einige seltenere Todesarten oder Todesursachen noch ganz junger Kinder, davon die Beispiele in seinen Obductions-Zeugnissen vorkommen.

Ad 1. Kommen zwei Fälle vor; einer von dem langsamen Hungertod, woran bisweilen die neugebornen sterben; ein anderer von Vergiftung

§. 115.

Obductionsatteste sind nöthig in ein besonderes Buch geschrieben aufzubehalten.

Nachdem ich, was bei den Besichtigungen, wegen wirklichen und nur vermutheten Kindermordes, nöthiger Lungenprobe im Wasser, sowohl ohne, als durch Mittel abzutreibender Frucht oder Aborticidii, zu wissen und anzustellen, von nöthen sey, so viel, als mir möglich und aus eigener Erfahrung bekannt, einen deutlichen Unterricht den neuangehenden Aerzten und Wundärzten gegeben habe: so will ich denselben, wenn sie einst öffentliche Aemter, als Stadt- und Kreisphysici und Chirurgi bekleiden sollen, wohlmeinend

giftung durch Fliegenwasser. Ueber beide habe ich in den Anmerkungen zu den Obductionszeugnissen mein Urtheil hinzugesetzt.

Ad 2. Hier ist wieder ein Beispiel von Hungertod. S. meine Anmerkung zu 46.

Ad 3. Habe ich in meiner Anmerkung zu No. 47. meine Meinung unverhohlen dahin geäußert, daß eine Ohrfeige auch wohl das Kind getroffen haben könnte.

Ad 4. In wie fern die hier angeführte Redensart, die man vom Pöbel oft hört, eine Präsumtion gegen die Mutter oder eine andere Person begründet; das ist mehr Sache des Richters als des gerichtlichen Arztes. S. meine Anmerkung zu No. 48.

nend anrathen, ihre einmal gegebene Obductionsscheine wohl aufzubehalten, und in ein besonderes Buch einzuschreiben, damit, im erforderlichen Fall, wenn dieses oder jenes Besichtigungszeugniß verloren gegangen, sie solche, auf Verlangen der Obrigkeit des Orts, wieder auszufertigen im Stande seyn mögen, weil mir solches selbst begegnet, da ich das sub No. 2. nach fünf Jahren, und das sub No. 31. gegebene Obductionsattest nach drittehalb Jahren, noch einmal habe extradiren müssen, welches ich nicht hätte thun können, wenn ich solche nicht, nach dem ertheilten Mundo des Obductionsattestes, von Wort zu Wort in ein besonderes Buch geschrieben hätte, weil es unmöglich, noch zu verlangen ist, die gewesenen wahren Umstände bei einer jeden Obduction so viele Jahre durch genau im Gedächtniß zu behalten *). Und so beschließe ich nunmehr

diese

*) Es muß eine schlechte Ordnung in der Registratur eines Collegii herrschen, wenn binnen drittehalb — oder auch fünf Jahren ein so wichtiges Aktenstück, als ein Visum repertum ist, verloren geht. Wenn nun der Physicus hier nicht hätte aushelfen können, so war es um die Grundlage des ganzen Criminalprocesses geschehen, und doch hätte dieß dem letztern weniger zur Last gelegt werden können, als dem Collegio. Zwar soll auch der Physicus in seiner Registratur Abschrift des Obductions-

Zeug-

diese nach meinen Einsichten und Erfahrungen verfertigte Abhandlung, mit beigefügtem aufrichtigem Wunsch, daß dem Publiko von diesem treu ertheilten Unterricht ein gesegneter Nutzen, den neuangehenden Aerzten und Wundärzten aber, durch Anwendung desselben, wahre Ehre, Ruhm und Hochachtung zuwachsen möge.

Zeugnisses aufbewahren. Allein, mich dünkt, es ist doch genug, wann er sein Concept zu den Akten legt. Sich selbst zweimal abschreiben, ist eine Frohnarbeit, der nur der geduldigste Mann fähig ist.

Register
über die
in den Paragraphen enthaltenen Sachen,
nach alphabetischer Ordnung.

A.

Abortus, was er ist §. 13.
— wird auf vielerlei Art verstanden §. 90.
Arzt, was er bei dem Erkenntniß über eheliche und uneheliche Kinder in Acht zu nehmen §. 22.
Aerzten nutzet die Eintheilung der Frucht §. 24.
Achtmonathliches Kind kann vitalis seyn §. 33.
Aborticidium, was es sey §. 42. 90.
Abortus Ursachen §. 91.
Abortiren von öfterem Irritiren des Muttermundes §. 94.
Aderlassen, NB. starkes, befördert das Abortiren §. 95.
Abtreibende Mittel, ob solche vorhanden §. 97.
Abortus, wenn selbiger geschehen, ob davon Zeichen sind §. 103.
Abortirens Zeichen bei vorhin schon gebornen Weibern sind schwerer zu untersuchen §. 107.
Ausschnittlinge, was sie sind und die deßfalls herausgekommenen Gesetze §. 111.
Ausgelegte oder ausgesetzte Kinder werden jederzeit besichtigt, welches Beispiele beweisen §. 113.
Alter eines ertränkten Kindes zu erkennen, erhellet aus dem Besichtigungszeugniß No. 88.

B.

Beseelte und unbeseelte Frucht, was sie sey §. 31.
Belebungspunkt der Frucht, wenn derselbe geschieht eod.
Blutsammlung in der Gebärmutter §. 37.
— — woher sie im schwangern Zustande entstehe §. 38.
Blutsammlung, woher sie bei ledigen Personen komme §. 39.
Blutsammlung, unterschiedene Gattungen §. 40.
Baumer Meinung von der Lungenprobe §. 54.
Blut in den Lungen-, Puls- und Blutadern ist der stärkste Beweis des gewesenen Lebens eines gebornen Kindes §. 54.
Brusteingeweide zu untersuchen, erfordert Vorsicht §. 61.
Besichtigung eines Kindes, worauf gesehen werden muß §. 67.
Blutaustretung, kleine, über den Kopfknochen, was sie beweise und woher sie entstehe §. 68.
Beispiele getödteter Kinder §. 69.
Blutaustretung zwischen den Hirnschalknochen und der Hirnhaut tödlich §. 68.
Blutaustretung auf den Boden der Hirnschale und um das kleine Gehirn und Anfang des Rückenmarkes tödlich §. 68.
Brustzusammendrückung lebendig geborner Kinder tödlich §. 89.
Brechen verursacht das Abortiren §. 96.
Blutfluß nach der Geburt muß mit der monathlichen Zeit nicht vermischt werden §. 104.

C.

Compactes Blut in den Lungengefäßen beweiset das gewesene Leben des Kindes §. 65.
Compactes Blut in den Lungengefäßen wird mit einem lebendig in den Brunnen geworfenen Knäbchen bewiesen §. 66.

D.

Dreizehnmonathliche Kinder, ob sie seyn können §. 35.

E.

E.

Echtes oder ehrliches Kind, was es sey §. 21. 22.
Eilfmonathliches Kind, was davon zu halten §. 34.
Erstickung lebendig geborner Kinder, wird von der Strangulation der Nabelschnur um den Hals unterschieden §. 78.
Erstickung lebendig geborner Kinder geschieht auf mancherlei Art, so mit Beispielen bewiesen §. 79.
Erstickte Kinder an der Brust der Mutter und im Bett §. 80.
Erwürgungszeichen §. 81.
Erstickung, ohne Umschnürung des Halses, im Bette und andern umwickelten Sachen entstanden §. 82.
Erkältung, ohne andere Verletzungen, tödlich §. 87.
Erdrosselung eines Kindes nach Torrez Meinung §. 57.
Erwürgt zuerst und nachher todt ins Wasser geworfen, wie solches zu erkennen sey §. 66.

F.

Frühzeitiges Kind, was es sey §. 13.
Frucht, späte, was sie sey §. 20.
Frucht ihr Leben, wenn es anfange §. 30. 31.
Frühzeitig Kind ist vitalis §. 33.
Früchte, seltene, in der Gebärmutter bemerkt §. 36.
Faule Lungen schwimmen nicht allemal im Wasser, so mit Beispielen bewiesen wird §. 51.
Farbe der Lungen allein beweiset nicht das gehabte Leben des Kindes §. 52.
Fäulniß der Lungen verändert letzterer Farbe nicht §. 56.
Fäulniß eines Kindes erfordert genaue Nachsuchung, um auszumitteln, ob ein Kind gelebt oder todt geboren sey §. 59.
Früchte von Menschen todt geboren §. 92.
Fruchtausschneidung aus der Gebärmutter, ob solche nützlich sey §. 111.

G.

Geburt, wird in zweifachem Verstande genommen §. 6.
— Eintheilung in eine ordentliche und ausserordentliche — §. 7.
Geburt, natürliche und künstliche, worin sie bestehen — §. 8.

Geborne Kinder geben Gelegenheit auf mancherlei zu sehen §. 9.
Geburtverlängerung, woher sie kommen kann §. 33.
Gift verursacht sowohl den Abgang der Frucht, als den Tod des Kindes und der Mutter §. 101.
Gebrechen, schweres, bei Schwangern, befördert den Abgang der Frucht §. 102.
Gemüthsumstände, wenn sie heftig sind, befördern ebenfalls den Abgang der Frucht §. 102.
Gebärender Frauen Unterleib, wenn derselbe hart gedrückt wird, entsteht ein Durchbruch der Frucht aus der Gebärmutter in den Unterleib §. 109.
Gewalt an einem Kinde nicht verübt, beweiset der Besichtigungsschein No. 88.

H.

Hebenstreit Meinung, daß das Einblasen der Luft mit dem Munde in eines todten Kindes Mund nicht dringe §. 53.
Hebenstreit angegebene Ursache des Schwimmens fauler Lungen im Wasser §. 56.
Hueber, aus Eperies in Ungarn, Probeschrift de Pulmonibus natantibus, und die Lungenprobe: ob ein Kind nach der Geburt gelebt und Athem geholet? nicht für sicher gehalten, wird beantwortet §. 57.
Halsesumdrehung bei jungen Kindern, was für Merkmahle alsdann vorhanden §. 71.
Halsesumdrehung Beispiel eod.
Hebamme, ob sie, ehe ein Kind geboren, zu dessen Tode was beitragen könne §. 108.

I.

Infanticidium wird in einer besondern Lehre abgehandelt §. 1.
Infanticidium auf eine grobe Art verübt §. 2.
— — auf eine feine Art §. 3.

K.

Kindermord, warum davon eine besondere Lehre §. 1.
— — auf eine grobe Art verrichtet §. 2.
— — auf eine feine Art verübt §. 3.
— — mit andern Todesarten verbunden §. 4.

Kindermord erfordert vorher andere nöthige Sachen zu wissen §. 5.
Kindereintheilung §. 10.
— — in lebendige und todte §. 18.
Kinderanzahl §. 19.
Kindermord, was er sey §. 42.
Kinderkopf aus der Mutterscheide, ob die äußere Luft alsdann in die Brust eintreten kann §. 62.
Kinder in der Gebärmutter verschlossen, ob sie schon darin respiriren §. 63.
Kinder, ob solche, ohne Respiration, nach der Geburt leben können §. 64.
Kinder, ob solche todt oder lebendig ins Wasser geworfen §. 66.
Kopfverletzungen, wie sie sich unterscheiden §. 68.
Kinder in eingewickelten Sachen, ob sie noch leben können §. 83.
Kinder im Wasser ersäuft, was an denen zu bemerken §. 84.
Kinder nach der Geburt, ob solche ohne Schuld der Mutter ersticken können, und was für eine Beschaffenheit die Lungen haben §. 85.
Kinder, in der Geburt mit dem Kopf bedrückte und erstickte, was an ihnen zu bemerken §. 86.
Kaiserschnitt, ob solcher vom Arzt und Wundarzt, wenn die Gebärende stirbt, sogleich anzustellen sey §. 110.
Kaiserschnitt, ob derselbe bei einem verstellten Becken anzustellen sey §. 111.
Kaiserschnitt, ob solcher bei einer noch lebenden Schwangern anzustellen sey §. 112.
Kinder, die verwahrloset und aus andern Ursachen gestorben sind, mancherlei Beispiele §. 114.

L.

Leben der Frucht, zu welcher Zeit es anfange §. 30.
Lebendig geborner Kinder Kennzeichen aus der Reife, aus dem Umlauf des Bluts und der Respiration §. 44.
Lebendig geborner Kinder Kennzeichen aus Entleerung der Blutgefäße §. 45.
Lebendig geborner Kinder Kennzeichen aus dem ausgetretenen Blut unter der Haut §. 46.

Lebendig geborner Kinder Kennzeichen aus der Nabelschnur §. 47.
Lebendig geborner Kinder Kennzeichen aus der Farbe der Haut §. 48.
Lebendig geborner Kinder Lungen, wie sie beschaffen seyn nach gehabter Respiration §. 49.
Lebendig geborner Kinder blasse Lungenfarbe allein beweiset noch nicht das gehabte Leben derselben §. 52.
Lungenbläschen Ausdehnung allein beweiset auch nicht das Leben des Kindes §. 53.
Lungenbläschen Ausdehnung wird durch Versuche bestätigt eod.
Lufteinblasen in den Mund eines todt gebornen Kindes beweiset zwar, daß die Lungen etwas ausgedehnet, aber das Kind desfalls nicht selbst Luft eingezogen habe, mit Versuchen bestätigt eod.
Lungenwasserprobe, was dieselbe beweiset §. 55.
Leipziger medicinischen Facultät Responsum wegen der Wasserprobe der Lungen eod.
Lungenverhärtung junger Kinder, was davon zu halten sey §. 57.
Lufteinziehen, ob solches bei schon ausgetretenem Kopfe aus der Mutterscheide geschehen kann §. 62.
Lungen eines lebendig gebornen und erstickten Kindes, wie sie beschaffen sind §. 65.
Lebendig, ohne Erwürgung, ins Wasser gestürzte Kinder, woran solche zu erkennen sind §. 66.
Luftröhrbedrückung und Zeichen davon §. 81.
Lungenbeschaffenheit eines nach der Geburt, ohne Schuld der Mutter, erstickten Kindes §. 85.
Leibesbewegungen, wenn sie heftig sind, befördern das Abortiren §. 99.
Leben eines aus dem Utero geschnittenen Kindes, woraus solches zu erkennen ist §. 111.

M.

Mißfall, siehe Abortus §. 13.
Mißgeburt, was sie sey §. 14.
— — Eintheilung §. 15.
— — unvollkommene Eintheilung §. 16.
Mola, was sie sey §. 37.

Mola, woher sie in Schwangern entstehe §. 38.
— woher sie bei ledigen Personen komme §. 39.
— unterschiedene Gattungen vom Herrn Prof. Teichmeyer beschrieben §. 40.
Molae Zeichen, ob solche vorhanden sind §. 41.
Mangel des Knochenwerdens muß wohl von denen durch äußere Gewalt geschehenen Rissen und Brüchen unterschieden werden §. 70.
Milch in den Brüsten nach der Geburt unterscheidet sich vom milchfarbigen Wasser bei verstopfter Monathszeit §. 106.

N.

Neunmonathliches Kind ist vitalis §. 33.
Nabelschnurabbindung, ob sie nöthig sey §. 72.
— — — warum sie nöthig sey, und in welchem Falle? §. 73.
Nabelschnur unverbunden, woher eine Verblutung erfolgen kann §. 74.
Nabelschnur bei Thieren unverbunden, woher sie nicht tödlich sey §. 76.
Nabelschnur, abgeschnittene, lebendig geborner Kinder, Beispiele §. 77.
Nadeleinstechen in die Fontanell und andere Oerter des Kopfs, tödlich §. 88.
Niesen verursachende Mittel können das Abortiren befördern §. 98.

O.

Ostentum, siehe unvollkommene Mißgeburt §. 16. 17.
Obducenten können aus den Kennzeichen eines reifen und unreifen Kindes ihre Besichtigungsscheine machen §. 29.
Obducenten haben bei dem Kindermord theils reife, theils unreife Kinder zu untersuchen §. 43.
Obductionszeugnisse sind nöthig in ein besonderes Buch eingeschrieben zu verwahren §. 115.

P.

Partus, siehe Geburt §. 6.
— Eintheilung §. 7.

Partus vitalis, und Partus non vitalis, was er sey §. 18.
Partus legitimus und illegitimus, was er sey im juristischen und medicinischen Sinn §. 21.
Partus legitimus im juristischen Sinn, wird auf zweierlei Art betrachtet §. 22.
Partus animatus und non animatus, was davon zu halten sey. §. 23.
Partus vitalis, welcher es sey §. 33.
Purgieren, starkes, befördert das Abortiren §. 95.

D.

Quetschungen der Brustmuskeln und Brust, tödlich §. 2. 89.

R.

Reifes Kind, was es sey, und dessen Benennungen §. 11.
Reife eines Kindes erfordert gewisse Kennzeichen §. 25.
— — — in Kennzeichen bestehend §. 26. 27.
Respiration, wie dieselbe lebendig gebornen Kindern benommen werden kann §. 78.
Röderer Meinung vom Einblasen der Luft in die Lunge eines Kindes §. 53.

S.

Späte Frucht, was sie sey §. 20.
Seele der Frucht, wo sie festzusetzen sey §. 32.
Siebenmonathliches Kind kann vitalis seyn §. 33.
Schwimmen der Lungen allein beweiset noch nicht das gehabte Leben des Kindes §. 51.
Schwimmen der Lunge, mit Versuchen, beweiset, daß die Fäulniß der Lungen Farbe nicht verändere §. 56.
Stoer's Meinung des Schwimmens der Lungen eod.
Schwimmen fauler Lungen, woher sie entstehe eod.
Stoer's Observationes de Foetibus recens natis jam in Utero mortuis et putridis bestätigen das, was von der Wasserprobe der Lungen bewiesen worden ist eod.
Schamtheile Ausdehnung bei verdächtigen Weibern, ist nöthig zu untersuchen §. 105.
Sammlung von Blut in der Gebärmutter, ob Zeichen davon vorhanden sind §. 41.

Sebenico Meinung, daß das Geburtswasser der Frucht keine Nahrung gebe §. 63.
Schäumiges Wasser in der Luftröhre und Lungen, als ein Zeichen der Ertränkung anzunehmen §. 66.
Schlechte Nahrung eines Kindes wird bewiesen mit einer Besichtigung eines Kindes No. 88.

T.

Todesart bei Kindern, auf eine grobe Weise §. 2.
— — — auf eine feine Weise §. 3.
— — — mit andern verbunden §. 4.
Teichmeyer, von Molis §. 40.
— — Experiment mit Lungen todt excludirter Kälber angestellt §. 55.
Torretz Meinung vom Untersinken der Lunge, als ein unsicheres Mittel, wird beantwortet §. 57. 58.
Todtgebornen Kindes Zeichen, und welche sie sind §. 60.
Todeszeichen einer gestorbenen Schwangern §. 112.

U.

Unreifes Kind, was es sey. §. 12.
— — Eintheilung §. 13.
Unvollkommene Mißgeburt Eintheilung §. 16.
Unechtes Kind, was es sey §. 21. 22.
Unreifen Kindes Kennzeichen §. 28.
Untersuchung der Brusteingeweide erfordert Vorsicht §. 61.
Unverbundene Nabelschnur erfordert eine mehrere Untersuchung §. 75.
Unterleibes einer Schwangern Verletzung, wird bestraft §. 93.
Unterleibes einer Schwangern harte Bedrückung, schwächet Mutter und Kind, welches mit einem Beispiel bewiesen ist eod.
Unterleibes heftiges Einschnüren ist der Frucht nachtheilig §. 100.
Unterleibes faltige Haut bei Verdächtigen, ist nöthig zu untersuchen §. 105.

V.

Vierzehnmonathliche Kinder, ob sie seyn können §. 35.

Verletzung eines ohne Respiration lebendig geborenen Kindes, wie solche entstehe §. 64.
Verblutung von unverbundener Nabelschnur §. 74.

W.

Wasserprobe mit den Lungen, ob sie ein gewisses Zeichen ist, wenn sie im Wasser schwimmt, daß das Kind gelebt habe, und wenn sie zu Boden gehet, daß das Kind todt geboren sey §. 55.
Wasserprobe mit den Lungen erfordert Vorsicht §. 61.
Wrisberg Meinung, daß die Bewegung der Brustmuskeln zuerst der Luft den Eingang verschaffe §. 62.
Wirbelbeine ungewöhnliche Röthe, was sie beweise §. 68.
Walbaum, wegen einer Geburtshülfe ihm angemessenen Schuld §. 112.

Z.

Zwitter, was er sey, und dessen Eintheilung §. 17.
Zehnmonathliches Kind ist vitalis §. 33.
Zwölfmonathliches Kind, was davon zu halten ist §. 34.
Zeichen des Leibes alle zusammen genommen, bestätigen das gewesene Leben des Kindes fest §. 50.
Zellerie Meinung von der Wasserprobe mit den Lungen, als ein betrügliches Zeichen, wird widerlegt §. 63.

Obductions-Zeugnisse.

D2046

Inhalt
der
Obductions-Zeugnisse *).

No. 1.

Tödliche Contusion am Kopf.

Das Subjekt ist ein Kind weiblichen Geschlechts, welches 6 Tage im Stroh verborgen, und 7 Tage unter der Erde begraben gewesen war. Völlige Reife. Das äußere einiger Maßen von Fäulniß ergriffen, die innern Theile hingegen frisch und unversehrt. Meconium in den dicken Därmen. Die Nabelschnur eine halbe Elle lang am Leibe hängend. Die großen Gefäße blutleer. Die Lungen blaßroth mit dem Herzen auf dem Wasser schwimmend. Die Kopfknochen von unter-

*) Ich war anfänglich gesonnen, diese Zeugnisse nach der Aehnlichkeit des Inhalts zu ordnen. Da sich aber der Verf. in der Abhandlung immer auf die Nummern bezieht und dieß nicht wohl abzuändern war, so habe ich die Zeitordnung des Verf. beibehalten müssen.

M.

terlaufenem Blut, sowohl an der rechten als an der linken Seite schwarzbraun. Unter dem linken Schlafmuskel zwei Quentchen, unter dem rechten ein halbes Quentchen blutiges Extravasat.

Der Schluß ist: Das Kind habe nach der Geburt gelebt, und sey an der Verblutung aus der Nabelschnur und an der am Kopf Statt gefundenen Contusion gestorben.

Anmerkungen.

Strenge genommen war diese Obduction etwas mangelhaft, und besonders die Lungenprobe. Das Visum repertum sagt weiter nichts, als daß die Lungen blaßroth waren und mit dem Herzen auf dem Wasser schwammen. Von dem Verhalten der einzelnen und in Stücken zerschnittenen Lungen und von andern zur Lungenprobe jetzt für nöthig geachteten Requisiten ist keine Rede. Die Verblutung aus der Nabelschnur ist sehr problematisch; denn zu geschweigen, daß es ungewiß bleibt, ob sie abgerissen oder abgeschnitten war, (ich finde das erstere wahrscheinlicher als das letztere,) so ist eine Verblutung aus einer, eine halbe Elle langen Nabelschnur, ohne nähere Beweise nicht leicht denkbar. Die angebliche Leere der großen Blutgefäße verliert ganz ihre Beweiskraft, so bald sich schon Fäulniß am Leichnam eingefunden hat. Das Blut verliert sich aus den großen Gefäßen sogleich bei der anfangenden Verwesung.

Dieses Obductions-Zeugniß ist vom Jahr 1733. Der Verf. hatte sein Amt erst angetreten; hatte also noch nicht diejenige Erfahrung

 erlangt,

erlangt, die ihn in der Folge in Stand setzte, die Lehre von der Lungenprobe durch neue Zusätze zu bereichern.

No. 2.

Zerschmetterung des Kopfs.

Nach einer verheimlichten Schwangerschaft kam die Mutter des Kindes, von dem hier die Rede ist, mit demselben hinter einem Zaun nieder, nahm es bei den Füßen und zerschmetterte ihm den Kopf am Zaun.

Das Kind war weiblichen Geschlechts, nach Länge, Haut, Nägeln und Haaren, reif. Die Nabelschnur unverbunden drei viertel Ellen lang. Im Gesicht und am Kopf einige blutrünstige Stellen. Im Unterleib das Colon voll Meconium; wenig Blut in den großen Gefäßen. In der Brust ebenfalls Herz und Gefäße blutleer. Die Lungen frisch, blaßroth, die Lungenbläschen ausgedehnt und auf dem Wasser schwimmend. Am Kopf die Hirnschedelknochen ungefähr in 12 Stücken zerbrochen; nebst vielem ausgetretenem Blut.

Hieraus folgte: daß das Kind geathmet und folglich gelebt hatte. Die Todesursache wird von der dem Kinde zugefügten Gewalt und von einer Verblutung aus der Nabelschnur hergeleitet.

Anmerkungen.

Mit der Verblutung wird es hier wohl eben dieselbe Bewandtniß haben, wie im vorigen Fall.

An

An dem Leben des Kindes nach der Geburt zweifle ich nicht, ohnerachtet die Lungenprobe unvollständig ist. Zum Beweis dieses Lebens können hier auch die vielen blutigen Extravasate im Kopf angenommen werden.

No. 3.

Contusion am Hinterhaupt.

Ein bereits seit 8 Tagen vergrabenes Kind männlichen Geschlechts war äußerlich schon faul und stinkend (es war im Julius 1735); nach Länge, Nägeln und Haaren, reif; die Nabelschnur war anderthalb Zoll lang unverbunden; im Unterleibe die sämmtlichen Eingeweide in Fäulniß; die Gefäße blutleer; die Lungen frischer, als die übrigen Eingeweide, blaßroth mit ausgedehnten Lungenbläschen, schwammen mit dem Herzen auf dem Wasser; die großen Gefäße in der Brust waren blutleer. Am Hinterhaupt eine starke Contusion mit unterlaufenem Blut.

Hieraus wird gefolgert: Das Kind habe nach der Geburt geathmet und gelebt; wogegen zwar eingewandt werden könnte, die Lungen möchten wohl mehr aus Fäulniß, als mittelst der Ausdehnung der Lungenbläschen, geschwommen haben, welcher Einwurf aber durch die blaßrothe Farbe der Lungen widerlegt werde. Ein anderweitiger Beweis dieses Lebens nach der Geburt sey in dem Extravasat am Hinterhaupt enthalten; so wie die

Todesursache in der Contusion an dieser Stelle und in einer Verblutung aus der Nabelschnur zu suchen sey.

Anmerkungen.

In unsern Zeiten möchte dieses Visum repertum viele Widersprüche bei den Gerichten finden. Es ist nicht erwiesen, daß die Lungen nicht aus Fäulniß geschwommen haben; wenigstens ist hier der kleinen Bläschen, welche an der Oberfläche solcher Lungen, die bereits etwas von der Fäulniß gelitten haben, gefunden werden, nicht gedacht. Das Extravasat am Hinterhaupt möchte noch eher als ein Beweis des Lebens nach der Geburt gelten; für sich allein hat es jedoch keine hinlängliche Beweiskraft. Wegen der angeblichen Verblutung aus der Nabelschnur verweise ich auf meine obige Bemerkung ad No. 1. Zwar war in diesem Fall die Nabelschnur kürzer, als in jenem; folglich eine Verblutung eher möglich, aber bewiesen ist sie nicht.

No. 4.

Tödliche Contusion.

In diesem Fall sind alle Umstände mit denen im vorigen so übereinstimmend, der Schluß so gleich lautend; daß hier nichts besonderes zu bemerken ist.

No. 5.

Tödliche Contusion am Kopf.

Das Subjekt ist ein ganz frisches Kind männlichen Geschlechts, nach allen Kennzeichen reif.

(Der

(Der Gegenwart der Hoden im Scrotum wird nicht gedacht.) Die Nabelschnur 18 Zoll lang, abgerissen und unverbunden. In der Haut am Kopf einige gestreifte Stellen. Contusionen über den Scheitelbeinen und beträchtliche Extravasate darunter. Die Blutgefäße des Hirns von dikkem, schwarzem Blut strotzend. Im Unterleib alle Eingeweide gesund, aber die großen Gefäße blutleer. In der Brust die Lungen blaßroth, die Bläschen ausgedehnt und auf dem Wasser schwimmend. Als die rechte Lunge vom Herzen abgeschnitten wurde, zeigten sich die großen Gefäße zwar von dem durchgegangenen Blut geöffnet, aber blutleer, so wie auch die Herzkammern und deren Gefäße.

Es folge hieraus, daß das Kind lebendig geboren; daß es nach der Geburt geathmet, folglich gelebt habe. Die Todesursache liege in der dem Kinde widerfahrnen Gewalt am Kopf und in der Verblutung aus der unverbundenen Nabelschnur.

Anmerkungen.

Der Verf. scheint auch in diesem Fall so wie in den vorigen seine Meinung, daß eine unverbundene Nabelschnur nebst einiger Blutleere der grossen Gefäße auf eine Verblutung deute, noch nicht berichtiget zu haben. Inzwischen ist die Verblutung auch hier noch zweifelhaft. Wann auch der Blutleere der großen Gefäße in diesem Fall, da der Leichnam noch ganz unverwest war, etwas

mehr Beweiskraft zugeschrieben werden könnte, als in den vorigen, so ist es doch etwas schwer zu glauben, daß aus einer 18 Zoll langen, abgerissenen Nabelschnur eine tödliche Verblutung habe Statt finden können. Ueberdas sind Leichname von Kindern, die an einer solchen Verblutung gestorben sind, ungleich viel mehr entfärbt, als andere, und nach dem gänzlichen Verlust der Blutmasse pflegt eine Ansammlung von Blutwasser im Unterleib zurück zu bleiben. (S. meine gerichtl. med. Beob. 1 Jahrg. p. 11 ff.). Von diesem allem finden wir nichts in den bisherigen fünf Beobachtungen.

Auf die blaßrothe Farbe der Lungen scheint der Verf. auch noch immer mehr Werth zu setzen, als sie verdient. Er fand in der Folge Veranlassung, seine Meinung zu ändern.

Aus dem Abschneiden des rechten Lungenflügels vom Herzen läßt sich abnehmen, daß der Verf. schon damals auf das Einströmen des Bluts in die Lungen aufmerksam ward, welches er in der Folge als einen Beweis der geschehenen Respiration, folglich des Lebens nach der Geburt, aufstellte.

No. 6.

Vermuthliche Verblutung aus der Nabelschnur.

Oder vielmehr aus dem Nabel. Nach einer verheimlichten Geburt hatte das Kind weiblichen Geschlechts mehrere Wochen zur Sommerszeit theils über der Erde, auf dem Acker in einer

Furche,

Furche, theils vergraben und verborgen gelegen, ehe es entdeckt und obducirt wurde. Die Fäulniß hatte also in dem kleinen Leichnam schon sehr überhand genommen; doch weniger in den Eingeweiden als im äußern. Herz und Lungen waren am wenigsten verdorben; die letztern waren blaßroth, mit ausgedehnten Lungenbläschen, und schwammen auf dem Wasser. Die Hauptsache aber ist diese: die Nabelschnur war dicht am Leibe weg, und stand ganz offen. Ob dieß aber bald nach der Geburt mit Vorsatz oder hernach durch Fäulniß bewirkt worden, läßt der Verf. unentschieden. Doch ist er geneigt, das erstere zu glauben. Die großen Blutgefäße waren leer.

Es wird dem zu Folge angenommen, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe. Die Todesursache sey eine Verblutung aus der Nabelschnur.

Anmerkungen.

Um den Einwurf zu entkräften, daß die Lungen vielleicht wohl aus Fäulniß geschwommen haben möchten, führt unser Verf. an, daß die Fäulniß zwar Lungen, die nicht geathmet haben, zum schwimmen bringen könne; an der Farbe der Lungen aber könne sie nichts ändern, folglich braune oder dunkelrothe Lungen nicht blaßroth machen. Diese Farbe nehmen die Lungen nur dann an, wenn durch das Athmen die Lungenbläschen ausgedehnt worden sind. Blaßrothe Farbe der Lungen beweise also Leben des Kindes nach der Geburt. — Dieß werden aber die Gegner der

Lungen-

Lungenprobe gewiß nicht zugeben; auch wir wollen nicht darauf bestehen; denn die Lungenprobe hat bessere Waffen.

Gegen die Verblutung als Todesursache möchte ein guter Defensor auch manche wichtige Einwendungen zu machen gewußt haben.

No. 7.

Tödliche Contusionen am Kopf.

Dieser Fall betrifft ein Kind weiblichen Geschlechts, den ersten Febr. heimlich geboren, den 7ten obducirt. Es kam hier auf die Berichtigung der Behauptung der Inquisitin an, das Kind sey ihr beim Aufstehn aus dem Bette aus der Geburt auf die Erde geschossen, folglich todt geboren, wozu auch die Kälte mit gewirkt habe.

Das Kind war nach allen bekannten Merkmahlen reif, der Körper frisch. Am Kopf und besonders am Hinterkopf vier beträchtliche Contusionen; das Hinterhauptbein über das linke Scheitelbein geschoben; stockendes Blut in den Seitenbluthöhlen und in den übrigen Hirngefäßen. Uebrigens alle Eingeweide gesund, die Gefäße voll Blut: „Die Lungen sahen blaßroth aus; als man sie zerschnitt und zerdrückte, floß recht schäumiges Blut aus deren Gefäßen heraus, und im Wasser fielen sie nicht zu Boden, sondern sie blieben oben schwimmen.“

Anmer-

Anmerkungen.

Dieses Obductions-Zeugniß ist vom Jahre 1743. und das erste, in welchem der Verf. von dem durch ihn zuerst angeführten Merkmal der Lungenprobe, nämlich von der Gegenwart eines schäumigen Bluts in den Lungen, Gebrauch macht. *Dies diem docet.*

Uebrigens bin ich mit ihm einverstanden, wenn er der Behauptung der Inquisitin, das Kind sey aus der Geburt auf die Erde gestürzt und sogleich todt geblieben, widerspricht. Die vielen Contusionen am Hinterkopf und das Uebereinanderschieben der Kopfknochen zeigen eine größere Gewalt an, die das Kind hat erleiden müssen.

Die Kälte mag indessen zum Tode mitgewirkt haben.

No. 8.

Contusion vom Schuß des Kindes aus der Geburt auf die Erde.

Dieses Visum repertum beginnt mit einer weitläufigen Einleitung, in welcher der Vorgang der verheimlichten Geburt erzählt wird. Büttner bediente sich nämlich noch der Freiheit, die uns durch das Rescript vom 8ten März 1790. benommen ist, sich nach den begleitenden Umständen der Geburt zu erkundigen, und in seinen Obductions-Attesten darauf Rücksicht zu nehmen, wodurch wirklich manchen in der Folge möglichen Widersprüchen zwischen den Behaup-

tun-

tungen der Inquisitin und denen des Physikus vorgebeugt wird.

Im gegenwärtigen Falle kam die Inquisitin stehend und sich mit dem Rücken gegen die Mauer eines Hauses anlehnend so unvermuthet nieder, daß das Kind ihr plötzlich aus dem Leibe auf die Erde fiel. Sie gesteht, es habe gelebt und mit Armen und Beinen gezuckt; sie habe in der Angst die Nabelschnur mit einem Messer abgeschnitten, woraus viel Blut geflossen wäre; sie habe das in ein Tuch gewickelte Kind an eine 436 Schritte entfernte Stelle getragen und so in ein Loch geworfen, daß das Gesicht und der vordere Theil des Leibes unten lag; den Körper mit Mos bedeckt und mit dem Knie auf die linke Seite des Kopfes gekniet. Die Nachgeburt sey unterwegens, indem sie mit der einen Hand an der Nabelschnur zog, von ihr gegangen; diese habe sie in die Erde verscharrt.

Die merkwürdigsten Data der Obduction betreffen zum Theil die Reife, welche nach allen Merkmalen vollständig war; zum Theil die Beschädigungen am Kopf, in welchem verschiedene Knochenrisse, Contusionen und Extravasate zum Vorschein kamen. Das Kind, weiblichen Geschlechts, war ganz frisch; die Lungen schwammen und waren blaßroth. Die Gefäße voll Blut.

Hier

Hier waren nun drei Fragen zu beantworten: 1) ob das Kind lebendig geboren; 2) ob es natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben; 3) ob der Tod durch den Schuß des Kindes aus der Geburt oder durch das Knien auf den Kopf des Kindes verursacht sey.

Die erste Frage wird auf den Grund des Geständnisses der Inquisitin und der Lungenprobe bejahend beantwortet. Auf die zweite wird erwiedert, das Kind sey gewaltsamen Todes gestorben; und ad 3) es sey wahrscheinlich durch den Schuß auf die Erde und durch die Blutung aus der Nabelschnur schon so tödlich verletzt gewesen, daß ihm das Knien auf den Kopf in der Grube keinen Schaden weiter zufügen konnte.

Anmerkungen.

Ich habe nichts gegen das milde Urtheil des Verf. in diesem Falle zu erinnern. Auf die Lungenprobe glaubte er, vermuthlich wegen des Geständnisses der Inquisitin, daß das Kind gelebt habe, nicht so viel Aufmerksamkeit, als im vorigen Falle, verwenden zu dürfen.

No. 9.

Tödliche Contusionen am Kopfe.

Das Kind, weiblichen Geschlechts, ward nach einer verheimlichten Geburt todt im Bette gefunden. Vollkommene Reife. Der Körper ganz frisch, ohne alle Fäulniß. Die Nabelschnur

schnur drei Zoll lang, unverbunden, abgerissen. Contusionen, Extravasate und Risse in den Kopfknochen. Die Viscera gesund, die Gefäße voll Blut. Nach abgeschnittener rechter Lunge vom Herzen floß viel dickes schwarzes Blut, und die blaßrothen Lungen schwammen auf dem Wasser.

Das Kind sey lebendig geboren und die Verletzungen am Kopfe Folgen einer äußerlichen Gewalt.

Hierbei ist auch weiter nichts zu bemerken.

No. 10.

Ein abgedreheter Kindeskopf.

Dieser wurde dem Verf. zur Abstattung eines Gutachtens zugeschickt. Die Inquisitin war der Mordthat geständig. Der Rumpf ward nicht gefunden; wahrscheinlich hatten ihn die Schweine verzehrt. Die Kopfknochen waren in Stücken zerdrückt und die weichen Theile zerrissen. Das abgerissene Rückenmark hing noch drei Zoll lang am Kopfe.

Anmerkung.

Es ist nichts ungewöhnliches, daß von einem neugebornen, auf die Seite geschafften Kinde nur einzelne Theile übrig bleiben; z. B. der Rumpf, ein Arm, oder, wie hier, der Kopf. Aber beispiellos ist die Handlung einer Mutter, welche den barbarischen Muth hat, ihrem eige-

nen Kinde den Kopf vom Rumpfe zu drehen, ein Geschäft, das weder leicht noch schnell von Statten gehen kann. Und vollends, wie das Gutachten sagt, unter heftigem Schreien des Kindes!!

No. 11.

Contusion am Kopfe vom Schuß aus der Geburt.

Alle Merkmale der Reife. Die Nabelschnur sechs Zoll lang, unverbunden, nicht knotig, nicht saftig und dick, sondern dünn und welk. Das Kind, weiblichen Geschlechts, war, nachdem die Mutter ihre Wehen lange verhalten hatte, durch zwei heftige Wehen, mit der Nachgeburt zugleich, unvermuthet zur Welt gekommen und auf die Erde gefallen. Auf dem Scheitel eine starke Sugillation. Eingeweide alle gesund. Die Lungengefäße voll Blut, die Bläschen ausgedehnt, die Lungen auf dem Wasser schwimmend, jedoch nicht blaßroth, sondern bräunlich.

Das Kind sey lebendig geboren. Daß die Lungen nicht blaßroth, sondern bräunlich waren, komme daher, weil die Respiration nur kurz und schwach war. Die Todesursache sey von dem Sturz auf die Erde und von der Verwahrlosung in der Kälte herzuleiten.

Anmerkungen.

Wäre Büttner zu der Zeit, als er dieses und die vorangeführten Obductions-Atteste ausfertig-

fertigte, schon gewohnt gewesen, die Lungenprobe vollständiger anzustellen; d. i. wäre er damals schon aufmerksam gewesen auf die Wölbung der Brust, auf das Verhältniß der Lungen gegen die Brusthöhle u. s. w., so würde er in diesem Falle vielleicht Ursache gefunden haben, zu zweifeln, ob das Kind wirklich nach der Geburt einen vollständigen Athemzug verrichtet habe. Indem ich dieses schreibe, sind es wenige Tage her, daß ich einen ganz ähnlichen Fall beobachtete. Das Kind ward auf einer Thürschwelle vor einem Hause gefunden und wahrscheinlich an eben dieser Stelle geboren; denn es war noch mit der Schmiere aus Mutterleibe überzogen; die Nabelschnur einer breiten Hand lang und abgerissen. Die Brust gewölbt; die rechte Lunge sehr ausgedehnt, die linke zusammen gefallen, beide jedoch auf dem Wasser schwimmend; beim Durchschneiden kein Zischen der Luft und wenig Blut. Unter diesen Umständen war es mir wahrscheinlich, daß die ersten Versuche des Kindes zum Athmen mißlungen und daß das Kind an einem durch die Kälte (es war in den letzten Tagen des Novembers 1803.) verursachten Schlag, sogleich verstorben seyn mochte. In diesem Sinn fertigte ich mein Visum repertum aus.

Die Erwähnung einer knotigen Nabelschnur in diesem und andern Obductions-Attesten unseres Verf. erinnert mich hier wieder an die geschlungenen Knoten, welche dem Leben des Kindes vor der Geburt so gefährlich seyn und von betrügerischen Händen bisweilen nach der Geburt angelegt werden sollen, um den gerichtlichen Arzt

zu täuschen. Unser Büttner weiß von diesen Knoten nichts; er bedient sich des Worts knotig nur als gleichbedeutend mit saftig und frisch; besonders da es keine frische Nabelschnur gibt, die nicht auch etwas varikos seyn sollte. Von geschlungenen Knoten sagt Büttner auch in seiner ganzen Abhandlung kein Wort.

Seitdem ich mich (s. ger. med. Abhandl. I. p. 152. ff.) gegen die Möglichkeit der Existenz solcher Knoten so bestimmt erklärt habe, so finde ich doch, daß verschiedene Schriftsteller davon, als von einem möglichen Ereigniß, reden. Knebel (s. polizeil. gerichtl. Entbindungsk. II. p. 499.) hält sie zwar nicht für bedeutend, aber nach den Wahrnehmungen Smellies, Saxtorphs, Baudelocques u. a. m. für wirklich vorkommende Erscheinungen. Auch Froriep (Handb. d. Geburtsh. §. 157.) sagt, eine zu lange Nabelschnur könne zu wahren Verschlingungen derselben (nodi veri) Veranlassung geben.

Ich kann mich indessen noch nicht davon überzeugen. Wäre es nicht ein wahres Seiltänzerstückchen für den Fötus, wenn er durch seine Bewegungen in der Nabelschnur erst eine runde weite Schlinge zuwege brächte, und dann von der andern Seite mit Kopf und Körper durch diese Schlinge durchschlüpfte? So und nicht anders wäre doch der Knoten in der Nabelschnur vor der Geburt möglich. Man wende nicht ein, daß alle diese Combinationen von ungefähr zusammentreffen können. An ein so künstliches Ungefähr glaube ich nicht. Ich wünschte übrigens, daß mir ein bewährter Fall von einer

durch einen künstlichen Knoten bewirkten oder versuchten Täuschung nachgewiesen würde. Büttner hat keinen solchen Fall erlebt und ich auch noch nicht.

Noch muß ich hier das eine bemerken, daß Büttner den Scheitelbeinen überall die Benennung Wirbelbeine beilegt, welche doch eigentlich mehr für die Vertebras paßt.

No. 12.

Contusion des Kopfes vom Falle aus der Geburt.

Dieser Fall ist den meisten schon erzählten ganz ähnlich. Das Kind, weiblichen Geschlechts, war reif, der Körper frisch, ohne Fäulniß. Ein starkes Extravasat lag gleich unter dem linken Scheitel- und Stirnbein. Ueberall waren die Gefäße voll Blut; auch im Herzen und in den Lungen. Diese sahen blaßroth aus, die Lungenbläschen ausgedehnt und „als wir die rechte Lunge vom Herzen abschnitten und in eine gehörige Quantität Wasser warfen, fielen sie nicht zu Boden, sondern kamen in die Höhe.“

Es wird hieraus gefolgert, das Kind habe, wiewol schwach, geathmet, folglich gelebt, und eine Erschütterung des Hirns, vom Falle aus der Geburt, sey die Ursache des Todes.

Anmerkungen.

Ich habe die Beschreibung der Lungenprobe mit den eigenen Worten des Verf. angeführt.

Daß

Daß sie unvollständig ist, darf ich wol nicht erinnern.

Daß das Kind zwar wirklich, aber schwach, geathmet haben soll, schließt der Verf. daher, daß die dritthalb Zoll lange, abgerissene Nabelschnur nicht saftig und knotig, sondern welk befunden wurde. Ich sehe aber hier den caußalen Zusammenhang zwischen den beiden angeführten Phänomenen nicht ein. Die Nabelschnur ist nur in der ersten Zeit nach der Geburt saftig; in den folgenden Tagen verwelkt sie immer mehr, das Kind mag stark oder schwach, wirklich oder gar nicht geathmet haben. Im gegenwärtigen Falle war das Kind den 27sten November geboren und wurde den 8ten December obducirt. Kein Wunder, daß die Nabelschnur welk war.

No. 13.

Contusion am Kopfe.

Ein Kind, männlichen Geschlechts, den 11ten August heimlich geboren, den 19ten ejusd. obducirt, war schon ziemlich in Fäulniß gerathen, nach allen Merkmalen (das Gewicht und die Hoden im Scrotum ausgenommen, deren bis jetzt noch in keinem Falle gedacht ist) reif; die Nabelschnur zwei Zoll vom Leibe abgeschnitten und unverbunden; an der rechten Seite des Kopfes eine merkliche Contusion, darunter eine Fractur im rechten Scheitelbeine, unter diesen Knochen auf dem Hirn ein beträchtliches Extravasat, und ein gleiches zwischen dem großen und kleinen Hirn;

das

das Hirn übrigens von der Fäulniß flüssig; im Unterleibe die Eingeweide sehr faul, besonders die Leber; wenig Meconium im Colon; die Lungen nicht so faul, wie die andern Eingeweide; ihre Bläschen von Luft aufgetrieben; in ihren Gefäßen, so wie auch in der linken Herzkammer, viel schäumiges Blut. Uebrigens schwammen die vom Herzen abgesonderten und in eine gehörige Quantität Wasser geworfenen Lungen oben auf.

Der Verf. behauptet demnach: das Kind habe geathmet, folglich gelebt, dessen auch die Inquisitin selbst geständig ist. Es habe ferner am Kopfe große Gewalt erlitten und sey grausam tractirt worden, daher auch die Todesursache herzuleiten sey. Vergeblich wolle die Inquisitin das Extravasat und die Fractur am Scheitelbeine listiger Weise auf zufällige Ursachen schieben, von denen eine solche Gewalt gar nicht herrühren könne. Uebrigens zeige das schäumige Blut in den Gefäßen der Lungen und in dem linken Herzens-Ventrikel noch eine andere Todesart, nämlich eine Erstickung an, die hier ebenfalls zum Tode mitgewirkt haben möchte.

Anmerkungen.

Es war in diesem Falle mit der Fäulniß so weit gekommen, daß auch die Leber faul war; wenn daher das Leben des Kindes nach der Geburt nicht auf dem Geständniß der Inquisitin beruhte,

ruhte, so könnte die Beweiskraft der Lungenprobe, so wie sie hier angestellt ist, abermals ins Gedränge kommen. Doch, dieß wollen wir jetzt übersehen und dagegen bemerken, daß in allen bisher angeführten Fällen, wo sich Fäulniß am Leichnam eingefunden hatte, die Lungen minder faul, als die übrigen Eingeweide, waren. Dieß ist eine, für die Beweiskraft der Lungenprobe, auch im Fall der Fäulniß, sehr wichtige Thatsache, auf welche wir uns weiterhin öfters berufen werden.

Die hier als zweite Todesursache angenommene Erstickung ist in den Datis der Obduction nicht hinlänglich begründet. Das schäumige Blut in den Lungengefäßen und im Herzen beweiset schon an sich noch keine Erstickung und könnte vielleicht im gegenwärtigen Falle mit gutem Grunde der Fäulniß zugeschrieben werden.

No. 14.

Contusion und Extravasat im Kopfe.

Das Kind, weiblichen Geschlechts, ward auf dem Misthaufen gefunden und von den Schweinen schon sehr beschädigt, doch nicht so, daß nicht noch eine genugthuende Besichtigung damit hätte angestellt werden können. Es war reif, und, zwar zart von Leibe, aber gut genährt; frisch und ohne Fäulniß; die Nabelschnur drei Viertel-Ellen lang, unverbunden und abgerissen, nicht saftig, sondern welk; das übrige hing an der mitgeschickten Placenta; ein ziemlicher Theil des

Kopfes

Kopfes und des Halses, rechterseits, war zerfressen; in den noch übrigen Hirnschedelknochen Brüche und darunter beträchtliche Blutergießungen sowol über der harten Hirnhaut, als auch über dem großen und kleinen Hirn. Das Herz mit seinen Höhlen frisch und mit Blut angefüllt. Die Lungen ohne Fäulniß, blaßroth, die Bläschen ausgedehnt, schwammen auf dem Wasser. Alle übrigen Eingeweide ebenfalls gesund.

Das Kind habe nach der Geburt gelebt, und es sey außer Zweifel, daß am Kopfe Gewaltthätigkeiten ausgeübt und dadurch das Kind getödtet worden sey.

Hierbei ist nichts zu erinnern, was nicht schon in den obigen Anmerkungen gesagt worden wäre.

No. 15.

Verblutung aus dem Nabel.

Das Kind, weiblichen Geschlechts, war den 15ten August 1764. geboren, vom 18ten an bis den 8ten September in der Erde vergraben, bis den 13ten in einer Kirche verwahrt und endlich den 17ten nach Königsberg zur Obduction gebracht.

Hieraus ist nun sehr leicht abzunehmen, wie sehr die Fäulniß in dem kleinen Leichnam schon überhand genommen hatte. Inzwischen fand man alle Kennzeichen der Reife; die Nabelschnur

dicht

dicht am Leibe abgeschnitten; unter dem Hinterhauptbein einen Löffel voll dünne, faule Materie; die Scheitelbeine über einander geschoben, im Unterleibe die Eingeweide in Fäulniß; im Colon viel Meconium; die großen Adern blutleer; in der Brust die Lungen in ihrer Fläche blaßroth, die Bläschen ausgedehnt, auf dem Wasser oben schwimmend und die Gefäße blutleer.

Die Inquisitin war geständig, das aus der Geburt gekommene Kind, da es die Hand rührte, desto stärker zwischen den Beinen geklemmt und die Nabelschnur mit einem Messer abgeschnitten zu haben. Zu Folge dessen war es den Obducenten desto leichter, auf das Leben des Kindes nach der Geburt und auf die Todesart durch eine Verblutung aus dem Nabel zu schließen. Die Fäulniß im Innern wäre noch größer gewesen, wenn das Kind, welches auch noch mit Blut besudelt war, sich nicht vorher verblutet gehabt hätte.

Anmerkungen.

Was ich hier zu bemerken haben möchte, ist schon in meinen obigen Anmerkungen enthalten. Ich setze nur hinzu, daß ein hoher Grad der Fäulniß den gerichtlichen Arzt von der Obduction nicht abschrecken müsse; worin uns hier **Büttner** mit einem guten Beispiel vorangeht.

No. 16.

Contusion am Kopfe und Verblutung.

Der Körper des Kindes, männlichen Geschlechts, war sehr mit Blut besudelt, jedoch frisch und ohne Fäulniß; nach allen Merkmalen reif; die Nabelschnur $1\frac{1}{2}$ Zoll lang, unverbunden, abgerissen, nicht knotig oder saftig, sondern welk und vertrocknet; Austretungen von Blut unter dem Hirnschedel, in der obern Bluthöhle der harten Hirnhaut und am sichelförmigen Fortsatz; im Unterleibe die Aorta, die Hohlader, die Gefäße der Nabelschnur und die Gefäße im Gekröse von Blut entleert; die Eingeweide übrigens gesund; in der Brust die großen Gefäße blutleer; die Lungen blaßroth, ihre Bläschen ausgedehnt, auf dem Wasser oben schwimmend.

Diesemnach habe das Kind nach der Geburt gelebt, und sey zum Theil an der erhaltenen Kopfverletzung, zum Theil an der Verblutung aus der Nabelschnur gestorben.

Anmerkungen.

Die Nabelschnur war zwar abgerissen, aber doch sehr kurz, und der Körper über und über mit Blut besudelt. Hält man nun hiermit zusammen die allgemeine Blutleere der einzeln angeführten großen Gefäße in der Brust und im Unterleibe, so ist an der Verblutung wol nicht zu zweifeln, die auch wahrscheinlich noch für nähere Todesursache zu halten ist, als die Contusion.

No. 17.

Erstickung und Verblutung.

Das Kind, weiblichen Geschlechts, wurde heimlich im Bette geboren, in welchem es die Mutter, ungeachtet sie es weinen gehört hatte, hatte, unter der Decke einige Zeit liegen ließ, es, als sie zurückkam, für todt hielt, und nebst dem Mutterkuchen in ein Tuch gewickelt in ein in der Erde der Kammer gemachtes Loch vergrub. Dieß geschah den 5ten Febr. 1739. Den 24sten desselben Monaths wurde das Kind wieder ausgegraben und dergestalt in eine unförmige Kugel zusammen gerollt gefunden, daß die Kopfknochen ganz verschoben, das Gesicht entstellt und der ganze Körper mit Blut und Meconium verunreinigt war.

Noch war keine oder sehr wenig Fäulniß zu bemerken. Nach der Länge, den Nägeln und Haaren zu urtheilen, war das Kind reif. Die Nabelschnur neun Zoll lang, abgerissen, unverbunden. Viel stockendes dickes Blut unter den Kopfdecken. Etwas weniger auf dem schon flüssig gewordenen Hirn. Im Unterleibe alle Eingeweide gesund, aber alle große Gefäße blutleer. In der Brust Lungen und Herz frisch, die großen Gefäße blutleer, die Lungenbläschen ausgedehnt, in deren Blutgefäßen etwas schäumiges wässeriges Blut war; übrigens die Lungen auf dem Wasser oben schwimmend.

Das Leben des Kindes nach der Geburt sey, theils der Lungenprobe, theils dem Geständniß der Inquisitin zu Folge, außer Zweifel. Die Todesursache findet der Verf. in einer dem Kinde angethanen äußern Gewalt und in der Verblutung aus der Nabelschnur.

Anmerkungen.

Der Erstickung ist wol hier mehr Antheil an dem Tode des Kindes zuzuschreiben, als der Verblutung, ungeachtet die Kennzeichen der Erstickung nicht vollständig angeführt sind. Das viele im Bette gefundene Blut, dessen im Eingange des Obductions-Zeugnisses gedacht wird, konnte auch von der Mutter selbst vergossen seyn; daher man auch die Wirklichkeit der Verblutung um desto mehr bezweifeln könnte, da die Nabelschnur neun Zoll lang und abgerissen war. Indessen läßt sie sich doch nicht ganz wegläugnen. Die Erkundigung nach den vorhergegangenen Umständen, die uns jetzt untersagt ist, erleichterte unserm Büttner sehr oft das Geschäft der Obduction.

No. 18.

Erstickung und Contusion am Kopfe.

Ein im Junius 1741. heimlich gebornes Knäbchen ward, nachdem die Mutter ihm die Nabelschnur mit dem Messer abgeschnitten, und, weil es die Lippen rührte, den Mund eine Weile mit der Hand zugedrückt hatte, ver-

graben und nach einigen Tagen wieder ausgegraben.

Als es ruchbar geworden — sagt der Verf. — und die Inquisitin nebst ihrer Mutter (als Theilnehmerin) und dem Kinde ins Haupt-Amt gebracht worden, sey aus der Nabelschnur des Kindes viel Blut heraus geflossen, daher sie selbige mit einem kurzen Bande zu verbinden genöthigt worden.

Bei der Besichtigung fand man alle (bisher erwähnte) Merkmale der Reife; im äußern schon einige Fäulniß und mit Blut besudelte Stellen; die abgeschnittene und erst unter Weges verbundene Nabelschnur anderthalb Zoll lang; unter den Kopfdecken hin und wieder Contusionen und Extravasate; in der Brust die Eingeweide noch wenig von der Fäulniß beschädigt; die Lungen blaßroth, die Bläschen ausgedehnt, auf dem Wasser schwimmend; im Herzbeutel dünnes rothes Blut; in den sämmtlichen großen Gefäßen viel schäumiges Blut; im Unterleibe die Blutgefäße voll Blut, und die Eingeweide, besonders die Leber, von der Fäulniß sehr mürbe; im Colon viel Meconium.

Das Leben des Kindes wird bewiesen durch den Ausschlag der Lungenprobe und durch das Geständniß der Inquisitin. Die Todesursache liegt in der durch das Zuhalten des Mundes bewirk-

wirkten Erstickung. Etwas könnten auch die Contusionen am Kopfe dazu beigetragen haben.

Anmerkungen.

Merkwürdig ist es in diesem Falle, daß die Erstickung — die man allerdings für die Todesursache halten muß — der Verblutung zuvorkam, die wol sonst höchst wahrscheinlich erfolgt wäre, da einige Tage nach dem Tode noch so viel Blut aus der — ziemlich kurz — abgeschnittenen Nabelschnur floß. Mich dünkt, dieß ist ein neuer Beweis für die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur.

No. 19.

Erstickung und Verblutung.

Das Subjekt ist ein dem Verf. vom Lande zur Obduction zugeschicktes Kind, weiblichen Geschlechts; nach allen Merkmalen reif; die Nabelschnur sieben Zoll lang, unverbunden, frisch, fest und knotig; eine Spur von Fäulniß am Halse; blaue Lippen; auf dem Kopfe, zwischen den Decken und dem Hirnschedel eine beträchtliche Austretung von dickem schwarzem Blut; die Hirngefäße von Blut aufgetrieben; das Hirn sonst gesund; unter dem Halse gerade über der Luftröhre ein schwarzblauer Flecken anderthalb Zoll lang, quer über die Muskeln des Larynx und an derselben Stelle die Haut etwas durchgestreift; unter der Haut, an jeder Seite der Luftröhre,

eine

eine Stockung von schwarzem Blut; in der Brust alle Theile frisch; die Lungen blaßroth mit ausgedehnten Bläschen auf dem Wasser schwimmend; wenig Blut in der Lungen-Arterie und im Herzen; im Unterleibe alles gesund, in den Gefäßen wenig Blut.

Das Leben des Kindes nach der Geburt wird bewiesen, vorzüglich durch die Extravasate, durch die Lungenprobe und durch den (etwas willkürlich angenommenen) Verlust eines Theils des Bluts durch die Nabelschnur. Die Todesursache wird hergeleitet von dem geheimmten Umlauf des Bluts und von der Erstickung durch Zuhalten des Mundes.

Anmerkungen.

Hier vermissen wir in diesem Falle gewiß wichtige Nachrichten von dem, was seit der Geburt bis zur Obduction mit dem Kinde vorgenommen worden ist, die Büttner in andern Fällen so sorgfältig ausforschte. Ich finde es, meines Orts, sehr wahrscheinlich, daß dieses Kind vorsätzlich erdrosselt worden seyn möchte. Man bedenke die Fäulniß am Halse, die blauen Lippen, die blauen Flecken über der Luftröhre, die Sugillationen an beiden Seiten des Larynx. Mich dünkt, es lassen sich wenig zuverlässigere Merkmale einer Erdrosselung (wahrscheinlich mit einem Bande) denken als diese. Dem sey indessen, wie ihm wolle, so hat gewiß die Verblutung wenig Antheil an dem Tode des Kindes.

No. 20.

Erstickung im Bette.

Dieser Fall gehört unter die öfters vorkommenden, nicht sehr bedeutenden. Er betrifft kein neugebornes, sondern ein achtwöchentliches, zwischen beiden Eheleuten am Morgen todt gefundenes Kind. Hier war begreiflich der Endzweck der Obduction der, zu untersuchen, ob das Kind von den Eltern erdrückt worden. Dieß war aber der Fall nicht. Das Kind war zwar gesunder Constitution, aber jetzt mit einer Wind-Colik und einer Darm- und Leberentzündung behaftet, deren Kennzeichen der Physicus durch die Obduction entdeckte. Auch hatte das Kind den ganzen Tag geweint, und die Mutter hatte es beim Schlafengehen an die Brust gelegt, im Schlafe aber nicht bemerkt, daß es ihren Armen entfallen war. Zum Unglück lag es auf dem Gesicht und erstickte aus Mangel an Hülfe. Die Lungen stockten von schwarzem Blut; äußerlich war aber kein Merkmal von einer Quetschung zu finden.

No. 21.

Ein ähnlicher Fall.

Die Mutter glaubte zwar selbst, ihrem Kinde zu hart auf dem Leibe gelegen und es erdrückt zu haben. Der Verf. fand aber zwar die Kennzeichen der Erstickung, aber keine äußerlichen Spuren von Quetschung. Der Magen war stark

mit Brei angefüllt; die Gekrösdrüsen angeschwollen; etwas Eiter in den Nieren. Er schließt daraus, daß das Kind mit Marasmus und einem hektischen Fieber behaftet war. Warum es nun aber gerade in dieser Nacht mit einer Erstickung befallen worden, davon ließe sich keine Ursache angeben. Das Kind war halbjährig und etwas drüber.

Anmerkungen.

Ohne hier gerade dem Verf. widersprechen zu wollen, wäre ich doch geneigt, das Geständniß der Mutter für wahr anzunehmen. Wie oft werden durch äußerliche Gewalt Blutansammlungen in den Höhlen des menschlichen Körpers bewirkt, ohne ein zurückbleibendes äußerliches Merkmal? Und so konnte sich auch hier das Blut in den Lungen sammeln, ohne eine äußerliche Sugillation.

Uebrigens gehören diese beiden Beobachtungen nur nach dem laxen Begriff des Worts Kindermord in diese Sammlung (s. Not.*) §. 1. S. 2. der Abhandlung.).

No. 22.

Erstickung im Teich.

Das Subjekt ist ein Kind, weiblichen Geschlechts. Die begleitenden Umstände der verheimlichten Geburt sind folgende: Die Inquisitin wurde von den Geburtsschmerzen unvermuthet überfallen und erreichte noch eine einsame Stelle

hinter dem Hause, wo das Kind von ihr schoß und auf einen Misthaufen fiel; sie nahm es auf, bemerkte keine Lebenszeichen an ihm und entschloß sich, es in den nahen Mühlenteich zu werfen. Die nachher abgegangene Nachgeburt sey von den Schweinen verzehrt. Die Inquisitin meinte, sie sey um drei Wochen zu früh niedergekommen, und schiebt die Schuld auf einen Fall beim Uebersteigen über einen Zaun. Inzwischen fanden sich alle Merkmale der vollkommenen Reife; keine Spur von Fäulniß; der Körper gut genährt, aber sehr besudelt; die Nabelschnur zwei Zoll lang, nicht saftig, sondern welk, zwar verbunden, aber erst nachdem das Kind aus dem Wasser gezogen war; die Haut am Kopfe braunroth, die Nase breit gedrückt; einige geringe Sugillationen über den Schedelknochen; keine Blutergießungen; im Unterleibe alle Eingeweide gesund, die Gefäße voll Blut, Meconium im Mastdarm; in der Brust die großen und die Kranzgefäße voll Blut; die Lungen blaßroth, die Bläschen ausgedehnt, auf dem Wasser oben schwimmend.

Der Verf. beweiset in einem sehr ausgedehnten Raisonnement, daß das Kind zwar lebendig geboren, aber schwach geathmet habe. Hätte es stärker geathmet, so müßte die Circulation auch schneller vor sich gegangen und das meiste Blut durch die offen stehende Nabelschnur abgeflossen

seyn; da dieß nun nicht geschehen und die Nabelschnur nicht saftig, sondern welk war, so folge daraus, daß das Kind sehr schwach geathmet habe. Aeußerliche Gewaltthätigkeit habe das Kind nicht erlitten; aber die Inquisitin habe voreilig gehandelt, daß sie das vermeintlich todte Kind ins kalte Wasser getragen, wodurch das Blut erstarrt und die matte Respiration ganz gehemmt wurde.

Anmerkungen.

Mit kürzern Worten also; das Kind kam, wann den Aussagen der Inquisitin Glauben beizumessen ist, scheintodt zur Welt und ertrank vollends im Teich. Die Resultate der Lungenprobe sind, in Rücksicht des Lebens nach der Geburt, nicht völlig überzeugend.

No. 23.

Mord durch Ersäufen.

Eine wahrscheinlich melancholische Weibsperson ersäufte vorsätzlich ihr ein Jahr altes Kind, nachdem sie ihm ein Tuch um den Hals gebunden und einen Stein daran befestigt hatte. Die That geschah den 13ten Febr., und erst den 21. April wurde das Kind beim Ablassen des Teichs gefunden.

Kein Wunder, daß der Körper von Fäulniß blau und grün aussah, und die Oberhaut sich von der Haut ablöste.

In der Brust und besonders in den Lungen fand sich das gewöhnliche Merkmal der Erstikkung; nämlich eine Anhäufung von Blut — ob es schäumig gewesen oder nicht, wird nicht erwähnt.

No. 24.

Erstickung im Bette.

Das Kind weiblichen Geschlechts schoß der stehenden Mutter plötzlich aus der Geburt, und der Kopf stieß an einem auf der Erde liegenden Stück Holz an. Die Nabelschnur riß entzwei und die Nachgeburt folgte nach einigen Stunden. Das Kind habe zwar (so sagte die Inquisitin) nicht geschrieen, aber die Arme gerührt und etwas geblutet; sie habe es darauf in ihr Bett versteckt; nach einem **Vater Unser** lang habe sie bemerkt, daß es todt war, und es in der Speisekammer vergraben.

Das Kind war wohl genährt und nach allen Merkmalen reif; ohne Spur von Fäulniß, noch Merkmalen von Gewaltthätigkeit, außer einer weichen Geschwulst auf dem Kopfe; die Nabelschnur einen Zoll lang, abgerissen, unverbunden und welk; im Unterleibe alle Eingeweide gesund, die großen Gefäße voll Blut; in der Brust eben so; die Lungen blaßroth, viel Blut enthaltend und auf dem Wasser schwimmend; auf dem Kopfe unter der Haut eine weiße Gallert, und unter der

Bein-

Beinhaut ein blutiges Extravasat; desgleichen am Stirnbein über der rechten Augenhöhle; im linken Scheitelbein eine Fissur, das Gehirn weich und die Gefäße voll schwarzes Blut.

Das Kind habe nach der Geburt gelebt und respirirt, wiewohl schwach. Bei stärkerer Respiration würden die Gefäße mehr entleert und mehr Blut aus der Nabelschnur geflossen seyn. Die Todesursache ist zum Theil von dem harten Fall auf die Erde, zum Theil der Erstickung unter dem Deckbette zuzuschreiben.

Anmerkungen.

Des Verf. Meinung, daß die Fülle der Gefäße von der stärkern oder schwächern Respiration abhänge, und daß eine starke Respiration mehr Blut durch den Nabelstrang ausleere als eine schwache — daher er auch immer aus der Fülle der Gefäße auf eine schwache Respiration schließt — möchte wohl bei näherer Untersuchung einige Ausnahmen leiden. Das Stillestehn der Circulation in den Nabelgefäßen hängt, außer der Respiration, von vielen andern Ursachen ab, und es möchte eine starke Respiration, wodurch das Blut mächtig in die Lungen einströmt, und von den Nabelgefäßen abgeleitet wird, wohl eher das Bluten aus der Nabelschnur hemmen als fördern; da hingegen ein schwaches, folglich auch schwach respirirendes Kind sich leicht durch den Nabel verbluten wird; zumal, wenn die Nabelschnur dicht am Leibe abgeschnitten ist. Hierauf kommt es

auch

auch bei der Frage über diese Todesart der Neugebornen hauptsächlich an; nämlich, ob die Nabelschnur kurz oder lang, abgeschnitten oder abgerissen ist. (S. mein System der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft §. 363 ff.). Wann auch der Brownsche Satz, daß Verblutungen asthenischer Art sind, nicht überall wahr ist, so ist er es doch in vielen Fällen und unter andern auch im Fall einer Verblutung aus der Nabelschnur.

No. 25.

Erstickung im Nachtstuhl.

Die Inquisitin gebar auf dem Nachtstuhl ein Kind männlichen Geschlechts, indem sie nur ein Naturbedürfniß zu befriedigen vermeinte; das Kind fiel in die Butte, die Mutter in Ohnmacht, und wurde, nachdem die Nachgeburt von ihr gegangen, zu Bette gebracht. Ob das Kind gelebt habe, wisse sie nicht.

Man fand den Körper bei der Obduction wohl genährt, völlig reif, ohne Fäulniß; die Nabelschnur sieben Zoll lang, abgerissen, unverbunden; das Scrotum angelaufen und wasserschwülstig; am Kopfe über dem Hinterhauptbein eine weiche Geschwulst; darunter eine blutige coagulirte Lymphe; die Beinhaut auf dem rechten Scheitelbein nicht weiß, sondern schwärzlich; aus den Höhlen der Hirnhaut quillendes schwarzes, dickes Blut; in der Brust die Lungen blaßroth und auf dem Wasser schwimmend; in den Kranz-

gefäßen

gefäßen des Herzens viel Blut, weniger im rechten Ventrikel, gar keines im linken; im Unterleibe alle Eingeweide gesund, das Colon voll Meconium und die großen Gefäße blutleer.

Noch ist hier zu bemerken, daß das Kind, als man der Mutter zu Hülfe gekommen war, aus dem Schlamme, worin es mit Kopf, Gesicht und Mund gelegen hatte, herausgenommen, gereinigt, erwärmt, ihm die noch blutige Nabelschnur verbunden, Othem in den Mund geblasen worden, jedoch ohne Erfolg, außer daß an den Augenliedern und an der Zunge einige Bewegung bemerkt wurde.

Hiernächst schließt der Verf.: Das Kind sey lebendig geboren, habe geathmet, sey in dem Unrath, in welchem es eine unbestimmte Zeit liegen mußte, erstickt, habe sich zum Theil verblutet; auch sey die Contusion am Kopfe Mitursache des Todes.

Anmerkungen.

Bei der Beurtheilung dieses Falls hat der Verf. einen von ihm selbst angeführten Umstand übergangen, nämlich das Einblasen von Luft in die Lungen, ein Versuch, der sonst einen so großen Einfluß auf die Lungenprobe zu haben pflegt, wie wir in der vorstehenden Abhandlung von ihm selbst gehört haben und in der Folge noch mehr hören werden. Wir können also diese Materie jetzt füglich übergehen, und wollen nur noch bemerken,

merken, daß die Erstickung hier wahrscheinlich die Hauptursache des Todes war. Die Contusion am Kopfe war zwar auch nicht gering, aber gewiß hat das Kind wenig Blut verloren, wann auch der Nabelstrang noch blutig war, als er verbunden wurde.

No. 26.

Erstickung im Bett an der Brust.

Das Obductions-Attest über diesen Fall ist mit einer Ausführlichkeit abgefaßt, der es bei dieser Gelegenheit wohl nicht bedurfte. Eine unverheirathete Person hatte ihr 14tägiges Kind im Bette an der Brust im rechten Arm, und fand es des Morgens todt. Bei der Obduction fand man das Kind wohlgenährt; im Kopfe Extravasate und die Lungen von Blut aufgetrieben, also die gewöhnlichen Kennzeichen der Erstickung und des Drucks des Arms auf den Kopf des Kindes.

Anmerkung.

Ich schreibe es der gar zu großen Gewissenhaftigkeit des Verf. zu, nach welcher er nichts, was er für möglich hielt, übergehn wollte, halte es aber nicht für nachahmungswerth, wann er den Zweifel äußert: „Ob die Beschädigung und Austretung von Blut einzig und allein vom Druck und Arm der Mutter — oder muthwilliger Weise von ihr mit größerer Force verrichtet worden." Wer wird so etwas von einer Mutter ohne Grund

ver-

vermuthen und den Richter gegen sie zur Schärfe reitzen? Ich warne jeden gerichtlichen Arzt davor.

No. 27.

Geburt und Erstickung im Wasser.

Die Inquisitin hatte den 23. May knieend am abschüssigen Anberg einer Kaule Wasser, geboren, wobei das Kind in die Kaule fiel und darin so lange liegen blieb, bis auch die Nachgeburt abgegangen war. An dem aus dem Wasser gezogenen und auf das Gras gelegten Kinde bemerkte die Mutter in beiden Armen epileptische Zuckungen, wornächst sie solches, als sie es für todt hielt, hinter den Bäumen vergrub; einige Tage nachher aber wurde es wieder aufgegraben.

Das Kind weiblichen Geschlechts war wohl genährt, und nach allen Kennzeichen der Reife ausgetragen; die Nabelschnur fast vier Hände breit vom Leibe abgerissen, unverbunden und schon etwas mit Fäulniß behaftet; das Gesicht bräunlich von Farbe; am Kopfe und unter dem Hirnschedel einige unbedeutende Sugillationen, so wie auch einen kleinen Riß im Scheitelbein; in der Brust die Kranzgefäße des Herzens voll schwarzes Blut; so auch beide Herzkammern; die Lungen frisch, weiß und bläsigt erhaben schwammen im Wasser oben; durchschnitten ließen sie viel schwarzes Blut ausfließen; die Brustdrüse war nicht, wie gewöhnlich, roth, sondern weiß; im

Unter-

Unterleibe waren alle Eingeweide gesund und mit Blut hinlänglich angefüllt.

An dem Leben des Kindes nach der Geburt ist kein Zweifel. Das Geständniß der Inquisitin und der Ausschlag der Lungenprobe sind hinlängliche Beweise dafür.

Die geringen Beschädigungen am Kopfe sind dem Sturze des Kindes auf die Erde zuzuschreiben. Die Todesursache aber ist die Erstickung im Wasser, und der Beweis davon liegt in der Anfüllung der Lungengefäße mit schwarzem Blut und die in der äußern Fläche aufgetriebenen und erhabenen weißen Bläschen der Lungen, welche Zeichen bei Suffocatis oder im Wasser erstickten bemerkt werden.

Anmerkungen.

Gegen diesen Schluß ist nichts zu erinnern; außer daß die erhabenen weißen Bläschen an der Oberfläche der Lungen eben keine wesentlichen Kennzeichen der Erstickung im Wasser seyn möchten. Wahrscheinlich stirbt ein Kind, das auf die beschriebene Art geboren wird, sogleich apoplektisch; also eigentlich nicht an Erstickung.

No. 28.

Contusion am Kopfe und Erstickung.

Die Inquisitin gebar den 4ten Nov. heimlich einen Knaben stehend, so daß er mit dem Kopfe

auf

auf die Erde fiel und die Nabelschnur abriß; die Nachgeburt folgte sogleich nach. Nach ihrem Geständniß lebte das Kind, sie wickelte aber Geburt und Nachgeburt in ihren Rock, legte es in ihr Bett, und fand das Kind Abends um 10 Uhr todt. Beides vergrub sie in einer Paudel (Schachtel von Baumrinde) im Keller. Sie bekennt, während der Schwangerschaft, ihren Leib sehr stark eingeschnürt zu haben. Die Obduction geschah den 18. des nämlichen Monaths.

Der Körper hatte von Fäulniß wenig gelitten; auch war das Kind nach allen Merkmalen reif, wiewohl mager und nicht reichlich genährt; Nase und Lefzen etwas zusammengepreßt und die Haut rund umher bläulicht; die Nabelschnur welk, unverbunden und fast an drei Viertel Ellen lang; die Schamtheile etwas braun; über und unter den Hirnschedelknochen Sugillationen von schwarzem stockenden Blut; im Unterleibe die Eingeweide frisch; die großen Gefäße blutleer; in der Brust Herz und Lungen frisch, ausgedehnte Lungenbläschen; die rechte Lunge blaßroth, die linke mit schwarzem Blut angefüllt; beide auf dem Wasser oben schwimmend; im Herzen ebenfalls schwarzes Blut.

Daß das Kind gelebt habe, sey aus dem Geständniß der Inquisitin und den Datis der Lungenprobe zu ersehen; die Magerkeit desselben sey dem Schnüren während der Schwangerschaft

zuzu-

zuzuschreiben (?); die Todesursache sey theils Verblutung aus der welken offen stehenden Nabelschnur, theils Erstickung, auf welche man zu schließen, durch die Anfüllung der linken Lunge mit schwarzem Blut berechtigt ist.

Anmerkungen.

Das letztere unterschreibe ich ohne Bedenken, um desto mehr, da die Bekenntnisse der Inquisitin über die Art, wie sie das Kind behandelt hat, keine andere Todesart, als eine Erstickung vermuthen lassen. Gegen die angebliche Verblutung aber bleiben mir viele Zweifel übrig. Aus einer drei Viertel Ellen langen, abgerissenen Nabelschnur kann wohl schwerlich eine bedeutende Verblutung erfolgen, zumal die Erstickung sogleich erfolgt ist und die Blutleere der großen Gefäße im Unterleibe ist kein hinlänglicher Beweis dafür; wie schon verschiedene Male bemerkt worden ist.

No. 29.

Contusionen am Kopfe und Halse und Erstickung.

In diesem Falle scheint es die Inquisitin ihre ganze Schwangerschaft hindurch darauf angelegt zu haben, ihre Geburt zu verheimlichen und das Kind beiseit zu schaffen. Sie verhehlte ihre Wehen, gab sie für Kolik aus, legte sich im Bett auf den Bauch, klemmte die Beine an einander, stand auf und spann, legte sich wieder hin, bis

endlich

endlich doch das Kind, ohne Zeugen, durch die Gewalt der Wehen von ihr ging, welches sie unter dem Bett mit Sand und Stroh verscharrte. Die Obduction erfolgte neun Tage nachher.

Das Kind war zwar klein, zart und schwächlich, aber reif, frisch und ohne Fäulniß; die Nabelschnur welk, unverbunden, abgerissen einer Elle lang; an der rechten Seite des Gesichts und am obern Theil der Brust braune Contusionsstellen; beide schiefe Halsmuskeln (sternomastoidei) schwarz und wie gequetscht und im Durchschneiden ausgetretenes Blut enthaltend; über den Scheitelbeinen einiges Extravasat; im Unterleibe viel schwarzes ausgetretenes Blut, dessen Quelle nicht entdeckt werden konnte, da die Gefäße nicht blutleer waren; in der Brust die Lungen nicht blaß, sondern braunroth, mit vielem Blut angefüllt, auf dem Wasser, und zwar jede einzeln, oben schwimmend; auch im Herzen noch Blut genug.

Das Kind sey lebendig geboren, wie solches aus der Gegenwart der Sugillationen und Quetschungen und aus der Beschaffenheit der auf dem Wasser oben schwimmenden Lungen zu entnehmen. Die zarte Constitution des Kindes und die welke Nabelschnur beweisen, daß das Kind schwach geboren ist. Die Todesursache habe ihren Grund in den durch vielerlei Gewalt bewirkten Sugillationen und Blutergießungen, so wie auch in der

Stok-

Stockung des Bluts in den Lungengefäßen, welche eine tödliche Erstickung zur Folge gehabt hat.

Anmerkungen.

Allerdings sind viele Gewaltthätigkeiten an dem Körper dieses Kindes ausgeübt worden, denen indessen der Verf. nicht ganz auf die Spur gekommen zu seyn scheint. Die Ansammlung von Blut im Unterleibe muß nothwendiger Weise aus einem zerplatzten großen Gefäße erfolgt seyn; daß aber die Quelle nicht entdeckt wurde, liegt daran, daß solche Oeffnungen sich sehr leicht den Augen der Obducenten entziehen. Die Quetschung in den schiefen Halsmuskeln konnte wol schwerlich vom bloßen Pressen und Drücken entstehen, sondern sie war gewiß die Folge einer Zuschnürung des Halses, wovon auch die Stockung des Bluts in den Lungen und die Erstickung die Wirkungen waren. Hier hätte der Verf. mehr Ursache gehabt, Muthwillen und Vorsatz zu vermuthen, als in dem Falle No. 26., und eine genauere Erkundigung nach den vorhergegangenen Umständen hätte ihm vielleicht entdeckt, was wir jetzt nur noch als wahrscheinlich vermuthen können.

No. 30.

Fracturirte Kinnlade und Extravasat im Kopfe.

Der Gegenstand dieses Befundscheins ist ein heimlich gebornes Kind, männlichen Geschlechts, welches einige Tage vergraben gewesen war. Durch die Obduction wurde dargethan, daß das Kind nach allen Merkmalen reif war; an der

rech-

rechten Backe fand sich eine schwarzblaue über die untere Kinnlade sich erstreckende Contusion; unter dem Trompetermuskel dickes schwarzes Blut und an der untern Kinnlade eine von ihrem knopfartigen Fortsatz an bis in den Körper des Knochens einen Zoll lang durch und durch gehende Fractur, die an dieser Seite liegenden Muskeln gequetscht und schwarz; in eben diesem Zustande war auch die Lunge, der Gaumen bis in den Magenschlund, welcher mit einer schwarzen Unreinigkeit, nämlich mit verfaultem Stroh mit Blut vermischt, angefüllt war; auf dem linken Scheitelbeine eine Sugillation; auf dem Boden des Hirnschedels ein Extravasat von Blut, besonders an der rechten Seite; die Nabelschnur sechs Zoll lang, unverbunden, abgerissen, frisch und saftig; im Unterleibe alle Eingeweide gesund, die Gefäße mit Blut versehen; in der Brust die Lungen frisch und blaßroth; ein davon abgeschnittener Lappen auf dem Wasser schwimmend; das Herz natürlich beschaffen; die Lippen am Munde blau.

Das Leben des Kindes nach der Geburt ist erweislich aus den Sugillationen und Extravasaten, aus der blaßrothen Farbe der frischen Lungen und aus ihrem Schwimmen auf dem Wasser. Die Ursache des Todes ist in der dem Kinde zugefügten Gewalt und in der durch den eingestopften Mist verursachten Erstickung zu suchen.

Anmer-

Anmerkungen.

Die Gewalt, wodurch der Unterkiefer fractu-
rirt wurde, muß sehr heftig gewesen seyn, da sie ein Extravasat an eben der Seite auf dem Grunde des Hirnschedels hinterließ. Wahrscheinlich hatte diese Todesursache schon gewirkt, ehe die Erstickung von dem Verstopfen des Rachens erfolgen konnte, da in den Lungen keine Blutanhäufung, das gewöhnliche Merkmal der Erstickung, gefunden worden ist.

No. 31.

Verblutung aus der Nabelschnur.

Es wurde ein Kind, männlichen Geschlechts, auf einer Wiese gefunden, an welchem der linke Fuß fehlte, der wahrscheinlich von Schweinen aufgefressen war. Die Fäulniß hatte an diesem Körper schon große Fortschritte gemacht.

Inzwischen waren die Merkmale der Reife zugegen; die Nabelschnur eine halbe Elle lang unverbunden, faul, welk und ohne Knoten; am Kopfe keine Beschädigung; im Unterleibe die Eingeweide schon sehr faul und mürbe; im Colon viel Meconium; die großen Gefäße blutleer; die weniger von der Fäulniß ergriffenen Lungen blaßroth, blutleer und auf dem Wasser oben schwimmend.

Aus diesen Datis folge, daß das Kind nach der Geburt gelebt hat; indem die Lungen nicht aus Fäulniß schwammen, auch nicht braun, son-

dern blaßroth waren. Die Todesursache sey keine andere, als eine Verblutung aus der Nabelschnur, wovon der Beweis aus der Blutleere der großen Gefäße zu entnehmen sey. — Diese Behauptung des Verf. bestätigte drei Jahre nachher die Aussage der nur erst durch eigene Angabe entdeckten Mutter des Kindes, welche gestand, das Kind im Walde geboren, die Nabelschnur abgerissen und die völlige Verblutung des Kindes unter ihren Augen abgewartet zu haben.

Anmerkungen.

Und doch kann ich mich kaum von der Wirklichkeit dieser Verblutung überzeugen, ungeachtet ich sie in der Aufschrift selbst angenommen habe. Was die Blutleere der großen Gefäße im faulen Leichnam betrifft, so habe ich mich schon oben in der Anmerkung ad No. 1. darüber erklärt. Aus einer eine halbe Elle langen abgerissenen Nabelschnur kann unmöglich eine tödliche Hämorrhagie erfolgen. Aber, wird man sagen, das Geständniß der Inquisitin! Ich antworte: auf die Aussagen einer melancholischen Person, die sich selbst anklagt, ist nicht viel zu achten. Wahrscheinlich sah sie etwas Blut aus der Nabelschnur tröpfeln, mittlerweile das Kind vor Kälte und aus Mangel nöthiger Hülfe starb. Oder sollte vielleicht das von ihr im Walde geborne und durch Verblutung getödtete Kind eben dasselbe gewesen seyn, welches einige Zeit nachher auf der Wiese gefunden und obducirt wurde? Wer kann das für gewiß behaupten? Wäre die

Ver-

Verblutung in diesem Falle gehörig bestätigt, so gäbe er ein starkes Argument gegen Schultz und alle Vertheidiger der Nichtnothwendigkeit der Unterbindung an die Hand.

No. 32.

Verblutung aus den verwundeten Halsgefäßen.

Das Kind, männlichen Geschlechts, welches dem Verf. zur Obduction zugeschickt wurde, war noch frisch und ohne Fäulniß, mit allen Merkmalen der Reife und wohl genährt; die Nabelschnur vier Zoll lang, unverbunden, knotig und saftig; über und unter dem Hirnschedel, besonders an der rechten Seite bedeutende Sugillationen und Extravasate, bis auf den Boden des Schedels; am Halse linker Seits ein Querschnitt durch die Muskeln, durch beide Drosselvenen, in die Carotis mit Beschädigung des Intercostal-Nerven, doch ohne die Luftröhre und den Speisekanal zu berühren; in der Brust die Lungen frisch, blaßroth und mit ausgedehnten Bläschen, auf dem Wasser schwimmend; alle große Blutgefäße leer; im Unterleibe die Eingeweide gesund, aber die Nabelpulsadern und alle große Gefäße ebenfalls blutleer.

Der Verf. schließt hieraus, gegen die Behauptung der Inquisitin, daß das Kind lebendig

zur Welt gekommen und daß es sowohl durch eine schwere Mißhandlung am Kopfe, als auch durch den Querschnitt im Halse und die daher rührende Verblutung ums Leben gekommen. Zu

Anmerkungen

bietet uns dieser Fall nicht viel Stoff dar. An der Verblutung aus den verwundeten Halsgefäßen ist wohl nicht zu zweifeln. Etwas Blut mag das Kind, nach des Verf. Meinung, auch durch die kurze Nabelschnur verloren haben; durch die Wunde am Halse jedoch gewiß das meiste.

No. 33.

Tödliche Erkältung.

Ein in der Nacht heimlich gebornes, sogleich in ein Tuch gewickeltes, bei Tagesanbruch in der Schürze weiter getragenes und vergraben gewesenes Kind, weiblichen Geschlechts, wurde sieben Tage nachher (im April) obducirt:

Das Kind war wohl genährt, der Körper frisch mit allen Kennzeichen der Reife; die Nabelschnur abgerissen, dünn, welk, unverbunden, drei Zoll lang; beide Backen zinnoberroth; auf dem Kopfe unter der Haut ganz geringe Sugillationen; die Bluthöhlen und Hirngefäße mit dickem schwarzem Blut angefüllt; in dem Unterleibe die Nabelpulsadern blutleer; die Eingeweide aber und die großen Gefäße ziemlich mit Blut

 ver-

versehen; die Därme rein, doch im Colon noch Meconium; in der Brust die Lungen theils blaß, theils braunroth; die Lungengefäße voll dickes Blut, die Lungenbläschen ausgedehnt, die Lungen schwimmend; auch die Gefäße des Herzens voll schwarzes dickes Blut.

Die Resultate der Lungenprobe, die zum Theil blaßrothe Farbe der Lungen, die Ausdehnung der Bläschen, das Schwimmen auf dem Wasser, die Anfüllung der Lungengefäße mit Blut beweisen, daß das Kind lebendig geboren ist. Aus der zum Theil braunrothen Farbe der Lungen hingegen ist auf eine Stockung des Bluts in den Lungen durch die gehemmte Respiration zu schließen, indem die Inquisitin das Kind gleich nach seiner Geburt in ein Tuch wickelte, in der kalten Nacht auf einem Steckenzaun liegen ließ und den andern Morgen eben so weiter trug.

Anmerkungen.

Der Verf. deducirt hier ausführlicher, als er in den frühern Fundscheinen gethan hatte, den caußalen Zusammenhang der Gegenwart des Bluts in den Lungengefäßen mit der Respiration; folglich mit dem Leben nach der Geburt, durch eine nicht sehr deutliche, zu kunstmäßige anatomische Erklärung, die zwar den genügsamen Richter befriedigen, ihm aber unmöglich verständlich seyn konnte. Ich gebe zwar zu, daß der Rechtsgelehrte überhaupt wenig mit den medi-

medicinischen Kunstausdrücken bekannt ist, daß es also schwer fällt, in den Befundscheinen eine ganz verständliche Sprache mit ihm zu reden. Allein um desto mehr muß es sich der gerichtliche Arzt angelegen seyn lassen, kurz, bündig und concis zu seyn und das nöthige, so viel möglich, zu verdeutlichen und dem Richter dessen, was er behauptet, zu überzeugen. Es ist zu bedauern, daß Büttners Obductions-Atteste keine Muster von gutem Styl, Deutlichkeit und Präcision sind. Wären sie das, so hätten sie mehr Nutzen gestiftet und das Gepräge der Gründlichkeit, wodurch sie sich auszeichnen, würde dadurch sehr gehoben worden seyn. Der Schluß im vorstehenden Zeugniß ist übrigens vollkommen richtig.

No. 34.

Erstickung durch den Fall der Geburt ins Wasser.

Die Inquisitin verrichtete ihre Geburt stehend, in einem Teich, in welchen sie das Kind fallen ließ, wo es auch nachher gefunden wurde.

Dasselbe war weiblichen Geschlechts, wohl genährt, frisch und ohne Fäulniß, nach allen Merkmalen reif; die Nabelschnur fünf Zoll lang unverbunden, abgerissen, knotig und saftig; unter der Haut auf dem Scheitel eine starke Sugillation von dickem schwarzem Blut; eine andere Contusion über dem rechten Schlafmuskel; viel schwarzes Blut in der Bluthöhle der harten Hirnhaut, so wie auch ein

Extra-

Extravasat unter den Scheitelbeinen; im Unterleibe alle Eingeweide gesund; die Gefäße voll Blut; im Colon viel Meconium; die Lungen frisch, blaßroth mit ausgedehnten Bläschen, ihre Gefäße mit Blut angefüllt und auf dem Wasser schwimmend; die Gefäße im Herzen voll Blut.

An dem Leben des Kindes nach der Geburt ist kein Zweifel, da nach derselben Circulation Statt gefunden hat, die Lungen oben schwammen und in ihren Gefäßen Blut enthalten war.

Die Todesursache habe ihren Grund in der heftigen Hirn-Erschütterung, die nothwendig mit der Gewaltthätigkeit, wodurch die Extravasate verursacht wurden, verbunden war und dann in der Hemmung der Respiration im Wasser, welches dem angefangenen Athmen ein plötzliches Ende machen mußte.

Ob nun die Inquisitin selbst Hand an das Kind gelegt habe, oder ob es bei seinem Sturz aus der Geburt auf einen harten Körper, z. B. einen Stein getroffen, will der Verf. unausgemacht lassen.

Gegen diesen Schluß erregte das Ostpreußische Hofgericht dem Verf. einen Zweifel, den er durch ein besonderes Gutachten zu lösen, Befehl erhielt; nämlich:

Ob die gefundenen Extravasationes nicht auch durch eine Art von Apoplexie und diese daher entstanden seyn könne, daß das Kind aus dem warmen Utero jähling und immediate in das kalte Wasser geschossen, mithin dazu die Handanlegung der Mutter oder ein Fall oder Schuß auf Holz oder Steine nicht eben schlechterdings nothwendig sey?

Der Verf. erwiedert hierauf:

Die gefundenen Extravasate können nicht durch Apoplexie entstanden seyn, da sie allzu beträchtlich waren, als daß eine Apoplexie die Ursache davon seyn könnte. Uebrigens wolle er nicht gerade auf eine Handanlegung der Mutter schließen, da eben dieselbe Wirkung von einem harten im Wasser verborgenen Stein, auf welchen das Kind fiel, herrühren konnte und das letztere sey auch wahrscheinlich.

Anmerkungen.

Zu dieser Frage des Hofgerichts hat der Verf. selbst durch die unnöthige Erwähnung der Möglichkeit einer Handanlegung der Mutter die Veranlassung gegeben, die doch wirklich in diesem Falle äußerst unwahrscheinlich war und die auch den gerichtlichen Arzt nie angeht, wann auch schon vielleicht die ältern gerichtlichen Aerzte und unser Verf. mit ihnen glaubten, diese Frage sey von ihrer Competenz. Wäre dieß nicht, so könnte auch die Frage des Hofgerichts selbst wohl un-

zweck-

zweckmäßig scheinen, indem es gleichgültig seyn konnte, ob das Kind durch eine Apoplexie vom Sturz ins Wasser oder vom Fall auf einen Stein getödtet worden und die Inquisitin in dem einen Fall nicht strafwürdiger war als im andern.

Uebrigens lassen sich hier zwei Umstände nicht gehörig mit einander vergleichen. Einmal der angeblich plötzliche Sturz aus der Geburt ins Wasser, wodurch doch sogleich jeder Versuch zum Athmen unterdrückt werden mußte; und dann die wirklich geschehene Respiration, die doch etwas mehr Zeit erforderte, als den kurzen Augenblick zwischen dem Schuß aus der Geburt und dem Fall ins Wasser. Hier muß dem sonst so sorgfältig nachforschenden Büttner etwas verschwiegen worden seyn, was diese Schwierigkeit hätte lösen können.

No. 35.

Ein ähnlicher Fall.

Das Kind, schon ganz faul und mit Erde bekleistert, an dem man das Geschlecht nicht mehr unterscheiden konnte, wurde zur Obduction gebracht. Die Inquisitin hatte es angeblich über einen Eimer mit Wasser geboren und die ganze Nacht darin liegen lassen. Durch Einschnitte hin und wieder entdeckte man wohl noch einzelne Theile, aber nichts ganzes. Doch war aus der Beschaffenheit der Knochen sicher zu erkennen, daß das Kind reif und lebendig zur

Welt

Welt gekommen; „da es ohnehin einen so schnellen Fortgang ex Utero gehabt, welches bei Kindern, die im Utero materno schon abgestorben sind und keine Bewegung mehr haben, nicht zu geschehen pflegt.“

Anmerkungen.

Diese Behauptung kommt bei unserm Verf. mehrmals vor; sie ist aber irrig und kann zu falschen Schlüssen verleiten. Ein lebendiges Kind verhält sich bei der Geburt eben so passiv, wie ein todtes, und hilft sich nicht selbst, wie man vordem glaubte. Uebrigens ist dieser Fall sehr unbedeutend und nur um keine Nummer zu übergehen, habe ich ihn angeführt.

No. 36.

Erstickung im Bette.

Diese Nummer besteht aus zwei Theilen, Lit. A et B. Der erste enthält den Befundschein, dessen Inhalt folgender ist:

Das Kind, weiblichen Geschlechts, war frisch und nach allen Merkmalen reif; die Nabelschnur schon etwas welk, drei Zoll lang, unverbunden, abgeschnitten, etwas schwarzes Blut enthaltend; zwischen den Kopfdecken und dem Hirnschedel hin und wieder Sugillationen, wo das Pericranium blau gefärbt war; im Hirn selbst die Gefäße sehr von Blut aufgetrieben;

am Halse einige abgestreifte Hautstellen; im Unterleibe die Eingeweide gesund, die großen Gefäße voll Blut; in der Brust die Lungen zwar nicht blaßroth, allein ihre Bläschen ausgedehnt und die Lungen-, Puls-, und Blutadern, wie mit Blut ausgestopft; so auch die Gefäße nahe am Herzen; Herz und Lungen zusammen auf dem Wasser oben schwimmend (wie sich die Lungen ohne das Herz und die zerschnittenen Segmente derselben gegen das Wasser verhielten, wird nicht erwähnt).

Das Kind habe nach der Geburt gelebt, welches aus den Sugillationen am Kopfe und aus der Lungenprobe erweislich sey; die Todesart sey eine schleunige Erstickung, daher die dunkle Farbe der Lungen, die Anfüllung ihrer Gefäße mit Blut, und die nicht erfolgte Verblutung aus der Nabelschnur, welche bei nicht bewirkter Hemmung der Circulation unvermeidlich hätte erfolgen müssen.

Es fand sich wirklich in der Folge, daß die Inquisitin das heimlich geborne Kind in einen sogenannten Küttel gewickelt und im Bette unter der Decke hätte ersticken lassen.

Und dieß ist auch der Inhalt des zweiten Theils dieser Nummer Lit. B., in welchem uns der Verf. ein Aktenstück von ungewöhnlicher Art mittheilt, nämlich ein in 53 Fragen bestehendes

Exa-

Examen der Inquisitin über den Vorgang und die Umstände ihrer Niederkunft, auf Verlangen des Inquirenten angestellt und recessirt.

Anmerkungen.

Es ist wirklich ein seltsames Aktenstück um dieses Examen, von dessen Inhalt ich weiter hier nichts anführen will, außer daß es mit einer großen Genauigkeit abgefaßt ist. So lautet z. B.

Qu. 43. Warum sie aus der Kirche gegangen? und

Qu. 44. Warum sie nicht in der Kirche geblieben?

Die Geburtsschmerzen hatten nämlich die Inquisitin in der Kirche befallen. Das ganze Resultat davon ist, wie gesagt, das Geständniß der Inquisitin, daß sie das Kind in den Küttel gewickelt, und im Bette versteckt hatte.

Auch aus dem Grunde ist dieses Aktenstück seltsam, weil es nicht Sache des gerichtlichen Arztes, sondern des Inquirenten war, dieses Examen anzustellen und dann dem Physikus zum Behuf seines Gutachtens den Inhalt mitzutheilen.

Uebrigens kommt auch hier wieder die in der Anmerkung zu No. 35. gerügte Behauptung vor, ein reifes Kind, welches mit dem Kopfe voran leicht zur Welt kommt, müsse auch lebendig geboren seyn, indem ein todtes Kind nicht allein nicht die Kraft habe, die *Claustra uterina* zu durchbrechen, sondern auch mehrentheils eine regelwidrige Lage annehme und durch Kunstgriffe

zur

zur Welt gebracht werden müsse. Weder dieser Satz selbst noch die Folgerungen aus demselben können in der gerichtlichen Arzeneiwissenschaft zugestanden werden.

No. 37.

Erstickung im Bette.

Dies ist wieder einer von den sehr gewöhnlichen Vorfällen, dergleichen viele in dieser Sammlung vorkommen, an deren Stelle ein einziger hinlänglich gewesen wäre, um den Leser für die Unterdrückung der übrigen zu entschädigen. Ein halbjähriges, schon krankes Kind, welches viel geschrieen und geweint hatte, auch nach der Eltern Aussage voll auf der Brust gewesen war, wurde einen Morgen bey der Mutter, welche es zu sich ins Bette an die Brust genommen hatte, todt gefunden. Man fand viel Milch im Magen, welcher etwas entzündet und schon mürbe war: hauptsächlich aber die Kennzeichen der Erstickung in den mit Blut angefüllten Lungen und in der rechten Lunge eine verhärtete Stelle.

No. 38.

Ein ähnlicher Fall.

Ebenfalls Kennzeichen der Erstickung an einem im Bette bey der Mutter todtgefundenen Kinde von vier Tagen. Doch schien es mehr an epileptischen Zuckungen als an einer andern Ursache

sache gestorben zu seyn. Der Verf. hält dafür, das Kind müsse von der Mutter Brust auf den Mund und auf die Decke gefallen seyn, und spricht die Mutter von dem Verdacht einer dem Kinde angethanen Gewalt frey.

No. 39.

Ein ähnlicher Fall.

Eigentlich eine Beurtheilung eines von einem Bataillons-Chirurgus über einen solchen Fall, wie gewöhnlich, sehr unkunstmäßig ausgefertigten Befundscheins. Das Kind war durch einen, neben der Wiege eingeschlafenen und auf das Kind gefallenen, Mann wahrscheinlich erdrückt worden. Durch diesen Druck waren im Kopfe des zwölf Wochen alten Kindes Quetschungen und Blutergießungen verursacht worden, die der Chirurgus in einem etwas kauderwelschen Styl beschreibt. Das Kind war also apoplektisch und epileptisch gestorben und der Verdacht einer äußern Gewaltthätigkeit gegründet.

No. 40.

Ein ähnlicher Fall.

Das zwölfwöchentliche Kind wurde bey der Mutter im Bette des Morgens todt gefunden, nachdem sie es, um des heftigen Weinens willen, aus der Wiege ins Bett und an die Brust genommen hatte. Es lag mit dem Munde auf dem

Kissen

Kissen und die Decke oben drauf, war also von der Brust abgeglitscht und in diese Lage gekommen. Das Kind war wohlgenährt, hatte keine Kennzeichen von erlittener Gewalt an sich. Im Magen und an den Därmen Kennzeichen von Entzündung und Brand. In den Lungen, welche blau aussahen, besonders die rechte, sehr viel Blut; also Erstickung.

Anmerkungen.

Den Fall No. 39. ausgenommen, so betreffen die übrigen Nummern Fälle von Erstickungen der Kinder von ihren Müttern im Bette. Diese Fälle ereignen sich überall so häufig, daß sie zu einem Gegenstande der Gesetzgebung geworden sind. Unser Landrecht hat darauf die Strafe der Landesverweisung gesetzt: Auch die neuern Gesetze bedrohen die Mütter, denen dieses Unglück widerfährt, mit schwerer Strafe. Die Mutter soll das säugende Kind nicht bey sich im Bette behalten. Wenn inzwischen in ärmern Haushaltungen keine Wiege und kein Bett für das Kind angeschafft werden kann; oder wenn die Mutter sich den Tag über müde gearbeitet und der Schlaf sie mit dem Säugling an der Brust überwältigt? Wie leicht ereignet sich alsdann dieses Unglück, und eignet sich ein solcher Fall nicht zur Nachsicht der Gerechtigkeitspflege? Das in Italien gewöhnliche *Arcuccio* (s. Franck System der med. Pol. II. p. 208.) ist unsern gemeinen Leuten unbekannt und vielleicht wäre auch den meisten dessen Anschaffung zu theuer.

No. 41.

Erstarrung von Kälte.

Den 7ten Februar 1760., also in einer sehr kalten Jahreszeit, gebar die Inquisitin ein Kind männlichen Geschlechts heimlich auf dem hart gefrornen Misthaufen. Sie giebt zu, daß es gelebt habe und daß sie es eine Viertelstunde nachher, als es todt war, wieder abgeholt und im Stalle unterm Strohe verborgen habe.

Der Leichnam war frisch und nach allen Merkmalen reif; die Nabelschnur vierthalb Zoll lang unverbunden, abgerissen, saftig und frisch; nach dem Aufthauen des gefrornen Körperchens floß etwas Blut heraus; das Gesicht war von Ratzen beschädigt; einige geringe Contusionsstellen auf dem Kopfe und Blutstockungen unter dem Hirnschedel; in der Brust die Herzhöhlen voll Blut; die Lungen blaßroth, die Bläschen ausgedehnt, die Blutgefäße gefüllt und alles auf dem Wasser schwimmend, auch die Gefäße der ganz gesunden Eingeweide im Unterleibe voll Blut.

Der Schluß ist: Das Kind hat nach der Geburt gelebt und ist vor Kälte, auf dem gefrornen Misthaufen liegend erstarrt. Wäre dies nicht geschehen, so hätte sich das Kind durch die kurze und offene Nabelschnur verbluten müssen.

No. 42.

Ein ähnlicher Fall.

Ein geständlich lebendig gebornes Kind wurde von der Mutter in der Nacht des 26sten November in einen dünnen Lappen von Leinwand gewickelt und die Nacht über unter freiem Himmel ausgesetzt. Bey der Obduction fand sich

Die Haut auf der Oberfläche des Körpers sehr roth, die Hände blau und die Finger zusammen gezogen; alle Merkmale der Reife; das Kind wohl genährt und frisch; nach unten mit Meconium besudelt; keine Spuren von Gewaltthätigkeiten; die Nabelschnur abgeschnitten und mit Zwirnsfaden verbunden; auf dem Kopf einige Sugillationen; unter dem Hirnschedel etwas stockendes Blut; Im Unterleibe Leber und Milz von stockendem Blute ganz schwarz, aber gesund; die Gefäße voll Blut; in der Brust die Lungen schwarzbraun aber von Luft ausgedehnt, mit vollen Gefäßen und auf dem Wasser schwimmend; auch die Herzhöhlen voll Blut.

Das Kind sey demnach lebendig geboren, welches aus dem Geständniß der Inquisitin und aus dem Ausschlag der Lungenprobe erhelle; die Todesursache sey nicht von einer Gewaltthätigkeit, nicht von Verblutung oder Erstickung herzuleiten, sondern von der Erkältung, welche in dem zarten Körper eine allgemeine Stockung des Bluts

ursacht hat; und eben derselben Ursache die dunkle Farbe der Lungen zuzuschreiben.

Anmerkungen.

Die Erstarrung von Frost gehört wirklich unter die den Neugebornen beinahe eigenthümlichen Todesarten, indem nicht leicht ein Erwachsener, der mit der kalten Luft schon vertraut ist, so leicht durch einen auch nicht sehr heftigen Grad von Kälte getödtet werden kann, als ein so eben aus dem warmen Bade im Uterus an die Luft gebrachtes Kind, dessen Nervensystem so äußerst empfindlich ist. Es ist eine Art Schlagfluß und zwar ein Nervenschlag. Eben so starb das Kind, dessen ich in der Anmerkung zu No. 11. gedachte. Daß übrigens der Tod vom Frost von zweierlei Art seyn kann, habe ich in meinem System (§. 198.) bemerkt. Man sehe auch Not.[b]) zu §. 236.

No. 43.

Unerkannte Todesursache.

Das Kind ward an der Landstraße todt gefunden und war am Halse verletzt, daher es anfänglich schien, als ob es durch einen Schnitt in den Hals getödtet wäre; allein dies war der Fall nicht. Aus den Umwickelungen des Kindes und der übrigen Beschaffenheit des Körpers war zu schließen, daß das Kind bereits acht Tage alt seyn mochte; daher hier die Untersuchung nicht so wohl auf die Frage, ob das Kind nach der

Ge-

Geburt gelebt, als vielmehr, ob es an der an ihm bemerkten Halsverletzung umgekommen, und ob es auf der Stelle am Landwege gestorben oder todt dahin gebracht worden, geleitet werden mußte. Was das erstere betrifft, so fand sich nach genauerer Untersuchung kein Schnitt im Halse, sondern eine Zerstörung an der linken Seite, welche wahrscheinlich von Raubvögeln verursacht war; auch fehlten alle Merkmale einer Verblutung. Die zweite Frage betreffend, so will der Verf. nichts darüber entscheiden; doch ist es ihm wahrscheinlich, daß das Kind schon todt an die Stelle gebracht worden, indem die Haut weiß und nicht roth war, wie sie es bey einem noch lebendigen Kinde in dieser Jahreszeit (im Januar) hätte werden müssen.

No. 44.

Tod durch Verwahrlosung.

Das Kind, weiblichen Geschlechts, war neun Tage alt, und an epileptischen Zuckungen gestorben. Keine Merkmale von erlittener Gewalt, indem die Röthe an der rechten Backe und die rothen Streifen auf dem Rücken nur vom Liegen auf hartem Lager herrühren konnten. Dagegen war das Körperchen sehr mager, die Augen eingefallen, unter den Armen, am Halse, an den Schamtheilen eingefaulte Stellen, die Eingeweide bereits in Fäulniß; in den dicken Därmen

kein Unrath. Das Kind war also weder gehörig rein gehalten noch hinlänglich ernährt worden, folglich an den Folgen der Unreinlichkeit und von Hunger getödtet.

Anmerkungen.

Hier also wieder ein Beispiel des langsamen Hungertodes (s. mein System der ger. Arzeneiw. §. 236.) dessen sich unverehelichte Mütter, so wie auch diejenigen, welche uneheliche Kinder zur Kost aufnehmen, mittlerweile die Mütter sich als Ammen vermiethen, gegen die armen Geschöpfe sehr oft schuldig machen; eine Unthat, die indessen selten bestraft wird. Daß dabey die Folgen der Unreinlichkeit mit wirken, versteht sich von selbst, indem Mangel an Nahrung und Mangel an Pflege aus einer Quelle, nämlich der Sorglosigkeit gegen die verlassenen Geschöpfe herrührt. Ueber Versorgung unehelicher Kinder möchten wohl noch zweckmäßige Verfügungen gemacht werden können.

No. 45.

Vergiftung durch Fliegenwasser.

Ein merkwürdiger Fall, dessen Beurtheilung unserm Verf. nicht ganz gelungen zu seyn scheint.

In einer kleinen benachbarten Stadt wurde für ein neugebornes Kind von zwey Tagen aus der Apotheke Lindenblüthwasser gefordert, dafür aber

aber aus Mißverstand Fliegenwasser gegeben. Hiervon ward dem (sehr schwächlichen und mageren) Kinde ein halber Löffel voll gereicht, worauf sogleich Brechen und Durchfall erfolgten, das Kind sog nicht mehr, brach auch das eingegebene Süßmandelöl weg, blieb steif, wurde mit der Epilepsie befallen und starb am zweiten Tage.

Auch die Mutter nahm eine Portion des vermeintlichen Lindenblüthwassers ein, bekam Ohnmachten, trank geschmolzene Butter nach, brach sich heftig und wurde wieder hergestellt.

Um nun über diese Sache ein desto richtigeres Urtheil zu fällen, erkundigte sich der Verf. zuvörderst nach der Zubereitung des Fliegenwassers in der Apotheke und erfuhr, daß es nicht aus weißem Arsenik, sondern Fliegen-Pilsen (agaricus muscarius), deren zehn bis zwölf Stück mit einer halben Unze rohes Spießglas in etlichen Stoff Wasser gekocht und mit Syrupp versüßt, zubereitet wurde.

Die Obduction des Kindes gab folgende Data an die Hand. Das Kind war reif, aber klein und schwächlich, sonst, außer am Unterleibe, frisch und unverwest; der Nabel noch nicht heil; die Lippen braunroth und die Fingerspitzen blau; an der Zunge, am Gaumen zwar einige entzündliche Röthe, aber keine Zerfressung;

der

der Magen rein und außer einer kleinen oberflächlichen Entzündung gesund und nur eine dünne gallichte Feuchtigkeit enthaltend; die Därme natürlich und gesund; am Mastdarm eine geringe Entzündung; leber und Milz in ihrer untern Fläche etwas schwärzlich; die Gallenblase leer; die harnbereitenden Eingeweide gesund; die linke Lunge durch und durch entzündet und braunroth, die rechte natürlich und blaßroth; im Herzen die Kranzgefäße und die Kammern voll dickes Blut.

Diesem nach giebt sich unser Verf. viele Mühe, zu beweisen, daß hier keine Vergiftung Statt gefunden habe. Es seyn keine Zerfressungen und nur leichte Spuren von Entzündung entdeckt worden; das Fliegenwasser sey nicht aus Arsenik bereitet gewesen, welches viel heftigere Zufälle und Folgen verursache, als hier beobachtet worden. Einige Irritation und Schein von Vergiftung habe zwar das Fliegenwasser bey dem Kinde zuwege gebracht, besonders einen Krampf, der die Galle rückwärts in den Magen trieb und in den Lungen eine Entzündung erregte. Es fehlen aber hier die Kennzeichen einer wahren Vergiftung; ungeachtet das Fliegenwasser dem Kinde geschadet und seinen Tod befördert hat.

Anmerkungen.

Der Verf. scheint mir aber hier nicht bewiesen zu haben, was er beweisen wollte. Wann auch kein Arsenik im Fliegenwasser war, so ist der

Fliegenschwamm doch auch ein Gift, zwar kein ätzendes wie das Arsenik, aber ein scharfes narkotisches Gift. Der Geruch ist widrig, der Geschmack scharf und unser LÖSEL (*flora Pruss.* p. 88.) führt tödliche Wirkungen davon an. Die Zufälle, welche die Mutter von diesem Fliegenwasser erlitten und der unstreitig dadurch verursachte Tod des Kindes sind unwiderlegbare Beweise einer Vergiftung. Die fehlenden Merkmale eines ätzenden Giftes im Leichnam beweisen dagegen nichts. Das Gift hat hier mehr auf das Lebensprinzip und auf die Nerven, als auf Magen und Därme, gewirkt. Unser Verf. hat sich also dieses Mal in seinem Raisonnement getäuscht.

No. 46.

Tod von Schwäche.

Ein bereits zehn Wochen altes Kind männlichen Geschlechts starb unvermuthet und dies warf einen Verdacht auf die Mutter, als Urheberin seines Todes.

Bey der Untersuchung fand men den Körper höchst abgezehrt; der gewöhnlichen Redensart zu Folge, nichts als Haut und Knochen; viel Ungeziefer auf dem Kopfe und wahrscheinlich daher rührende durchgefressene Stellen am Halse und im Gesicht; nirgends einige Merkmale von Gewaltthätigkeit; keine Quetschungen am Kopfe; alle Eingeweide im Unterleibe natürlich beschaffen;

in

in der Brust die Lungen blaßroth, ohne Stockungen von Blut; das Herz ohne Fehler; das Scrotum etwas mit Unrath besudelt.

Der Schluß ist: Es sey der Mutter nichts zur Last zu legen: das Kind sey wegen Mangel an genugsamer Nahrung, an einem auszehrenden Fieber (also ebenfalls am langsamen Hungertode) gestorben.

No. 47.

Epilepsie von Aergerniß der Mutter.

Die Großmutter des bereits elf monathlichen Kindes, weiblichen Geschlechts, wurde, indem sie dasselbe auf dem Arme hatte, von einem Zimmermanne mit zwey Ohrfeigen gemißhandelt. Man behauptete, ohne es jedoch gewiß erhärten zu können, das Kind sey auch davon betroffen worden; inzwischen blieb es doch nach dieser Schlägerey braun und blau im Gesichte, sog zwar die Brust, wurde aber den Tag nachher sehr krank am Unglück (Epilepsie), wovon es in vier Tagen wohl zwanzig Anfälle erlitt, und starb den neunten Tag nach dem Vorfalle.

Der zur Obduction eingeschickte Körper des Kindes war frisch, ohne Fäulniß; auch fett und wohl genährt; am ganzen Leibe kein einziges Merkmal einer Verletzung; die Nägel an den eingebogenen Fingern blau; im Unterleibe eine

kleine

kleine Ansammlung von gelblichem Wasser; im Magen kleine Klumpen von coagulirter Milch; an beiden Mündungen des Magens eine kleine Entzündung; eben dieses Viscus so wie auch das Colon von Galle gelb gefärbt; die kleinen Därme gesund bis auf eine etwas entzündete Stelle an der Insertion in das Colon; Leber, Milz, Nieren und Gekröse ohne Fehler; auf der Brust keine Quetschung; in den Lungen jedoch viel stockendes Blut als Folge der epileptischen Zufälle.

Bei der gänzlichen Abwesenheit aller Spuren von Verletzung läßt sich nicht anders schließen, als daß das Kind bei der vorgefallenen Schlägerei von aller Gewalt verschont geblieben. Die tödliche Epilepsie entstand bei dem Kinde dadurch, daß es die Milch der Mutter nach der gehabten Aergerniß einsog, welche, wenn auch die Mutter sie einmal abgemelkt hatte, dennoch noch giftig und scharf genug war, um Epilepsie und heftige Krämpfe im Unterleibe zu erregen, wovon die Ansammlung des gelben Wassers, die Entzündungen und der Andrang der Galle nach den benachbarten Theilen zu erklären ist.

Anmerkungen.

Das Raisonnement des Verf. scheint so ziemlich folgerecht, und ich bin auch nicht gesonnen, seinen Behauptungen zu widersprechen. Wenn inzwischen eine jede Wirkung eine ihrer Größe angemessene Ursache haben muß, so könnte doch

der

der Zweifel entstehen, ob die heftige Epilepsie blos von der scharfen Muttermilch, zumal da die erste abgemelkt war, entstanden seyn konnte. Der Verf. berechtigt uns hier selbst (durch einige Worte am Schlusse seines Fundscheins, wenn er sagt, es sey wahrscheinlich, wie anatomische Beobachtungen beweisen, daß auch im Hirn ausgetretenes Wasser gewesen) zu bedauren, daß der Kopf nicht geöffnet wurde, weil, wie es weiter oben heißt, „derselbe gar nicht beschädigt gefunden wurde.“ Dieser Grund, den Kopf uneröffnet zu lassen, war nicht hinreichend. Es war ja eben davon die Frage, ob nicht etwa eine Ohrfeige noch das Kind getroffen hätte; davon könnte nun die Wirkung mehr innerlich als äußerlich — vielleicht in einer Hirnwassersucht — zu finden gewesen seyn. Doch — *requiescat in pace.*

No. 48.

Tödlicher Marasmus.

Ein dreizehn Wochen altes Kind, weiblichen Geschlechts, wurde einen Morgen im Bette todt gefunden. Es hatte immerfort geweint, und dieß hatte der Mutter Schwester veranlaßt zu sagen: man sollte den Schreihals bei den Füßen nehmen und gegen die Wand schlagen. Dieß erregte den Verdacht eines gewaltsamen Todes und veranlaßte eine Obduction.

Am ganzen Körper zeigte sich nicht der geringste Flecken oder Spur einer angethanen Gewalt; dagegen war das Kind klein, mager

und

und abgezehrt, so daß die grätigen Fortsätze der Wirbelbeine hervorstachen. Am Kopfe alles rein und natürlich ohne Blutflecken, Stockungen oder Risse; im Unterleibe die leeren Därme voll Winde; die dicken Därme ohne Excremente; im Gekröse die Drüsen weiß und verhärtet; der Magen leer, von Winden ausgedehnt; das Netz mager; Leber, Milz und Zwergfell gesund; die Lungen ganz natürlich ohne Merkmale von Erstickung; im Herzen wenig Blut; keine Ergießungen in der Brusthöhle.

Hieraus wird mit Recht geschlossen, das Kind habe keine Gewalt erlitten, sondern es sey an einem auszehrenden Fieber verstorben.

Hiernächst folgt eine ansehnliche Reihe von unzeitigen und frühzeitigen Geburten, durch verschiedene Ursachen veranlaßt: nicht alle gleich merkwürdig.

No. 49.

Sechsmonathliche, zu frühe Geburt von äußerlicher Gewalt.

Eine Person, welche ihre Schwangerschaft vom 7ten Juli rechnete und den 11ten Nov. die ersten Bewegungen verspürt hatte, kam den 26sten Dec. mit einem lebendigen Kinde, ohne jemandes Beisenn, nieder; die Nachgeburt kam sogleich mit. Die Gebärerin lief damit selbst eine ganze Ecke in ein anderes Haus, wo die Weiber die Nabelschnur abbanden, das Kind

ver-

vergeblich in warmen Wasser badeten und zu ermuntern suchten; es starb nach einer Viertelstunde. Auf Befragen gab die Inculpatin an, den Tag vorher habe ihr ein Ochs mit den Hörnern in die linke Seite gestoßen, wovon ihr gleich übel geworden, den andern Morgen um drei Uhr sich Wehen eingestellt und das Kind um fünf Uhr zur Welt gekommen. Bei der Obduction fand man

Die Länge des Körperchens funfzehn Zoll; die Nabelschnur welk, verbunden und abgeschnitten; wenig Haare; der Kopf hatte neun Zoll in der Runde; an Fingern und Zehen sehr dünne Nägel; alle fleischige Theile zart und dünn; die Gliedmaßen kurz und schwach; keine Verletzungen, die Eingeweide unvollkommen; etwas Blut in den Adern des Unterleibes; in der Brust kleine, aber blaßrothe, mit Blut angefüllte Lungen; Blut im Herzen; das Hirn sehr zart und weich.

Aus der gegebenen Beschreibung erhelle nun das unreife und nicht mehr als sechs Monath betragende Alter des Fötus. Umlauf des Bluts und Athmen habe zwar Statt gehabt, allein so schwach, daß beides nicht habe bestehen können und der Tod erfolgen müssen.

Anmerkung.

Daß das Kind starb, war ganz dem Laufe der Natur gemäß. Daß es aber in diesem zarten Alter noch eine Viertelstunde lebte und wirklich athmete, ist mehr zu bewundern.

No. 50.

Siebenmonathliche Geburt.

Dieser Fall ist von unserm Verf. auf vier Quartseiten mit einer Ausführlichkeit, die das gewöhnliche Maß seiner Genauigkeit noch weit übertrifft, beschrieben; die indessen die Wichtigkeit der Sache nicht würde erfordert haben. Ich will suchen, das Merkwürdigste daraus auszuheben.

Die Mutter des Kindes, männlichen Geschlechts, kam den 21sten Febr. heimlich nieder und vergrub es, in ein Schürztuch gewickelt. Den 8ten März ward die Obduction veranstaltet.

Das Kind war keine drei Viertel-Ellen lang; das Körperchen für ein reifes Kind zu klein und zu schwach von Gliedmaßen; die dünne und welke Nabelschnur hing noch mit der in der Geburt zugleich abgegangenen, nun aber bereits faulenden, Nachgeburt zusammen; an den untern Gliedmaßen war das Kind mit Meconium besudelt: nach Nägeln, Haaren und Oberhaut zu urtheilen, reif (?); wenige Spuren von Fäulniß; das Gesicht braunroth, jedoch kein Blut unter der Haut; am Halse ein weißer Strich, wie von einer Einschnürung, aber kein Blut darunter; noch einige andere bläuliche Stellen, aber ohne Sugillation; an dem Kopfe auch röthliche Stellen, ohne unterlaufenes Blut; unter den Scheitelbeinen im Blutbehälter und in den übri-

gen

gen Hirngefäßen schwarzes Blut; das Hirn schon in Fäulniß; im Unterleibe alle Eingeweide natürlich; die Gefäße voll Blut; eben so in der Brust, wo auch die Lungen frisch und äußerlich etwas blaßroth, auch die Bläschen hier und da etwas ausgedehnt waren, und auf dem Wasser oben schwammen; die Höhlen und Gefäße im Herzen nicht leer von Blut.

Der Schluß ist:

1) Das Kind habe zwar seine Reife gehabt, aber nicht seine vollkommene Reife, sondern nur von sieben Monathen. Inquisitin gebe den August als die Zeit des Beischlafs an.

2) Das Kind sey lebendig geboren, welches aus der einiger Maßen blaßrothen Farbe und dem Schwimmen der Lungen auf dem Wasser erhelle.

3) Das Kind sey aber schwach geboren. Die Beweise sind: die zugleich mit abgegangene Nachgeburt, die welke Beschaffenheit der Nabelschnur, das in den Gefäßen gegenwärtige Blut, welches sich bei mehrerer Stärke des Umlaufs aus den offenen, nicht verbundenen Nabelgefäßen hätte verlaufen müssen.

4) Das Kind habe keine äußerliche Gewalt erlitten, sondern es sey des natürlichen Todes aus Schwäche gestorben.

Anmer-

Anmerkungen.

Die von Hunter, Lobstein u. a. m. genauer erörterte Lehre von dem Durchgange der Hoden durch den Bauchring, war unserm Verf. vermuthlich noch unbekannt. Hier wäre sonst der Ort gewesen, die im Unterleibe gewiß noch zurückgebliebenen Hoden als Beweis der Nichtreife des Kindes anzuführen. Ueber das hat sich unser guter Büttner unnöthiger Weise in Widersprüche verwickelt. Warum nennt er z. B. an einer Stelle das Kind reif, an der andern hingegen nicht reif? Wann das Kind nur siebenmonathlich war, so war es ja nicht reif, und wenn es reif war, so konnte es nicht siebenmonathlich seyn. Ferner: Wie kann das Mitabgehen der Placenta bei einer Geburt ein Beweis der Schwäche und Unreife seyn? Gibt es nicht mehrere Beispiele eben dieses Ereignisses bei vollständigen Geburten, und sollte es nicht eher ein Beweis der Stärke als der Schwäche seyn, wann der Uterus die Nachgeburt sogleich mit fortschafft? Ich will hier nicht noch einmal die irrige Hypothese des Verf. von der bei starker Circulation und Schreien des Kindes nothwendigen Verblutung durch die offenen und unverbundenen Nabelgefäße widerlegen; aber wenn wir sie in andern Fällen für wahr annehmen wollten, hatte denn der Verf. vergessen, daß die Placenta in diesem Falle mit dem Kinde durch die ganze Nabelschnur noch zusammenhing?

Wann übrigens der Strich am Halse Verdacht einer Zuschnürung erregen sollte, so hätte er

nicht

nicht müssen weiß, sondern roth oder vielmehr blau oder bleyfarbig seyn.

No. 51.

Abortus von sechs Monathen.

Es waren Zwillinge, männlichen Geschlechts; beide bald nach einander lebendig geboren, aber kurz nachher verstorben. Sie wurden bei schon ziemlich starker Fäulniß hier zur Besichtigung gebracht. Der Verf. schätzte sie nach seinem Augenmaß (in welchem sich jeder gerichtliche Arzt zu diesem Behuf üben muß) auf sechs Monathe. Daß sie nicht bei Leben bleiben konnten, versteht sich von selbst.

No. 52.

Zweifelhafte Resultate wegen gänzlicher Fäulniß.

Um wenigstens das Alter und die Reife eines ihm zugeschickten Kindes bestimmen zu können, untersuchte der Verf. doch das Gerippe. Er fand es beinahe noch vollständig und die einzelnen Knochen so beschaffen, wie sie bei ganz reifen Kindern zu seyn pflegen. Wie lange das Kind in der Erde gelegen, konnte nicht bestimmt werden. Die mehrere Röthe eines Hirnschedelknochens erregte bei dem Verf. den Verdacht auf ausgeübte Gewalt, dessen Grund oder Ungrund ich hier weiter nicht beurtheilen will.

No. 53.

No. 53.

Beurtheilung einzelner Knochen.

Das Kind war ungefähr neun Monathe begraben gewesen und hatte nach Aussage einer Mitschuldigen der Mutter eine Viertelstunde nach der Geburt gelebt. Die übrig gebliebenen Knochen wurden dem Verf. mit der Anfrage zugesandt:

Ob aus dieser obscuren Sache nicht so viel erhelle, wie viel Zoll das Körperchen des Kindes lang und ob es zeitig oder unzeitig zur Welt gekommen sey.

Der Verf. verglich die übersandten Knochen mit den bei ihm vorräthigen, und fand, daß sie gerade die Länge, Dicke und Größe der sechsmonathlichen hatten, folglich das Kind ein Abortus von diesem Alter war. Es sey gewöhnlich, daß solche Kinder etwas Haare und Nägel haben, aber nicht viel, und daß sie eine kurze Zeit leben, ohne deswegen vital zu seyn; welches auch hier der Fall war.

No. 54.

Ein ähnlicher Fall.

Es war blos eine Rippe und ein Oberarm ohne Epiphysen, die dem Verf. vorgezeigt wurden und die er für Knochen eines dreimonathlichen Abortus hielt. Damit stimmte auch die Aussage der Inquisitin über die Zeit ihrer fleischlichen Vermischung und ihrer Niederkunft überein. Zu der

allzu frühzeitigen Geburt habe die Mutter durch unerlaubte Mittel nicht beigetragen; ein erlittenes Brustfieber habe sie veranlaßt.

No. 55.

Siebenmonathliche Geburt.

Das Kind kam todt zur Welt, und die Schwester der Gebärerin ward beschuldigt, durch einen Stoß in die rechte Seite die frühzeitige Geburt und den Tod des Kindes verursacht zu haben.

Bei der Obduction war der Körper bereits in Fäulniß, $\frac{3}{4}$ Ellen in der Länge, sehr zarte Nägel, Haare und Oberhaut; die Nabelschnur $\frac{1}{4}$ Elle lang, unverbunden; im Unterleibe die Gefäße nicht entleert; auch im Herzen und in der Aorta viel Blut; die Lungen von brauner Farbe, zusammen gefallen und zu Boden sinkend, ungeachtet sie, schon von der Fäulniß ergriffen, leicht hätten schwimmen können; die Knochen des Hirnschedels sehr fein, zart und über einander geschoben.

Der Partus war also siebenmonathlich; das Kind kam todt zur Welt. Die Schwester der Gebärerin spricht der Verf. von aller Schuld frei, indem die Geburt erst vierzehn Tage nach dem Stoß erfolgt ist, und dieser Stoß sehr heftig hätte seyn müssen, wenn er die Geburt hätte veranlassen sollen. Die Mutter hingegen wird beschuldigt, daß sie sich häufigen Gelegenheiten

zur

zur Aergerniß, Erkältung, harten Fällen auf Holz ausgesetzt habe; Schädlichkeiten, deren Wirksamkeit zur Uebereilung des Geburtsgeschäftes wohl bekannt sind.

No. 56.

Sechsmonathlicher Abortus.

Die Mutter des Kindes kam aus der Brachstube, wollte, als sie nach Hause ging, indem sie über Leibschmerzen klagte, über einen Zaun steigen, wobei ihr das Kind aus der Geburt geschossen kam.

Der Körper war frisch, ohne Contusionen; die Nabelschnur welk, unverbunden, eine kleine Elle lang; Haare, Nägel und alle Gliedmaßen zart und weich; im Unterleibe die Gefäße der Eingeweide voll Blut, und die globuli sanguinei deutlich zu sehen (!); in der Brust die Lungen frisch, braunroth, zusammen gefallen und fielen zu Boden. —

Der Fötus war also nach beiläufiger Schätzung kaum sechsmonathlich und daß er todt zur Welt gekommen, ist zufälligen Ursachen, die allen Schwangern begegnen können, zuzuschreiben.

No. 57.

Angeschuldigte Tödtung eines Kindes im Mutterleibe.

Die Klägerin kam vor Zeugen nieder und brachte ein todtes Kind zur Welt, vollkommen

reif, bereits sehr faul; über dem Scheitel eine Unze aufgetretenes Blut; die Eingeweide gesund; die Lungen braunroth, zusammen gefallen, zwar auch schon von der Fäulniß ergriffen, aber doch im Wasser untersinkend.

Der Angeklagte, welcher die Klägerin mit Schlägen behandelt hatte, wird von dem Verf. disculpirt, aus dem Grunde, weil die Mißhandlung vierzehn Tage vor der Geburt vorgefallen und die Klägerin gesund geblieben war; auch mittlerweile der Fötus seine völlige Reife erlangt hatte. Dagegen wird einem Fall, den diese Person einige Tage vor ihrer Geburt auf den Unterleib gethan hatte und worauf sie mit einem heftigen Frost befallen wurde, nicht allein der Tod des Kindes im Mutterleibe, sondern auch die Austretung des Bluts auf dem Kopfe zugeschrieben.

Anmerkungen.

Hier ist also ein Beispiel von einer Sugillation am Kopfe bei einem notorisch todt gebornen Kinde. Ein Beweis, daß solche Blutaustretungen an und für sich nicht unter die Merkmale des Lebens nach der Geburt aufgezählt werden müssen (s. §. 46. der Abhandlung und Not.*) S. 68.). Ob übrigens diese Sugillation nicht füglicher einem Hinderniß in der Geburt, z. B. einer schiefen Lage oder einer ähnlichen Ursache, zuzuschreiben war, als dem Fall auf den Unterleib; dieß mag nun hier unerörtert bleiben.

No. 58.

Dreimonathlicher Abortus.

Ob das Kind (welches dem Verf. von dem Magistrate einer benachbarten Stadt zugeschickt wurde,) acht oder neun Monathe alt seyn könne; und ob an der Frucht zu erkennen sey, daß sie durch Abortivmittel abgetrieben worden? Auf diese zwei Fragen antwortet der Verf., wie folgt:

Die erste Frage wird verneint, indem der Fötus viel zu klein und zart war und höchstens dreimonathlich seyn konnte. Auf die zweite Frage gibt der Verf. zwar zu, daß ein Aderlaß am Fuß und eine Mischung von Oleum Succini mit Spir. Corn. Cervi, die ein Chirurgus der Person angeordnet hatte, fähig gewesen wäre, den Mißfall zu befördern; allein diese Mittel wurden von ihr gebraucht, vor der Schwangerschaft, also ohne Nachtheil für das nachher erzeugte Kind. An der Placenta sey, ungeachtet es die Hebamme behaupten wollte, nichts Angefressenes zu bemerken; daher dieser Abortus blos einer von den gewöhnlichen zufälligen Ursachen des Mißgebärens zugeschrieben werden müsse.

No. 59.

Zweideutiges Leben nach der Geburt.

Auf einer Mahlmühle hatte die heimlich schwangere Magd mit dem Leibe den sogenannten Röpel-

Röpelbaum drücken müssen; darauf erfolgte Blutabgang und Frost; den folgenden Tag Kreuzschmerzen und den Tag nachher die verheimlichte Geburt. Die Inquisitin begrub das Kind unter einem Sandberge. Die Obduction geschah am achten Tage nach der Geburt.

Ob das Kind lebendig geboren und nach der Geburt verstorben, oder ob es durch den Druck des Röpelbaums getödtet worden sey, sollte untersucht werden.

Der Körper war schon sehr in Fäulniß übergegangen, das Gesicht abgezehrt und verwes't; Länge, Nägel und Haare waren die eines reifen Kindes; die Nabelschnur erst nach dem Aufgraben von der mit abgegangenen Placenta abgerissen; unter den Kopfdecken rechter Seits ein blutiges Extravasat mit Lymphe vermischt; das Hirn sehr faul; doch in den Hirngefäßen Blut; im Unterleibe alle Eingeweide von Fäulniß mürbe; im Colon viel Meconium; viel faules aus der Nabelschnur abgehendes Blut; in der Brust die Lungen von Farbe braunroth; die Bläschen unausgedehnt; von der Fäulniß weniger ergriffen als die übrigen Eingeweide, fielen die Lungen anfänglich zu Boden, kamen aber wieder in die Höhe an die Oberfläche; nahmen durch Einblasen von Luft eine blaßrothe Farbe an; das Herz war welk und faul, ohne Blut.

Es könnte hier zwar die Vermuthung Statt finden, als ob das Extravasat auf dem Kopfe,

die

die Blutleere der Gefäße und das Schwimmen der Lungen auf ein Leben nach der Geburt deuten: aber dagegen streiten die Zufälle bei der Inquisitin gleich nach dem Flachsröpeln, die welke (?) Nabelschnur; das viele Meconium im Colon; die dunkle, erst durch Einblasen blaßroth gewordene Farbe der Lungen. Das Schwimmen der Lungen sey der Fäulniß zuzuschreiben, und das Extravasat einem Druck der Beckenknochen während der Geburt.

(S. Anmerkung zu No. 57.)

Nun folgt eine Reihe von merkwürdigen Fällen, welche den verschiedenen Einfluß der Fäulniß der Lungen auf ihr Verhältniß gegen das Wasser angehen. Ich werde sie zuvörderst im Auszuge mittheilen und dann mit einigen Anmerkungen begleiten.

No. 60.

Tödliche Geburt und Fäulniß.

Den 24sten Mai gebar ein Mädchen in Gegenwart ihrer Eltern ein todtes Kind, wovon sie die Ursache einem den 22sten gethanen harten Fall auf den Unterleib zuschrieb. Durch die Obduction wurde ausgemittelt:

Daß das Körperchen schon sehr in Fäulniß übergegangen, übrigens von kleinlicher und schwächlicher Beschaffenheit war; die Merkmale der Reife schienen zweideutig; die Nabelschnur zwei Zoll lang, verbunden; die Eingeweide im

Unter-

Unterleibe sehr faul; die Gefäße derselben aber nicht blutleer; die Lungen schwarzbraun, zusammen gefallen; schwammen auf dem Wasser aus Fäulniß; am Kopfe nichts Widernatürliches.

Das Kind sey also todt geboren und könne vom Schwimmen der Lungen keine Vermuthung eines Lebens nach der Geburt hergeleitet werden, da dieses Schwimmen offenbar von der Fäulniß herrührte und die übrigen Zeichen einer Respiration nach der Geburt fehlten.

No. 61.

Ein ähnlicher Fall.

Das todte, schon sehr faule, halb aufgefressene Körperchen wurde an der Landstraße gefunden. Der Kopf war in Stücken und die Knochen hin und her zerstreut; einige Gliedmaßen fehlten ganz; die noch vorhandenen Knochen waren die eines reifen Kindes; alle weiche Theile im höchsten Grade faul, so wie auch selbst die Lungen, die indessen dennoch im Wasser zu Boden fielen.

Das Kind sey also für todt geboren zu achten und die Zerstörung des Körpers den Schweinen oder Hunden zuzuschreiben.

No. 62.

Ein ähnlicher Fall.

Dieses Kind ward den 17ten April todt geboren und den 22sten ejusd. obducirt.

Der Körper war schon sehr in Fäulniß; die Reife war nicht vollkommen und die $\frac{3}{4}$ Ellen lange

Nabel-

Nabelschnur war welk und dünn; nirgends Merkmale einiger Gewalt; die Lungen in beiden Brusthöhlen dicht und zusammen gefallen, und, ungeachtet sie von der Fäulniß participiret hatten, zu Boden sinkend, das Herz welk.

Das Kind ist also todt geboren und solches desto weniger zu bewundern, da die Mutter cachektisch, wassersüchtig, epileptisch seyn und sogar etwas am Verstande gelitten haben soll.

No. 63.

Ein ähnlicher Fall.

Das Kind war in Gegenwart von Zeugen todt geboren, verscharrt und vier Wochen nachher obducirt.

Die Fäulniß hatte schon sehr überhand genommen und die Maden zehrten zahlreich am Körper; doch waren die Kennzeichen der Reife zu erkennen; die Nachgeburt noch an der Nabelschnur hängend; keine Contusionsstellen; alle Eingeweide faul, doch weniger die schon blos liegenden Lungen, welche dunkelbraun, unausgedehnt waren und im Wasser zu Boden fielen; das Herz natürlich. An dem bereits im Mutterleibe geschehenen Absterben des Kindes ist auch hier kein Zweifel.

Anmerkungen.

Hier also, wenn wir No. 59. noch dazu zählen, eine Reihe von fünf Fällen von Fäulniß der Lun-

Lungen; und unter diesen zwei Beyspiele von Schwimmen aus Fäulniß; dagegen drei von Untersinken, ungeachtet der Fäulniß. Woher diese Verschiedenheit? Ich sollte denken, von dem verschiedenen Grade der Fäulniß. So lange diese noch nicht sehr zugenommen hat, so bleibt von der dichten festen Masse der von Luft undurchdrungenen Lungen noch ein hinlänglicher Theil übrig, um dieselben zu Boden sinken zu machen; wann aber ein größerer Theil an der Fäulniß Theil genommen hat, so ist er schon hinlänglich, um das Ganze auf dem Wasser schwimmend zu erhalten. Schade übrigens, daß Büttner das äußere Ansehn der von Fäulniß angegangenen Lungen nicht genauer beobachtet hat; er hätte sonst Huntern zuvorkommen und zuerst bemerken können, wie sich die von der Fäulniß erzeugten Bläschen, auf welchen die specifike Leichtigkeit dieser Lungen beruht, längst ihrer natürlichen Einschnitte ansetzen und, wenn sie zerdrückt werden, die Lungen sogleich zu Boden sinken lassen; im Fall nämlich keine Luft in den Bläschen enthalten ist. Uebrigens bestätigt beinahe jeder einzelne Fall die schon gemachte Bemerkung, daß unter allen Eingeweiden die Lungen sich am längsten gegen die Fäulniß erhalten.

No. 64.

Siebenmonathliche Geburt.

Der Mutter des Kindes wurde von einer andern Person, etwa vierzehn Tage vor ihrer zu frühen Niederkunft mit einem hölzernen Stoßeisen-

eisen-Stock (?) ein derber Schlag in die rechte Seite ertheilt, worauf sie von Schmerzen und Frost befallen mit einem todten und bereits verwesenten Kinde niederkam. Das Kind männlichen Geschlechts war faul, unreif, alle großen Gefäße voll Blut; die Lungen aber blutleer, schwarzbraun und zusammengefallen. Der Tod des Kindes war also höchst wahrscheinlich dem empfangenen Stoße zuzuschreiben.

No. 65.

Ungewisse Todesursache.

Das Kind, weiblichen Geschlechts, wurde in einem Feldgraben todt, doch ordentlich gewindelt, mit verbundener, schon halb verheilter Nabelschnur und mit einem großen Stück Erde im Gesicht bedeckt gefunden.

Im Gesicht zeigte sich etwas Fäulniß; übrigens war das Kind nach den bisher üblichen Merkmalen reif; die mit Pulver von gebrannten Lumpen bestreute und mit Lappen bedeckte Nabelschnur beinahe ganz los; weder am Leibe, noch an dem Kopfe, sey es unter den gemeinen Decken oder unter dem Hirnschedel, oder im Hirn selbst etwas bedeutend widernatürliches; im Unterleibe Magen und Därme mit Winden angefüllt; die Nabelblutader in der Leber noch nicht völlig zugeheilt; die Gefäße mäßig mit Blut gefüllt; in der Brust die Lungen blaßroth mit ausgedehnten

Bläs-

Bläschen, doch ohne besondere Anhäufung von Blut; das Herz etwas weniges Blut in der rechten Kammer enthaltend, in der linken keines.

Hieraus wird gefolgert:

Es ist dem Kinde keine Gewalt verübt worden, indem die gefundenen leichten Spuren von braunen Flecken keine solche Vermuthung begründen.

Das Kind war reif und hat nach der Geburt gelebt. Dies beweiset nicht allein die Lungenprobe (wobey indessen der Verf. vergessen hat, des Schwimmens zu gedenken), sondern auch die fast verheilte Nabelschnur, so wie sie bei Kindern von vier bis sechs Tagen zu seyn pflegt. So viel Tage mag denn nun das Kind auch alt gewesen seyn.

Dasselbe kann auch, da alle dahin deutende Merkmale fehlen, an keiner Erstickung gestorben seyn.

Der Verf. vermuthet, das Kind sey unter Weges gestorben und von der Mutter, etwa einer Russin, nach Landessitte mit einem Stück Erde bedeckt worden.

No. 66.

Todte Fußgeburt.

Die Gebärerin hatte Vormittag noch gedroschen; Nachmittag aber bei zunehmenden Wehen

zu

zu Bette gehen müssen. Das Kind kam mit den Füßen voran; die Inquisitin zog es selbst bis an die Schultern heraus, in welcher Lage es wohl eine Stunde blieb, bis die Wirthin zu Hülfe kam, es vollends zur Welt brachte, die Nabelschnur unterband und das Kind, da es todt war, bei Seite legte. Die Obducenten fanden

Ein Kind von völliger Reife; die Nabelschnur anderthalb Zoll, verbunden, trocken; am Kopfe keine Spur von Verletzung; am Halse, auf dem Rücken und um die Augen kleine blaue Hautflecken von der anwandelnden Fäulniß; im Unterleibe alle Eingeweide natürlich, die Adern voll Blut; in der Brust die Lungen schwarzbraun mit unentfalteten Bläschen zu Boden sinkend; das Herz und seine Gefäße viel Blut enthaltend.

Es blieb kein Zweifel übrig, daß dieses Kind nach der Geburt nicht gelebt habe, (aber wahrscheinlich doch bis zur Geburt) und daß die lange daurende Einkeilung der Schultern den Tod des Kindes veranlaßt habe.

Der nachstehende Fall bietet uns verschiedene Merkwürdigkeiten dar.

No. 67.

Angeschuldigte Tödtung eines Kindes im Mutterleibe.

Ein ähnliches Kind weiblichen Geschlechts ward, nachdem es den 20 Juli nach Aussage der Heb-

Hebamme todt und mit einem beschädigten und auf einer Seite ganz blau unterlaufenen Kopfe geboren war, sogleich anher zur Obduction geschickt, die auch den Tag nachher vorgenommen wurde. Die Veranlassung dazu gab eine gegen den Ehemann angebrachte Klage, daß er seine Frau vor wenig Tagen mit Schlägen sehr übel behandelt hatte.

Die Data der Obduction sind folgende:

Die Mütze auf dem Kopfe des Kindes war mit vielem Blut besudelt; die Fäulniß war zwar noch nicht beträchtlich, doch so, daß die Oberhaut leicht abging; alle Merkmale der Reife, mit Ausnahme der Haare; die welke und dünne Nabelschnur sechs Zoll lang, schon etwas faul und war ein Knoten mit derselben gemacht; am Hintertheil des Kopfs die Kopfhaut schon geöffnet und unter derselben ein zwei Finger langes und drei Finger breites Extravasat; die Scheitelbeine (die, wie schon einmal bemerkt worden, unser Verf. immer Wirbelbeine zu nennen pflegt) von den übrigen Hirnschedelknochen abgesondert; der linke Theil des Stirnbeins fehlte und war, laut Nachrichten, aus Versehen mit der Placenta begraben worden; die Beinhaut überall rein abgezogen, die schuppigen Schlafknochen vom Hinterhauptbeine und die Nasenknochen vom Stirnbeine getrennt; so auch die Jochbeine von den Schlafbeinen; unter dem

linken

linken Schlafmuskel blutiges Extravasat; ferner auch die harte Hirnhaut von ihren Knochen abgesondert; die Pupille in beiden Augen schwarz und aufgetrieben, und als die Augen durchschnitten wurden, hinter jeder Pupille ein Klümpchen schwarzes Blut, wodurch die Crystallinse eingehüllt und die wässerige sowohl als die gläserne Feuchtigkeit schwarz gefärbt waren; die Leber ungewöhnlich klein; in der Höhle der Brust und des Herzbeutels ausgetretenes Blut und Wasser; die Lungen braunroth von Farbe mit unentfalteten Bläschen und ihre Gefäße blutleer; in der rechten Herzkammer schwarzes Blut, in der linken keins.

Mit diesen Resultaten der Obduction nicht zufrieden, ersuchte unser Verf. den Inquirenten, sowohl die Mutter des Kindes als die Hebamme über gewisse mitgeschickte Fragen zu vernehmen, um dann bestimmen zu können, wie viel Antheil der Ehemann, durch die Mißhandlung der Frau, an dem Tode des Kindes und an der Zerstückung des Kopfes haben möchte.

Durch die Vernehmung der Mutter wurde nun so viel ausgemittelt, daß zwar ihr Ehemann ihr ein paar Tage vor der Entbindung eine Ohrfeige gegeben und den Rock vom Leibe gerissen; sich weiter aber keine Mißhandlung gegen sie erlaubt, am wenigsten etwa Tritte oder Stöße vor den Unterleib gegeben habe; dagegen gesteht sie, schon acht Tage vor jener Mißhandlung

zwei

zwei Mal gefallen zu seyn, sich dabei den Leib hart gedrückt, auch von dieser Zeit an Abgang des Wassers, Schmerzen, Frost und Hitze und das Gefühl von einem hin und her fallenden Klumpen im Leibe bemerkt zu haben.

Aus dem Verhör mit der Hebamme hingegen geht hervor, daß sie das Kind gleich bei angehender Geburtsarbeit todt gefunden; daß die Geburt trocken, folglich schwer war; daß der Kopf weich anzufühlen und die Knochen unter sich schon so los geworden waren, daß ein Theil des Stirnknochen in der Wanne bey der Nachgeburt blieb; daß sie den Kopf nicht gedrückt, folglich keine Veranlassung zur Trennung der Kopfknochen gegeben habe.

Demnach folgt:

Daß der Tod des Kindes im Mutterschooße nicht der Ohrfeige des Ehemannes, sondern den vorher schon Statt gefundenen harten Fällen der Frau auf den Unterleib, zuzuschreiben; daß aber das Auseinandergehen der Knochen des Hirnschedels von dem großen, bereits im Mutterleibe eingetretenen, Grade der Fäulniß herzuleiten sey. Eben derselben Ursache müsse auch wohl das ausgetretene Wasser und Blut in der Brust- und Herzbeutelhöhle zugeschrieben werden.

Anmerkungen.

Fürs erste möchte wol hier die Erörterung der Frage nicht am unrechten Orte stehen: Wie weit

geht

geht in solchen Fällen die Competenz des gerichtlichen Arztes und war es hier Sache des Physici oder des Inquirenten, die Schuld des Ehemannes an dem Tode des Kindes zu erforschen? Ich dächte, die des Inquirenten. Dem Physicus lag blos ob, erstlich die Reife, zweitens das Absterben der Frucht vor der Geburt durch die Lungenprobe zu bestätigen, und da hierüber doch kein Zweifel Statt finden konnte, so war das Auseinandergehen der Kopfknochen schon ein geringfügiger Umstand, dessen Ursache man ohne weitere Nachfrage füglich der Fäulniß zuschreiben konnte. Dabey wäre ich in diesem Falle stehen geblieben und hätte es dem Inquirenten überlassen, sowohl den inculpirten Ehemann selbst, als auch die Frau und die Hebamme über die nähern Umstände zu vernehmen. Hätte es hiernächst noch eines medicinischen Gutachtens bedurft, so war es des Inquirenten Sache, ein solches einzuholen. Büttner hat sich also in diesem Falle mehr Mühe gemacht, als nöthig war, und seine Procedur war eigentlich auch nicht einmal gerichtlich gültig.

Zweitens ist zu bedauren, daß er sich nicht erkundigt hat, wer den Knoten in die Nabelschnur gemacht und zu welchem Endzweck? Denn diejenige Absicht, die Herr Löffler (s. meine ger. med. Abhandl. I. S. 152.) bei dieser Handlung voraussetzt, nämlich „einen Kindermord auf die Rechnung der Natur zu setzen, oder auch die Gefahr bey der Entbindung größer scheinen zu machen", konnte doch in diesem Falle in keiner Art Statt finden. Vielleicht war aber auch dieser Knoten nur statt eines Bandes angelegt.

Die Blutaustretung hinter der Pupille und um die Crystalllinse her ist eine besondere Erscheinung, von der es indessen hier ungewiß ist, ob sie der vom Fötus im Mutterleibe erlittenen Gewalt oder dem hohen Grade der Fäulniß zuzuschreiben seyn möchte.

No. 68.

Sechsmonathliche Geburt.

Ein unbedeutender Fall. Das Kind war vierzehn Zoll lang, äußerst zart und klein. Die Nabelschnur um den Hals geschlungen und welk; die Augenlieder geschlossen und die Augen eingefallen; die Ohren weich, nicht knorplicht; die Hirnschedelknochen mit einer feinen Gallerte bezogen, sonst fein und zart und die Peripherie des Kopfs acht Zoll; das Hirn flüssig; die Testicul noch im Unterleibe; im Colon wenig weißes Meconium; Leber und Milz sehr klein, so auch die kleinen Gedärme; im Magen kein liquor gastricus; in den Gefäßen zwar Blut aber dünn, von wenig Consistenz; in der Brust die Lungen braunroth, klein, mit unausgedehnten Bläschen, und sanken unter; im Herzen etwas dünnes Blut.

Aus der gegebenen Beschreibung folgt, daß das Kind todt geboren und ein sechsmonathlicher Abortus war.

No. 69.

Achtmonathliche zu frühe Geburt.

Der Physicus hatte in diesem Fall die ungereimte Behauptung eines Chirurgi zu berichtigen,

der

der das Kind vor ihm besichtigt und bezeugt hatte, die Mutter des Kindes habe demselben durch Holztragen und andere schwere Arbeit das Stirnbein ins Gehirn eingedrückt und das linke Auge aus dem Kopf gedrängt.

Bey der Obduction bemerkte man viel Fäulniß; die Länge von $\frac{2}{3}$ Ellen; die Nabelschnur welk und unverbunden; wenig Haare und sehr zarte Nägel; das Stirnbein von beiden Seiten convex und wohl gestaltet; das linke Auge, so wie das rechte, an seiner gehörigen Stelle; auf dem Hinterhauptbein eine geringe Sugillation; keine Beschädigung am Kopf, im Unterleibe die Eingeweide noch unzerstört; Herz und Lungen ebenfalls noch nicht sehr faul; die Lungen braunroth, zusammen gedrängt und ihre Gefäße blutleer.

Die Behauptung des Wundarztes wird daher in ihrer Richtigkeit dargestellt; das Kind war achtmonathlich und zuverlässig todt geboren.

No. 70.

Tod in der Geburt.

Es war eine schwere Fußgeburt, unter welcher das Kind im Beiseyn zweier unwissenden Hebammen, die mit dieser Geburt nicht umzugehen wußten, gestorben war. Bei der Obduction fand man die Kennzeichen der Reife; doch war der Körper etwas mager und schlecht genährt; die welke Nabelschnur 14 $\frac{1}{2}$ Zoll lang unverbunden; der Kopf etwas ungestaltet vom Auseinander-

stehen der Hirnschedelknochen, einige geringe Sugillationen; das Hirn weich und flüssig; im Unterleibe die großen Gefäße voll Blut; in der Brust die Lungen braun und dunkelroth, zusammen gezogen, zu Boden sinkend und ihre großen Gefäße blutleer.

No. 71.

Gutachten über diesen Fall.

Das Kind ist unbezweifelt todt geboren. Der Tod erfolgte unter der allzu lange daurenden Einkeilung, um so mehr, da die Geburt nicht kunstmäßig behandelt wurde. Auf die vom Hofgericht hierauf erregte Frage

Ob etwa, wenn Inquisitin sich zeitiger entdeckt hätte, das Kind gerettet und am Leben habe erhalten werden können?

erwiedert der Verf., es sey sehr gewöhnlich, daß unter widernatürlichen Lagen Kinder in der Geburt sterben: die Inquisitin, dreißig Jahr alt und eine erstgebärende, mit einem engen Becken versehen, mußte diesem Zufall mehr als jede andere ausgesetzt seyn und es könne folglich nicht behauptet werden, daß eine frühere Entdeckung ihrer Zustandes das Kind gewiß gerettet hätte.

No. 72.

Sechsmonathliche todte Geburt.

Dieser Fall, den unser Verf. wieder mit einer ungewöhnlichen Ausführlichkeit beschreibt, bezieht sich

sich auf den Einfluß, den das Einblasen der Luft in die Lungen eines todtgebornen Kindes auf die Lungenprobe hat. In dieser Rücksicht ist er denn auch nicht unwichtig und verdient erwogen zu werden.

Zuerst die Umstände der Schwangerschaft und der Geburt, die der Verf. von der Inculpatin selbst erfragt hat. Sie war den 28ten März niedergekommen und gab die Zeit des Beischlafs auf den 4ten oder 5ten Sept. an. (Diesem nach mochte der Fötus eher sieben- als sechsmonathlich seyn). Sie hatte den Tag vorher ihre Schwangerschaft einer andern Person entdeckt, hatte sich in körperlichen Arbeiten sehr geschont, als sie am erwähnten Tage des Abends um zehn Uhr Schmerzen empfand, wegen welcher sie sich, da niemand auf ihr Schreien herbei kam, zu Bette legen wollte, aber das Bette nicht mehr erreichte, indem das Kind plötzlich von ihr auf die Erde schoß und die Nabelschnur abriß, ohne daß indeß ein Bluten erfolgte. Sie habe folglich kein Leben mehr an ihm bemerkt und um es aufzumuntern, ihm in den Hals geblasen, und andere Mittel versucht, aber vergebens, die Nachgeburt sey bald nachher erfolgt, sie habe das Kind selbst gereinigt: und so wurde es auch den folgenden Morgen bei ihr gefunden.

Die Obductionsdata sind folgende:

Der Körper war frisch und rein; von schwacher Constitution und kleinen zarten Knochen;

etwas

etwas Haare und feine, zarte Nägel; an der rechten Hand ein kleiner sechster Finger; (ein nicht seltner Fall); die Nabelschnur dicht am Unterleibe abgerissen; auf dem Scheitel unter der Haut eine Sugillationsstelle, und unter dem Pericranium ein Extravasat; etwas Blut in dem Sinus der harten Hirnhaut; im Unterleibe die zum Nabelstrange gehenden Gefäße blutleer; im Netze wenig Fett; im Colon noch kein Meconium; in den großen Gefäßen wenig Blut; in der Brust die Lungen nicht braun, sondern etwas blaßroth, doch nicht so hell wie nach einer vorgängigen Respiration; mit dem Herzen schwammen sie zwar nicht oben, fielen aber auch nicht ganz zu Boden, sondern sie erhielten sich schwimmend im Wasser; eben so nach abgelöstem Herzen; die Bläschen waren daher zwar etwas entwickelt, aber kein Blut in den Lungengefäßen; übrigens die Lungen gesund ohne alle Fehler; aus den großen Gefäßen des Herzens waren zwei Löffel voll Blut geflossen; in der rechten Herzkammer etwas Blut, in der linken nichts; das Hirn frisch, aber nicht fest, sondern weich.

Was nun die Reife des Kindes betrifft, so läßt sich selbige durch die Zusammenhaltung des Datums des ersten Beischlafs mit dem Datum der Geburt leicht auf hundert und fünf und siebenzig Tage bestimmen, und die Kennzeichen der unvollkommnen Reife machen diese Vermuthung zur Gewißheit.

Was

Was das Leben des Kindes nach der Geburt betrifft, so könnte zwar der Anschlag der Lungenprobe, das halbe Schwimmen und die etwas blaßrothe Farbe der Lungen eine Vermuthung erregen, als ob das Kind respirirt, folglich gelebt habe. Allein die etwaige Ausdehnung der Lungen und die veränderte Farbe sey hier dem Einblasen der Luft zuzuschreiben, wiewol dadurch die Lungen nicht ganz vollständig erweitert worden sind. Hätte auch das Kind nach der Geburt gelebt, so hätte es sich durch die dicht am Leibe abgerissene Nabelschnur-Gefäße verbluten müssen, welches, wann auch die großen Gefäße blutleer waren, dennoch nicht geschehen ist. Auch war in den Blutgefäßen der Lungen kein Blut enthalten. Contusion und Extravasat auf dem Scheitel und darunter sind vom Sturze des Kindes aus der Geburt herzuleiten, und auf die Mutter könne kein Verdacht von vorsätzlicher Erstickung, oder einer andern, dem Kinde angethanen, Gewalt haften, da keine Spuren davon am Leichnam zugegen waren.

Anmerkungen.

Dieser Fall hat in Rücksicht des Schwimmens der Lungen im Wasser eine große Aehnlichkeit mit dem, welchen Herr Hofmedikus Jäger zu Gunsten der Ploucquetschen Lungenprobe angeführt hat (s. meine gerichtl. med. Abhandl. I. p. 140.). Die Erklärung, die unser Verf. über

das

das Phänomen des halben Schwimmens der Lungen in diesem Falle gibt, scheint mir ganz befriedigend.

Ueber das Aufblasen der Lungen nach dem Tode und über die Merkmale, wie die daher entstehende Ausdehnung der Lungen von der durch die Respiration bewirkten unterschieden werden könne und müsse, haben seit Büttnern, dem die Ehre, einer der ersten gewesen zu seyn, der diese Materie zur Sprache brachte, allerdings gebührt, mehrere Schriftsteller viel Licht verbreitet, z. B. Camper, Elwert, Pyl u. a. m. (s. mein System der gerichtl. Arzeneiw. §. 324. und besonders die gerichtl. med. Abhandl. I. p. 103 u. f.). Auch finde ich in Augustins Archiv ꝛc. (1 B. 1 St. p. 51. u. f.) ein sehr wohl ausgearbeitetes Gutachten des Ober-Coll. Med. et Sanit. über diesen Gegenstand. Umständlich hat sich auch unser Verf. in seiner Abhandlung (§. 53.) darüber ausgelassen, wohin ich jetzt der Kürze wegen verweise.

Uebrigens enthält der gegenwärtige Fall auch den Beweis, daß die Nabelschnur offen stehen, auch kurz abgerissen seyn und die großen Gefäße im Unterleibe blutleer seyn können, ohne daß sich deswegen das Kind verblutet hat.

No. 73.

Tödliche Einkeilung.

Das Kind, männlichen Geschlechts, ward in Gegenwart von drei Zeugen todt geboren, nachdem

dem der Kopf 24 Stunden lang eingewickelt gewesen war.

Dem Schwängerer, welcher bei dieser Gelegenheit in Anspruch genommen wurde, fiel zur Last, daß er die Schwangere den Tag vor ihrer Niederkunft in trunkenem Muthe zur Erde geworfen, in Zeit von einer Stunde, während welcher er mit seiner ganzen Schwere ihren Leib gedrückt, den Beischlaf zweimal auf eine brutale Art ausgeübt und ihr große Schmerzen verursacht hatte; daher die Veranlassung zur Obduction.

Das Kind hatte seine völlige Reife; die Nabelschnur war welk, $3\frac{1}{2}$ Zoll lang, abgeschnitten und verbunden; ein nicht sehr hoher Grad von Fäulniß, doch so, daß die Oberhaut abging; über den Scheitelbeinen eine Ansammlung von wässerig blutiger Gallert; Hirnschedel und Hirn ohne Fehler; im Unterleibe Leber und Milz sehr groß; die Gefäße nicht entleert; in der Brust waren die Lungen braunroth, dicht, ihre Gefäße blutleer, fielen zu Boden, wurden durch künstliches Aufblasen blaßroth und schwammen oben; im Herzen und dessen Höhlen hinlängliches Blut.

Entschieden war also das Kind todt geboren, sowohl vermöge der Aussage der Zeugen, als auch Kraft der Lungenprobe.

Der Tod des Kindes kann zwar nicht ganz dem gewaltsamen Beischlafe beigemessen werden, sondern auch zum Theil der 24stündigen Einkeilung;

lung; allein als vorbereitende und mitwirkende Ursache kann jene brutale Handlung allerdings angesehen werden. Die Fäulniß hatte sich schon vor der Geburt des todten Körperchens bemächtigt.

No. 74.

Eiserne Stangen als angebliche Todesursache.

Ein Kind, weiblichen Geschlechts, kam, nach Aussage der Hebamme, gesund und munter zur Welt, ergriff die Brustwarzen recht gut, wurde aber, nachdem der Mutter die Warzen wund und schwürig geworden und die Milch abgenommen hatte, schwach und mager, und starb den neunzehnten Tag epileptisch.

Es wurde nun ausgeforscht, daß die Mutter während ihrer Schwangerschaft zwei eiserne Stangen in der Schnürbrust getragen hatte, und diesen der Tod des Kindes beigemessen.

Man fand den Leichnam sehr abgezehrt; am Nabel eine gangränös faule Stelle; alles übrige natürlich; nur die Gekrösdrüsen angeschwollen.

Es versteht sich wol von selbst, daß in diesem Falle die eisernen Stangen ab instantia absolvirt wurden (während der Schwangerschaft hätten sie wol nachtheilig werden können) und daß die Todesursache in dem Mangel und in der schlechten Beschaffenheit der Muttermilch lag.

(Also hier wieder ein Beispiel von einem langsamen Hungertode.)

No. 75.

No. 75.

Angeschuldigter vorsätzlicher Abortus.

Ein Gutachten. Der Verf. wurde befragt: Ob ein vor Weihnachten genommenes unbeschriebenes Pulver an einem den 17ten April erfolgten Abortus eines todten Kindes Schuld seyn könne.

Acht Tage vor der Geburt hatte die Schwangere die erste Bewegung des Kindes verspürt, den 16ten April bekam sie des Abends Frost, Leib- und Kreuzschmerzen; den Tag darauf erfolgte die Geburt.

Es konnte demnach auf die gar sehr naive Frage des Gerichts keine andere Antwort ertheilt werden, als daß das vor vier Monathen genommene Pulver dem bis zum 17ten April immer mit Leben begabten und im fortdaurenden Wachsthum begriffenen Fötus keinen Schaden habe thun können; eine Antwort, die der Herr Juder nach einer kurzen Ueberlegung sich selbst hätte geben können.

Daß es also noch weniger einer Obduction bedurfte, versteht sich von selbst.

No. 76.

Zweifelhafte Todesursache.

Ein Gutachten.

Es ist schwer, die etwas verwickelten Umstände in der Erzählung dieses Vorfalls so zu entfalten,

falten, daß ein zusammenhängendes Ganzes daraus wird. So viel ich einsehe, so ist die Rede von einem schon vor vier Jahren gebornen und so lange vergraben gewesenen Kinde, das von dem Physicus einer benachbarten Stadt zwar gesetzmäßig besichtigt worden ist, über dessen Visum repertum aber ein Herr Hofgerichts-Advokat J. ein Gutachten von unserm Verf. verlangt und ihm zu diesem Behuf die Acta Criminalia mittheilt. Nach dem Inhalt derselben beurtheilt nun der Verf. den vorliegenden Fall.

Aus diesen Akten geht dann hervor, daß die Inquisitin nach gepflogenem Beischlaf immer in Ungewißheit geschwebt habe, ob sie schwanger sey oder nicht, indem keiner der gewöhnlichen Zufälle der Schwangerschaft bei ihr eintraf. Selbst als sie nach einem Gange über Feld nach Hause einen starken Blutsturz bekam, so glaubte sie, es sey ihre monathliche Reinigung, die sich so unversehens wieder einfinde.

Inzwischen dauerte der Blutsturz fort, und die Inquisitin gebar zwischen Angst, Furcht und Schrecken, mitten in der Gaststube stehend, ein Kind, das mit Gewalt von ihr auf das Steinpflaster fiel, als ob es gequatscht oder geplatzt hätte. Bei dem Anblick dieses unbeweglich und ohne alle Lebenszeichen liegenden Kindes, fiel sie in Ohnmacht, stürzte nieder und zerschlug sich das Gesicht an der Erde.

Inzwi-

Inzwischen ist doch auch wieder in der Folge von Zucken der Arme und Jappen des Mundes die Rede, welches die Inquisitin, als sie von ihrer Ohnmacht, deren Dauer sie nicht bestimmen konnte, wieder erwachte, an dem Kinde bemerkt haben wollte.

Der obducirende Arzt scheint der Meinung gewesen zu seyn, das Kind habe nach der Geburt gelebt, indem er sich auf jenes Zucken und Jappen, auf die am Kopfe erlittene Contusion, auf die offen und unverbunden gewesene Nabelschnur und auf eine von der Inquisitin angegebene Zusammendrückung der Luftröhre bezog. — So wie er auch auf die Reife des Kindes aus der Größe und Beschaffenheit der noch übrigen ihm vorgewiesenen Knochen schloß.

Unser Verf. glaubt nun (wohl mit Recht), daß dieß alles durch eine Obduction an dem noch frischen Körper des Kindes näher zu erörtern gewesen wäre. Inzwischen vermuthet er, daß

Erstlich der Blutfluß vor der Geburt eine widernatürliche Erscheinung war und daß durch denselben das Kind sehr geschwächt, wenn auch lebendig zur Welt kommen mußte.

Zweitens; im Falle das Kind ja lebendig geboren seyn sollte, so müßte die Todesursache in der heftigen Hirn-Erschütterung und Stockung des Bluts, welche das Kind bei der Geburt erlitten, zu suchen seyn. Diese Contusion muß-

mußte um desto heftiger seyn, da die Kreißende, eine große Person, stehend gebar und des Kindes Kopf auf harte Steine fiel. Auch müsse in Anschlag gebracht werden, daß die Geburt an einem kalten Orte vor sich ging und das Kind, ehe noch die Mutter sich aus ihrer Ohnmacht erholte, vor Kälte gestorben seyn könne.

Daß die Nabelschnur unverbunden gewesen und aus derselben Blut geflossen — oder auch, daß von einer Zudrückung der Luftröhre eine Erstickung erfolgt sey; darüber seyn keine Anzeigen in Actis enthalten und könne also keins von beiden behauptet werden.

Anmerkungen.

Ich würde an unseres Verf. Stelle den Antrag, über diesen Vorfall ein Gutachten auszustellen, aus mancherlei Ursachen abgelehnt haben, es müßte denn von höherer Behörde dießfalls ein Befehl an mich ergangen seyn. Das Ansuchen des Herrn J. — wahrscheinlich des Defensors der Inquisitin — war dagegen nur eine Privat-Requisition, und wann auch der Verf. sagt, er habe ihm solches nicht abschlagen können, so liegt doch in dieser Willfährigkeit ein Schein von Anmaßung des Rechts ein Gutachten seines Collegen zu controlliren. So viel ich übrigens einsehe, so schließen beide, sowol der Verf. als auch der obducirende Arzt, etwas ins große Blaue hinein, indem für keine ihrer Behauptungen hinlängliche Gründe oder Beweise aus den Akten angeführt werden; und allerdings hätte ein raisonnirter

Aus-

Auszug davon vorangeschickt werden müssen, wenn das Gutachten hätte lehrreich ausfallen sollen.

No. 77.

Eine Mola, nebst zweideutigen Kennzeichen von Schwangerschaft.

Auch dieser Fall ist zwar ausführlich, aber nicht deutlich erzählt. Das Eigentliche der Sache möchte in folgender, ganz unbedeutender Kleinigkeit bestehen.

Eine schon bejahrte Weibsperson, die (nach unsers Verf. derber Sprache) schon zwei Hurenkinder gehabt hat und sich aus dem dritten nichts würde gemacht haben, wird beschuldigt, ein Kind bei Seite gebracht zu haben; sie selbst hingegen gesteht nur, daß ein geronnenes Stück Blut, eines Hühnereies groß, von ihr gegangen, welches sie in Papier gewickelt und verscharrt habe. Inzwischen wird der Verdacht einer vorgewesenen Schwangerschaft durch eine Hebamme bestätigt, welche aussägt, es sey der Inquisitin dicke Milch aus den Brüsten geflossen, wogegen die Inquisitin abermals erwiedert, es sey nur bläulichtes Wasser gewesen. Diese Angabe der Hebamme nun gibt die Veranlassung zu der von dem Gericht an den Verf. gerichteten verwickelt und wortreich gestellten Frage,

Ob die ausgeflossene Milch nicht ein Beweis einer wahren Schwangerschaft sey, und in wel-

welchem Monath eine solche Milch auszufließen pflege? Und ob es bei so bewandten Umständen möglich sey, daß nur ein Stück geronnenes Blut von der Inquisitin abgegangen?

Nun braucht man in der Lehre von der Geburtshülfe nicht weit gekommen zu seyn, um zu errathen, was der Verf. hierauf erwiedert hat; nämlich, daß ein solcher Ausfluß aus den Brüsten, zumal bei einer Person, welche schon zweimal geboren und die öftern vertraulichen Umgang mit dem männlichen Geschlecht pflegte, eben keine auf Schwangerschaft deutende Erscheinung sey; daß also noch weniger die Rede davon seyn könne, wie alt die Frucht war, als die Milch aus den Brüsten kam. Es sey also gar nicht wahrscheinlich, daß das abgegangene etwas anderes als eine Mola, noch daß nach der Mola die Inquisitin ein wirkliches Kind sollte geboren haben. — Dies ist der eigentliche Inhalt des ganzen Gutachtens.

No. 78.

Zweifel über das Ueberbleibsel einer thierischen Nachgeburt.

Der Verf. erkannte das ihm zugeschickte an einem Wagenschauer gefundene Stück einer Haut, an der gabelförmigen Theilung der Blutgefäße, um sich in die zwei Hörner des thierischen Uterus zu begeben, für die Nachgeburt eines Schafs oder einer Ziege. Er erkannte auch die Stelle der, wie gewöhnlich, abgebissenen und zerkauten Nabelschnur.

No. 79.

Eine Mola.

Dem Verf. wurde eine Mola zur Besichtigung zugeschickt, welche eigentlich unter die unechten gehörte (s. §. 37. der Abhandlung).

No. 80.

Eine ähnliche.

Es war völlig eben derselbe Fall; ein fleischähnlicher Klumpen, ohne irgend eine Spur von organisirter Bildung, so wie sie auch in andern Theilen leicht aus geronnenem, durch den fibrösen Theil gebundenen, Blut entstehen können.

No. 81.

Verdacht auf ehemalige Schwangerschaft und Geburt.

Es wurde eine 22jährige Person beschuldigt, vor zwei Jahren heimlich geboren zu haben. Der Verf. fand die Brüste hart, den Unterleib glatt und ohne Runzeln, die Mutterscheide enge, mit Falten hinlänglich versehen. Er spricht sie daher von dem Verdacht einer vor zwei Jahren überstandenen Schwangerschaft und Geburt ganz frei.

Anmerkung.

Ich contestire gar nicht die Aussage des Verf. Nur scheint mir die Untersuchung zum Behuf einer solchen Frei- und Ledigsprechung nicht vollständig genug; denn von dem Hymen und dem

Zustande des Muttermundes; ob er nämlich jungfräulich gestaltet war oder nicht? ist gar nicht die Rede. Und könnte nicht auch eine zweijährige Enthaltsamkeit alles *in statum quo* versetzt haben? Indessen billige ich doch den Ausspruch des Verf.

No. 82.

Verdacht auf Abortus und abermalige Schwangerschaft.

Die beschuldigte Person hatte den ersten Jan. den Beischlaf zugelassen, sollte dadurch schwanger geworden seyn und im Junius abortirt haben. Diesen Verdacht bestreitet der Verf. dadurch, daß

er am achten September

den Unterleib der Inquisitin zwar ausgedehnt, aber glatt und ohne Falten gefunden;

keine Veränderung an den Brüsten, keinen braunen Ring um die Warzen und keine Milch in den Brüsten bemerkt;

daß er die Mutterscheide enge und mit Falten versehen, aber doch weit genug gefunden, um seinen längsten Finger ohne Hinderniß einzulassen;

daß er das orificium Uteri, welches sich in den ersten Monathen einer Schwangerschaft sehr hoch herauf zu ziehen pflegt, nicht habe erreichen können.

In diesem Zustande nun könnten die Theile nicht seyn, wenn die Angeschuldigte vom ersten

Jan.

Jan. noch schwanger wäre, oder auch, wenn sie im Junius abortirt hätte. Dagegen habe sie im Monath Junius abermals des Beischlafs gepflogen, worauf Uebelkeit, Brechen, Mangel an Appetit u. dergl. erfolgt, und da jetzt das Orificium uteri so hoch stehe, so sey es wahrscheinlich, daß diese Person sich nun im dritten Monath schwanger befinde; daher es rathsam sey, ein wachsames Auge auf sie zu haben.

No. 83.

Angebliche funfzehnmonathliche Schwangerschaft.

Das Vorgeben der wunderbaren Schwangerschaft beruhte in diesem Falle auf der grossen Ausdehnung des Unterleibes, auf angeblichen Bewegungen der Frucht, und auf den vielen damit verbundenen Beschwerden.

(Der Termin des zuletzt gepflogenen Beischlafs, dessen in der Anfrage gedacht wird, ist nicht angezeigt.)

Diese Anfrage lautet so:

Ob die Angabe der Schwangern nach dem angezeigten Termino concubitus und dem angegebenen Termino der Bewegung im Leibe wol gegründet, daß dieselbe noch im funfzehnten Monath schwanger sey.

Die mit der angeblich Schwangern angestellte Untersuchung bewies:

1) daß sie keinen Tropfen Milch in den Brüsten hatte;

2) daß ihr Unterleib zwar hoch aufgetrieben, aber hart und beim Berühren äußerst schmerzhaft war; daß

3) der Muttermund sehr hoch stand; und

4) daß die Schwangere ihre Menses im abnehmenden Licht zwar wenig und blaßroth, aber richtig und ordentlich hatte.

Es sey unmöglich, daß ein Kind funfzehn Monathe im Mutterleibe zurückbleibe; es sey also entweder eine Mola, oder eine Ansammlung von Wasserblasen, nebst einer von der Spannung der Bänder im Uterus herrührenden (?) scheinbaren Bewegung bei dieser Person vorhanden. Es könne auch kein todtes Kind seyn, da sonst längst schon Fäulniß erfolgt wäre; auch keine Empfängniß im Eierstock oder in der Muttertrompete, welche keine neun Monathe, viel weniger funfzehn Monathe dauern kann. Es ist also in dem Unterleibe der Schwangern keine wahre Frucht, sondern ein anderes für jetzt unerkennbares Contentum enthalten.

Anmerkung.

Warum dachte der Verf. nicht an eine Bauchschwangerschaft, die hier vielleicht mit Recht hätte vermuthet werden können; oder an ein Lithopädion?

No. 84.

Vorsätzliche Ertränkung.

Der hier erzählte Fall ist theils zur Bestimmung der Art des Todes im Wasser, worüber man noch nicht ganz einig ist, theils als psycholo-gischer Beitrag zur Geschichte der traurigen See-lenkrankheit, Melancholie genannt, merkwür-dig. Wir wollen daher suchen, nichts wesentli-ches davon zu übergehen. In letzterer Rücksicht gehört No. 85. noch dazu: Doch hiervon nachher.

Zwei Knaben, einer von 3 Jahren und einer von $\frac{3}{4}$ Jahren wurden von ihrer leiblichen Mut-ter, der jüngste Abends um 6 Uhr, der ältere den andern Morgen um 3 Uhr, im nahen Pre-gelstrom ersäuft; den letztern trug sie selbst tief in den Strom hinein, wo er ihr aus dem umge-wickelten Laken fiel. Nach dieser Handlung ging sie in ihr Haus zurück, zog sich trocken an, legte sich zwar zu Bette, ging aber bald zum Richter und denuncirte sich selbst.

Der ältere, zuletzt ertränkte, wurde zuerst obducirt. Man bemerkte

Seine gute körperliche Constitution; keine wahre Sugillationen noch andere Verletzungen; die untere Lippe blau; die Zungenspitze abgebis-sen und aus dem Munde hängend; die Nägel blau; aus Nase und Mund herausfließendes Wasser; die Blutgefäße unter der Kopfhaut mit schwarzem stockendem Blut angefüllt; übri-

gens

gens äußerlich keine Beschädigung; viel Blut beim Absägen des Hirnschedels; eben so in den Gefäßen der harten Hirnhaut; in der rechten Hirnkammer etwas dünnes Wasser, in der linken nichts; das Adergeflechte angeschwollen und voll Blut; im Unterleibe eine ziemliche Menge blutiges Wasser, sonst alle Eingeweide gesund; der Magen ohne Entzündung, etwas weniges Wasser enthaltend; in der Brust die linke Lunge brauner als die rechte, und in dieser schäumiges schwarzes Blut; im rechten Hohladersack und in der rechten Herzkammer viel schwarzes Blut, die linken Höhlen leer; in der Luftröhre dünnes schäumiges Wasser.

An dem Leichnam des jüngern fand man

Die Kennzeichen einer guten Bildung und Ernährung; am ganzen völlig reinen Körper keine Flecken, außer den Todtenflecken vom Liegen; den Kopf ohne alle Verletzung; die Fontanelle noch nicht geschlossen; alle Muskeln am Kopfe natürlich; schwarzes Blut floß aus allen zerschnittenen Gefäßen, sowol über als unter dem Hirnschedel, doch waren bei diesem Kinde die Hirngefäße mehr, als beim ersten mit Blut angelaufen; in den Hirnkammern kein Extravasat; das Adergeflechte sehr angeschwollen; im Unterleibe kein Wasser; alle Eingeweide gesund, im Magen dünne wässerige Milch; in der Brust die Lungen natürlich und in ihren Gefäßen einiges schwarzes Blut; im Herzbeutel etwas Wasser; die rechte

Herz-

Herzkammer und Hohladersack mehr voll Blut; als die linke; in der Luftröhre dünnes schäumiges Blut.

Der Verf. deducirt nun aus den Datis der Obduction, daß beide Kinder von der Mutter im Pregel ertränkt und des Todes im Wasser gestorben sind.

Anmerkungen.

Ich bin um so mehr der Meinung unsers Verf., da beide Kinder ohne Ahndung ihres bevorstehenden Schicksals, sogleich bei ihrem Falle ins Wasser, allen daher entstehenden Wirkungen auf Brust und Lungen ausgesetzt waren und nicht etwa aus Furcht, Angst und Schrecken eine Apoplexie erlitten haben. Inzwischen zeigt sich doch in beiden Obductionen einige Verschiedenheit der Umstände; ein Beweis, daß man nie aus einem einzelnen Falle allgemeine Schlüsse ziehen könne. Wir finden nämlich in beiden Fällen schäumiges Wasser in der Luftröhre, aber nur beim ältern schäumiges Blut in der linken Lunge, beim jüngern keines; beim ältern Wasser in der Bauchhöhle, beim jüngern nicht; beim ältern Wasser aus Nase und Mund fließen, beim jüngern nicht. Vielleicht liegt der Grund dieser Verschiedenheiten darin, daß nach der Bemerkung am Ende des Visi reperti die Mutter diesen letztern sogleich wieder aus dem Wasser gezogen, ihn bei sich im Bette gehabt, jedoch nicht wieder beleben können. Er war also auch schon todt, und die Todesursache muß doch in beiden Fällen eine und eben dieselbe seyn. Nach meinem Urtheile besteht diese Todesart in einem allgemeinen tödlichen Krampf, welcher die Brust zuschnürt und die

Respi-

Respiration zum Stillstehen zwingt. Eine zufällige Wirkung dieses Krampfs sehen wir hier beim ältesten Knaben an seiner abgebissenen Zunge. Apoplektische Zufälle sind mit dieser Erstickung, wegen des Zusammenhanges der Blutgefäße, immer auch zu erwarten. Der Verf. führt nicht an, ob die Respirationsorgane dieser beiden Knaben in Zustande des Ein- oder Ausathmens waren. Ich glaube mich daher berechtigt, das letztere vorauszusetzen und daraus zu schließen, daß, so wie jeder anderer Sterbender, also auch der Ertrinkende nach seinem letzten Athemzug den Athem wieder von sich gibt und folglich im Zustande der Exspiration stirbt.

No. 85.

Melancholie.

Ein Gutachten, dessen Inhalt mit dem vorhin erwähnten Fall als Ursache mit der Wirkung zusammenhängt und die melancholische Gemüthsbeschaffenheit schildert, durch welche die Mutter beider Knaben veranlaßt wurde, sie dem Tode zu widmen. Sie that es aus großer Angst, die ihr seit dem Tode ihres Mannes angewandelt und die aus Nahrungssorgen, wie sie ihre Kinder ernähren wollte, entstanden sey. Ihr Gemüth sey unruhig geworden, der Schlaf habe sich verloren, das Beten und der Zuspruch des Herrn Pfarrers haben das Uebel ärger gemacht. Es habe sie des Abends ein Grauen befallen, sie habe Gesichter gesehen und während einer solchen Angst habe sie einen Abend das jüngste Kind ins Wasser getragen, zwar wieder herausgenommen und nach Hause getra-

tragen, aber bereits todt und ohne Hoffnung. Ihre Angst habe fortgedauert und sie angetrieben, um 6 Uhr den ältesten in den Pregel zu tragen; wornächst sie denn ihre That bei Gericht angezeigt. Sie habe ihre Kinder sehr geliebt, sie wisse nicht, was sie zu der That verleitet habe; es müsse ihr jemand etwas böses angethan haben.

Bei der Obduction war sie sehr unruhig und vergoß keine Thränen.

Der Verf. hält dafür, daß diese unglückliche Person der Zurechnung ihres Verbrechens nicht fähig und unter gute Verwahrsam zu nehmen sey.

Anmerkung.

Ungeachtet dieses Gutachten nur kurz und nicht mit dem Fleiß entworfen ist, den die Wichtigkeit der Sache erforderte, so ist es doch hinlänglich, den *raptus melancholicus* in seiner schauderhaften Gestalt zu zeigen. Die Unglücklichen, welche davon befallen sind, werden zu irgend einer Mord- oder andern Frevelthat hingerissen (raptus); sie sind ihrer Handlungen nicht mehr mächtig, sie morden diejenigen, die ihnen die liebsten sind, sie fliehen nicht, sie klagen sich selbst an — lauter Züge, die den *furorem melancholicum* charakteristisch bezeichnen und die bei der unglücklichen Mutter der zwei ertränkten Kinder alle zusammentreffen, um sie zu einem Gegenstande des höchsten Mitleids zu machen.

Es ist mir noch kein Fall der Art vorgekommen, in welchem das Zureden eines Geistlichen etwas geholfen hätte. Ihre Ueberzeugungsmittel sind zu beschränkt, um bis zu dem Grunde des Uebels dringen zu können.

No. 86.

Fünfmonathlicher Abortus.

Eine Dienstbotin auf dem Lande, war, nachdem sie den Tag über auf der Dreschdiele gedroschen, in der Nacht unter einem starken Blutabgang mit einem todten Kinde, nebst der Nachgeburt niedergekommen, hatte es ein paar Tage verborgen, hernach selbst entdeckt; worauf es dem Verf. zur Obduction zugeschickt wurde. Man fand

Körper und Nabelschnur noch an einander hängend; anderthalb Viertel Ellen lang; den Kopf sehr klein, mit faltiger Haut sechs Zoll im Umfang; weder Haare noch Nägel; die weichen Theile nebst der Nabelschnur welk; alle Eingeweide zart und kleinlich; die Hoden noch im Unterleibe; das Herz klein, die Lungen braun, compact, blutleer, zu Boden sinkend; die Nachgeburt unversehrt; am Kopfe keine Verletzung; das Hirn zart und weich; in den Gefäßen statt Blut kleine Körner (?); alles frisch und ohne Fäulniß.

Die Geburt geschah am 16ten Oct.; der Beischlaf wurde vom 12ten Jun. berechnet. Hieraus und aus der Beschaffenheit des Körperchens war leicht zu schließen, daß das Kind kaum fünf Monath alt seyn konnte.

No. 87.

Tödliche Verwundung am Halse.

In einer Art von Verzweiflung — nämlich aus Furcht es nicht nähren zu können, brachte eine Mutter ihr Kind, nachdem es den 23sten

eine

März lebendig zur Welt gekommen war, durch einen Schnitt in den Hals ums Leben. Die Obduction wurde den 25sten hier vorgenommen und man fand

Das Körperchen noch frisch und ohne Fäulniß; keine Contusionen; die Länge $\frac{3}{4}$ Berliner Ellen; das Gewicht von sechs Pfund; alle und jede Kennzeichen der Reife; die Nabelschnur frisch, anderthalb Viertel Ellen lang; durch den Schnitt am Halse war eine Wunde zwei Zoll lang und eben so breit entstanden; dadurch waren die äußern Drosselvenen und ein kleiner Arterienast zerschnitten, die innern Venen hingegen und die Carotides unversehrt geblieben. Dagegen hatte der Schnitt den Oesophagus tief verletzt, so, daß das Zungenbein mit dem Kehldeckel nach dem Kinne zu allein hing, und der Kopf der Luftröhre ganz frei nach unten zu zu sehen war; die Halswirbelbeine waren verschont geblieben; aus den Halsgefäßen floß kein Blut mehr; im Unterleibe waren die Eingeweide gesund, aber die großen Gefäße blutleer; das Colon von feinem Meconium halb entleert; in der Brust die Lungen, die Höhle der Brust ausfüllend, nicht blaßroth, sondern ganz weiß, ihre Gefäße ganz blutleer und auf dem Wasser oben schwimmend; das Herz, seine Gefäße und die Hirngefäße blutleer.

Der Schluß ist:

Sowohl dem Geständniß der Inquisitin als den Resultaten der Lungenprobe zu Folge, ist das

Kind

Kind lebendig geboren und hat geathmet. Die Todesursache ist keine andere, als die durch die Wunde am Halse verursachte tödliche Verblutung.

Anmerkungen.

Die Wunde ist etwas undeutlich beschrieben; im übrigen aber ist dieser Befundschein vollständiger, als die meisten voranstehenden. Wider seine bisherige Gewohnheit, führt der Verf. hier auch das Gewicht von sechs Pfunden als Kennzeichen der Reife an. Uebrigens finden wir hier, so wie auch unter No. 32., den Fall in Natura, der, wie oben (Abhandl. §. 54. Not.*) S. 84. bemerkt wurde,) eine Ausnahme von der Regel macht, daß nämlich in den Blutgefäßen der Lungen auch Blut enthalten seyn müsse, wenn die Respiration Statt gefunden hat. Der Verf. erkennt selbst den Grund dieser Ausnahme; indem nach einer so gänzlichen Verblutung, wodurch das ganze Adersystem entleert worden, auch kein Blut mehr in den Lungen seyn kann, daher auch die weiße Farbe der Lungen, in welchen kein Blut mehr durchschimmern konnte. Ein ähnlicher Fall ist bei Pyl (Aufs. und Beob. III. No. VI. p. 26. u. ff.) aufgezeichnet.

No. 88.

Ertränkung im Brunnen.

Es wurde ein Kind, männlichen Geschlechts, im Brunnen todt und oben schwimmend gefunden. Die Obduction ward den folgenden Tag vorgenommen.

Der

Der Körper war mit einem nassen Hemde und einer schmalen Nabelbinde angethan; nach Haaren, Nägeln, Länge und Gewicht (von acht Pfunden) reif; der Nabel schon verheilt; schon einige Spuren von Fäulniß; indessen Arme und Beine von natürlicher Farbe, der Körper jedoch mager und schwächlich; der Unterleib aufgedunsen; nirgend Contusionen oder Zuschnürungen; kein aus der Nase ausfließendes Wasser; nichts von fremden Körpern im Rachen; am Kopf weder Quetschungen, Eindrücke, noch Risse; die Fontanelle noch groß aber unbeschädigt; keine Anfüllung von Blut oder Turgescenz in den Gefäßen, auch alles im Hirn ganz natürlich; die Brust in ihrem ganzen Umfange unbeschädigt; die Lungen blaßroth, ausgedehnt, doch die rechte mehr, als die linke; die Gefäße mit dickem, schwarzen, geronnenen Blute angefüllt; eben solches Blut in den Herzkammern, mehr in der rechten, als in der linken; keine Ergießung; im Unterleibe die Nabelarterien verwachsen; die Leber groß, wenig Blut enthaltend; eben so die Milz; der Magen aufgeblasen mit einer geringen superficiellen Entzündung in der obern Fläche; in dessen Höhle kein Wasser, sondern etwas verdünnte Milch; in den Gedärmen viele Winde und keine Faces; Nieren und Harnblase natürlich, die Gefäße des Gekröses ohne Turgescenz.

Es erhellet aus diesen verschiedenen Datis, daß dieses Kind nicht blos neugeboren und reif, sondern wenigstens drei Monathe alt war;

daß

daß es schlecht und kümmerlich genährt worden war;

daß es an keiner äußerlichen Gewaltthätigkeit, von Contusionen, Wunden, Erwürgung oder Erstickung gestorben; sondern

daß die Todesursache, wie solches die Anfüllung der Lungengefäße mit dickem schwarzem Blut und die größere Quantität desselben in der rechten, als in der linken Herzkammer beweisen, keine andere ist, als die Hemmung der Respiration im Wasser und die daher rührende allgemeine Stockung der Circulation, welche durch die Kälte des Wassers noch befördert wurde.

Der Vorfall ereignete sich im Decembermonath.

Anmerkungen.

Der Verwandtschaft der Materie nach, kann dieser Fall zu denen unter No. 84. angereiht werden. Auch dieses Kind starb gewiß den Tod der Erstickung im Wasser. Die Kennzeichen derselben waren in den Lungen deutlich genug. Man könnte sich indessen wundern, daß kein schäumiges Wasser in den Lungen gefunden wurde. Es läßt sich dieß aber vielleicht daher erklären, weil der Tod bei einem so schwächlichen Kinde sogleich bei seinem Fall ins Wasser erfolgte und nicht viel vergebliche Bemühungen zu athmen mehr Statt finden konnten; denn daher entsteht doch eigentlich die bei Ertrunkenen so oft vorgefundene schäumige Feuchtigkeit, worüber so viele Zweifel erregt wurden.

Verzeichniß der Obductions-Zeugnisse.

No. 1. Tödliche Contusion am Kopfe . . . . . Seite. 277
- 2. Zerschmetterung des Kopfs 279
- 3. Contusion am Hinterhaupte 280
- 4. Tödliche Contusion 281
- 5. Tödliche Contusion am Kopfe 282
- 6. Vermuthliche Verblutung aus der Nabelschnur . 283
- 7. Tödliche Contusionen am Kopfe 285
- 8. Contusion vom Schuß des Kindes aus der Geburt auf die Erde 286
- 9. Tödliche Contusionen am Kopfe 288
- 10. Ein abgedrehter Kindeskopf 289
- 11. Contusion am Kopfe vom Schuß aus der Geburt 290
- 12. Ein ähnlicher Fall 293
- 13. Contusion am Kopfe 294
- 14. Contusion und Extravasat im Kopfe . . . 296
- 15. Verblutung aus dem Nabel 297
- 16. Contusion am Kopfe und Verblutung . . . 299
- 17. Erstickung und Verblutung 300
- 18. Erstickung und Contusion am Kopfe . . . 301
- 19. Erstickung und Verblutung 303
- 20. Erstickung im Bette 305
- 21. Ein ähnlicher Fall 305
- 22. Erstickung im Teiche 306
- 23. Mord durch Ersäufen 308
- 24. Erstickung im Bette 309
- 25. Erstickung im Nachtstuhl 311
- 26. Erstickung im Bette an der Brust . . . 313
- 27. Geburt und Erstickung im Wasser 314
- 28. Contusion am Kopfe und Erstickung . . . 315
- 29. Contusionen am Kopfe und Halse und Erstickung 317
- 30. Fracturirte Kinnlade und Extravasat im Kopfe 319
- 31. Verblutung aus der Nabelschnur . . . 321
- 32. Verblutung aus den verwundeten Halsgefäßen 323
- 33. Tödliche Erkältung 324
- 34. Erstickung durch den Fall der Geburt ins Wasser 326
- 35. Ein ähnlicher Fall 329
- 36. Erstickung im Bette 330
- 37. Ein ähnlicher Fall 333
- 38. Ein ähnlicher Fall 333
- 39. Ein ähnlicher Fall 334
- 40. Ein ähnlicher Fall 334
- 41. Erstarrung von Kälte 336
- 42. Ein ähnlicher Fall 337

No. 43. Unerkannte Todesursache . . . Seite 338
- 44. Tod durch Verwahrlosung 339
- 45. Vergiftung durch Fliegenwasser . . . 340
- 46. Tod von Schwäche 343
- 47. Epilepsie von Aergerniß der Mutter . . 344
- 48. Tödlicher Marasmus 346
- 49. Sechsmonathliche zu frühe Geburt von äußerlicher Gewalt 347
- 50. Siebenmonathliche Geburt 349
- 51. Sechsmonathlicher Abortus 352
- 52. Zweifelhafte Resultate wegen gänzlicher Fäulniß 352
- 53. Beurtheilung einzelner Knochen . . . 353
- 54. Ein ähnlicher Fall 353
- 55. Siebenmonathliche Geburt 354
- 56. Sechsmonathlicher Abortus 355
- 57. Angeschuldigte Tödtung eines Kindes im Mutterleibe 355
- 58. Dreimonathlicher Abortus 357
- 59. Zweideutiges Leben nach der Geburt . . 357
- 60. Todte Geburt und Fäulniß 359
- 61. Ein ähnlicher Fall 360
- 62. Ein ähnlicher Fall 360
- 63. Ein ähnlicher Fall 361
- 64. Siebenmonathliche Geburt 362
- 65. Ungewisse Todesursache 363
- 66. Todte Fußgeburt 364
- 67. Angeschuldigte Tödtung eines Kindes im Mutterleibe 365
- 68. Sechsmonathliche Geburt 370
- 69. Achtmonathliche zu frühe Geburt . . . 370
- 70. Tod in der Geburt 371
- 71. Gutachten über diesen Fall 372
- 72. Sechsmonathliche todte Geburt . . . 372
- 73. Tödliche Einkeilung 376
- 74. Eiserne Stangen als angebliche Todesursache 378
- 75. Angeschuldigter vorsätzlicher Abortus . . 379
- 76. Zweifelhafte Todesursache 379
- 77. Eine Mola, nebst zweideutigen Kennzeichen von Schwangerschaft 383
- 78. Zweifel über das Ueberbleibsel einer thierischen Nachgeburt 384
- 79. Eine Mola 385
- 80. Eine ähnliche 385
- 81. Verdacht auf ehemalige Schwangerschaft und Geburt 385
- 82. Verdacht auf Abortus und abermalige Schwangerschaft 386
- 83. Angebliche funfzehnmonathliche Schwangerschaft 387
- 84. Vorsätzliche Ertränkung 389
- 85. Melancholie 392
- 86. Fünfmonathlicher Abortus 394
- 87. Tödliche Verwundung am Halse . . . 394
- 88. Ertränkung im Brunnen 396

Bayerische Staatsbibliothek München

X I:87

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Büttner, Christoph Gottlieb,

Christoph Gottl[ieb] Büttners Vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey

Königsberg 1804

Med.for. 3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289849-6